Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/414

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5275/66

Bonn, den 11. März 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage

den Vorschlag der Kommission für eine Entschließung des Rats über die gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Reis, Zucker, Fette und Olivenöl,

den Vorschlag der Kommission für eine Entschließung des Rats über gewisse besondere Maßnahmen für Zucker,

den Vorschlag der Kommission für eine Entschließung des Rats über gewisse besondere Maßnahmen für Milch und Milcherzeugnisse.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 4. März 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Der Rat der EWG hat auf seiner Tagung vom 7./8. März 1966 die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Vorschlägen beschlossen. Die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Wegen des Sachzusammenhangs wird außerdem der Bericht der Kommission der EWG über die voraussichtliche Entwicklung der Erzeugung und der Absatzmöglichkeiten einiger wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse übersandt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für Milch, Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Reis, Zucker, Ölsaaten und Olivenöl

Begründung und Vorschläge

der Kommission für Entschließungen des Rats

KOM(66) 81 endg.

A. Allgemeiner Teil

1. Die nachstehenden Vorschläge der Kommission zur Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für wichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse enthalten zwei Grundelemente:

a) Erstmalig für das nach dem 1. Juli 1967 beginnende Wirtschaftsjahr für jedes Erzeugnis setzt der Rat auf Vorschlag der Kommission einen gemeinsamen Richtpreis für Milch und gemeinsame Schwellenpreise für Milcherzeugnisse, einen gemeinsamen Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder und für Kälber, einen gemeinsamen Grundrichtpreis für Reis, einen gemeinsamen Richtpreis für Zucker und einen Mindestpreis für Zuckerrüben, einen gemeinsamen Zielpreis für Ölsaaten und einen Zielpreis für Olivenöl fest.

b) Bei Zucker werden besondere Maßnahmen vorgesehen und bei Milcherzeugnissen diejenigen Mitgliedstaaten ermächtigt, vorübergehende Beihilfemaßnahmen für einige Erzeugnisse zu treffen, bei denen größere Preiserhöhungen befürchtet werden müssen.

2. Gleichzeitig mit diesen Vorschlägen unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über „Die voraussichtliche Entwicklung der Erzeugung und der Absatzmöglichkeiten einiger wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse", den der Rat erbeten hatte (Dok. KOM[66] 82 endg.).

Dieser Bericht behandelt die Erzeugnisse, für die die Kommission Vorschläge zur Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus unterbreitet.

Begründung für das Niveau der landwirtschaftlichen Preise

3. Ein gemeinsamer Markt setzt zwangsläufig voraus, daß für die verschiedenen Erzeugnisse ein gemeinsames Preisniveau herrscht. Entsprechend der jeweiligen Angebots-Nachfrage-Situation werden dabei die Preise in einzelnen Gebieten des Gemeinsamen Marktes sowie im Ablauf des Jahres verschieden hoch sein.

Für gewerbliche Erzeugnisse wird sich dieses gemeinsame Preisniveau in der EWG schrittweise in dem Maße herausbilden, in dem die Zölle und andere Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten verschwinden und der freie Warenverkehr hergestellt wird.

Für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse liegen die Dinge anders. Hier bilden sich die Preise nicht nur nach den Marktgesetzen. Im Rahmen der nationalen Agrarpolitik wurden diese Preise von den Mitgliedstaaten festgesetzt und durch verschiedene handelspolitische und marktpolitische Instrumente im Markt stabilisiert bzw. garantiert. Die gemeinsamen Marktorganisationen sehen daher vor

— die Anwendung eines gemeinsamen Instrumentariums für die Stabilisierung der wichtigsten landwirtschaftlichen Preise (vor allem Abschöpfungen und Interventionen);

— das Fortbestehen verschiedener Preisniveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit und deren Ausgleich im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr durch verschiedene Mittel zu ermöglichen, u. a. durch Abschöpfungen;

— die Festsetzung und Anwendung gemeinsamer Preise für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch den Beschluß des Ministerrats, auf Vorschlag der Kommission.

Der gemeinsame Getreidepreis, Ausgangspunkt aller agrarpreispolitischen Erwägungen

4. Am 15. Dezember 1964 hat der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschlossen, daß vom 1. Juli 1967 an für die wichtigsten Getreidearten [1]) ein gemeinsamer Richtpreis [2]) angewandt wird; er hat für das Wirtschaftsjahr 1967/68 den gemeinsamen Grundrichtpreis für Weichweizen auf 425/t festgesetzt.

Dieser Beschluß ist insbesondere aus folgenden Gründen von weitreichender Bedeutung:

(1) Da die Getreidepreise eine Schlüsselstellung im Gefüge der landwirtschaftlichen Preise einnehmen, ist mit der Festsetzung der Höhe der Getreidepreise eine Orientierung über das künftige Niveau der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der EWG getroffen worden. Von der Höhe der Getreidepreise werden nämlich die Kosten und damit weitgehend auch deren Preisniveau für wichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse bestimmt. Darüber hinaus werden auch die um den Boden und die Arbeitskraft konkurrierenden anderen landwirtschaftlichen Produkte hinsichtlich des Produktionsumfangs und der Produktionsrichtung durch ihr Verhältnis zum Getreidepreis beeinflußt.

(2) Mit den agrarpolitischen Beschlüssen des Rats vom 15. Dezember 1964 ist die Verwirklichung des gemeinsamen Agrarmarktes ab 1. Juli 1967 nur für Getreide, Schweine, Eier, Geflügel und Erzeugnisse der Getreideverarbeitung gesichert. Von diesem Datum an wird mit der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus und dem Verschwinden der Abschöpfungen im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der freie Warenverkehr für diese Erzeugnisse verwirklicht.

(3) Aus gewichtigen Gründen, die die innere Entwicklung der Gemeinschaft, ihre Agrarpolitik und ihre Handelspolitik — vor allem die GATT-Verhandlungen — betreffen [3]), erfolgt die Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für Getreide und die davon abhängigen Veredlungsprodukte an einem festgelegten Stichtag (1. Juli 1967); dies bedeutet eine Abweichung von dem Verfahren der schrittweisen Preisannäherung, das in den Verordnungen betreffend die Marktorganisation vorgesehen ist.

Der Rat hat am 15. Dezember gleichfalls beschlossen, daß vom 1. Juli 1967 an die erstattungsfähigen Ausgaben der Mitgliedstaaten für Marktinterventionen bei Getreide und Rückerstattungen bei der Ausfuhr von Getreide, Schweinefleisch, Eiern, Geflügel usw. in dritte Länder vollständig von der Gemeinschaft übernommen werden.

5. Wenn die Verwirklichung des gemeinsamen Agrarmarkts und der gemeinsamen finanziellen Verantwortung jedoch auf Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügel beschränkt bliebe, würden die Vorteile der Entwicklung eines freien Warenverkehrs und der gemeinsamen Finanzierung einigen Agrargebieten der Gemeinschaft bevorzugt zugute kommen. Darüber hinaus würde sich die land-

[1]) Weichweizen, Gerste, Mais, Roggen, Hartweizen

[2]) in Verbindung mit einem Grundinterventionspreis und abgeleiteten Interventionspreisen für wichtige Marktplätze

[3]) Diese Gründe sind im einzelnen in der Begründung der Kommission zum Getreidepreisvorschlag vom 20. November 1963 dargelegt (Dokument VI/KOM(63) 430 endg., Begründung Ziffer 3 a—c)

wirtschaftliche Erzeugung auf solche Produktionen ausrichten, für die die gemeinsame Agrarpolitik mit den gebotenen Sicherheiten für die Landwirte voll verwirklicht ist, also vor allem auf Getreide, Eier, Geflügel, Schweine.

Auch die Möglichkeiten der Gemeinschaft, zu den Agrarverhandlungen im Rahmen der Kennedy-Runde einen konstruktiven Beitrag zu leisten, blieben im wesentlichen auf den Sektor Getreide und Veredlungsprodukte beschränkt.

Um einer solchen ungleichgewichtigen Entwicklung vorzubeugen, müssen so bald wie möglich analoge Beschlüsse getroffen werden, die vom Wirtschaftsjahr 1967/68 an die Anwendung gemeinsamer Richt-, Ziel- und Orientierungspreise, das Verschwinden der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen und Zölle sowie die gemeinsame Finanzierung für die anderen wichtigen Agrarerzeugnisse sicherstellen.

In der Sitzung des Rats vom 28. bis 30. Juni 1965 war der Gedanke festgehalten worden, zum 1. Juli 1967 den freien Warenverkehr sowohl für landwirtschaftliche als auch für gewerbliche Erzeugnisse zu verwirklichen. Hierzu ist es in erster Linie notwendig,

— die gemeinsamen Marktorganisationen für Zukker und für Fette sowie zusätzliche Vorschriften für die Marktorganisation für Obst und Gemüse zu verabschieden; hierzu liegen Vorschläge der Kommission dem Rat vor;

— gemeinsame Preise für Milch, Rindfleisch, Reis, Zucker, Ölsaaten und Olivenöl festzusetzen, die in dem nach dem 1. Juli 1967 beginnenden Wirtschaftsjahr für jedes Erzeugnis in Kraft treten, mit Ausnahme des gemeinsamen Preises für Olivenöl, der, den Beschlüssen des Rats entsprechend, zu einem früheren Datum in Kraft treten muß.

Bestimmungsgründe für die gemeinsame Preispolitik

6. Drei wirtschaftspolitische Kräfte, nämlich

— das Interesse der Agrarerzeuger an angemessenen Einkommen,

— das Interesse der Verbraucher an angemessenen Preisen,

— die Außenhandelsinteressen,

beeinflussen entscheidend die Höhe der Agrarpreise in allen Staaten der Welt. Immer muß zwischen diesen drei widerstreitenden wirtschaftspolitischen Kräften eine Synthese hergestellt werden. Je nach der wirtschaftlichen Situation des einzelnen Staates und der wirtschaftspolitischen Kraft der einzelnen genannten Komponenten fällt das Ergebnis dieser Synthese unterschiedlich aus. Dabei kann der Begriff „angemessen" ganz unterschiedlich verstanden werden. Staaten, die besonderes Gewicht darauf legen, industriell auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu sein, werden für die Erzeuger niedrigere Preise für angemessen halten als zum Beispiel Staaten, die in erster Linie die Entwicklung ihrer Landwirtschaft fördern wollen. Auf die Frage, welche Preise für die Verbraucher „angemessen" sind, können sich je nach der wirtschaftspolitischen Lage eines Staates ebenfalls unterschiedliche Antworten ergeben.

Entscheidend ist jedoch die Feststellung, daß in der gesamten bisherigen Entwicklung in allen Staaten der Welt die Festlegung der Agrarpreise frei von jeglicher internationalen Verpflichtung stattgefunden hat. Vielmehr waren diese Preisentscheidungen im Gegensatz zu den Entscheidungen auf dem Gebiet der Handelspolitik immer autonomer Natur.

7. Die vorstehenden Gedanken gelten uneingeschränkt auch für die Entscheidungen der Gemeinschaft über die Agrarpreise. Für die Gemeinschaft ergibt sich nur insofern eine Besonderheit, als die drei vorgenannten wirtschaftspolitischen Kräfte im Vertrag ihren juristischen Niederschlag gefunden haben.

Nach dem Vertrag ist die Gemeinschaft gehalten, ihre Agrarpolitik so zu gestalten, daß insbesondere die folgenden drei Zielsetzungen erreicht werden:

a) durch Erhöhung der Pro-Kopf-Einkommen den in der Landwirtschaft tätigen Menschen eine angemessene Lebenshaltung zu gewähren (vgl. Artikel 39 des Vertrags);

b) die Versorgung der Verbraucher zu angemessenen Preisen sicherzustellen (vgl. Artikel 39 des Vertrags);

c) einen Beitrag zur harmonischen Entwicklung des Welthandels zu leisten (vgl. Artikel 110 des Vertrags);

Diese Grundsätze des Vertrags für die Agrarpolitik gelten auch unmittelbar für die Preispolitik, weil die Agrarpreise ein Grundelement der Gemeinsamen Marktordnungen darstellen.

Die Kommission hat sich bei ihren Vorschlägen betreffend die gemeinsamen Preise von den vorstehenden Überlegungen leiten lassen. Sie ist davon ausgegangen, daß diese Überlegungen auch der bisherigen Agrarpreispolitik der Mitgliedstaaten zugrunde gelegen haben. Sie hat weiter geglaubt, daß brüske Erschütterungen der bisher von den Mitgliedstaaten erzielten Synthesen zwischen den Interessen der Erzeuger, den Interessen der Verbraucher und den Interessen des Außenhandels vermieden werden sollten.

8. Im Interesse angemessener Erlöse der Landwirtschaft sollten die Preise so hoch festgesetzt werden, wie dies unter Berücksichtigung der anderen volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten möglich ist. Zur Einkommensbildung in der Landwirtschaft tragen die für die erzeugten Güter erzielten Erlöspreise entscheidend bei. Da sich die Landwirtschaft in einer wachsenden Volkswirtschaft, wie dies in besonderem Maße für die Gemeinschaft zutrifft, besonderen Anpassungsschwierigkeiten ausgesetzt sieht und überdies einer im Verhältnis zum Wachstum der Einkommen nur gering zunehmenden Nachfrage nach Nahrungsmitteln gegenübergestellt ist, kommt der Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse

ein wesentlicher einkommensbestimmender Faktor zu. Jedoch ist die Spanne, innerhalb derer die genannten Preise vom Rat festgesetzt werden können, durch zwei Erwägungen allgemeiner Art, welche die landwirtschaftlichen Preise in ihrer Gesamtheit betreffen, begrenzt.

— Die agrarpolitische Konzeption, die in der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Preise in der Gemeinschaft ihren Ausdruck findet, muß mit den handelspolitischen Zielsetzungen der Gemeinschaft abgestimmt sein (siehe Ziffer 10);

— Die Preise der einzelnen Agrarerzeugnisse müssen untereinander in einem Verhältnis stehen, das der Preis-Kosten-Situation (siehe Ziffer 12 ff.) in den verschiedenen Produktionszweigen als Bestimungsfaktor für den Umfang und die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie ihrer Entwicklung im volkswirtschaftlichen Wachstum Rechnung trägt und somit zur Rentabilität aller Produktionszweige der Landwirtschaft in der Gemeinschaft beiträgt. Das gilt insbesondere für das Verhältnis der jetzt festzusetzenden Preise zu den gemeinsamen Preisen für Weizen, Gerste, Roggen und Mais.

Die bereits beschlossenen gemeinsamen Getreidepreise stellen daher einen festen Ausgangspunkt für alle preispolitischen Erwägungen dar.

9. Im übrigen wird die Herstellung des gemeinsamen Preisniveaus für die Verbraucher in einigen Ländern zu Preissenkungen, in anderen dagegen zu Anhebungen führen — eine Konsequenz, die sich auch bereits bei der Entscheidung über die Herstellung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus ergeben hat. Schließlich wirken zugunsten der Erhaltung eines stabilen Verbraucherpreisgefüges für Nahrungsmitteln die Rücksichten, die die Gemeinschaft bei der Festlegung gemeinsamer Preise auf die Auswirkungen des Außenhandels beobachtet.

10. Bei der Festlegung der Agrarpreise ist die Frage nach den Auswirkungen auf den Außenhandel unabweisbar. Die Agrarpreise beeinflussen unmittelbar das Volumen der Produktion und der Nachfrage. Da der Außenhandel der Gemeinschaft mit Agrarerzeugnissen sich im wesentlichen aus Einfuhren, die die Differenz zwischen Produktion und Nachfrage decken, oder aus Ausfuhren, soweit die Produktion die innere Nachfrage übersteigt, zusammensetzt, entsteht mittelbar auch ein Einfluß auf den Außenhandel. Aus dieser Feststellung ergibt sich ein unbestreitbares Interesse der Handelspolitik an den Agrarpreisen.

11. Bezüglich der Außenhandelsaspekte ist jedoch noch ein besonderer Gesichtspunkt hervorzuheben. Gemäß ihrer Verpflichtungen nach Artikel 110 des Rom-Vertrags, zur harmonischen Entwicklung des Welthandels beizutragen, hat sich die Gemeinschaft in der Kennedy-Runde bereit erklärt, ihr agrarisches Stützungsniveau unter der Bedingung der Gegenseitigkeit zu konsolidieren.

Wie bereits ausgeführt, glaubt die Kommission, daß der Kompromiß zwischen den Interessen der Erzeuger, den Interessen der Verbraucher und den Außenhandelsinteressen in der gemeinsamen Preispolitik in ähnlicher Weise gesucht werden muß, wie es bisher in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, aber auch in allen anderen Staaten der Welt, geschehen ist. Der Vorschlag der Gemeinschaft für die Kennedy-Runde, gegenseitig das Stützungsniveau, das auch das Preisniveau umfaßt, zu konsolidieren, führt damit zu einer völligen Äquivalenz der vorgesehenen gegenseitigen Verpflichtungen.

Diese Konzeption ist ein neuer Weg zur Lösung der mit der Sanierung der internationalen Agrarmärkte zusammenhängenden Probleme, eine Methode, die sich auf die Entwicklung des Welthandels günstig auswirkt. Für eine Gemeinschaft, die in den Rahmen internationaler Wirtschaftsbeziehungen eingegliedert ist, bringt eine solche Konzeption die Möglichkeit mit sich, die Stützbeträge, also vor allem die Agrarpreise, in die Aushandlung weltweiter Verpflichtungen einzubeziehen.

Diese allgemeine Konsolidierung der Stützungsbeträge wird für die wichtigsten agrarischen Grunderzeugnisse durch den Vorschlag zum Abschluß weltweiter Arrangements ergänzt. Ziel dieses Systems ist es, durch angemessene Maßnahmen ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weltagrarmarkt herzustellen, um so den Weltagrarhandel zu fördern und die Situation der daran beteiligten Staaten zu verbessern. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Prinzipien der Reziprozität und der Äquivalenz uneingeschränkt nur für die entwickelten Staaten gelten, während der besonderen wirtschaftlichen Situation der Entwicklungsländer unter Berücksichtigung der auf internationaler Ebene entwickelten Grundsätze Rechnung getragen wird.

Die Ausrichtung der Erzeugung

12. Unter Berücksichtigung der gegebenen Versorgungslage der Gemeinschaft für die in Rede stehenden Erzeugnisse und den Produktionsumfang, den man dementsprechend der eigenen Erzeugung einräumen will, spielt das Verhältnis der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse zueinander eine besondere Rolle.

Die Versorgungslage der Gemeinschaft mit den Erzeugnissen, für die die Kommission hiermit Vorschläge zur Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus vorlegt, kann kurz wie folgt charakterisiert werden [ausführliche Darstellung vgl. Teil B und Dok. KOM(66) 82 endg.:] Bei Milch und Milcherzeugnissen ist der Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft erreicht bzw. leicht überschritten. Bei Rindfleisch besteht ein nicht unbeträchtlicher Einfuhrbedarf, da die eigene Erzeugung mit der Nachfrage nicht Schritt halten konnte. Bei Zucker tendiert die Erzeugung, den Bedarf zu erreichen oder leicht zu überschreiten, je nach Ausfall der Ernte. Bei Reis besteht insgesamt ein Einfuhrbedarf, insbesondere an langkörnigen Sorten. Die Einfuhrlücke ist beson-

ders stark bei pflanzlichen Ölen; das gilt sowohl für die Öle, die aus den Ölpflanzen des Ackerlandes gewonnen werden (Raps, Rübsen, Sonnenblumen) als auch für Olivenöl.

13. Unter Berücksichtigung dieser Situation und der Höhe der Getreidepreise scheint es, ganz allgemein gesagt, angezeigt, die Erzeugung von Rindfleisch zu stimulieren (insbesondere im Verhältnis zu Milch), während hingegen die Preispolitik für Milch selbst und Zucker mit einer gewissen Vorsicht geführt werden sollte. Dank des großen Einfuhrbedarfs und des schnell wachsenden Verbrauchs an pflanzlichen Ölen könnte auch bei Ölsaaten eine relative Begünstigung der Preise hierfür vom Produktionsstandpunkt befürwortet werden. Hinsichtlich der Reiserzeugung ist die Aufrechterhaltung des erreichten Produktionsstandes angezeigt.

14. [1]) Was nun die Ausrichtung der Erzeugung auf die verschiedenen Betriebszweige selbst anbelangt, so richtet sich diese nach dem Vergleich der Preis-Kosten-Relationen für die verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Innerhalb gewisser (produktionstechnischer) Grenzen haben die Landwirte die Möglichkeit, ihre Produktion auf die Erzeugnisse auszurichten, bei denen sie das höchste Einkommen erzielen. Je nach den allgemeinen (produktionstechnischen) Voraussetzungen für eine Umstellung der Erzeugung muß daher mit stärkeren Reaktionen der Erzeuger gerechnet werden, wenn sich die Preis-Kosten-Relationen für die einzelnen landwirtschaftlichen Produkte in unterschiedlichem Maße ändern. Bei einer mittel- und langfristigen Beurteilung der Auswirkungen von Preisänderungen müssen dabei auch die Entwicklungstendenzen in den Produktionskosten berücksichtigt werden. Die beiden wichtigsten Bestimmungsfaktoren dafür sind der schnelle Anstieg der landwirtschaftlichen Löhne einerseits und die Rationalisierungsgewinne vor allem durch Verbesserung der Produktionsmethoden andererseits. Da die verschiedenen Betriebszweige je nach der Arbeitsintensität der betreffenden Produktion von den Lohnsteigerungen unterschiedlich betroffen werden und zugleich wesentliche Unterschiede hinsichtlich des technischen Fortschritts bestehen, ergeben sich auf mittlerer und langer Sicht auch zwangsläufig Verschiebungen in dem Verhältnis der Produktionskosten für die verschiedenen Erzeugnisse zueinander.

15. Demzufolge muß mit einer unterschiedlichen Entwicklung der Erzeugung gerechnet werden, wenn bestimmte Verhältnisse zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse über einen gewissen Zeitraum festgehalten werden, selbst ein Produktionsrückgang ist bei bestimmten Erzeugnissen möglich. Soll sich die Produktion dagegen in den verschiedenen Bereichen annähernd gleichmäßig weiterentwickeln, so müssen die Preisrelationen in Anlehnung an die Verschiebungen in den Produktionskosten im Zeitablauf korrigiert werden.

Für die Preispolitik der Gemeinschaft bedeutet das, daß die Frage der Preisrelationen nicht statisch, sondern in der Entwicklung gesehen werden muß. Dabei sind sowohl die in der Vergangenheit festgestellten Auswirkungen von Änderungen der Preisrelationen auf die Angebots- und Nachfragesituation als auch die Entwicklungstendenzen bei den Produktionskosten von Bedeutung.

16. Innerhalb der Agrarpreise nehmen die Getreidepreise eine gewisse Schlüsselstellung ein. Mit dem Getreidepreis wird zugleich das gemeinsame Preisniveau für die vorwiegend aus Getreide hergestellten Veredelungserzeugnisse, Schweine, Geflügel und Eier bestimmt. Das Getreide und die genannten Veredelungserzeugnisse sind an den Verkaufserlösen der Landwirtschaft mit etwa 30 bis 40 v. H. beteiligt. Der Anteil des Getreideanbaus am gesamten Ackerland macht in den meisten Gebieten der Gemeinschaft mehr als 50 v. H. aus. Im Hinblick auf die Bedeutung der vergleichsweisen Preis-Kosten-Relationen für die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion muß daher bei der Festsetzung der Preise für die anderen wichtigen Agrarerzeugnisse auch die Entscheidung über die Höhe der künftigen Getreidepreise berücksichtigt werden.

17. Der Zusammenhang zwischen Getreide und anderen Erzeugnissen ergibt sich aus der Austauschbarkeit in der Produktion. Ein solch unmittelbarer Zusammenhang besteht zwischen Zuckerrüben und Raps einerseits und Getreide (vor allem Weizen) andererseits, sowie zwischen Reis und Mais. Ein gewisser, aber bei weitem nicht so enger Zusammenhang besteht zwischen dem Grünland-Futterbausektor und dem Getreide [1]).

Bei der Beurteilung der Preise für die Erzeugnisse der Rinderhaltung ist zu berücksichtigen, daß zahlreiche Erzeuger je nach der Preisgunst ihre Produktion auf Schlachtrinder oder auf Milch ausrichten können. Hinsichtlich der Preise für Olivenöl besteht keine Interdependenz zu den Getreidepreisen. Sie werden daher in diesem Zusammenhang nicht erörtert.

Aus den aufgezeigten Interdependenzen ergibt sich, daß bei der Festsetzung der gemeinsamen Preise für die genannten Erzeugnisse die Entwicklung der

---

[1]) vgl. Anhang, Schaubilder 6 bis 13 hinsichtlich der Entwicklung dieser Preisverhältnisse

[1]) Hier ist die Austauschbarkeit oft aus produktionstechnischen Gründen stark eingeschränkt. Außerdem ist den Erzeugern der Überblick erschwert, da sie den Wert des Rauh- und Saftfutters im allgemeinen nur mittelbar aus den Erlösen der Rindviehhaltung errechnen können. Eine Ableitung der Preise über den vergleichsweisen Futterwert aus den Preisen anderer marktgängiger Konzentratfuttermittel hat nur einen begrenzten Aussagewert.

A. Allgemeiner Teil

folgenden Preisrelationen in erster Linie zu berücksichtigen ist:

Zuckerrüben : Weizen
Reis : Mais
Raps : Weizen
Milch : Weizen und Futtergetreide (Gerste)
Schlachtrinder : Milch

18. Im ganzen kann unterstellt werden, daß die Relationen, die in den letzten Jahren in den einzelnen Mitgliedstaaten zwischen den Erzeugerpreisen für die hier betrachteten landwirtschaftlichen Produkte (Milch, Rindfleisch, Reis, Zuckerrüben, Raps) und den Getreidepreisen bestanden haben, einen angemessenen Kompromiß zwischen den Interessen der Erzeuger, der Verbraucher und des Außenhandels darstellen. Unter Berücksichtigung dieser Preisverhältnisse einerseits und der voraussehbaren Entwicklung der Kosten und Rationalisierungsmöglichkeiten in den einzelnen Produktionszweigen andererseits, sollte daher — im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung der Produktionsstruktur und des Marktgleichgewichts — bei der Festsetzung der gemeinsamen Preise angestrebt werden, daß die Relationen zwischen den von den Erzeugern in den einzelnen Mitgliedstaaten erzielten Preisen sich innerhalb folgender Grenzen bewegen:

*Weizen : Zuckerrüben	=	100	16 bis 18
Mais [1] : Reis [1]	=	1	1,56 bis 1,60
Weizen [1] : Raps [1]	=	1	1,79 bis 1,83
Weizen : Milch	=	1	0,98 bis 1,05
Milch : Rinder 1. Qualität	=	1	7,3 (6,75 bis 7,50)

[1]) Interventionspreis

Diese Grenzen gelten — bei gemeinsamen Grundrichtpreisen — für die Verhältnisse zwischen den durchschnittlichen Erzeugerpreisen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Da nämlich sowohl die Getreidepreise als auch die Milchpreise innerhalb der Gemeinschaft, auch nach Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus, regional verschieden hoch sein werden, stellen sich im Durchschnitt in den einzelnen Mitgliedstaaten verschiedene Preisrelationen ein. Das gleiche gilt für die wichtigsten Produktionsgebiete.

Höhe und Struktur des gemeinsamen Preisniveaus

19. Auf Grund der dargelegten Erwägungen, nämlich

- der durch die Getreidepreise vorbestimmten Orientierung über die Höhe des Agrarpreisniveaus
- der Einkommenslage der Landwirtschaft, der Verbraucherpreise und der Erfordernisse der Teilnahme der Gemeinschaft am Welthandel
- der Versorgungslage der Gemeinschaft bei den in Rede stehenden Erzeugnissen

und der daraus herzuleitenden Ausrichtung der Erzeugung über das Verhältnis der Preise der Agrarprodukte untereinander sowie schließlich unter Berücksichtigung der im nachfolgenden Teil B im einzelnen für die Erzeugnisse aufgeführten Marktlage, sind in der nachfolgenden Übersicht 1 die Preise zusammengestellt, die für das jeweilige Wirtschaftsjahr beginnt, das nach dem 1. Juli 1967 in der Gemeinschaft gelten sollten.

Übersicht 1

Die gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse, Rinder und Kälber, Reis, Zuckerrüben, Ölsaaten und Olivenöl

in RE und NW / 100 kg

	RE	DM	ffr	bfr/lfr	Lire	hfl
Milch						
Richtpreis	9,50	38,00	46,90	475,00	5 937	34,39
Butter						
Interventionspreis	176,25	705,00	870,16	8 812,50	110 156	638,03
Schwellenpreis	191,25	765,00	944,21	9 562,50	119 531	692,33
Ausgewachsene Rinder (lebend)						
Orientierungspreis [1])	66,25	265,00	327,08	3 312,50	41 406	239,83
Kälber (lebend)						
Orientierungspreis [1])	89,50	358,00	441,87	4 475,00	55 937	323,99
Reis						
Grundrichtpreis	18,12	72,48	89,46	906,00	11 325	65,59
Interventionspreis Italien	12,00	48,00	59,24	600,00	7 500	43,44
Interventionspreis Frankreich	12,30	49,20	60,73	615,00	7 688	44,53
Schwellenpreis	17,78	71,12	87,78	889,00	11 113	64.36
Zucker						
Gemeinsamer Richtpreis für Weißzucker	21,94	87,76	108,38	1 097,00	13 712	79,42
Interventionspreis für Weißzucker	20,84	83,36	102,89	1 042,00	13 025	75,44
Mindestpreis für Zuckerrüben	16,50	66,00	81,46	825,00	10 312	59,73
Ölsaaten						
Gemeinsamer Zielpreis	18,60	74,40	91,83	930,00	11 625	67,33
Interventionspreis	17,40	69,60	85,91	870,00	10 875	62,99
Olivenöl						
Gemeinsamer Zielpreis	111,00	444,00	548,01	5 550,00	69 375	401,82

[1]) mittlere Qualität

Besondere Maßnahmen

20. Auf Grund der Tatsache, daß die im gegenwärtigen Zeitpunkt anzutreffenden Preise in den Mitgliedstaaten insbesondere bei Milcherzeugnissen und Zuckerrüben außerordentlich unterschiedlich sind und unter Berücksichtigung der Versorgungslage der Gemeinschaft mit Milch und Zucker, erscheint es angezeigt, daß die Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus von besonderen Maßnahmen begleitet wird. Diese sollen darauf abzielen, daß einige der Mitgliedstaaten autorisiert werden, Verbraucherbeihilfen bei denjenigen Milcherzeugnissen (Butter in den Niederlanden, Schnittkäse in Deutschland), die besonders starken Preiserhöhungen auf der Verbraucherstufe ausgesetzt sind, in vorübergehender Weise zu gewähren, um die Verbrauchsentwicklung bei diesen Nahrungsmitteln in den betreffenden Ländern nicht zu gefährden, oder sie sollen eine mögliche Überschußerzeugung bei

Zucker durch eine Begrenzung der Absatz- und Preisgarantie für die Erzeugung in der Gemeinschaft verhindern.

Diese Maßnahmen für den Zuckermarkt der Gemeinschaft werden nur unter bestimmten Voraussetzungen angewandt und müssen einem ausreichend langen Anpassungszeitraum vorbehalten bleiben.

Wirtschaftliche und finanzielle Rückwirkungen der gemeinsamen Preise

21. Um abschätzen zu können, in welchem Maße die vorgeschlagenen Preise für Milch, Rinder und Kälber, Reis, Zucker, Ölsaaten und Olivenöl in Verbindung mit den besonderen Maßnahmen den eingangs dargelegten allgemeinen Bestimmungsgründen für die Preispolitik im konkreten Fall Rechnung tragen, werden nachfolgend die Rückwirkungen

— auf die Erzeugung

— auf den Außenhandel

— auf die Verbraucherpreise

sowie auf die Finanzierung durch den gemeinsamen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) dargestellt [1]).

Die Rückwirkungen auf die Erzeugung

22. Zufolge des technischen Fortschritts in der Landwirtschaft wächst, wie die Erfahrung zeigt, auch bei unveränderten (konstanten) Preisen die Produktionsmenge (höhere ha-Erträge, größere tierische Leistungen je Einheit). Das schließt natürlich nicht aus, daß der Produktionszuwachs in den Gegenden oder Betriebstypen stärker sein wird, die für das betreffende Erzeugnis über besonders günstige natürliche oder wirtschaftliche Voraussetzungen verfügen. Hingegen sollte der vorgesehene Orientierungspreis für Rindfleisch einen Anreiz zur verstärkten Erzeugung von Fleisch — insbesondere gegenüber der Milcherzeugung — bieten. In vier der sechs Mitgliedstaaten liegt der Milcherzeugerpreis bereits heute auf oder über dem vorgeschlagenen Richtpreis, so daß nur in zwei Ländern (Frankreich, Niederlande) Erzeugerpreiserhöhungen erfolgen werden. Da bei der Milcherzeugung aber die Kosten relativ kräftig steigen und in den beiden Ländern auch die Rinderpreise angehoben werden, dürfte eine Ausweitung der Kuhbestände nicht erwartet werden. Ein gewisser Anreiz für die Erzeugung von Ölsaaten in den Beneluxländern stellt der Zielpreis für Ölsaaten dar; jedoch stößt in diesen Ländern die Erzeugung auf gewisse natürliche Grenzen. Zum anderen dürfte der in Frankreich zu erwartende Rückgang der Produktion dieser Erzeugnisse wenigstens ebenso groß sein, so daß unter Berücksichtigung einer geringfügigen Ausdehnung in Deutschland die Produktion an pflanzlichen Ölen in der Gemeinschaft nicht über den durch den technischen Fortschritt herbeigeführten Produktionszuwachs ausgedehnt werden dürfte.

Für Reis und Olivenöl dürften die vorgeschlagenen Preise keinesfalls einen Produktionsanreiz darstellen. Bei Reis wird im wesentlichen nur das frühere Verhältnis zum Maispreis wiederhergestellt (bei dem bereits ein Rückgang der Erzeugung in Italien erfolgte).

Zusammenfassend darf daher angenommen werden, daß die landwirtschaftliche Erzeugung durch das jeweils vorgeschlagene Preisniveau nicht über ein Maß hinauswächst, das die zunehmende Nachfrage in der Gemeinschaft übersteigt.

Die gegenwärtig berechenbaren Rückwirkungen auf den Verbraucher

Die folgende Darstellung bezweckt, die gegenwärtig berechenbare Auswirkung der landwirtschaftlichen Preispolitik auf die Indizes der Verbraucherpreise der verschiedenen Länder aufzuzeigen. Bei den nachfolgenden Berechnungen wird lediglich die Wirkung der geänderten Erzeugerpreise berücksichtigt, wobei alle übrigen Faktoren unverändert bleiben. Es wurde davon ausgegangen, daß die Erzeugerpreisänderungen voll — aber nicht stärker — auf die Verbraucherpreise durchschlagen. Es ist nicht möglich, alle übrigen Preissteigerungsfaktoren (Vermarktungs- und Verarbeitungsspannen, besondere Marktlage usw.) zu berücksichtigen.

Außer den Rückwirkungen der in diesem Dokument vorgeschlagenen Preise sind die Auswirkungen der Angleichung der Getreidepreise berücksichtigt.

23. Bei der Abschätzung der Rückwirkungen der gemeinsamen Preispolitik auf den Lebenshaltungskostenindex wird wie folgt verfahren:

Ausgehend von den 1965 festgestellten Preisen (des Großhandels oder des Einzelhandels), werden die Preise, die 1967/68 angenommen werden können, indexiert und mit ihrem Gewicht am jeweiligen nationalen Lebenshaltungskostenindex gewogen.

Danach ergibt sich als Folge der Herstellung gemeinsamer Preise für Milch, Rindfleisch, Reis, Zucker, Ölsaaten und Olivenöl nachstehende Änderung der Lebenshaltungskostenindizes (vgl. Tabellen A 1 bis A 6 im Anhang):

Belgien	+0,30
Deutschland	+0,14 [2])
Frankreich	+0,48
Italien	−0,29
Niederlande	+0,63 [2])

Aus der Herstellung gemeinsamer Getreidepreise und den damit zusammenhängenden Preisveränderungen der Veredelungserzeugnisse aus Getreide (Haferflocken, Teigwaren, Schweinefleisch, Eier und

---

[1]) Eine ausführlichere Darstellung findet sich in Dok. KOM(66) 82 endg.

[2]) falls keine besonderen Maßnahmen (vorübergehende Verbrauchersubventionen für Schnittkäse und Butter) getroffen werden

Geflügel usw.) ergeben sich nachstehende Änderungen der Lebenshaltungskostenindizes [1]:

Belgien	+0,10
Deutschland	−0,16
Frankreich	+0,19
Italien	−0,11
Niederlande	+0,36

Somit ergibt sich durch die Herstellung eines gemeinsamen Agrarpreisniveaus insgesamt eine Änderung der Lebenshaltungskostenindizes wie folgt:

Belgien	+0,40
Deutschland	−0,02 [2])
Frankreich	+0,67
Italien	−0,40
Niederlande	+1,00 [2])

Die Rückwirkungen auf den Außenhandel

24. Die Angleichung des Preisniveaus der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird sich erst dann in vollem Umfang auf den Außenhandel auswirken, wenn sich Erzeugung und Verbrauch der so geschaffenen neuen Lage angepaßt haben werden. Dies wird etwa nach Ablauf von zwei oder drei Jahren nach der ersten praktischen Anwendung der gemeinsamen Preise, d. h. gegen 1970, der Fall sein.

Im Jahre 1970 dürfte für die einzelnen Erzeugnisse mit folgender Versorgungslage zu rechnen sein [3]):

Für eine bestimmte Zahl von Produkten ist ein wachsender Einfuhrbedarf zu erwarten. Hierzu gehören Rindfleisch, Reis, pflanzliche Öle. Bei Milch ist mit dem Entstehen von Überschüssen zu rechnen, denen durch spezifische Maßnahmen begegnet werden könnte.

(Verbraucherbeihilfen für Butter in den Niederlanden und für Schnittkäse in Deutschland). Bei Zucker ist eine Begrenzung der Absatz- und Preisgarantie für Zuckerrüben vorzusehen, um eine übermäßige Produktionssteigerung zu vermeiden.

Die finanziellen Rückwirkungen

25. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus sind vor allem die Ausgaben zu untersuchen, die dem EAGFL (Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) zufallen werden.

Bei der Abschätzung der Höhe dieser Mittel ist das Jahr, in dem die vollen wirtschaftlichen Auswirkungen auf Erzeugung und Verbrauch erkennbar werden, in Betracht zu ziehen, d. h. das Jahr „1970". Bei dieser Annahme sind die Bruttoausfuhren und der pro Einheit erforderliche Rückerstattungsbetrag voll (100 %) zu berücksichtigen.

Die Wirkung und die Kosten besonderer Maßnahmen (Verbrauchersubventionen, Maßnahmen, die auf eine Begrenzung der Preis- und Absatzgarantie zielen) werden hier nicht berücksichtigt.

26. Aus der nachfolgenden Übersicht ergeben sich die Schätzungen für die Ausgaben des EAGFL „1970":

Übersicht 2

Schätzung der Ausgaben des EAGFL „1970"

Bruttoausfuhren, volle Erstattung (100 %)
in Mio RE

Erzeugnisse und Ausgaben-Typen [1])	
Milcherzeugnisse	
a [2])	150,00
b	30,00
c1 [3])	190,00
c2 [3])	80,00
Rindfleisch	
a	2,00
b	möglich
Reis	
a	10,00
b	möglich
Zucker	
a	45,00
b	—
Ölsaaten	
a	—
b	32,00
Olivenöl	
a	—
b	140,00
Summe ...	679,00

[1]) a Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern
b Interventionen auf den Inlandsmärkten
c Interventionen besonderer Art

[2]) a vgl. Tabelle 15, Seite 152

[3]) c1 Beihilfe für Magermilch für Futterzwecke
c2 Auswirkung der Konsolidierung von Emmentaler, Cheddar und Kasein

Über die Berechnung für die einzelnen Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen vergleiche „Bericht über die voraussichtliche Entwicklung der Erzeugung und der Absatzmöglichkeiten einiger wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse".

[1]) vgl. hierzu Dok. VI/S/0207/64 endg. vom 3. Februar 1964: Memorandum der Kommission an den Rat über Preise und Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der EWG

[2]) falls keine besonderen Maßnahmen (vorübergehende Verbrauchersubventionen für Schnittkäse und Butter) getroffen werden

[3]) vgl. hierzu für die einzelnen Erzeugnisse den „Bericht über die voraussichtliche Entwicklung der Erzeugung und der Absatzmöglichkeiten einiger wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse"

B. Besonderer Teil

Begründung für die Höhe der vorgeschlagenen Preise

Im nachfolgenden Teil der Dokumentation zur Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für einige wichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse werden die die einzelnen Produkte betreffenden speziellen Aspekte behandelt, und zwar in folgender Reihenfolge der Erzeugnisse:

Milch und Milcherzeugnisse:	B I
Rindfleisch:	B II
Reis:	B III
Zucker:	B IV
Ölsaaten:	B V
Olivenöl:	B VI

Diesem Teil folgt der Vorschlag der Kommission zu einer Entschließung des Rats über die festzusetzenden Preise und die zu treffenden besonderen Maßnahmen.

Die einzelnen Kapitel je Produkt sind grundsätzlich in folgendes Weise gegliedert:

Die Lage am Markt
- Langfristige Entwicklung
  - Erzeugung
  - Verbrauch
  - Preise
- Gegenwärtige Marktlage
  - Erzeugung
  - Verbrauch
  - Außenhandel
  - Preise
- Die Preisrelationen

Die Höhe der Gemeinsamen Preise
- Höhe der gemeinsamen Preise und Erläuterung
- System zur Sicherung der gemeinsamen Preise
- besondere Maßnahmen

Änderungen der Preise, die sich aus den Gemeinsamen Preisen ergeben
- Erzeugerpreise
- Marktpreise
- Verbraucherpreise

B I Milch

Die Lage am Milchmarkt

Langfristige Entwicklung

Erzeugung und Anlieferung bei Molkereien

1. Kuhbestände, Milcherzeugung und Milchanlieferung bei Molkereien sind in der Gemeinschaft seit 1950 zum Teil stark angestiegen (vgl. Anhang B I/1). Dabei hat die Milcherzeugung, vor allem aber die Milchanlieferung bei Molkereien wesentlich stärker zugenommen als die Kuhbestände. Das ist auf eine höhere Milchleistung je Kuh bzw. auf die Abnahme der Zahl der Selbstversorger und den Rückgang der Milchverwendung in den landwirtschaftlichen Betrieben zurückzuführen. Dieser Rückgang der Milchverwendung in den landwirtschaftlichen Betrieben dürfte sowohl die verfütterte wie die zu Milcherzeugnissen verarbeitete Vollmilch betreffen.

2. Von 1962 bis 1964 hat sich die Milcherzeugung in der Gemeinschaft insgesamt nicht wesentlich geändert; die Anlieferung an Molkereien ist jedoch auch in diesen Jahren weiter um jährlich 2 bis 3 v. H. gestiegen.

Über die jüngste Entwicklung der Kuhbestände läßt sich im einzelnen folgendes feststellen: Der Milchkuhbestand in der Gemeinschaft hat sich in den Jahren 1961 bis 1964 wie folgt entwickelt:

1961	22,0 Millionen
1962	22,3 Millionen
1963	21,9 Millionen
1964	21,4 Millionen

Sie erreichten — nach mehreren Jahren regelmäßiger Zunahme — 1962 ihren höchsten Stand und nehmen seitdem ab. In den einzelnen Mitgliedstaaten ist eine ähnliche Entwicklung zu beobachten.

3. Nach den neuesten Zählungen liegen die Bestände in Belgien, den Niederlanden und Deutschland zusammen genommen im Mai/Juni 1965 mit 8,6 Millionen wieder etwas über dem Stand von Mai/Juni 1964 (8,5 Millionen). Für Frankreich und Italien liegen keine neuen Angaben vor. Die weitere Entwicklung der Kuhbestände in der Gemeinschaft kann daher noch nicht abschließend beurteilt werden.

4. Der Umfang der Erzeugung für den Markt ist jedoch nicht nur von der Entwicklung der Kuhbestände und des Milchertrags je Kuh abhängig, sondern vor allem — nach Abzug des Verbrauchs zur Verfütterung und zum menschlichen Verzehr in der Landwirtschaft — von der an die Molkereien gelieferten Milchmenge. Diese hat sich in den letzten Jahren schneller entwickelt als die Erzeugung; d. h. der Anteil der auf dem Hof verbleibenden Milch ist zurückgegangen.

Tabelle 1

Erzeugung und Ablieferung von Milch an die Molkereien in der EWG

1961 bis 1964
in Millionen t

EWG insgesamt	Kuhmilcherzeugung		Anlieferung an Molkereien	
	in Millionen t	Erhöhung in v. H.	in Millionen t	Erhöhung in v. H.
1961	64 701	*98,5*	42 668	*96,7*
1962	65 662	*100*	44 112	*100*
1963	65 804	*100,2*	44 885	*101,8*
1964	65 777	*100,2*	46 014	*104,3*

5. In diesem Zusammenhang ist die Verfütterung von Vollmilch in landwirtschaftlichen Betrieben besonders wichtig. In den letzten Jahren insbesondere sind die Erzeuger verstärkt dazu übergegangen, Trockenmagermilch, die zu Mischfuttermitteln verarbeitet wird, und die mit pflanzlichen oder billigen tierischen Fetten aufgefettet wird, zu verfüttern. Dadurch wird die Milch-Fettbilanz (Butterfett) zunehmend belastet, da der Fettanteil der entrahmten Milch, die zur Trocknung bestimmt ist, zu Butter verarbeitet wird, während die Milch-Eiweißbilanz davon nicht nachteilig berührt wird.

Verbrauch

6. Der Je-Kopf-Verbrauch der wichtigsten Milcherzeugnisse hat in der Gemeinschaft langfristig ebenfalls zugenommen (vgl. Anhang B I/2). Seit 1962 stagniert er jedoch in ähnlicher Weise wie die Milcherzeugung. Der Mehrverbrauch der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung wurde einerseits durch die höhere Milchanlieferung bei den Molkereien, andererseits durch einen Rückgang der Netto-Ausfuhr gedeckt.

Demgegenüber hat sich der durchschnittliche Je-Kopf-Verbrauch an Trinkmilch und Sahne in der Gemeinschaft langfristig kaum geändert.

B I Milch

Tabelle 2

Richtpreise für Milch und Interventionspreise für Butter in der Gemeinschaft

Milchwirtschaftsjahr 1965/1966
je 100 kg

	Richtpreise für Milch			Interventionspreise für Butter		
	LW	RE	DM	LW	RE	DM
Obere Grenze	—	10 300	41,20	—	—	—
Untere Grenze	—	8 250	33,00	—	—	—
Belgien	492,70	9 854	39,42	9 750,00	195,00	780,00
Deutschland	38,00	9 500	38,00	680,00	170,00	680,00
Frankreich	42,00	8 507	34,03	830,00	168,12	672,47
Italien	6 435,00	10 296	41,18	93 500,00	149,60	598,40
Luxemburg	495,00	9 900	39,60	8 546,00	170,92	683,68
Niederlande	32,00	8 840	35,36	469,50	129,69	518,78

Preise

7. Auch die Erzeugerpreise für Milch sind in den Mitgliedstaaten langfristig erhöht worden. In Deutschland, Frankreich und den Niederlanden hat diese Erhöhung allmählich stattgefunden. Demgegenüber sind in Belgien, Italien und Luxemburg die Preise zwischen 1952 und 1962 weitgehend unverändert geblieben und erst von 1963 bis 1965 angehoben worden. Dabei war die Steigerung in Belgien und Italien besonders kräftig (vgl. Anhang B I/3).

8. In Frankreich und Italien sind die höheren Erzeugerpreise für Milch bisher voll, in Belgien zum größten Teil auf die Marktpreise der Milcherzeugnisse übertragen worden. In Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden war das nicht der Fall. Hier haben direkte Beihilfen einen Teil der Auswirkungen der höheren Erzeugerpreise auf die Marktpreise abgefangen. Auch hier hat jedoch ein Teil der Erzeugnisse (Trinkmilch, Kondensmilch u. a.) wenigstens den Erzeugerpreis für Milch erbracht.

Die Verbraucherpreise der wichtigsten Milcherzeugnisse sind wahrscheinlich relativ stärker gestiegen als die Erzeugerpreise für Milch bzw. die Marktpreise der Milcherzeugnisse, da die Herstellungs- und Verteilungskosten ebenfalls gestiegen sind.

Gegenwärtige Lage

9. Für das Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 haben die Mitgliedstaaten innerhalb der vom Rat beschlossenen Preisgabel die folgenden Richtpreise für Milch sowie die folgenden Interventionspreise für Butter festgesetzt (vgl. Tabelle 2).

10. Die Erzeugerpreise für Milch im Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 dürften in etwa den Richtpreisen entsprochen haben.

Die Marktpreise der Milcherzeugnisse haben sich in Frankreich ebenso wie die Erzeugerpreise für Milch in den letzten drei Jahren kaum geändert (vgl. Anhang B I/4). In Belgien und Italien hat die besonders starke Steigerung der Erzeugerpreise für Milch voll auf die Marktpreise der Milcherzeugnisse durchgeschlagen. In Deutschland und Luxemburg wurden die höheren Erzeugerpreise demgegenüber nur zum Teil auf die Marktpreise übertragen. Zum Ausgleich dafür wurden in Deutschland allerdings die Trinkmilchpreise überdurchschnittlich stark erhöht. In den Niederlanden sind die Marktpreise der Milcherzeugnisse in den letzten Jahren wesentlich stärker gestiegen als die Erzeugerpreise für Milch. Die direkten Beihilfen je Kilogramm Milch wurden dementsprechend gesenkt (vgl. Anhang B I/5).

11. Mit Ausnahme von Italien wenden alle Mitgliedstaaten erhebliche öffentliche Mittel auf, um den Erzeugern den Richtpreis für Milch zu sichern. Sie zahlen dabei direkte Beihilfen für Milch und Milcherzeugnisse, subventionieren die Ausfuhr, intervenieren zum Saisonausgleich und setzen Überschüsse verbilligt am Binnenmarkt ab. So haben die Mitgliedstaaten im Jahre 1965 insgesamt rd. 475 Millionen RE an öffentlichen Mitteln für den Milchmarkt vorgesehen (vgl. Anhang B I/8).

Preisrelationen

12. Die Preise für Milch haben sich im Vergleich zu den Getreidepreisen in den letzten 14 Jahren in allen Mitgliedstaaten günstig entwickelt. Das Verhältnis der Weizenpreise zu den Milchpreisen hat sich daher in dieser Zeit wesentlich verengt. Im Anfang der 50er Jahre belief sich der Milchpreis auf 61 bis 89 v. H. des Weizenpreises, während er 1964/65 87 bis 100 v. H. des Weizenpreises erreichte.

Trotz dieser günstigen Entwicklung der Milchpreise hat die Milchproduktion in der Gemeinschaft die Selbstversorgungsgrenze bisher nur unwesentlich überschritten (vgl. Anhang B I/6). Diese Tatsache dürfte sich vorwiegend dadurch erklären, daß die Produktionskosten für Milch, insbesondere wegen der Lohnentwicklung, vergleichsweise stark gestiegen sind. Die Milchproduktion ist wegen ihrer hohen Arbeitsintensität von den starken Lohnsteigerungen besonders betroffen. Darüber hinaus ist der ökonomische Effekt der möglichen Rationalisierungsmaßnahmen bei der bisherigen Entwicklung des technischen Fortschritts in den verschiedenen Betriebszweigen und wegen der vorwiegend bäuerlichen Struktur der Kuhhaltung in der Milchproduktion schwächer als in anderen Bereichen.

13. Berücksichtigt man die Entwicklung der Preisrelationen in den letzten 14 Jahren und die voraussehbare Entwicklung der jeweiligen Kosten in der Milchproduktion und der Getreideerzeugung, so scheint es, daß ein Verhältnis zwischen dem Erzeugerpreis für Milch und dem Erzeugerpreis für Weizen von durchschnittlich 1 : 1 für die nähere Zukunft als ausgewogen angesehen werden kann. In den einzelnen Regionen der Gemeinschaft wird diese Relation allerdings je nach den Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von diesem Durchschnitt abweichen.

Tabelle 3

Preisverhältnis [1]) Milch : Getreide

	Belgien	Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande
Milch : Weichweizen (Weizen = 1)						
I. Ø 1951/52 bis 1953/54	0,78	0,61	0,81	0,68	0,85	0,89
II. Ø 1957/58 bis 1959/60	0,78	0,76	1,01	0,73	0,76	0,97
III. 1960/61	0,78	0,75	0,96	0,69	0,81	0,88
1961/62	0,76	0,79	0,95	0,74	0,89	0,85
1962/63	0,81	0,82	0,99	0,75	0,85	0,91
1963/64	0,86	0,86	0,99	0,82	0,92	0,88
1964/65	0,96	0,87	1,07	0,94	0,92	0,88
1965/66 [2])	1,00	0,88	1,07	0,93	0,92	0,91
IV. 1968/69	0,98	0,99	1,00	1,05	1,01	0,99
Milch : Futtergerste (Gerste = 1)						
I. Ø 1951/52 bis 1953/54	1,01	0,71	1,20	0,90		0,77
II. Ø 1957/58 bis 1959/60	1,06	0,89	1,21	1,03		1,14
III. 1960/61	1,07	0,88	1,14	0,96		1,10
1961/62	0,87	0,92	1,19	1,05		0,98
1962/63	0,96	0,90	1,18	1,02		1,03
1963/64	1,07	0,99	1,30	1,17		1,09
1964/65	1,15	0,97	1,35	1,28		1,08
1965/66 [2])	1,19	0,97	1,35	1,26		1,03
IV. 1968/69	1,13	1,11	1,18	1,17		1,14

[1]) durchschnittliche Erzeugerpreise, für 1968/69 geschätzte Erzeugerpreise aufgrund der gemeinsamen Richtpreise für Getreide und Milch

[2]) Vorschätzung

B I Milch

Die Höhe des gemeinsamen Preises

Der gemeinsame Richtpreis

14. Es wird vorgeschlagen, den gemeinsamen Richtpreis für Milch ab Hof mit 3,7 % Fettgehalt auf 9,5 RE/100 kg festzusetzen.

Ein gemeinsamer Richtpreis von 9,5 RE fügt die Milchpreise sinnvoll in den Rahmen der landwirtschaftlichen Preise insgesamt ein. Die Relation zu den Getreidepreisen wird allerdings nicht mehr wie in der Vergangenheit allgemein verbessert, sondern lediglich in Deutschland, Luxemburg und in den Niederlanden wird die Milch vergleichsweise besser gestellt als das Getreide. Die Relation zu den Rinderpreisen wird günstig für das Rindfleisch festgesetzt.

Auch hinsichtlich der Preishöhe bedeutet ein Preis von 9,5 RE für vier Mitgliedstaaten praktisch ein Stillhalten auf dem Preisniveau der letzten Jahre. Das erscheint jedoch notwendig angesichts der Tatsache, daß die Erzeugerpreise für Milch in einigen Mitgliedstaaten in den letzten Jahren überdurchschnittlich stark angehoben worden sind.

15. Der gemeinsame Preis von 9,5 RE bewirkt in einigen Mitgliedstaaten einen Rückgang der Erzeugerpreise für Milch. In Belgien bleibt der Preis wesentlich höher als er in den Jahren bis 1963/1964 festgesetzt war (vgl. Anhang B I/3). Ähnliches gilt, wenn auch in abgeschwächtem Maße, für Luxemburg. In beiden Ländern hat es in der Vergangenheit Preisrückgänge gegeben, die bedeutender waren. Außerdem kann man damit rechnen, daß die niedrigeren Einnahmen bei der Milch durch höhere Einnahmen bei Rindern und Kälbern ausgeglichen werden, so daß das Einkommen aus der Rindviehhaltung insgesamt in keinem Mitgliedstaat geschmälert werden dürfte.

16. Wo die Milchpreise angehoben werden müssen — in Frankreich und in den Niederlanden — ist die wahrscheinliche Preissteigerung nicht derart, daß davon ein solcher Anreiz auf die Erzeugung ausgelöst werden könnte, der das Gleichgewicht am Milchmarkt in der Gemeinschaft stört. Das gilt insbesondere für Frankreich, wo die Milchpreise im Vergleich zu den Getreidepreisen zumindest nicht besser gestellt werden als bisher (vgl. Tabelle 3).

Maßnahmen zur Sicherung des gemeinsamen Richtpreises

17. Für den gemeinsamen Richtpreis hat der Rat in Artikel 18 Absatz (1) der Verordnung Nr. 13/64/EWG folgende Definition festgelegt:

„Der gemeinsame Richtpreis ist der Milchpreis für die Erzeuger, den die Marktpolitik in der Endphase des gemeinsamen Marktes für die Gesamtheit der Erzeuger der Gemeinschaft für die im Milchwirtschaftsjahr insgesamt verkaufte Milch anstrebt."

Bei der Festlegung der Maßnahmen zur Sicherung des gemeinsamen Richtpreises muß von dieser Entscheidung des Rats ausgegangen und untersucht werden, in welcher Weise der gemeinsame Richtpreis mit Hilfe der Marktpolitik angestrebt werden kann.

18. Bei zwei wesentlichen Milcherzeugnissen gibt es Grenzen für die Erlöse am Markt.

Bei Butter wird es kaum möglich sein, steigende Mengen zu wesentlich höheren Preisen abzusetzen, als sie gegenwärtig in Belgien-Luxemburg, Deutschland, Frankreich oder Italien gelten. Unter den derzeitigen Verhältnissen läßt sich demnach der Großhandelspreis für Butter in der Gemeinschaft nicht über 175 bis 185 RE/100 kg (700 bis 740 DM/100 kg) anheben.

Beim Magermilchpulver, soweit es verfüttert wird, dürfte es ebenfalls kaum möglich sein, den Preis über den gegenwärtigen durchschnittlichen Erlös, d. h. rd. 35 RE/100 kg (140 DM/100 kg), hinaus zu erhöhen.

Aus diesen Marktpreisen läßt sich jedoch nur ein Milchpreis von höchstens 8,25 RE/100 kg (33 DM/100 kg) erzielen. Ein solcher Preis läge zum Teil erheblich unter den gegenwärtig geltenden einzelstaatlichen Richtpreisen.

19. Die Gemeinschaft wird deshalb, ebenso wie bisher die Mitgliedstaaten, gezwungen sein, am Milchmarkt zu intervenieren, um den Milcherzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern. Für das dazu notwendige System sind folgende Elemente vorgesehen:

- Festsetzung des Wertverhältnisses Milchfett : Magermilch auf 70 : 30 für Milch mit 3,7 % Fettgehalt;
- Berechnung der Schwellenpreise aller Milcherzeugnisse auf der Grundlage des Richtpreises;
- Festsetzung des Interventionspreises für Butter 15 RE/100 kg niedriger als der Schwellenpreis für Butter;
- Verbilligung der verfütterten Magermilch;
- Eventuell Maßnahmen zum Ausgleich des unzureichenden Außenschutzes bei den Erzeugnissen, deren Außenzoll im GATT konsolidiert ist.

Wertverhältnisse Milchfett : Magermilch

20. Die Festlegung des Wertverhältnisses Milchfett : Magermilch auf 70 : 30 bedeutet für alle Mitgliedstaaten außer Italien eine bessere Verwertung des fettfreien Teiles der Milch. Diese bessere Verwertung insbesondere des Milcheiweißes entspricht der allgemeinen Entwicklung auf dem Milch- und Fettmarkt. Solange es nicht möglich ist, den Fettwert der Milch anzuheben, ist dies der einzige Weg zu besseren Erlösen für die Milcherzeuger.

Tabelle 4

Wertverhältnis Milchfett : Magermilch in der Gemeinschaft im Jahre 1968/1969 und in den Mitgliedstaaten im Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 bei Milch mit 3,7 % Fett

Gemeinschaft	70 : 30
Belgien	80 : 20
Deutschland	84 : 16
Frankreich	73 : 27
Italien	65 : 35
Luxemburg	76 : 24
Niederlande	73 : 27

Schwellenpreise der Milcherzeugnisse

21. Um den Erzeugern von Milch Sicherheiten zu bieten und eine angemessene Stützung der Märkte für Milcherzeugnisse zu ermöglichen, hat der Rat entsprechend der Verordnung Nr. 13/64/EWG für jeden Mitgliedstaat Schwellenpreise für Milcherzeugnisse festgelegt. Diese einzelstaatlichen Schwellenpreise müssen entsprechend Artikel 20 dieser Verordnung vereinheitlicht werden. In Tabelle 5 werden die einzelstaatlichen Schwellenpreise des Jahres 1965/1966 gemeinsamen Schwellenpreisen gegenübergestellt, wie sie in vorläufiger Form entsprechend Artikel 20 der Verordnung Nr. 13/64/EWG für 1968/1969 berechnet wurden.

Die Berechnung erfolgte:

— auf der Grundlage des gemeinsamen Richtpreises;

Tabelle 5

Rechnerische Schwellenpreise bei einem Richtpreis von 9,5 RE / 100 kg und Schwellenpreise im Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 in den Mitgliedstaaten

RE / 100 kg

Gruppe	Erzeugnis	Rechnerischer Schwellenpreis bei einem Richtpreis von 9,5 RE	Schwellenpreise im Milchwirtschaftsjahr 1965/66					
			Belgien	Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande
1	Molkenpulver	21,50 [1])	16,870	17,750	21,612	26,510	16,870	16,221
2	Vollmilchpulver	100,75	71,620	77,863	91,472	99,200	71,620	67,746
3	Magermilchpulver	51,25	36,430	31,950	42,773	53,600	36,430	33,848
4	Kondensmilch ungezuckert	45,50	46,980	40,000	53,354	68,800	41,280	45,638
5	Kondensmilch gezuckert	61,00	79,000	78,548	69,651	88,000	79,000	54,566
6	Edelpilzkäse	131,00	108,516	108,515	118,763	120,714	108,516	120,671
7	Parmesan	186,25	147,460	147,460	147,475	147,461	147,460	147,409
8	Emmentaler	146,00	110,000	110,000	110,000	110,000	110,000	110,000
9	Schnittkäse (Gouda)	120,75	97,120	81,878	107,420	116,000	97,120	79,464
10	Halbfester Schnittkäse (St. Paulin)	114,00	103,260	96,975	108,433	113,600	103,260	94,674
11	Weichkäse (Camembert)	118,00	114,308	114,308	114,307	114,307	104,308	114,307
13	Laktose	40,25 [1])	34,350	36,500	44,798	50,210	34,350	33,572
14	Butter	191,25	207,260	180,750	182,498	161,960	179,520	142,373
CHE	Cheddar	131,25	76,260	76,260	76,260	76,260	76,260	76,260
TIL	Tilsiter	120,75	97,120	84,375	107,420	116,000	97,120	80,177

[1]) berechnet auf der Grundlage eines Molkenwertes von 0,375 RE/100 kg frei Hersteller

B I Milch

— mit einem Wertverhältnis zwischen Milchfett und Magermilch von 70 : 30;

— mit vorläufigen einheitlichen Kosten und Ausbeutesätzen, so wie sie sich aus den bisherigen Untersuchungen ergeben, die von den Dienststellen der Kommission zusammen mit den Delegationen der Mitgliedstaaten durchgeführt worden sind;

— ohne Differenzierung zwischen der Verwertung der Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen;

— unter Berücksichtigung eines Betrages zum Schutz der milchverarbeitenden Industrie.

Interventionspreis für Butter

22. Die Höhe des gemeinsamen Interventionspreises für Butter muß so bemessen sein, daß selbst in Jahren mit reichlicher Milch- und Buttererzeugung der Richtpreis für Milch erfolgreich angestrebt werden kann (vgl. Artikel 21 Absatz [6] der Verordnung Nr. 13/64/EWG).

Es wird vorgeschlagen, den Unterschied zwischen Schwellenpreis und Interventionspreis für Butter auf 15 RE/100 kg festzusetzen. Dieser Betrag entspricht der Regelung wie sie nach Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG bereits für das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 gilt. Damit würde der Interventionspreis für Butter 176,25 RE/100 kg (705 DM) betragen. Butter, die von der Interventionsstelle gekauft wird, würde damit einen Auszahlungspreis erbringen, der ca. 0,3125 RE/100 kg (1,25 DM) niedriger liegt als der Richtpreis für Milch.

Die Marktpreise für Butter könnten sich infolgedessen zwischen dem Interventionspreis von 176,25 RE (705 DM) und dem Schwellenpreis von 191,25 RE (765 DM) bewegen. Solange Überschüsse bei Butter vorhanden sind, werden die Marktpreise in der Nähe des Interventionspreises liegen. Erst wenn keine Überschüsse bestehen, z. B. im Winterhalbjahr, können sie in Richtung auf den Schwellenpreis ansteigen.

23. Selbst wenn die Marktpreise für Butter in der Nähe des Interventionspreises liegen, besteht Aussicht, daß der jeweilige Richtpreis erfolgreich angestrebt werden kann, und zwar aus folgenden Gründen:

In der Gemeinschaft, ebenso wie bisher in den Mitgliedstaaten, wird die Verwertung der zu den verschiedenen Erzeugnissen verarbeitenden Milch unterschiedlich sein. Man kann unterstellen, daß die übrigen Erzeugnisse einen Milchpreis erbringen, der um ca. 0,25 bis 0,50 RE/100 kg (1,0 bis 2,0 DM/100 kg) höher liegt als der Preis der verbutterten Milch. Wägt man die Erlöse für die verschiedenen Erzeugnisse mit den jeweiligen Mengen, so kommt man unter den in Anhang B I/9 gemachten Annahmen zu einem durchschnittlichen Erzeugerpreis in der Gemeinschaft, der selbst in den Zeiten, in denen interveniert wird, nicht allzu weit vom Richtpreis entfernt liegt. Es ist anzunehmen, daß der Erzeugerpreis im Winterhalbjahr bei oder leicht über dem Richtpreis liegen würde.

24. Die einzelstaatlichen Interventionspreise des Milchwirtschaftsjahres 1965/1966 müßten deshalb wie folgt geändert werden:

Belgien	−18,75 RE/100 kg	(− 75,00 DM)
Deutschland	+ 6,25 RE/100 kg	(+ 25,00 DM)
Frankreich	+ 8,13 RE/100 kg	(+ 32,53 DM)
Italien	+26,65 RE/100 kg	(+106,60 DM)
Luxemburg	+ 5,33 RE/100 kg	(+ 21,32 DM)
Niederlande	+46,56 RE/100 kg	(+186,22 DM).

25. Ein Interventionspreis für Butter von 176,25 RE und entsprechende Marktpreise dürften voraussichtlich das Maximum dessen sein, was im Jahre 1968/1969 am Buttermarkt der Gemeinschaft zu erzielen ist. Andererseits ist es notwendig, dieses Maximum anzustreben, da andernfalls ein Milchpreis von 9,5 RE/100 kg nur unter Aufwendung größerer finanzieller Mittel oder mit Hilfe höherer Marktpreise der anderen Milcherzeugnisse zu erreichen wäre.

Verbilligung der verfütterten Magermilch

26. Einem Erzeugerpreis für Milch ab Hof von 9,5 RE/100 kg und einem Wertverhältnis von Milchfett : Magermilch von 70 : 30 entspricht ein Magermilchwert frei Molkerei von 3,015 RE/100 kg (12,06 DM) bzw. ein Schwellenpreis für Magermilchpulver von 51,25 RE/100 kg (205 DM). Zu einem solchen Preis können weder die Magermilch noch das Magermilchpulver mit den übrigen Eiweißfuttermitteln konkurrieren. Magermilch und Magermilchpulver müssen deshalb verbilligt werden, soweit sie verfüttert werden.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann man mit einem Preis ab Molkerei der Magermilch für Futterzwecke von 1,75 RE/100 kg (7 DM) rechnen. Das entspricht einem Marktpreis für Magermilchpulver von 35 RE/100 kg (140 DM). Der Unterschied zwischen 1,75 RE und 3,015 RE muß durch Zahlungen für die in flüssiger oder in getrockneter Form verfütterte Magermilch ausgeglichen werden.

Eventuelle Maßnahmen für im GATT konsolidierte Erzeugnisse

27. Unter den Bedingungen der Konsolidierung im GATT erbringt die zu Emmentaler bzw. Cheddar verarbeitete Milch einen Erlös von 7 bzw. 4,875 RE/100 kg (28 bzw. 18,50 DM). Soll die Erzeugung der Gemeinschaft bei diesen Produkten aufrechterhalten bleiben, so müßte der Fehlbetrag zum Richtpreis durch Beihilfen ausgeglichen werden.

Das gleiche gilt grundsätzlich für Kasein. Unter den gegenwärtig gültigen Preisen wird die zu Kasein verarbeitete Magermilch mit rd. 1,75 RE/100 kg (7 DM) verwertet. Die zu Kasein verarbeitete Milch erbringt damit den gleichen Erlös wie die verfütterte Magermilch. Sie müßte infolgedessen den

gleichen Betrag als Beihilfe erhalten, um den die verfütterte Magermilch verbilligt wird.

Kosten der Interventionen

28. Für die Finanzierung der unter den Ziffern 22 bis 27 vorgesehenen Maßnahmen sind jährlich schätzungsweise folgende Beträge erforderlich:

	Millionen RE
Verbilligung der verfütterten Magermilch	190
Saisonausgleich bei Butter	30
Auswirkungen der Konsolidierung bei Emmentaler	50
Auswirkungen der Konsolidierung bei Cheddar	15
Auswirkungen der Konsolidierung bei Kasein	15
insgesamt...	300

Bei diesen Berechnungen wurde von den seit einiger Zeit günstigen Preisen für Milcheiweiß ausgegangen. Sollten die Preise für Milcheiweiß sinken und sollten sich Überschüsse einstellen, so würden entsprechend größere Mittel bereitgestellt werden müssen. Auch die Beträge, die zum Ausgleich der Auswirkungen der Konsolidierung eingesetzt wurden, könnten insbesondere dann größer werden, wenn sich der Verbrauch von Cheddar wegen der sehr niedrigen Preise auch in der Gemeinschaft entwickeln sollte.

Außerdem sind Mittel für Erstattungen bei der Ausfuhr erforderlich, die hier nicht berücksichtigt worden sind (vgl. Teil A, Übersicht 2).

Preisänderungen auf Grund des gemeinsamen Preises

Änderungen bei den einzelstaatlichen Erzeugerpreisen für Milch

29. Zur Berechnung des voraussichtlichen Auszahlungspreises für Milch in den einzelnen Mitgliedstaaten kann man die gleiche Methode anwenden, wie sie in Anhang BI/9 für den durchschnittlichen Auszahlungspreis in der Gemeinschaft benutzt wurde.

Dabei kann man denjenigen unterschiedlichen Kostenelementen Rechnung tragen, die gegenwärtig mit ausreichender Sicherheit bekannt sind, d. h. den Sammelkosten der Milch. Diese waren bisher:

Belgien	40,0 RE/100 kg Milch
Deutschland	40,0 RE/100 kg Milch
Frankreich	77,75 RE/100 kg Milch
Italien	72,00 RE/100 kg Milch
Luxemburg	44,00 RE/100 kg Milch
Niederlande	28,00 RE/100 kg Milch
⌀	55,00 RE/100 kg Milch

Die rechnerischen Schwellenpreise in Tabelle 5 wurden mit einheitlichen Sammelkosten in Höhe von 0,55 RE/100 kg Milch ermittelt. Die voraussichtlichen einzelstaatlichen Erzeugermilchpreise wurden demgegenüber mit den einzelstaatlichen Sammelkosten errechnet.

30. Danach lassen sich die durchschnittlichen Erzeugerpreise in den Mitgliedstaaten für das Jahr 1968/69 wie folgt schätzen:

Belgien	9,50 RE/100 kg	(38,00 DM)
Deutschland	9,50 RE/100 kg	(38,00 DM)
Frankreich	9,25 RE/100 kg	(37,00 DM)
Italien	10,25 RE/100 kg	(41,00 DM)
Luxemburg	9,50 RE/100 kg	(38,00 DM)
Niederlande	9,625 RE/100 kg	(38,50 DM)

Außer den unterschiedlichen Sammelkosten, die mit 28 RE/100 kg Milch in den Niederlanden am niedrigsten und mit 77,75 RE/100 kg Milch in Frankreich am höchsten sind[1]), wurde bei der obigen Rechnung auch die unterschiedliche Verwendung der Milch berücksichtigt. Daneben haben noch andere Faktoren, wie z. B. Herstellungs- und Vermarktungskosten, Qualität der Erzeugnisse usw., Auswirkungen auf den Erzeugerpreis. Es ist gegenwärtig jedoch nicht möglich, diese Auswirkungen in Zahlen zu fassen.

31. Die tatsächlichen einzelstaatlichen Erzeugerpreise für Milch könnten sich deshalb gegenüber denen des Jahres 1965/1966 schätzungsweise wie folgt ändern:

Belgien	−0,35 RE/100 kg	(−1,4 DM)
Deutschland	±0 RE/100 kg	(±0 DM)
Frankreich	+0,75 RE/100 kg	(+3,0 DM)
Italien	±0 RE/100 kg	(±0 DM)
Luxemburg	−0,45 RE/100 kg	(−1,8 DM)
Niederlande	+0,75 RE/100 kg	(+3,0 DM)

Änderungen bei den Marktpreisen der Milcherzeugnisse

32. Für jede der 14 Gruppen, in die die Milcherzeugnisse eingeteilt sind, ist ein Leiterzeugnis bestimmt worden. Im allgemeinen entsprechen die Marktpreise dieser Leiterzeugnisse den einzelstaatlichen Schwellenpreisen (vgl. Anhang BI/11). Lediglich in Italien liegen die Marktpreise wegen der Besonderheit des italienischen Marktes häufig bedeutend höher als die Schwellenpreise.

Auch in der Phase des gemeinsamen Marktes werden sich die Marktpreise der Leiterzeugnisse an den Schwellenpreisen orientieren. Es ist jedoch

[1]) Solange die Kosten für das Sammeln der Milch in Frankreich höher sind als die durchschnittlichen Sammelkosten in der Gemeinschaft, werden die Erlöse der französischen Milcherzeuger um einen entsprechenden Betrag niedriger sein als die durchschnittlichen Erlöse in der Gemeinschaft.

durchaus möglich, daß auf längere Sicht bei einer Reihe von Erzeugnissen die Marktpreise die in Tabelle 5 berechneten Schwellenpreise nicht erreichen. In der Phase des gemeinsamen Marktes wird sich nämlich die Produktion der einzelnen Milcherzeugnisse dorthin verlagern, wo sie am besten und am billigsten hergestellt werden können. Das wird sich häufig in niedrigeren Kosten und Marktpreisen niederschlagen.

Änderungen bei den Verbraucherpreisen von Milch und Milcherzeugnissen

33. Eine eigentliche Voraussicht auf die Entwicklung der Verbraucherpreise für Milcherzeugnisse ist nicht möglich. Dazu fehlen allein schon ausreichende Angaben über solche Einzelhandelspreise. Dagegen dürfte es wohl möglich sein, die Auswirkungen der Änderungen der Marktpreise auf die Einzelhandelspreise abzuschätzen. Hierzu wird der Unterschied zwischen den gegenwärtigen Marktpreisen frei Großhandel der wichtigsten Milcherzeugnisse und den Schwellenpreisen abzüglich Pauschbetrag, wie sie nach der in Artikel 20 der Verordnung Nr. 13/64/EWG festgelegten Technik vorläufig berechnet wurden (vgl. Tabelle 5), festgestellt. Die Differenz wird dann als Vomhundertsatz der geschätzten Einzelhandelspreise ausgedrückt.

34. In Begien ist mit einer Senkung des Butterpreises um knapp 10 v. H. zu rechnen. Voll- und Magermilchpulver werden nicht direkt an Verbraucher abgesetzt, sondern überwiegend zu Schokolade, zu einem kleineren Teil in der Nahrungsmittelindustrie verarbeitet. Der Anteil des Milchpulvers an den verwendeten Rohstoffen dürfte nur in seltenen Fällen 15 v. H. überschreiten. Bei halbfestem Schnittkäse handelt es sich um verhältnismäßig kleine Mengen von Spezialerzeugnissen, deren Verbrauch durch eine Preissteigerung um 8 v. H. in zwei Jahren kaum beeinflußt werden dürfte. Die Preiserhöhungen bei Weichkäse halten sich im Rahmen der allgemeinen Preissteigerung, die für die Jahre 1966/1967, 1967/1968 und 1968/1969 zusammen mit wenigstens 6 v.H . angenommen wird.

Gewisse Schwierigkeiten könnten bei Schnittkäse auftreten, da die erforderliche Preissteigerung um 15 v. H. über den Satz von 4 bis 5 v. H. hinausgeht. Ein eventueller Verbrauchsrückgang müßte jedoch durch die verbrauchsfördernde Wirkung der Senkung der Butterpreise mehr als ausgeglichen werden.

35. In Deutschland sind bei einem großen Teil von Milch und Milcherzeugnissen keine Preissteigerungen zu erwarten. Diese Tatsache müßte verbrauchsfördernd wirken. Bei Butter müßten die Einzelhandelspreise um 3 bis 5 v. H. höher sein als gegenwärtig. Diese Rate hält sich also im Rahmen der zu erwartenden allgemeinen Preissteigerung. Voll- und Magermilchpulver werden nicht direkt an Verbraucher abgesetzt, sondern überwiegend zu Schokolade, zu einem kleineren Teil in der Nahrungsmittelindustrie verarbeitet. Bei Edelpilzkäse und halbfestem Schnittkäse handelt es sich um verhältnismäßig kleine Mengen von Spezialerzeugnissen, deren Verbrauch durch eine Preissteigerung um 10 bis 14 v. H. in drei Jahren kaum in Mitleidenschaft gezogen werden dürfte. Inwieweit bei unge-

Belgien

Erzeugnis	Voraussichtliche Preisänderung		v. H. des Verbrauchs an		v. H. des Verbrauchs an Käse
	bfr/kg	v. H. des Einzelhandelspreises	Milch	Milchfett	
Butter	− 10	− 9	—	76	
Konsummilch	—	—	23	17	
Kondensmilch	leichte Senkung möglich		2	2	
Edelpilzkäse, Frischkäse, eingeführter italienischer Käse	—	—	—	—	
Magermilch und Magermilchpulver zur Fütterung	—	—	18	—	
Magermilchpulver für menschliche Ernährung	+ 60	+30	4	—	
Vollmilchpulver	+ 90	+30	5	3	
Weichkäse	+ 40	+ 5	—		9
halbfester Schnittkäse	+ 60	+ 8	—		4
Schnittkäse	+120	+15	—		54
Käse insgesamt	+ 70	.	17	12	100

Deutschland

Erzeugnis	Voraussichtliche Preisänderung		v. H. des Verbrauchs an		v. H. des Verbrauchs an Käse
	DM/kg	v. H. des Einzelhandelspreises	Milch	Milchfett	
Konsummilch	Keine wesentlichen Änderungen		*17*	*17*	
Kondensmilch, gezuckert			*0*	*0*	
Frischkäse, Weichkäse			.	.	
eingeführter italienischer Käse					
Magermilchpulver zur Fütterung			*8*	—	
Butter	+0,25 bis 0,40	*3 bis 5*	—	*59*	
Kondensmilch, ungezuckert	+0,20	*10*	*7*	*5*	
Vollmilchpulver	+0,80	*25*	*1*	*1*	
Magermilchpulver für menschliche Ernährung	+0,70	*50*	*2*	—	
Edelpilzkäse	+0,70	*10*	.	.	*0,5*
halbfester Schnittkäse	+0,80	*15*	.	.	*1,0*
Schnittkäse	+1,60	*30*	.	.	*31,0*
Käse insgesamt	+0,51	.	*26*	*17*	*100,0*

zuckerter Kondensmilch Preissteigerungen tatsächlich eintreten werden, läßt sich nicht übersehen, da es sich hier zum großen Teil um Markenartikel handelt und da die Preispolitik der Hersteller dieser Markenartikel unter den neuen Wettbewerbsverhältnissen des gemeinsamen Marktes gegenwärtig noch nicht beurteilt werden kann. Größere Schwierigkeiten bestehen lediglich beim Schnittkäse. Hier werden besondere Maßnahmen notwendig sein. Bei diesen Erzeugnissen handelt es sich um knapp 10 v. H. der verbrauchten Milcherzeugnisse bzw. um rd. 25 v. H. des bisher verbrauchten Käses

36. In Frankreich dürfte es Preissteigerungen von mehr als 5 v. H. lediglich bei dem industriell verarbeiteten Voll- und Magermilchpulver für mensch-

Frankreich

Erzeugnis	Voraussichtliche Preisänderung		v. H. des Verbrauchs an	
	ffr/kg	v. H. des Einzelhandelspreises	Milch	Milchfett
Kondensmilch	leichte Senkung möglich		2	*1*
Butter	keine Änderungen oder leichte Preissteigerungen, die 2 bis 5 v. H. nicht übersteigen dürften		—	*58*
Käse, außer Emmentaler und Cheddar			*40*	*27*
Magermilch und Magermilchpulver zur Fütterung	+0,04 bis 0,05	*5 bis 7*	*11*	—
Konsummilch	+0,02 bis 0,04	*2 bis 4*	*17*	*13*
Magermilchpulver für menschliche Ernährung	+0,50	*25*	*1*	—
Vollmilchpulver	+0,75	*15*	*1*	*1*

B I Milch

Italien

Erzeugnis	Voraussichtliche Preisänderung		v. H. des Verbrauchs an	
	Lire/kg	v. H. des Einzelhandelspreises	Milch	Milchfett
Kondensmilch	−155	−20	1	0
Vollmilchpulver	− 30	− 4	1	0
Magermilchpulver für menschliche Ernährung	− 50	−12	4	—
Magermilchpulver für Futterzwecke	+ 25	+10	8	—
übrige Erzeugnisse			86	100

liche Ernährung geben. Wie weit die notwendigen Preissteigerungen bei Trinkmilch über 5 v. H. hinausgehen werden, läßt sich nicht mit ausreichender Sicherheit feststellen.

37. In Italien ist in der Endphase des gemeinsamen Marktes kurzfristig mit einer Senkung der Preise für Kondensmilch und Milchpulver für menschliche Ernährung zu rechnen, die im Lande selbst kaum hergestellt werden. Demgegenüber würde der Preis von Magermilchpulver für Futterzwecke ansteigen. Bei den übrigen Preisen sind — zum mindesten in den ersten Jahren — wesentliche Preisänderungen nicht zu erwarten.

Bei Butter besteht in Italien eine besondere Lage. Während der Großhandelspreis mit ca. 950 Lire/kg (ca. 6 DM) verhältnismäßig niedrig ist, ist der Einzelhandelspreis mit mehr als 1400 Lire/kg (ca. 9 DM) der höchste in der Gemeinschaft. Das ist durch die Struktur des italienischen Marktes bedingt. Butter wird in Italien fast ausschließlich als Nebenprodukt der Käseerzeugung hergestellt. Das Sammeln und Vermarkten dieser Butter geringer Qualität verursacht hohe Kosten. Sobald in der Phase des gemeinsamen Marktes abgepackte Butter guter Qualität ohne Abschöpfungen nach Italien eingeführt werden kann, ist eine Senkung der gegenwärtigen Einzelhandelspreise nicht ausgeschlossen. Es ist gleichfalls nicht ausgeschlossen, daß die in Italien als Nebenerzeugnis der Käseproduktion hergestellte Butter auch in Zukunft zu dem bisherigen Preis von 5 bis 6 DM verkauft werden kann.

38. Luxemburg hat, mit Ausnahme von Butter und ungezuckerter Kondensmilch, die gleichen Schwellenpreise wie Belgien und infolgedessen ähnliche Marktpreise. Bezüglich der Preisänderungen gilt deshalb das für Belgien Gesagte. Lediglich bei Butter und Kondensmilch wäre, abweichend von der Situation in Belgien, eine Preissteigerung von 3 bzw. 10 v. H. zu erwarten.

Luxemburg

Erzeugnis	Voraussichtliche Preisänderung		v. H. des Verbrauchs an	
	lfr/kg	v. H. des Einzelhandelspreises	Milch	Milchfett
Konsummilch	—		14	21
Kondensmilch, ungezuckert	25	10	2	2
Butter	30	3	—	61

39. In den Niederlanden könnten die Preise für Konsum- und Kondensmilch weitgehend unverändert bleiben. Demgegenüber müßten die Preise für Butter, Käse und Milchpulver z. T. erheblich angehoben werden. Um einen Rückgang des Verbrauchs nach Möglichkeit zu verhindern, müßten deshalb ebenso wie für Deutschland besondere Maßnahmen ausgelassen werden.

40. Eine besondere Situation besteht bei Emmentaler und Cheddar-Käse, deren Außenzoll konsolidiert worden ist. Falls das Problem dieser Konsolidierung auf eine für die Gemeinschaft befriedigende Weise gelöst werden kann, würden die Preise beider Käsesorten in allen Mitgliedstaaten bis auf ein Niveau ansteigen, wie es den übrigen Käsesorten entspricht. Dabei würde sich die Veränderung der Cheddarpreise lediglich über die Preise für Schmelzkäse auswirken, da Cheddar in der Gemeinschaft nur in sehr geringem Umfang direkt verzehrt, sondern überwiegend zu Schmelzkäse verarbeitet wird.

Niederlande

Erzeugnis	Voraussichtliche Preisänderung		v. H. des Verbrauchs an		v. H. des Verbrauchs an Käse
	hfl/kg	v. H. des Einzelhandelspreises	Milch	Milchfett	
Konsummilch			35	34	
Kondensmilch			7	7	
Frischkäse sowie die meisten eingeführten Käse	—		.	.	
Magermilchpulver zur Fütterung	—		26		
Magermilchpulver zur menschlichen Ernährung	+0,60	45	2	—	
Vollmilchpulver	+1,20	45	3	3	
halbfester Schnittkäse	+0,90	20	.	.	
Schnittkäse	+1,50	35	.	.	97
Butter	+1,60	30		49	
Käse insgesamt	+1,50		21	19	100

B II Rindfleisch

Die Lage am Rindfleischmarkt

Langfristige Entwicklung

Erzeugung

1. Die Rinderbestände und die Rindfleischerzeugung in der Gemeinschaft zeigen seit 1950 eine ständig steigende Tendenz, die aber 1962 eine Veränderung erfuhr. Aus der Tabelle in Anhang B II/1 ist ersichtlich, daß die umfangreichen Schlachtungen von 1962 und 1963 auf Grund des durch den trockenen Sommer von 1962 bedingten Futtermangels zu einer derartigen Verringerung des Rinderbestandes geführt haben, daß die Erzeugung im Jahre 1964 um 7,4 v. H. unter der Erzeugung von 1963 lag. Dieser Rückgang der Erzeugung war erstmals seit 1950, als der Rinderbestand der Gemeinschaft den Vorkriegsstand wieder erreicht hatte, einer Abnahme des Gesamtbestandes zuzuschreiben.

Anhand der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Zählungen und der für das erste Halbjahr 1965 bekannten Angaben über die Schlachtungen kann die Erzeugung im Jahre 1965 auf 3,52 Millionen t geschätzt werden. Somit wird die Erzeugung von 1965 etwas unter der des Jahres 1961 liegen.

Verbrauch

2. Seit Kriegsende ist die Nachfrage nach Rindfleisch bis 1963 ständig gestiegen. Dies ist nicht nur auf die demographische Entwicklung sondern auch auf eine Zunahme des Pro-Kopf-Verbrauchs zurückzuführen, der von 14,8 kg im Jahre 1955/56 bereits im Jahre 1963 auf 24,3 kg angestiegen war und somit um 65 v. H. zugenommen hatte.

Bei einer Prüfung der Angaben im Anhang B II/2 und B II/3 zeigt sich, daß nicht nur der Pro-Kopf-Verbrauch sondern der Gesamtverbrauch im Jahre 1964 erstmals seit 20 Jahren zurückgegangen ist. 1964 verlagerte sich der Verbrauch von Rindfleisch auf Schweine- und Geflügelfleisch, dessen Preise für den Verbraucher, und insbesondere für diejenigen mit geringem Einkommen, besonders anziehend waren.

3. Wahrscheinlich wird der Pro-Kopf-Verbrauch von Rindfleisch im Jahre 1965 gegenüber 1964 geringfügig abnehmen, während im Jahre 1966 erneut ein Verbrauchsanstieg eintreten dürfte, der auf ein größeres Angebot, steigende Schweinefleischpreise, die die Wettbewerbsstellung von Schweinefleisch gegenüber dem Rindfleisch schwächen, und schließlich auf bessere Einkommensverhältnisse zurückzuführen sein wird.

Preise

4. Die Notierungen, die eine Berechnung des gewogenen Mittels der Großhandelspreise nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 14/64/EWG ermöglichen, liegen für ausgewachsene Rinder erst ab Januar 1960 und für Kälber erst ab Juli 1960 vor. Aus diesem Grunde beginnen die Angaben über die Entwicklung der Großhandelspreise für ausgewachsene Rinder und für Kälber in der Gemeinschaft in Anhang B II/4 erst mit den vorgenannten Terminen. Aus diesen Angaben ist ersichtlich, daß die Rinder- und Kälberpreise insbesondere durch die umfangreichen Schlachtungen im zweiten Halbjahr 1962 und zu Beginn des Jahres 1963 beeinflußt worden sind. So ist in Deutschland, Belgien, Luxemburg und in den Niederlanden im Jahre 1962 gegenüber 1961 ein Preisrückgang festzustellen. In Deutschland lagen die Preise für ausgewachsene Rinder von April 1962 bis Mai 1963 und für Kälber vom Februar 1962 bis April 1963 unter den Notierungen der entsprechenden Monate im Jahre 1961. In Belgien dauerte der Preisrückgang gegenüber 1961 bei ausgewachsenen Rindern von April 1962 bis Juni 1963 und bei Kälbern von Mai 1962 bis Juli 1963 an. In den Niederlanden hielt die im Vergleich zu 1961 rückläufige Preistendenz bei ausgewachsenen Rindern von April 1962 bis September 1963 und bei Kälbern von Januar 1962 bis Dezember 1962 an.

5. In Frankreich und Italien lagen die Durchschnittswerte für die Jahre 1962 und 1963 über dem Jahresdurchschnitt von 1961; in Frankreich konnten die Preise für ausgewachsene Rinder auf Grund der Interventionsregelung der S.I.B.E.V. auf einem höheren Stand als in den entsprechenden Monaten im Jahre 1961 gehalten werden; bei Kälbern war jedoch in den Monaten April/Mai und Oktober/November 1962 ein Preisrückgang gegenüber 1961 festzustellen. Die gleiche Entwicklung trifft für Italien zu, wo zwar keine Interventionsregelung angewandt wurde, die kräftige, zu einer Steigerung des Pro-Kopf-Verbrauchs von 13,8 kg im Jahre 1961 auf 17,3 kg im Jahre 1963 führende Nachfrage aber zur Folge hatte, daß kein Preiseinbruch eintrat.

Wie bereits oben für die „nördlichen" Mitgliedstaaten dargelegt, beginnt der Preisanstieg allgemein im zweiten Halbjahr 1963 und setzt sich in Frankreich und Italien anschließend fort.

1964 ist ein Jahr der Angebotsknappheit, das — wie die nachstehende Tabelle verdeutlich — durch einen kräftigen, allgemeinen Preisauftrieb gekennzeichnet ist.

Tabelle 1

Änderung der gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder und für Kälber in der EWG

in % und im Vergleich zum Vorjahr

	1961	1962	1963	1964	1965	1965 im Vergleich zu 1961
Ausgewachsene Rinder						
Deutschland	0	−2,8	+ 3,4	+15,8	+8	+25,6
Belgien	+1,6	−2	+10,6	+23	+1,6	+35,4
Frankreich	+1,1	+7,8	+16,7	+14,9	+4,2	+37,6
Italien	−4,7	+4,5	+13,3	+13,5	+1,8	+36,8
Luxemburg	0	−0,5	+ 0,5	+10,8	+8	+19,8
Niederlande	+2,1	−4,7	+ 1,7	+33	−2,4	+25,7

	1961	1962	1963	1964	1965	1965 im Vergleich zu 1962
Kälber						
Deutschland	—	− 2,4	+ 4,6	+ 9,2	+7,6	+19,7
Belgien	—	− 6,4	+ 9,7	+10,1	0	+13
Frankreich	—	+ 3,7	+14,9	+ 5,3	+8,8	+36,4
Italien	—	+ 2,1	+ 8,8	+13,2	+2,9	+29,3
Luxemburg	—	+ 1,8	+ 7,6	+16	+6,9	+35,9
Niederlande	—	−10,5	+26,3	+12,4	+3	+30,9

Im Jahre 1965 ist als erste Folge des Wiederaufbaus des Rinderbestandes die rückläufige Preisentwicklung während des zweiten Halbjahres zu nennen. Somit liegen wieder normale Verhältnisse vor, da dieser Preisrückgang durch die bekannte jahreszeitlich unterschiedliche Erzeugung bedingt ist.

Abgesehen von Luxemburg, wo ein System der Verbrauchersubventionierung besteht, sind die Preise 1965 gegenüber 1961 je nach Mitgliedstaat bei ausgewachsenen Rindern um 25,6 bis 37,6 v. H. und bei Kälbern um 13 bis 36,4 v. H. gestiegen.

Bei einer Gewichtung der Preise in Anhang B II/4 nach dem Rinderbestand der einzelnen Mitgliedstaaten erhält man bei ausgewachsenen Rindern für die EWG insgesamt folgende Durchschnittspreise:

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
	196	195,4	200,3	214,2	249,4	259,6
Änderung im Vergleich zum Vorjahr	—	*−0,3 %*	*+2,5 %*	*+6,9 %*	*+16,4 %*	*+4 %*
Änderung im Vergleich zu den Preisen von 1961						*32,8 %*

In allen Mitgliedstaaten zeigten die Preise der guten Qualitäten eine ähnliche Entwicklung wie das gewogene Mittel der nach den in der Verordnung Nr. 14/64/EWG berechneten Preise.

B II Rindfleisch

Derzeitige Marktlage

Erzeugung

6. Die FAO (World Meat Economy) ist der Auffassung, daß die Rindfleischausfuhren Lateinamerikas und Ozeaniens bis 1970 nicht wesentlich zunehmen können; außerdem läßt sich für die Vergangenheit in der Gemeinschaft eine gleiche Entwicklung der Rindfleischerzeugung wie in den herkömmlichen Ausfuhrländern Europas feststellen. Wenn im Jahre 1965 bedeutende Rindfleischausfuhren Großbritanniens nach Deutschland, den Niederlanden und Belgien zu verzeichnen sind, so erlaubt dies nicht die Schlußfolgerung, daß diese Ausfuhren andauern. Denn die Erzeugungskapazität der traditionell in die Gemeinschaft Rindfleisch liefernden Länder hat ihre Grenzen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Gemeinschaft sich in Zukunft auf eine Steigerung ihrer eigenen Produktion einstellen muß, um ihren zunehmenden Bedarf zu decken.

7. Die letzten vorliegenden Zählungen (Mai oder Juni 1965) sind ermutigend. Eine Analyse nach Mitgliedstaaten ergibt folgendes Bild:

— Belgien: Der Gesamtviehbestand hat im Mai 1965 gegenüber 1964 um 2,6 v. H. zugenommen. Bei den Jungrindern unter einem Jahr läßt sich gegenüber 1964 folgende Entwicklung feststellen: Zunahme um 1,8 v. H. bei Rindern bis zu drei Monaten und um 8,7 v. H. bei Rindern von drei Monaten bis zu einem Jahr; auch bei Mastrindern ist eine steigende Tendenz zu verzeichnen (+6,4 v. H.), ebenso bei Milchkühen (+1,1 v. H.); die Abnahme des Färsenbestandes läßt hingegen darauf schließen, daß die Zahl der Milchkühe im Jahre 1966 nicht wesentlich zunehmen wird.

— In Deutschland hat der gesamte Viehbestand im Juni 1965 gegenüber Juni 1964 um 2,3 v. H. zugenommen. Die Klassen „Jungrinder bis zu drei Monaten" und „Stiere über einem Jahr" sowie „Sonstiges Mastvieh" liegen zahlenmäßig wesentlich höher als im Juni 1962, als der Gesamtbestand nur um 133 900 Stück Vieh über dem Gesamtbestand von Juni 1965 lag.

— Frankreich: Der Oktoberzählung von 1965 zufolge ist gegenüber Oktober 1964 eine 1,3prozentige Erhöhung des Viehbestands, also um 272 000 Stück festzustellen. Der günstige Eindruck hinsichtlich der Neubildung und Verjüngung des Viehbestands, den man aus der Zählung 1964 gewonnen hatte, hat sich somit bestätigt.

— Niederlande: Gegenüber Mai 1964 ist der gesamte Viehbestand im Mai 1965 um 4,5 v. H. gestiegen. Die Zahl der Jungrinder unter einem Jahr und der Färsen mit über einem Jahr ist eindeutig gestiegen (+4,3 v. H. für Kälber unter einem Jahr und +5 v. H. für Färsen über einem Jahr). Zwar hat die Zahl der Milchkühe im Vergleich zum Mai 1964 (+1,8 v. H.) zugenommen, es wurde jedoch noch nicht die Zahl vom Mai 1962 erreicht; gegenüber Mai 1964 ist bei den einzelnen Mastviehklassen eine ziemlich starke Zunahme festzustellen.

— Luxemburg: Die Entwicklung in Luxemburg ist die gleiche wie die in Belgien;

in Italien wurde seit 1961 keine Zählung durchgeführt.

8. Angesichts der Vergrößerung des Viehbestandes in der EWG (1,7 v. H.) nach den Zählungen des Jahres 1965 dürften in den Jahren 1966 und 1967 nach Überwindung der Krise des Jahres 1962/63 eine Normalisierung der Lage in bezug auf die Erzeugung und ein relatives Gleichgewicht zwischen Produktion und Verbrauch unter Berücksichtigung eines hohen Einfuhrvolumens (15 v. H. des Verbrauchs) eintreten.

Die Zusammensetzung des Viehbestandes im Jahre 1965 ist gegenüber 1961 durch einen Rückgang der Zahl der Kühe um 4,3 v. H. sowie eine Zunahme der Zahl der Rinder unter einem Jahr um 8,1 v. H. und der Tiere zwischen ein und zwei Jahren (einschließlich Färsen) um 4,4 v. H. gekennzeichnet. Die im Jahre 1965 festgestellte Zusammensetzung des Viehbestands muß beibehalten werden; bei dieser Zusammensetzung könnte im Vergleich zur Lage der Gemeinschaft zwischen 1958 und 1961 eine gewisse Stabilisierung der Milcherzeugung und bei Mastvieh eine Erhöhung der Stückzahl in Erwägung gezogen werden.

Zur Festigung dieser Tendenz sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

(1) die Züchter müssen mindestens 1½ Jahre im voraus den Orientierungspreis kennen, von dem sie profitieren können;

(2) der Gesamtrinderbestand muß auf der Höhe gehalten werden, die zu Beginn des Jahres 1966 erreicht wurde; um jedoch eine regelmäßige Erneuerung des Mastviehbestandes zu gewährleisten, dürfte die Zahl der Milchkühe nicht verringert werden;

(3) es muß ein attraktiver Orientierungspreis festgelegt werden. Da es technisch schwierig ist, ein allgemeines, ständiges Prämien- oder Subventionssystem zur Förderung der Kälberaufzucht einzuführen, muß die Steigerung der Erzeugung im wesentlichen durch die Preis- und Marktpolitik ereicht werden.

9. Im Jahre 1965 waren die Marktpreise in der Gemeinschaft zweifellos attraktiv, wodurch nach der Krise des Jahres 1962 nicht nur eine gewisse Vergrößerung des Viehbestands, sondern auch eine Verbesserung seiner Zusammensetzung möglich war. Wie schon erwähnt, ergaben die letzten bekannten Zählungen, daß die Zahl der Kühe im Vergleich zu 1961 leicht zurückgegangen ist; hingegen liegt die Zahl der Jungrinder einschließlich Mastrinder um 6,3 v. H. über der des Jahres 1961.

Es ist also festzustellen, daß der Rinderbestand der Gemeinschaft im Jahre 1965 durch eine gewisse Hin-

wendung zur Fleischproduktion gekennzeichnet ist. Es besteht jedoch ein negativer psychologischer Faktor: während seit 1963 ein allgemeiner Preisauftrieb festzustellen war, muß sich der Rindfleischerzeuger angesichts des im Juli 1965 begonnenen Preisrückgangs, der Anzeichen für eine Normalisierung der Lage ist, um die künftige Entwicklung Sorgen machen. Dies ist ein weiterer Grund, weshalb der gemeinsame Orientierungspreis auf einer Höhe festgesetzt werden muß, die den Erzeuger nicht entmutigt.

10. Für 1966 kann mit einer Rindfleischproduktion zwischen 3,70 und 3,77 Millionen t (Gewichtsangaben in ganzen Tierkörpern mit Fett) gerechnet werden, je nachdem, ob das Durchschnittsgewicht der geschlachteten Tiere dem des Jahres 1964 entspricht (267 kg für ausgewachsene Rinder, 71 kg für Kälber) oder ob dieses durchschnittliche Gewicht etwas darüber liegt (270 kg für ausgewachsene Rinder, 75 kg für Kälber).

Verbrauch

11. Voraussichtlich wird der Verbrauch zwischen 4,29 Millionen t (bei einer Zunahme des Pro-Kopf-Verbrauchs um 0,5 kg) und 4,38 Millionen t (bei einer Zunahme des Pro-Kopf-Verbrauchs um 1 kg) schwanken. Der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft wird daher für 1966 zwischen 520 000 t und 680 000 t veranschlagt werden können.

12. Zusammenfassend dürfte das Jahr 1966 von der Produktion her gesehen dem Jahr 1962 entsprechen; dies gilt aber nicht für den Verbrauch, der trotz einer Verminderung in den Jahren 1964 und 1965 im letztgenannten Jahr den Stand des Jahres 1961 um etwas mehr als 10 v. H. übersteigen wird; hieraus erklärt sich, daß der Selbstversorgungsanteil in der Gemeinschaft 97,3 v. H. im Jahre 1961 auf 84,8 v. H. im Jahre 1965 gesunken ist (vgl. Anhang B II/3).

Entwicklung des Außenhandels

13. Die EWG ist zusammen mit den Vereinigten Staaten und Großbritannien einer der drei großen Rindfleischimporteure. Die Nettoeinfuhren an Fleisch haben sich seit 1960 wie folgt entwickelt:

1960	317 000 t
1961	250 000 t
1962	297 000 t
1963	463 000 t
1964	587 000 t

Die Einfuhren an Gefrierfleisch, die in diesen Zahlen enthalten sind, konnten erst ab 1964 getrennt erfaßt werden, da sie früher unter der gleichen Zollposition wie Fleisch, frisch und gekühlt, erfaßt wurden.

Im Jahre 1964 hat die Gemeinschaft 240 000 t gefrorenes Rindfleisch mit Knochen eingeführt; im Jahre 1965 betrugen die Einfuhren 207 000 t. Wegen des ständigen Bedarfs der Verarbeitungsindustrie an magerem Fleisch dürften die Einfuhren der Gemeinschaft an gefrorenem Rindfleisch in den nächsten Jahren mindestens 200 000 bis 220 000 t jährlich erreichen.

Die Ausfuhren der Gemeinschaft an Fleisch jeder Art sind gering (20 000 bis 30 000 t jährlich); sie nahmen nur in den Jahren 1962 und 1963 einen gewissen Umfang an, als einige Mitgliedstaaten, namentlich Frankreich, aus Interventionen stammendes Gefrierfleisch auf dem Weltmarkt absetzen mußten. (Ausfuhren nach dritten Ländern im Jahre 1962: 108 000 t; im Jahre 1963: 68 000 t.)

Preise

Orientierungspreise

14. Der Rat hatte die oberen und unteren Grenzen der Orientierungspreise für die Zeit vom *1. November 1964 bis 31. März 1965* wie folgt festgesetzt:

Ausgewachsene Rinder

untere Grenze 51,25 RE (205 DM)/100 kg Lebendgewicht

obere Grenze 58,75 RE (235 DM)/100 kg Lebendgewicht

Kälber

untere Grenze 76,25 RE (305 DM)/100 kg Lebendgewicht

obere Grenze 86,25 RE (345 DM)/100 kg Lebengewicht

Der Rat setzte die unteren und oberen Grenzen der Orientierungspreise für das Wirtschaftsjahr vom *1. April 1965 bis 31. März 1966* in der Verordnung Nr. 20/65/EWG wie folgt fest:

Ausgewachsene Rinder

untere Grenze 57,50 RE (230 DM)/100 kg Lebendgewicht

obere Grenze 61,25 RE (245 DM)/100 kg Lebendgewicht

Kälber

untere Grenze 78,00 RE (312 DM)/100 kg Lebendgewicht

obere Grenze 85,00 RE (340 DM)/100 kg Lebendgewicht

B II Rindfleisch

Die Mitgliedstaaten setzten ihre Orientierungspreise für das letzte Wirtschaftsjahr innerhalb dieser Grenzen wie folgt fest:

	Ausgewachsene Rinder RE/100 kg Lebendgewicht	Kälber RE/100 kg Lebendgewicht
Frankreich	58,13 RE (232,53 DM)	81,43 RE (325,70 DM)
Niederlande	58,70 RE (234,81 DM)	78,43 RE (314,92 DM)
Deutschland	60,00 RE (240,00 DM)	84,00 RE (336,00 DM)
Belgien	60,00 RE (240,00 DM)	78,00 RE (312,00 DM)
Italien	60,00 RE (240,00 DM)	82,50 RE (330,00 DM)
Luxemburg	60,00 RE (240,00 DM)	85,00 RE (340,00 DM)

Diese Preise für ausgewachsene Rinder entsprechen einem gewogenen Durchschnittspreis von 59,15 RE (236,6 DM), der im Vergleich zum gewogenen Preis des Wirtschaftsjahres 1964/1965 um 6,32 v. H. höher liegt.

Obwohl der Abstand zwischen der unteren und oberen Grenze der Orientierungspreise in der Verordnung Nr. 20/65/EWG für ausgewachsene Rinder auf 3,75 RE (15 DM) und für Kälber auf 7,0 RE (28 DM) festgesetzt worden war, verringerten die Mitgliedstaaten diesen Abstand bei ausgewachsenen Rindern von sich aus auf 1,87 RE (7,47 DM) und behielten ihn bei Kälbern in Höhe von 7,0 RE (28 DM) bei.

Marktpreise

15. Auf den Referenzmärkten der Mitgliedstaaten wurden in der Zeit vom *1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965* folgende durchschnittliche Marktpreise festgestellt (in RE und DM je 100 kg Lebendgewicht):

	Ausgewachsene Rinder		Kälber	
	RE	DM	RE	DM
Belgien	65,00	260	84,25	337
Deutschland	67,50	270	98,75	395
Frankreich	62,25	249	92,75	371
Italien	68,75	275	108,00	432
Luxemburg	63,50	254	96,50	386
Niederlande	60,00	240	93,25	373

Aus diesen Angaben ist ersichtlich, daß im Jahre 1965 der Abstand zwischen den höchsten und den niedrigsten Marktpreisen innerhalb der Gemeinschaft bei ausgewachsenen Rindern 8,75 RE (35 DM) und bei Kälbern 23,75 RE (95 DM) betrug. Die entsprechenden Werte für 1964 lagen bei 9,00 RE (36 DM) und bei 20,75 RE (83 DM).

In den letzten Monaten des Jahres 1965 kann jedoch eine Verringerung dieser Abstände festgestellt werden, die sich stabilisieren dürfte, sobald wieder normale Produktionsbedingungen eintreten.

16. Während die Preiskurve für ausgewachsene Rinder auf Grund der jahreszeitlich unterschiedlichen Erzeugung die Form einer Sinuskurve mit einem Scheitelpunkt in der kritischen Übergangszeit Mai/Juni und einem Tiefpunkt zur Zeit des Weideabtriebs (Oktober bis Dezember) haben müßte, wurde im Jahre 1964, einem Jahr der Knappheit, ein stetiger Preisauftrieb festgestellt, so daß die in der Zeit des Weideabtriebs festgestellten Preise in den meisten Mitgliedstaaten über den Preisen der kritischen Übergangszeit lagen. Im Jahre 1965 normalisierten sich die Produktionsverhältnisse wieder, wobei die Preise in der zweiten Jahreshälfte unter denen des ersten Halbjahres lagen. Mit Ausnahme Luxemburgs führte dieser Preisrückgang in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zeitweilig zur Erhebung einer halben oder vollen Abschöpfung.

17. Von April bis Ende Juni wurde ein allgemeiner Preisrückgang bei Kälbern festgestellt, der mit Ausnahme Italiens in allen Ländern der Gemeinschaft während dieser Zeit die Erhebung einer halben oder vollen Abschöpfung erforderlich machte. Diese Preisentwicklung ist ein Anzeichen einer Normalisierung der Lage, da die meisten Kälber im Frühjahr geboren werden.

18. Bei einer Gewichtung der in den einzelnen Mitgliedstaaten festgestellten Preise nach dem jeweiligen Gesamtrinderbestand der Länder ergibt sich in der Gemeinschaft bei ausgewachsenen Rindern für das Wirtschaftsjahr 1965—1966 ein Durchschnittspreis von etwa 64,13 RE (256,50 DM) / 100 kg Lebendgewicht.

Die Entwicklung dieses gewogenen Durchschnittspreises wurde oben aufgezeigt: Im Jahre 1964 wurde mit +16,4 v. H. gegenüber 1963 der größte Anstieg festgestellt; 1965 liegt dieser Preis um 4 v. H. über dem des Jahres 1964. Die Erzeugerpreise liegen um 8 bis 10 v. H. unter den festgestellten Großhandelspreisen, wobei dieser Unterschied die Transportkosten bis zum Markt und die Spanne des Viehhändlers deckt.

Ergänzend sei vermerkt, daß die Richtlinie zur Regelung gesundheitlicher Fragen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten am 1. Juli 1965 in Kraft getreten ist und zu einer Erleichterung des innergemeinschaftlichen Handels geführt hat.

Interventionspreise

19. Gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 14/64/EWG haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit,

auf ihrem eigenen Markt für ausgewachsene Rinder Interventionsmaßnahmen zu ergreifen, wenn die auf ihren Referenzmärkten festgestellten Preise gleich hoch oder niedriger als ihr Interventionspreis sind, den sie selbst zwischen 93 und 96 v. H. des Orientierungspreises festgesetzt haben.

Luxemburg und Italien hatten mitgeteilt, daß sie im *Wirtschaftsjahr 1964/65* nicht die Absicht hätten, Interventionsmaßnahmen zu treffen. Die übrigen Mitgliedstaaten hatten ihren Interventionspreis wie folgt festgesetzt:

Interventionspreis

Deutschland

53,76 RE (215,04 DM) / 100 kg Lebendgewicht, d. h. 96 v. H. des Orientierungspreises

Belgien

53,20 RE (2 660 bfr) / 100 kg Lebendgewicht, d. h. 95 v. H. des Orientierungspreises

Frankreich

52,06 RE (257,00 ffr) / 100 kg Lebendgewicht, d. h. 94 v. H. des Orientierungspreises

Niederlande

51,11 RE (185,07 hfl) / 100 kg Lebendgewicht, d. h. 93 v. H. des Orientierungspreises

Folgende Länder erklärten, daß sie im *Wirtschaftsjahr 1965/66* Interventionsmaßnahmen ergreifen würden, wenn dies die Lage erforderte:

Interventionspreis

Deutschland

57,50 RE (230,00 DM) / 100 kg Lebendgewicht, d. h. 95,83 v. H. des Orientierungspreises

Belgien

57,00 RE (2 850 bfr) / 100 kg Lebendgewicht, d. h. 95,00 v. H. des Orientierungspreises

Frankreich

55,80 RE (275,50 ffr) / 100 kg Lebendgewicht, d. h. 96,00 v. H. des Orientierungspreises

Niederlande

54,60 RE (197,63 hfl) / 100 kg Lebendgewicht, d. h. 93,00 v. H. des Orientierungspreises

Die Preisentwicklung in der Gemeinschaft erübrigte jedoch seit November 1964 in allen Mitgliedstaaten die Anwendung von Interventionsmaßnahmen, da die Preise über dem Interventionspreis lagen.

Preisverhältnis

20. Um die Preise der Erzeugnisse der Rindviehhaltung beurteilen zu können, ist zu bedenken, daß viele Erzeuger je nach der Preisentwicklung ihre Erzeugung auf Schlachtrinder oder auf Erzeugnisse der Milchwirtschaft ausrichten können.

In der Tabelle 2 sind die von 1960/61 bis 1965 in den einzelnen Gemeinschaftsländern verzeichneten Preisverhältnisse denen gegenübergestellt, die sich nach Einführung der gemeinsamen Preise einstellen werden. Man hat den Milcherzeugnissen die vom Erzeuger erlösten Preise angegeben, beim Rindfleisch jedoch erstens die Großhandelspreise für ausgewachsene Rinder guter Qualität und zweitens die Durchschnittspreise für alle Kategorien, wie sie sich bei Anwendung der Gewichtskoeffizienten laut Anhang III der Verordnung Nr. 14/64/EWG ergeben.

21. Die Entscheidung über die Höhe des gemeinsamen Orientierungspreises für Schlachtrinder wird durch den Beschluß über die gemeinsamen Getreidepreise nur mittelbar beeinflußt, nämlich insofern, als die Rinderpreise in einem bestimmten Verhältnis zu den Milchpreisen festgesetzt werden müssen. Die Preise für Schlachtrinder haben sich in den meisten Ländern noch günstiger entwickelt als die Milchpreise. Dies gilt ganz besonders für Frankreich. Im Anfang der 50iger Jahre war dort das Preisverhältnis von Milch zu Schlachtrindern guter Qualität mit 1 : 5 am engsten, in den Niederlanden mit 1 : 7,7 am weitesten. Im Durchschnitt der Jahre 1960/61 bis 1964/65 erweiterten sich die Preisrelationen in Frankreich auf 1 : 6,6, während sie sich in den Niederlanden verengten.

Diese Entwicklung wurde getragen von dem außerordentlich starken Anstieg der Nachfrage nach Rindfleisch. Die Produktion konnte der Nachfrage nur bedingt, d. h. bei steigenden Rinderpreisen und einem für die Rinderproduktion günstigen Preisverhältnis zur Milch folgen. Wenn auch in Zukunft die Schlachtrinderproduktion gegenüber der Milch attraktiv bleiben soll, so muß

— entweder für die Rinder guter Qualität ein Marktpreis angestrebt werden, der in den wichtigsten Produktionsgebieten etwa dem 7,3fachen des Erzeugerpreises für Milch entspricht;

— oder muß für ausgewachsene Rinder aller Kategorien ein Marktpreis festgesetzt werden, der zu denselben Bedingungen dem Siebenfachen des Erzeugerpreises für Milch entspricht.

Tabelle 2

Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Milch-Erzeugerpreisen und den Rinderpreisen

Ausgewachsene Rinder : Milch (Milch = 1)

	Belgien		Deutschland		Frankreich	
	Gute Qualität [1]	Alle Kategorien	Gute Qualität [1]	Alle Kategorien	Gute Qualität [1]	Alle Kategorien
I. ⌀ 1951/52 bis 1953/54	6,68	—	7,08	—	4,98	—
II. ⌀ 1957/58 bis 1959/60	6,68	—	7,02	—	6,34	—
III. 1960/61	7,05	6,61	7,41	6,65	6,10	6,03
1961/62	7,61	6,69	7,05	6,34	6,22	6,12
1962/63	6,74	6,18	6,52	5,86	6,10	6,05
1963/64	7,56	7,16	6,88	6,28	6,68	6,57
1964/65	7,18	6,94	7,71	7,01	7,30	7,26
IV. 1968/69	7,27	6,97	7,27	6,97	7,50	7,20

	Italien		Luxemburg		Niederlande	
	Gute Qualität [1]	Alle Kategorien	Gute Qualität [1]	Alle Kategorien	Gute Qualität [1]	Alle Kategorien
I. ⌀ 1951/52 bis 1953/54	5,76	—	5,76	—	7,70	—
II. ⌀ 1957/58 bis 1959/60	6,21	—	6,42	—	6,67	—
III. 1960/61	6,98	6,74	6,38	6,15	6,93	6,45
1961/62	6,37	6,57	6,15	5,93	7,12	6,70
1962/63	6,49	6,58	5,99	5,73	6,08	5,63
1963/64	6,86	6,77	5,83	5,63	7,47	6,91
1964/65	6,98	6,79	6,47	6,15	7,66	7,15
IV. 1968/69	6,75	6,48	7,31	7,01	7,14	6,85

[1]) Deutschland: Bullen A und Färsen A
Belgien: Boeufs et génisses 55 %
Frankreich: Boeufs 1ère et vaches 1ère qualité
Italien: Buoi I qualitate et vacche I qualitate
Niederlande: Slachtrunderen 1ste kwaliteit
Luxemburg: Taureaux etc. AA

Höhe der gemeinsamen Preise

Vorschlag

22. Alle Untersuchungen über die vorhersehbare Entwicklung des Angebots und der Nachfrage berechtigen die Gemeinschaft, eine auf die Förderung der Erzeugung von Rindfleisch abgestimmte Politik zu führen, für die die Höhe des Orientierungspreises der entscheidende Faktor sein wird. Eine Aufwertung der Rindfleischproduktion erscheint aber ebenso im Rahmen der allgemeinen Ausrichtung der landwirtschaftlichen Preispolitik auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Zum einen könnte die Gefahr des Entstehens von Überschüssen bei Milch und Milcherzeugnissen zumindest teilweise gemildert werden, wenn im Rahmen der Rindviehhaltung die Preispolitik stärker die Fleischproduktion als die Milchproduktion begünstigen würde.

Zum anderen würden die Schwierigkeiten mancher verkaufsfähiger Kulturen, namentlich der Getreide-

kulturen, verringert, wenn die erzeugten Futtermittel besser in Form von tierischen Erzeugnissen, insbesondere von Rindfleisch, veredelt werden könnten und die Entwicklung dieses Produktionszweiges größere Mengen an Futtergetreide absorbieren würde.

23. Aus diesen Gründen muß die im Jahre 1965 festgestellte Tendenz zur Rindfleischerzeugung beibehalten werden; dies wird jedoch nur der Fall sein, wenn

— der von dem Erzeuger erlöste Preis die jetzige Höhe der Kaufkraft des Erzeugers sichert;

— die Möglichkeiten der Veredelung der auf dem Betrieb erzeugten oder in Form von Mischfuttern und Futterkonzentraten zugekauften Futtermitteleinheiten auf einem ausreichenden Niveau gehalten werden;

— die Rentabilität der Rinderzucht es den Aufzüchtern, seien es Züchter oder Mäster, gestatten würde, die für die Aufzucht der bisher innerhalb von drei Monaten nach ihrer Geburt geschlachteten Tiere notwendigen Aufwendungen für zusätzliche bauliche Anlagen zu amortisieren, wenn diese Tiere bis zum Alter von 12 bis 16 Monaten für baby-beef-Erzeugung oder bis zum Alter von 18 bis 24 Monaten als Schlachtochsen, -stiere oder -färsen aufgezogen werden;

— wenn das im Jahre 1965 zwischen dem Milchpreis und dem Rindfleischpreis bestehende Verhältnis, das die Rindfleischerzeugung begünstigte, in den kommenden Jahren in der gleichen Größenordnung beibehalten wird.

Unter Berücksichtigung dieser Elemente stellt eine 5%ige Erhöhung des Durchschnitts der derzeitigen Gemeinschaftspreise ein Mindestmaß dar.

24. Der gewogene Milchpreis betrug für das Wirtschaftsjahr 1965/66 in der Gemeinschaft 36,71 Pf je kg Milch mit einem Fettgehalt von 3,7 v. H. Der für 1967 geltende gemeinsame Richtpreis von 38 Pf liegt um 3,51 % höher. Wendet man diesen Steigerungssatz auf den gewogenen mittleren Gemeinschaftspreis für Rindfleisch während des Wirtschaftsjahres 1965/66 in Höhe von 256,50 DM an, so ergibt sich ein Orientierungspreis für Rinder (ausgewachsene Rinder) in Höhe von 265,5, aufgerundet auf 265 DM oder 66,25 RE pro 100 kg Lebendgewicht.

Danach ergibt sich das Verhältnis:

$$\frac{\text{Preis für ausgewachsene Rinder aller Klassen je kg Lebendgewicht auf der Großhandelsstufe}}{\text{Kilopreis der Milch auf der Erzeugerstufe}}$$

für die gesamte EWG auf 7.

25. Bei Kälbern bewegte sich das Verhältnis von

$$\frac{\text{gewogenem durchschnittlichem Preis für Kälber}}{\text{gewogenem durchschnittlichem Preis für ausgewachsene Rinder}}$$

seit 1961 zwischen 1,59 und 1,42. In der Zeit der umfangreichen Schlachtungen Ende 1962 und 1963 hatte es den höchsten Stand.

Damit möglichst viel Rindfleisch erzeugt wird, dürfen Schlachtungen von Kälbern nicht gefördert werden; daher wird vorgeschlagen, die Relation

$$\frac{\text{Preis für Kälber}}{\text{Preis für Rinder}}$$

auf 1,35 festzusetzen; für Kälber ergibt sich damit ein Orientierungspreis von 358 DM oder 89,50 RE/100 kg Lebendgewicht.

26. Gegenüber den von den Mitgliedstaaten für 1965/66 festgesetzten Orientierungspreisen stellen die vorgeschlagenen Preise von 66,25 RE/100 kg (265 DM) für ausgewachsene Rinder und 89,50 RE/100 kg (358 DM) für Kälber folgende prozentuale Erhöhungen dar:

Tabelle 3

Änderung der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder in den EWG-Ländern

gegenüber den Preisen von 1965/66
Veränderungen in v. H.

	Ausgewachsene Rinder		Kälber	
	RE	%	RE	%
Belgien	+6,25	+10,4	+11,50	+14,7
Deutschland ..	+6,25	+10,4	+ 5,50	+ 6,5
Frankreich ...	+8,12	+14,0	+ 6,07	+ 9,9
Italien	+6,25	+10,4	+ 7,00	+ 8,5
Luxemburg ...	+6,25	+10,4	+ 4,50	+ 5,3
Niederlande ..	+7,55	+12,9	+10,77	+13,7

Diese Preiserhöhungen sind beachtlich, im Vergleich zu den Marktpreisen im Jahre 1965 wären sie aber — wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist — sehr viel geringer. Bei ausgewachsenen Rindern würden sich für Deutschland und Italien sogar Preissenkungen ergeben.

Tabelle 4

Zu erwartende Änderungen der Marktpreise für ausgewachsene Rinder und Kälber in den EWG-Ländern

gegenüber den Preisen von 1965/66
Veränderungen in v. H.

	Ausgewachsene Rinder		Kälber	
	RE	%	RE	%
Belgien	+1,25	+ 2	+ 5,25	+ 6
Deutschland ..	−1,25	− 2	− 9,25	− 9
Frankreich ...	+4,00	+ 6	− 3,25	− 4
Italien	−2,50	− 4	−18,50	−17
Luxemburg ...	+2,75	+ 4	− 7,00	− 7
Niederlande ..	+6,25	+10	− 3,75	− 4

B II Rindfleisch

27. Maßnahmen, um die Marktpreise auf dem Niveau der Orientierungspreise zu halten

Die Verordnung Nr. 14/64/EWG sieht zweierlei Maßnahmen vor:

a) Anwendung einer halben Abschöpfung auf Einfuhren aus dritten Ländern, sooft der auf den repräsentativen Märkten der Mitgliedstaaten festgestellte Preis um höchstens 5 v. H. über dem Orientierungspreis liegt; Anwendung der ganzen Abschöpfung, sooft der festgestellte Preis unter dem Orientierungspreis liegt.

b) Bei ausgewachsenen Rindern können die Mitgliedstaaten eingreifen, wenn die festgesetzten Preise unter dem Interventionspreis liegen; dieser wird in einer Höhe festgesetzt, die zwischen 93 und 96 v. H. des Orientierungspreises liegt.

Wenn der Gemeinsame Markt verwirklicht ist, müssen die genannten Bestimmungen der Verordnung Nr. 14/64/EWG angeglichen werden, um namentlich die Festsetzung eines gemeinsamen Orientierungspreises und den dann erforderlichen gemeinschaftlichen Charakter der Intervention zu berücksichtigen.

Änderungen der verschiedenen Preise infolge der Festsetzung eines gemeinschaftlichen Orientierungspreises

Großhandelspreise

28. Man darf annehmen, daß 1966 und 1967 — wenn in der Gemeinschaft der starke Rindfleischmangel behoben ist, den sie bis 1964 gekannt hat — der in den letzten beiden Wirtschaftsjahren festgestellte Preisauftrieb bei Rindfleisch nicht mehr mit der gleichen Intensität erfolgen wird. Infolge des zusätzlichen Schutzes, für den die volle Abschöpfung oder die halbe Abschöpfung bei einem Preisrückgang sorgt, dürften sich die Marktpreise in der Nähe des Orientierungspreises bewegen. Innerhalb des einheitlichen Gemeinschaftsmarktes werden aber die Preise nicht gleich sein, sondern in den Mitgliedstaaten mit einem Zuschußbedarf höher liegen, als in den Mitgliedstaaten mit Überschüssen. Als Beispiel kann man anführen, daß allein die Berücksichtigung der Transportkosten als Faktor für die Preisunterschiede einen Abstand von 2,50 RE/100 kg zwischen französischen und deutschen Durchschnittspreisen rechtfertigt. Andererseits wird die Preisentwicklung für die verschiedenen Qualitäten, wie oben dargestellt, nicht denjenigen für das gewogene Mittel entsprechen, da der Fehlbedarf der Gemeinschaft hauptsächlich das Verarbeitungsfleisch betrifft, während die Versorgungslage bei Rindern guter Qualität weniger kritisch ist. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die Marktpreise für die gesamte EWG nicht unter den Interventionspreis fallen werden, der so gesehen einen Garantiepreis darstellt.

Verbraucherpreise

29. Im allgemeinen folgen die Einzelhandelspreise sehr dicht der Entwicklung der Großhandelspreise, wenn letztere steigen; sinken dagegen die Großhandelspreise, so besteht häufig eine erhebliche zeitliche Verzögerung der Anpassung der Einzelhandelspreise an die Großhandelspreise. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Handelsspannen in einer Zeit des Ausgleichs zwischen Erzeugung und Verbrauch dahin tendieren werden, sich zu stabilisieren. Da der Preis für ausgewachsene Rinder in Höhe von 66,25 RE (265 DM) während des Jahres 1965 in Deutschland, in Belgien und in Italien erreichte und sogar überschritt, dürften sich in diesen drei Mitgliedstaaten die Einzelhandelspreise wenig ändern.

30. Bei Kälbern wurde der Preis von 89,50 RE (358 DM) im Jahre 1965 in allen Mitgliedstaaten erreicht und sogar überschritten. Wenn die Marktpreise in der Nähe des Orientierungspreises liegen, kann man daher annehmen, daß die Einzelhandelspreise für Kalbfleisch etwa die gleiche Höhe haben werden, die in den Mitgliedstaaten während einiger Perioden im Wirtschaftsjahr 1965/66 festgestellt wurde.

31. Die Nachfrage nach Rindfleisch wird nicht nur durch die Höhe seines eigenen Preises beeinflußt, sondern auch durch die Preise der mit ihm im Wettbewerb stehenden anderen Fleischarten (besonders Schweinefleisch und Geflügelfleisch). In Deutschland wird jedoch die Schaffung eines gemeinschaftlichen Preises für Futtergetreide ein Absinken der Schweine- und Geflügelpreise zur Folge haben. In Italien wird der Futtergetreidepreis steigen; diese Steigerung wird jedoch geringe Bedeutung für den Verbrauch von Schweinefleisch haben, der in diesem Mitgliedstaat ziemlich niedrig ist. Wenn die Marktpreise in diesen beiden Mitgliedstaaten in der Nähe des Orentierungspreises liegen, kann der Anstieg der Marktpreise praktisch außer acht gelassen werden. Folglich wird die Schaffung eines gemeinschaftlichen Orientierungspreises den Rindfleischverbrauch in diesen beiden Ländern nicht ungünstig beeinflussen.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen nach oben gerichteten Tendenz der Preise in der Volkswirtschaft sind in den anderen Mitgliedstaaten die voraussichtlichen realen Preissteigerungen für Rind- und Kalbfleisch als sehr gering anzunehmen.

B III Reis

Marktlage bei Reis

Langfristige Entwicklung

Erzeugung

1. Gegenüber einer Welterzeugung von rund 150 Millionen t geschältem Reis erzeugt die Gemeinschaft gegenwärtig etwa 600 000 t. In diese Produktion teilen sich nur zwei Mitgliedstaaten:

Frankreich mit 100 000 t und
Italien mit 500 000 t (vgl. Anlagen B III/1 und B III/2).

In den letzten 15 Jahren hat sich die Reiserzeugung in diesen beiden Staaten verschieden entwickelt:

— Da in Frankreich der Reisanbau erst seit 1945 in größerem Maßstabe betrieben wird, lassen die Anbaumengen in den letzten Jahren eine Zunahme um 150 bis 180 v. H. gegenüber 1950 und um 50 bis 70 v. H. gegenüber 1955 erkennen; diese Zunahme erklärt sich aus der Erweiterung der Anbaufläche, die sich seit 1958 jedoch bei etwa 30 000 ha stabilisiert hat. Die Hektarerträge liegen bei etwa 40 dz Rohreis.

— In Italien ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Reisproduktion um 10 bis 20 v. H. gegenüber 1950 und um 25 bis 35 v. H. gegenüber 1955 zu beobachten gewesen, was sich aus der Verringerung der Anbaufläche erklärt, die in den Jahren 1952 bis 1955 mit 180 000 ha einen Höchststand erreicht hatte und in den folgenden Jahren um rund 50 000 ha zurückging, bis sie sich ab 1958 bei 120 000 bis 130 000 ha stabilisierte. Diese Verringerung der Anbaufläche setzte ein, als die seit 1955 rückläufigen Weltmarktpreise den italienischen Reisabsatz im Ausland zu erschweren begannen und die italienische Regierung veranlaßten, auf eine Produktionseinschränkung, vor allem durch Beibehaltung eines während mehrerer aufeinanderfolgender Jahre gleich hohen Stützungspreises, hinzuwirken. Die Hektarerträge erreichen mit 53 dz Paddy-Reis nach wie vor einen hohen Stand.

2. Die französischen und italienischen Hektarerträge (40 bzw. 53 dz) gehören zusammen mit denjenigen Australiens (63 dz), Spaniens (62 dz) und Portugals (47 dz) zu den guten Rohreiserträgen in der Welt, wenn man sie mit den durchschnittlichen Hektarerträgen der verschiedenen Reiserzeugergebiete der Welt in den letzten drei Jahren vergleicht:

Europa	47 dz/ha
Ozeanien	47 dz/ha
Nordamerika	40 dz/ha
Naher Osten	28 dz/ha
Lateinamerika	18 dz/ha
Ferner Osten	17 dz/ha
Afrika	12 dz/ha.

Verbrauch

3. Die Reiserzeugung der EWG vermag den Bedarf der Gemeinschaft nicht zu decken. Der Gesamtverbrauch der Gemeinschaft liegt bei 720 000 bis 750 000 Jahrestonnen geschältem Reis (vgl. Anlage III/3).

Der Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft beträgt damit 82 v. H., doch ist hier zu beachten, daß der Einfuhrbedarf die langkörnigen Qualitäten betrifft, die in den Nichterzeuger-Mitgliedstaaten vom Verbraucher bevorzugt werden, und daß bei den in der EWG vorwiegend angebauten rundkörnigen Qualitäten sogar ein geringfügiger Überschuß besteht.

Der jährliche Reisverbrauch pro Kopf der Bevölkerung ist im EWG-Durchschnitt mit 3 kg konsumfertigem Reis niedrig. Dieses Verbrauchsniveau ist seit 10 Jahren nahezu unverändert geblieben und läßt erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten erkennen (vgl. Anlage B III/4). Italien ist mit einem Pro-Kopf-Verbrauch von 5,4 kg der einzige Mitgliedstaat, dessen Reisverbrauch über dem Durchschnitt liegt; die übrigen Mitgliedstaaten nehmen folgende Reihenfolge ein: Niederlande: 2,4 kg; Deutschland und Frankreich: 1,7 kg; BLWU: 1,6 kg.

Durchschnittliche Erzeugerpreise

4. In den letzten 15 Jahren haben sich die Erlöspreise der französischen und italienischen Erzeuger für 100 kg Rohreis mit einem Abstand von etwa 2 RE/100 kg nahezu parallel entwickelt: Die französischen Preise sind von 11,50 auf 13 RE angestiegen, die italienischen Preise von 9 auf 11,50 RE (vgl. Anlage III/5).

Die Mittelwerte für die Jahre 1950 bis 1962 liegen genau über bzw. unter dem Erzeuger-Erlöspreis in den Vereinigten Staaten; während der französische Erzeuger in dieser Zeit für 100 kg Rohreis 12,2 RE und der italienische Erzeuger 9,7 RE erhielt, lag der Erzeuger-Erlöspreis in den Vereinigten Staaten bei 10,9 RE.

5. Die Entwicklung dieser Preise in der EWG läßt sich in groben Zügen durch einen Preisrückgang zwischen 1950 und 1956 und einen sehr langsamen Preisanstieg seit 1956 charakterisieren. Die Erzeugerpreise im Wirtschaftsjahr 1964/65 betragen in Frankreich 12,88 und in Italien 10,68 RE.
Diese Preise liegen nur geringfügig über den Interventionspreisen, die diese beiden Mitgliedstaaten für das genannte Wirtschaftsjahr in dem die gemeinsame Reismarktorganisation erstmals zur Anwendung gelangt, festgesetzt hatten.

B III Reis

Gegenwärtige Marktlage
Aspekte der gemeinsamen Marktorganisation

6. Die gemeinsame Marktorganisation für Reis, die seit 1. September 1964 in Anwendung ist, stützt sich auf die gleichen Grundsätze, auf denen die Getreidemarktorganisation aufbaut, und umfaßt folglich Richtpreise, Interventionspreise und Schwellenpreise. Dieses Preissystem ist jedoch nur für die zwei Erzeuger-Mitgliedstaaten vorgesehen, während die übrigen vier Mitgliedstaaten bereits jetzt untereinander einen gemeinsamen Markt mit einem gemeinsamen Schwellenpreis bilden.

Im Hinblick auf die Errichtung des Gemeinsamen Marktes sind nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung Nr. 16/64/EWG folgende Preise festzusetzen:

— ein einheitlicher Grundrichtpreis;

— ein einheitlicher Schwellenpreis;

— Interventionspreise unter Zugrundelegung der in Rohreis umgerechneten und um 4 v. H. verringerten abgeleiteten Richtpreise; diese Differenz beträgt gegenwärtig in Frankreich 5 v. H. und in Italien 7 v. H.

Der Rat hat nicht bestimmt, welcher Ort als Zone mit dem größten Zuschußbedarf, für die der Grundrichtpreis gelten würde, zu betrachten ist; der Raum Duisburg, der in diesem Zusammenhang für Getreide gewählt wurde, könnte jedoch der Zone mit dem größten Reiszuschußbedarf entsprechen; der Schwellenpreis könnte in diesem Fall für Rotterdam berechnet werden.

Festgesetzte Preise

7. Die für das erste Wirtschaftsjahr der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation festgesetzten Preise enthalten sowohl in Frankreich als auch in Italien noch verschiedene Abgaben, während die gemeinsamen Preise, wie dies bei Getreide der Fall war, als Preise ohne Abgaben festgesetzt werden müssen. Bei einem gerechneten Vergleich zwischen der Gegenwart und der Endphase müssen deshalb die derzeitigen Preise unter Ausklammerung der Abgaben, nicht aber die festgesetzten Preise berücksichtigt werden [1]; damit ergeben sich für den Beginn des Wirtschaftsjahres 1964/65 folgende Preise ohne Abgaben in RE/100 kg:

	Frankreich	Italien	Nichterzeuger-Mitgliedstaaten
Schwellenpreis (geschälter Reis)	18,92	16,33	14,20
Grundrichtpreis (geschälter Reis)	18,49	16,37	—
Abgeleiteter Richtpreis Anbauzone (geschälter Reis)	17,38	15,29	—
Interventionspreis Anbauzone (Paddy-Reis)	12,30	10,50	—

Erzeugerpreise

8. Gegenüber den festgesetzten Preisen (vgl. oben) haben die Erlöspreise der Rohreiserzeuger in den beiden Erzeuger-Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1964/65 den Interventionspreis geringfügig überschritten (vgl. Anlage B III/5). Diese durchschnittlichen Erzeugerpreise — 12,88 RE in Frankreich und 10,68 RE in Italien — lassen eine leichte Zunahme (0,30 RE / 100 kg) gegenüber dem Vorjahr erkennen und setzen die seit 1956 zu beobachtende Tendenz eines geringfügigen jährlichen Anstiegs dieser Preise in normalem Umfange fort.

Versorgungslage

9. Der Selbstversorgungsgrad der EWG lag in den letzten Wirtschaftsjahren zwischen 75 und 85 v. H. Der Bedarf der Gemeinschaft wurde, soweit er nicht

[1] Die Preise sind wie folgt festgesetzt worden (vgl. Anlage B III/6)

	Frankreich	Italien
Schwellenpreis	19,64 (einschließlich Sackkosten und Abgaben)	17,73 (einschließlich Sackkosten und Abgaben)
Grundrichtpreis	19,21 (einschließlich Abgaben)	17,77 (einschließlich Sackkosten und Abgaben)
Abgeleiteter Richtpreis	18,20 (einschließlich Abgaben)	16,69 (einschließlich Sackkosten und Abgaben)
Interventionspreis	12,85 (einschließlich Abgaben)	10,50 (einschließlich Sackkosten)

Von einer Erhöhung des italienischen Interventionspreises (11,23) und einer Verringerung des französischen Schwellenpreises (19,13) abgesehen, gelten diese Preise für das ganze Wirtschaftsjahr 1965/66, das jedoch erst am 1. September 1965 begonnen hat.

durch die französische und italienische Produktion gedeckt worden war, durch eine Nettoeinfuhr in Höhe von 100 bis 150 000 t ergänzt.

Von den 150 Millionen t der Welternte werden lediglich 6 Millionen t (4 v. H.) auf dem Weltmarkt umgesetzt. Von diesen 6 Millionen t werden 3 Millionen von den asiatischen Ländern (Burma, Thailand, Festland-China, Kambodscha und Vietnam) und 750 000 t von den Vereinigten Staaten ausgeführt.

10. Die Gesamteinfuhren der EWG (brutto 300 bis 400 000 t bei einer Nettoeinfuhr von 100 bis 150 000 t) stammen, in der Reihenfolge des prozentualen Anteils, vor allem aus den Vereinigten Staaten, Thailand und der Vereinigten Arabischen Republik.

Diese Zahlen enthalten knapp 30 000 t Reis, die aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und aus den überseeischen Ländern und Gebieten, und zwar speziell aus Madagaskar und Surinam, in die EWG eingeführt werden, davon 14 000 t madagassischer Reis nach Frankreich und 12 000 t Surinam-Reis nach Deutschland.

Die Einfuhren der EWG machen zwar nur 5 v. H. des Welthandels aus; da es sich hierbei jedoch um Qualitäten handelt (harter und langkörniger Reis), die von der Gemeinschaftserzeugung nicht geliefert werden können, ist dem Handel mit den Drittländern eine gewisse Kontinuität gesichert.

Preisrelationen zwischen Reis und anderen Erzeugnissen

11. Bei der Aufstellung eines Vorschlags für den gemeinsamen Reispreis ist zu berücksichtigen, daß der Reiserzeuger sich vor die Alternative gestellt sieht, den Reisanbau fortzusetzen oder sich anderen Kulturen zuzuwenden. Grundlage solcher Preishypothesen ist folglich die Beibehaltung eines preislichen Gleichgewichts zwischen den verschiedenen substituierbaren Erzeugnissen.

Unter gewissen regionalen Vorbehalten dürfte es technisch möglich sein, den Reisanbau durch den Anbau von Getreide, Zuckerrüben, Obst und Gemüse zu ersetzen, sofern verschiedene Bodenverbesserungen vorgenommen werden und für bestimmte Kulturen eine künstliche Bewässerung oder Beregnung möglich ist. In bestimmten Fällen, vor allem bei salzhaltigen Böden, sind die genannten Maßnahmen möglicherweise unzureichend. Solche Anbauumstellungen würden natürlich entsprechende Investitionen für die verschiedenen in Betracht gezogenen Kulturarten erfordern (Maschinen und Geräte, Saatgut, Düngemittel usw.), sofern diese Kulturen örtlich nicht bereits neben dem Reisanbau anzutreffen sind.

Die verschiedenen Aspekte des Marktes dieser Erzeugnisse (insbesondere ihr Absatz) sowie für die französischen Reisanbaugebiete die Nachteile der salzhaltigen Böden geben zu der Vermutung Anlaß, daß der Mais in der Praxis die einzige Spekulation darstellt, die den verschiedenen Voraussetzungen für einen Ersatz entspricht, um so mehr, als der zukünftige Preis dieses Erzeugnisses bereits vom Rat festgelegt worden ist, was eine bessere Vergleichsbasis für die Landwirte darstellt.

12. In den beiden Reis erzeugenden Mitgliedstaaten betrug die Relation zwischen den Durchschnittspreisen bei der Erzeugung von Mais und Reis seit 1960/61: 1 zu ungefähr 1,5. Seit 1951 bestehen folgende Preisrelationen:

Getreidewirtschaftsjahr	Frankreich	Italien
1951/52	2,05	1,16
1952/53	1,59	1,15
1953/54	1,60	1,39
1954/55	1,65	1,37
1955/56	1,60	1,20
1956/57	1,57	1,25
1957/58	1,51	1,50
1958/59	1,37	1,49
1959/60	1,41	1,39
1960/61	1,75	1,61
1961/62	1,58	1,59
1962/63	1,51	1,53
1963/64	1,55	1,48
1964/65	1,48	1,49

Falls man den gemeinsamen Maispreis im Jahre 1967/68 anwenden würde, ohne den Reispreis zu ändern, würde sich diese Relation in Frankreich nur geringfügig ändern, während in Italien, wo die Maispreise stark erhöht sind, die bestehende Relation sich zum Nachteil von Reis ändern würde.

Berücksichtigt man, daß Reis in Frankreich erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit angebaut wird, was also noch einige Abschreibungen seitens der Erzeuger voraussetzt, und daß andererseits der Reisanbau in Italien bereits um mehr als ein Viertel zurückgegangen ist, da für diese Kulturen zahlreiche Arbeitskräfte und hohe Löhne erforderlich sind, so könnte sich eine verstärkte Verminderung der Anbauflächen ergeben, falls sich die Preisrelation durch die Verminderung der Spannen zwischen diesen beiden Erzeugnissen wesentlich verschlechtern sollte.

Daher sollte die Preisrelation nicht unter 1 zu 1,5 liegen.

Niveau des gemeinsamen Preises für 1967/68

13. Aufgrund des vom Reiserzeuger zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1964/65 in Italien, dem wichtigsten Erzeuger-Mitgliedstaat, erhobenen Preises kann aufgrund der Änderung der Maispreise der

vom Reiserzeuger im Jahre 1967/68 zu erhebende Preis wie folgt festgelegt werden:

	RE/100 kg Paddy (Rohreis)
Vom Erzeuger im Jahre 1964/65 erhobener Preis	10,68
Auswirkung der Änderung des Maispreises auf die Reispreise [1]	+ 1,30
vom Erzeuger im Jahre 1967/68 zu erhebender Preis	12,—

— In Italien würde der abgeleitete Interventionspreis für das wichtigste Erzeugungsgebiet auf 12,00 RE/100 kg Rohreis (Paddy-Reis), Standardqualität festgelegt.

Aufgrund dieses Preises, der um 1,50 RE höher ist als der für 1964/65 festgelegte Interventionspreis, könnte im Jahre 1967/68 eine Relation von 1 zu 1,56 zwischen dem Interventionspreis für Mais (7,70 RE) und dem Interventionspreis für Reis erzielt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß diese Relation derjenigen entspricht, die zwischen den durchschnittlichen Erzeugerpreisen für Mais und für Reis in Italien für den Durchschnitt der Getreidewirtschaftsjahre 1960/61 bis 1964/65 bestanden hat, d. h. 1 zu 1,54.

— In Frankreich würde der abgeleitete Interventionspreis für das wichtigste Erzeugungsgebiet, unter Berücksichtigung der Regionalisierung der Preise auf 12,30 RE/100 kg Rohreis (Paddy-Reis), Standard-Qualität festgelegt.

Aufgrund dieses Preises, der dem Interventionspreis für 1964/65 ohne Abgaben entspricht, würde es möglich sein, im Jahre 1967/68 eine Relation von 1 zu 1,60 zwischen dem Interventionspreis für Mais (7,70 RE) und dem Interventionspreis für Reis zu erzielen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß diese Relation derjenigen entspricht, die zwischen den durchschnittlichen Erzeugerpreisen für Mais und für Reis in Frankreich für den Durchschnitt der Getreidewirtschaftsjahre 1960/61 bis 1964/65 bestanden hat, d. h. 1 zu 1,57.

[1] Änderung des Erzeugerpreises für Mais 1967/68 im Verhältnis zu den derzeitigen Preisen, multipliziert mit dem Maisertrag in den Reisanbaugebieten, und geteilt durch den Reisertrag

Preisänderungen aufgrund des gemeinsamen Preisniveaus

Auf der Grundlage des Erlöspreisgleichgewichts zwischen Mais und Rohreis in den Wirtschaftsjahren 1964/65 bis 1967/68 waren zwei Reiserzeuger-Erlöspreise errechnet worden, die für die Festsetzung der verschiedenen in der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Preise maßgebend sind.

Unter Berücksichtigung des normalen Preisgefälles zwischen Rohreis und geschältem Reis, des vorgesehenen Unterschiedes zwischen dem Interventionspreis und dem Richtpreis, der Beseitigung des Pauschbetrages und der regionalen Preisstaffelung entsprechend der natürlichen Preisbildung würde man bei einem Erzeuger-Erlöspreis in Höhe von 12 RE/100 kg in der italienischen Anbauzone folgende Interventions-, Richt- und Schwellenpreise (verglichen mit den für das Wirtschaftsjahr 1964/65 geltenden Preisen ohne Abgaben) in RE/100 kg erhalten:

	Frankreich		Italien		Nichterzeuger-Staaten	
	1964/65	1967/68	1964/65	1967/68	1964/65	1967/68
Interventionspreis Anbauzone (Rohreis)	12,30	12,30	10,50	12,00		
Änderung gegenüber 1964/65		*0 %*		*+14,3 %*		
Abgeleiteter Richtpreis Anbauzone (geschälter Reis)	17,38	17,20	15,29	16,81		
Änderung gegenüber 1964/65		*−1,0 %*		*+9,9 %*		
Grundrichtpreis (geschälter Reis)	18,49		16,37			18,12
Schwellenpreis (geschälter Reis)	18,92	17,78	16,33	17,78	14,20	17,78
Änderung gegenüber 1964/65		*−6,0 %*		*+8,9 %*		*+25,0 %*

— In Italien führt die in Anlehnung an die Erhöhung des Maiserzeuger-Erlöspreises festgelegte Erhöhung des Reiserzeuger-Erlöspreises zu einer Erhöhung des Interventions- und des Schwellenpreises gegenüber den gegenwärtigen Preisen ohne Abgaben.

— In Frankreich ergibt sich bei der Beibehaltung des gegenwärtigen Interventionspreises ohne Abgaben eine Verringerung des Schwellenpreises.

— In den Nichterzeuger-Mitgliedstaaten erhöht sich der Schwellenpreis um 25 v. H.

B IV Zucker

Die Lage am Zuckermarkt

Langfristige Entwicklung

Erzeugung

1. Die Zuckererzeugung der Gemeinschaft (einschließlich DOM) erreichte im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 5,7 Millionen t (vgl. Anhang B IV/2). Seit der ersten Hälfte der fünfziger Jahre hat sie um 1,7 Millionen t zugenommen, d. h. um durchschnittlich 3,2 v. H. p. a. An dieser Zunahme waren alle Mitgliedstaaten beteiligt. Die höchste Zuwachsrate ergibt sich für die Produktion in der Bundesrepublik.

Die Zunahme der Zuckererzeugung wurde in erster Linie durch eine Steigerung der Hektarerträge erreicht. Daneben wurden aber auch, vor allem in den fünfziger Jahren, die Zuckerrübenanbauflächen in den Importländern Deutschland, Italien und den Niederlanden erheblich ausgeweitet (vgl. Anhang B IV/1).

Von Jahr zu Jahr weist die Zuckererzeugung bedeutende, vor allem witterungsbedingte Schwankungen auf, die in einigen Jahren mehr als 20 v. H. ausmachten.

Verbrauch

2. Der Zuckerverbrauch der Gemeinschaft erreichte im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 5,4 Millionen t gegenüber 3,8 Millionen t 1950/54. Er ist damit in der großen Linie fast ebenso stark gestiegen wie die Erzeugung. Pro Kopf der Bevölkerung erhöhte sich der Verbrauch in dieser Zeit von 23,2 kg auf 30,0 kg. Die stärkste Verbrauchszunahme hat Italien zu verzeichnen (vgl. Anhang B IV/2).

Der Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft (einschließlich DOM) hat sich in dem genannten Zeitraum nicht verändert; er betrug in beiden Zeitabschnitten durchschnittlich 106 v. H.

Preise

3. In den letzten fünfzehn Jahren sind die ab-Fabrik-Preise für Zucker (ohne Steuern) und die Zuckerrübenpreise in allen Mitgliedstaaten um etwa 20 bis 40 v. H. angehoben worden (vgl. Anhang B IV/4).

4. Damit haben sich die Rübenpreise für die Erzeuger günstiger entwickelt als die Getreidepreise. Insoweit die Anhebung der Rübenpreise der tatsächlichen Entwicklung der Produktionskosten, die in erheblichem Umfang durch die allgemeine Preis- und Lohnentwicklung bestimmt wird, entsprach, ergab sich ihre Begründung aus den allgemeinen Zielen der Agrarpolitik. In der Praxis zeigte sich jedoch, daß bei den von den Mitgliedstaaten festgesetzten Preisen der Rübenanbau für die Erzeuger so vorteilhaft war, daß vor allem seit dem Ende der fünfziger Jahre die Tendenz bestand, den Anbau stärker auszuweiten, als es mit den Absatzmöglichkeiten für Zucker zu vereinbaren war. Dazu dürfte sehr wesentlich beigetragen haben, daß in den letzten sechs bis acht Jahren die Produktionsmethoden bedeutend verbessert und die Produktionskosten dadurch günstig beeinflußt wurden — Verwendung einkeimigen Saatgutes, Entwicklung wirksamerer chemischer Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Vollmechanisierung der Ernte.

5. Zur Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Absatzmöglichkeiten wurde es in allen Mitgliedstaaten zumindest zeitweilig notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, die direkt oder indirekt der Tendenz zur Ausweitung der Erzeugung entgegen wirkten. Die oben aufgezeigte Parallelität der Entwicklung von Erzeugung und Verbrauch ist damit das Ergebnis einer die Produktion fördernden Preispolitik einerseits und der die Produktionsentwicklung begrenzenden Maßnahmen andererseits.

Die gegenwärtige Lage

Erzeugung und Verbrauch

6. Zur Darstellung der gegenwärtigen Versorgungslage in den Mitgliedstaaten ist es wegen der starken Schwankungen der Erzeugung angebracht, sich auf die Durchschnittsergebnisse der letzten fünf Kampagnen zu beziehen.

Die Tabelle 1 zeigt, daß in Frankreich und Belgien die Erzeugung den Verbrauch erheblich übersteigt, wobei in Frankreich die Überschüsse der überseeischen Departements mit mehr als 400 000 t eine bedeutende Rolle spielen. In Deutschland und den Niederlanden schwankt die Erzeugung um die Selbstversorgungsgrenze. Nur in Italien ist die Produktion in den letzten Jahren hinter dem stark angestiegenen Verbrauch zurückgeblieben. Als Folge der kräftigen Preiserhöhung seit 1963/64 ist jedoch dort im letzten Jahr der Rübenanbau bedeutend ausgeweitet worden.

Tabelle 1

Erzeugung und Verbrauch von Zucker in der EWG

Durchschnitt der Jahre 1961/62 bis 1965/66 [1])

in 1000 t

	Deutschland	Frankreich [2])	Italien	Niederlande	BLWU	EWG [2])
Erzeugung	1 610	2 306	925	491	385	5 717
Verbrauch	1 808	1 513	1 225	536	313	5 395
Über- bzw. Zuschuß	− 198	+ 793	− 300	− 45	+ 72	+ 322
Selbstversorgungsgrad v. H.	*89*	*152*	*76*	*92*	*123*	*106*
Je-Kopf-Verbrauch kg	31,0	30,8	24,2	44,4	32,4	30,0

[1]) 1965/66 vorläufig bzw. geschätzt
[2]) einschließlich DOM

Außenhandel

7. Der Außenhandel der Gemeinschaft mit dritten Ländern weist im Durchschnitt der letzten zehn Jahre eine Ausfuhr von 0,7 Millionen t und eine Einfuhr von 0,6 Millionen t auf. Während die Gemeinschaft in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre noch einen kleinen Einfuhrüberschuß zu verzeichnen hatte, führten in den sechziger Jahren die Zunahme der Ausfuhren und ein Rückgang der Einfuhren zu einem Ausfuhrüberschuß von durchschnittlich 0,2 bis 0,3 Millionen t.

8. Die Lage am Weltzuckermarkt wird seit Anfang 1965 durch einen starken Angebotsdruck und extrem niedrige Preise gekennzeichnet. Im September 1965 fielen die Preise auf 3,53 RE je 100 kg Rohzucker und auf 5,47 RE je 100 kg Weißzucker (durchschnittlicher ab-Fabrik-Preis in der EWG 1964/65 21,25 RE je 100 kg). Diese Situation resultiert daraus, daß die Weltzuckererzeugung 1964/65 und 1965/66 mit etwa 55 bis 57 Millionen t Weißzuckerwert den Verbrauch übertroffen hat, die Nachfrage in den meisten Ländern wegen der Marktregulierungen unelastisch reagiert und sich das Überangebot bei dem gespaltenen Weltmarkt weitgehend auf den engen Sektor des freien Weltmarktes konzentriert. Von dem gesamten Einfuhrbedarf von ca. 14 Millionen t Weißzuckerwert werden rund zwei Drittel im Rahmen von Präferenzabkommen aus bestimmten Lieferländern und nur ein Drittel am freien Weltmarkt gedeckt.

Preise

9. Im Zuckerwirtschaftsjahr 1964/65 galten in den Mitgliedstaaten folgende Zucker- und Zuckerrübenpreise:

Tabelle 2

	Belgien	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Arithmetisches Mittel
Zucker [1])						
Verbraucherpreis	27,61	29,75	23,50	34,40	31,58	.
ab-Fabrik-Preis ohne Steuern [2])	20,46	22,17	18,76	24,35	20,52	21,25
Zuckerrüben [3])	16,86	18,13	13,09	19,05	16,26 [4])	16,68

[1]) RE je 100 kg Weißzucker
[2]) jedoch einschließlich der Rübensteuer in Belgien, Frankreich und Italien
[3]) Grundpreis in RE je t Rüben bei 16 v. H. Zuckergehalt
[4]) errechneter Preis mit Anspruch der Erzeuger auf Rücklieferung der Schnitzel; der ohne diesen Anspruch geltende Preis betrug 17,96 RE/t

10. Die höchsten Zuckerrübenpreise in der Gemeinschaft haben Italien und Deutschland zu verzeichnen, die niedrigsten Frankreich, das über das größte Produktionspotential verfügt. Die Preise in den Niederlanden und Belgien liegen auf einem mittleren Niveau. Die gleiche Differenzierung ergibt sich in den Ab-Fabrik-Preisen für Zucker. Bei den Verbraucherpreisen liegen Italien und die Niederlande an der Spitze; in beiden Ländern ist die steuerliche Belastung des Zuckers überdurchschnittlich hoch.

1964/65 waren die Preise in allen Ländern, mit Ausnahme in Frankreich, angehoben worden. Besonders stark war die Anhebung in Italien und in den Niederlanden (vgl. Anhang B IV/4). Italien und die Niederlande haben darüber hinaus die Preise für das Wirtschaftsjahr 1965/66 noch einmal, jedoch um einen geringeren Betrag, heraufgesetzt. Die von den Erzeugern in Frankreich und Belgien erzielten Durchschnittspreise lagen 1964/65 um 13,4 bzw. 16,5 v. H. unter den oben angegebenen Grundpreisen, da die Exportüberschüsse dieses Jahres außergewöhnlich hoch, die Weltmarktpreise für Zucker extrem niedrig waren und die Erzeuger damit besonders hohe Exportverluste hinnehmen mußten.

Preisrelationen

11. Die Zuckerrübenpreise haben sich — wie bereits ausgeführt — in den letzten fünfzehn Jahren günstiger entwickelt als die Preise für Getreide. Während sie im Anfang der fünfziger Jahre nur 12 bis 15 v. H. des Weizenpreises betrugen, entsprachen sie 1964/65 etwa 15 bis 18 v. H. des Weizenpreises. Schließt man bei Frankreich und Belgien 1964/65 die Minderung der durchschnittlichen Erlöspreise durch die in diesem Jahr extrem hohen Verluste der Rübenerzeuger beim Zuckerexport aus, so bleibt noch ein maximaler Unterschied in dem Anteil der Rübenpreise am Weizenpreis von 16,4 v. H. in Frankreich und 17,2 v. H. in Italien.

Bezieht man die Zuckerrübenpreise 1964/65 auf die vom Rat festgesetzten Weizenpreise 1967/68, so ergibt sich für Deutschland und Italien — aufgrund der Senkung der Weizenpreise — eine erhebliche Besserstellung der Zuckerrüben gegenüber dem Weizen; die Rübenpreise würden dann 19,3 bzw. 19,6 v. H. des Weizenpreises entsprechen. In Frankreich würde sich dagegen die Preisstellung der Zukkerrüben wesentlich verschlechtern. Ihr Preis würde nur noch 14,2 v. H. des Weizenpreises entsprechen statt 16,4 v. H. 1964/65. Derartig extreme Preisrelationen würden jedoch mit Sicherheit zu einer ungleichgewichtigen Entwicklung der Erzeugung führen.

Ein ausgewogenes Preisverhältnis dürfte in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft dann gegeben sein, wenn der Zuckerrübenpreis ungefähr 16 v. H. bis 18 v. H. des Weizenpreises ausmacht.

Tabelle 3

Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Erzeugerpreisen für Zuckerrüben und Weizen in den Mitgliedstaaten

Weizen = 100

	Belgien	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande
I. ⌀ 1951/52 bis 1953/54	13,3	14,4	12,3	12,2	14,5
II. ⌀ 1957/58 bis 1959/60	14,2	16,0	16,0	13,6	16,3
III. 1960/61	13,2	16,1	13,7	13,2	13,6
1961/62	12,5	16,0	14,2	13,9	14,9
1962/63	15,5	16,0	13,8	13,7	14,9
1963/64	16,5	15,9	14,7	14,9	15,4
1964/65	14,4 [3]	17,1	14,2 [3]	17,2	16,8
IV. 1967/68 [1]	14,5 [3]	19,3	12,3 [3]	19,6	16,7
[2]	17,0	17,2	17,9	17,0	16,9

[1]) durchschnittliche Erzeugerpreise für Zuckerrüben 1964/65 bezogen auf die vorgeschätzten Erzeugerpreise für Weichweizen 1967/68

[2]) vorgeschlagener Zuckerrübenmindestpreis (16,5 RE je t) bezogen auf die vorgeschätzten Erzeugerpreise für Weichweizen 1967/68

[3]) Wenn man jedoch vom Zuckerrübengrundpreis 1964/65 ausgeht und die in diesem Jahr ungewöhnlich hohen Verluste beim Zuckerexport nicht berücksichtigt, ergeben sich folgende Relationen:

Frankreich	1964/65	16,4	Belgien	1964/65	17,2
	1967/68	14,2		1967/68	17,3

B IV Zucker

Marktorganisation

12. In allen Mitgliedstaaten besteht eine nationale Marktorganisation für Zucker. Mit Geltung für den Binnenmarkt werden jährlich die Markt- und Verbraucherpreise für Zucker und in den meisten Ländern auch die Grundpreise für Zuckerrüben festgesetzt. Die Absatzmöglichkeiten der Fabriken auf dem Inlandmarkt werden gegenwärtig in Deutschland und Frankreich von vornherein begrenzt. Die Einfuhrmöglichkeiten sind mengenmäßig beschränkt, die Einfuhrpreise werden auf das inländische Preisniveau heraufgeschleust. In den beiden Exportländern Frankreich und Belgien werden die Verluste beim Export ganz oder teilweise auf die Erzeuger umgelegt.

13. Die von der Kommission 1964 dem Rat vorgeschlagene gemeinsame Marktorganisation für Zukker sieht — ähnlich wie für Getreide — die Festsetzung von Richt-, Interventions- und Schwellenpreisen für Zucker sowie eines vom Interventionspreis abgeleiteten Mindestpreises für Zuckerrüben vor. Der Interventionspreis für Zucker soll durch eine unbegrenzte Verpflichtung zur Übernahme für allen Zucker, der den Interventionsstellen angeboten wird, gesichert werden. Die Ein- und Ausfuhr soll durch ein Abschöpfungs- und Erstattungssystem geregelt werden.

Die Höhe der gemeinsamen Preise für 1967/68

14. Die Versorgung der Gemeinschaft war bisher im Durchschnitt mehrerer Jahre annähernd ausgeglichen. In mehreren Ländern sind jedoch produktionsbeschränkende Maßnahmen in Kraft.

Im Vergleich zu Frankreich sind die Preise in allen anderen Mitgliedstaaten verhältnismäßig hoch. Insoweit diese Preise notwendig sind, um den in der Landwirtschaft tätigen Personen eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, müssen sie auch bei der Festsetzung des gemeinsamen Preisniveaus berücksichtigt werden.

15. Wie in Ziffer 11 dargelegt, sollte der gemeinsame Zuckerrübenpreis im Interesse eines ausgewogenen Preisverhältnisses etwa 16 v. H. bis 18 v. H. des Weizenpreises ausmachen.

Berücksichtigt man, daß

— die Produktionskosten nach der Ausschöpfung der in den letzten 10 Jahren entwickelten Rationalisierungsmöglichkeiten wahrscheinlich wieder steigen werden und

— die Festsetzung eines zu niedrigen Preises wegen der hohen Investitionen sowohl in der Rüben bauenden Landwirtschaft als auch in der Zuckerindustrie außerordentlich schwerwiegende und kaum wieder rückgängig zu machende Folgen haben würde,

so empfiehlt es sich, den gemeinsamen Rübenpreis auf 17 v. H. bis 18 v. H. des Weizenpreises festzusetzen; das bedeutet ein Preis von 16,5 RE je Tonne Zuckerrüben bei 16 v. H. Zuckergehalt.

16. Da jedoch die technischen Möglichkeiten zur Ausweitung der Produktion noch verhältnismäßig groß sind, ist nicht auszuschließen, daß die Erzeugung eventuell erheblich über die Absatzmöglichkeiten in der Gemeinschaft hinaus steigt. Der Export großer Überschüsse würde aber bedeutende Schwierigkeiten bereiten. Er stünde dem gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels entgegen und würde den EAGFL sehr stark belasten.

Der Weltmarkt für Zucker wird schon jetzt durch ein großes Überangebot bestimmt. Die extrem niedrigen Preise auf dem freien Weltmarkt decken kaum mehr als die Verarbeitungskosten für die Zuckerrüben und die Vermarktungskosten. Eine Änderung dieser Situation ist nicht abzusehen. Eine Zuckerproduktion für den Export ist unter diesen Bedingungen wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll.

Es ist daher angebracht, für den Fall, daß die Erzeugung den Verbrauch wesentlich übersteigen sollte, besondere Bestimmungen zur Ausrichtung der Produktion auf die Absatzmöglichkeiten vorzusehen (über die im einzelnen vorgesehenen Maßnahmen und ihre Begründung vgl. Ziffer 21 bis 28 und Text der Resolution).

17. Nach dem Kommissionsvorschlag und dem Übereinkommen des Rats soll die Marktorganisation im Bereich der Zuckerwirtschaft auf einem einheitlichen Richt- und Interventionspreissystem für Weißzucker basieren. Die darüber hinaus vorgesehene Festsetzung eines Mindestpreises für Zuckerrüben erfordert zugleich indirekt die Festlegung einer einheitlichen Verarbeitungsspanne für die Zuckerindustrie.

18. Diese Spanne einschließlich der von den Fabriken durchschnittlich gezahlten Transportkosten für Rüben lag 1964/65 in den Mitgliedstaaten zwischen 8,15 RE je 100 kg Weißzucker (Belgien) und 10,16 RE (Italien).

Die in der genannten Spanne enthaltenen Rübentransportkosten lagen zwischen 1,16 RE je 100 kg Weißzucker in Belgien und 1,98 RE in Deutschland. Geht man von einer durchschnittlichen Transportentfernung in der Gemeinschaft von etwa 20 bis 25 km und dem französischen Eisenbahntransporttarif aus, so erscheint es notwendig, die Rübentransportkosten mit einem Betrag von 1,60 RE bezogen auf 100 kg Weißzucker zu berücksichtigen.

Die ohne die Transportkosten ermittelte Fabrikspanne belief sich 1964/65 in Belgien auf rund 7 RE je 100 kg Zucker, in den Niederlanden auf 7,55 RE, in Deutschland auf 8,04 RE und in Italien auf 8,32 RE.

Im Hinblick darauf, daß die derzeitig vorhandenen Verarbeitungskapazitäten über den Bedarf hinausgehen und ein Anreiz zur Kapazitätsausweitung über eine verhältnismäßig hoch festgelegte Spanne vermieden werden sollte, empfiehlt es sich, die Verarbeitungsspanne mit einem Betrag von 7,50 RE je 100 kg Weißzucker bei der Festlegung des gemeinsamen Interventionspreises in Rechnung zu stellen (vgl. Anhang B IV/6 und B IV/7).

19. Berücksichtigt man den Wert der Zuckerrüben je 100 kg Zucker bei dem vorgeschlagenen Rübenmindestpreis von 16,5 RE je Tonne, die oben genannten durchschnittlichen Transportkosten sowie die genannte Verarbeitungsspanne und stellt man den Wert der Melasse mit einem Betrag von 0,95 RE je 100 kg Zucker in Rechnung, so ergibt sich ein Zuckerpreis für die Gemeinschaft von 20,84 RE je 100 kg, der als Interventionspreis anzusehen ist.

20. Da die Vermarktung von Zucker nur mit verhältnismäßig kleinen Risiken verbunden ist, kann eine Spanne von 5 v. H. zwischen Richt- und Interventionspreis als ausreichend angesehen werden. Auf dieser Grundlage errechnet sich der gemeinsame Richtpreis für Weißzucker auf 21,94 RE je 100 kg.

Besondere Maßnahmen bei der Anwendung der gemeinsamen Preise

21. Für Zucker besteht noch keine gemeinsame Marktorganisation wie für die meisten anderen Agrarerzeugnisse. In mehreren Mitgliedstaaten gelten produktionsbeschränkende Bestimmungen. Es ist unter diesen Voraussetzungen besonders schwierig, die Auswirkungen der mit der Anwendung der gemeinsamen Preise verbundenen Änderungen der Zucker- und Zuckerrübenpreise auf die Produktion abzuschätzen.

Die Zuckererzeugung der Gemeinschaft hat in den letzten Jahren den Verbrauch bereits mehrfach übertroffen. Da die technischen Möglichkeiten zur Ausweitung der Produktion noch verhältnismäßig groß sind, ist nicht auszuschließen, daß die Erzeugung eventuell stärker als bisher über die Absatzmöglichkeiten in der Gemeinschaft hinaus steigt.

Da der Export großer Überschüsse jedoch dem gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels entgegenstünde und den EAGFL sehr stark belasten würde, ist es angebracht, für den Fall daß es sich als notwendig erweist, die Produktion durch besondere Maßnahmen auf die Absatzmöglichkeiten auszurichten.

Im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze, nach denen die gemeinsame Marktpolitik im gesamten Agrarbereich entwickelt worden ist und die nicht nur für die Agrarpolitik der Gemeinschaft, sondern auch für ihre Außenbeziehungen von wesentlicher Bedeutung sind, sollten die ergänzenden Bestimmungen für Zucker erst dann angewandt werden, wenn sich tatsächlich ein Ungleichgewicht in der Produktions- und Verbrauchsentwicklung zeigt.

22. In Anbetracht der zu erwartenden Anpassungsvorgänge kann die Anwendung der jetzt vorzusehenden Maßnahmen auf einen überschaubaren Zeitraum begrenzt werden. Als zweckmäßigste Maßnahme empfiehlt sich eine eventuelle Einschränkung der Preis- und Absatzgarantie.

Falls sich eine Einschränkung der Preis- und Absatzgarantie als notwendig erweist, empfiehlt es sich, während des genannten Anpassungszeitraumes Umfang und Entwicklung der Produktion im Einzelfall zu berücksichtigen. Da der Zuckerrübenanbau in den gegenwärtigen Produktionsgebieten eine sehr große betriebswirtschaftliche und agrarstrukturelle Bedeutung hat und mit erheblichen Investitionen sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Zuckerindustrie verbunden ist, erscheint es gerechtfertigt, für jeden Hersteller eine Grundquote entsprechend seiner bisherigen Erzeugung festzusetzen, für die die Preisgarantie zunächst nicht eingeschränkt wird.

23. Um einer Überproduktion entgegenzuwirken, sollte die Preis- und Absatzgarantie durch eine Höchstgrenze für alle Hersteller eingeschränkt werden. Die von der Grundquote aus zu bestimmende Höchstgrenze sollte so bemessen werden, daß die Produktion in den für den Zuckerrübenanbau günstigsten Gebieten der Gemeinschaft noch beträchtlich ausgeweitet werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen kann eine regionale Spezialisierung der Erzeugung bei Vermeidung größerer Überschüsse sichergestellt werden, wenn für die Erzeugung innerhalb der Grenzen, die von der Grundquote und der Höchstgrenze gebildet werden, eine Produktionsabgabe vorgesehen wird.

Die Abgabe erhält ihre die Produktion ausrichtende Funktion, wenn sich ihre Höhe nach dem jeweiligen Zuckerüberschuß der Gemeinschaft richtet. Die auf diesem Wege durchgeführte Einschränkung der Preisgarantie sollte jedoch nach unten durch einen Höchstbetrag für die Abgabe begrenzt werden.

24. Zur Vermeidung bedeutender Überschüsse ist es in Ergänzung zu den vorgenannten Bestimmungen notwendig, die eventuell vom einzelnen Hersteller über die Höchstgrenze hinaus erzeugten Mengen sowohl vom Absatz auf dem Binnenmarkt als auch von der Gewährung von Exporterstattungen auszuschließen.

25. Es ist damit zu rechnen, daß sich die wirtschaftlichen Bedingungen, denen die Zuckerrüben- und Zuckerproduktion unterliegen, innerhalb eines Zeitraumes von einigen Jahren in der Gemeinschaft weitgehend angleichen. Dies rechtfertigt es, die vorgesehene Produktionsabgabe nach 1973/74 in zunehmendem Maße auf die Gesamtproduktion zu beziehen. Dadurch wird auch im Fall der Anwendung der besonderen Maßnahmen eine schrittweise Harmonisierung der Erzeugerpreise für die Erzeugung innerhalb und außerhalb der Grundquote erreicht.

26. Um die Wirksamkeit der vorgenannten Maßnahmen zu gewährleisten, ist es notwendig, Bestimmungen vorzusehen, nach denen sie sich auch für die Zuckerrübenerzeuger auswirken.

27. In Italien bestehen für die Rüben- und Zuckerproduktion besondere natürliche und strukturelle Schwierigkeiten. Die durch das mediterrane Klima und einen Rückstand in der Anwendung moderner Produktionsmethoden bedingte Situation rechtfertigt die Gewährung von Beihilfen für die Zuckerrübenerzeugung. Da außerdem die Zuckerrübenverarbeitung insbesondere durch die vom Klima

abhängige kurze Kampagnedauer verteuert wird, erscheint es angebracht, eine Beihilferegelung im Hinblick auf die Anpassung der Zuckerfabriken zu ermöglichen.

28. Der Vertrag sieht die Einbeziehung der französischen Überseedepartements in die gemeinsamen Marktordnungen vor, behält sich aber die Möglichkeit der Anwendung des EAGFL für diese Gebiete vor. In Anbetracht dessen, daß der EAGFL eine wesentliche Bedingung der für die Erzeuger im Rahmen der gemeinsamen Marktordnungen gegebenen Preisgarantie darstellt, müßte seine Anwendung im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Zuckerproduktion in den französischen überseeischen Departements auch auf diese Gebiete ausgedehnt werden.

Preisänderungen, die sich bei Anwendung der gemeinsamen Preise ergeben

29. Bei dem gemeinsamen Rübenpreis für 1967/68 von 16,5 RE/t ergibt sich gegenüber 1964/65 für Frankreich ein erheblicher Preisanstieg, für Belgien und die Niederlande eine nur geringe Änderung, während die Rübenpreise in Deutschland und Italien um 9 bzw. 13 v. H. sinken.

Bei einem Vergleich der Ab-Fabrik-Preise 1964/65 mit dem gemeinsamen Interventionspreis für 1967/68 sind die Änderungen in allen Mitgliedstaaten, außer in Italien, erheblich geringer als die Änderungen der Rübenpreise. Dies ist unter anderem auf den Fortfall der zur Zeit in Frankreich, Belgien und Italien geltenden Rübensteuer und auf die relativ geringen Änderungen der Fabrikspanne zurückzuführen. So erklärt es sich, daß beispielsweise in Frankreich der Rübenpreis um 26,1 v. H., der Ab-Fabrik-Preis jedoch nur um 11,1 v. H. steigt.

Bei gleichbleibenden Handels- und Transportbedingungen und absolut gleicher steuerlicher Belastung des Zuckers bleibt für Frankreich als dem einzigsten Land mit einer relativ starken Anhebung des Preisniveaus noch eine Erhöhung des Verbraucherpreises von 8,9 v. H. während er in Italien um 10,2 v. H. sinkt.

Tabelle 4

Die Preisänderungen, die sich bei den für 1967/68 vorgeschlagenen Preisen gegenüber 1964/65 ergeben sowie das Preisverhältnis zu Weizen

(vgl. auch Anhang Schaubilder 11 und 12)

	Belgien	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande
I. Zuckerrübengrundpreis 1964/65 RE/t	16,86	18,13	13,09	19,05	16,26
Zuckerrübengrundpreis 1967/68 RE/t	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50
Differenz RE/t	− 0,36	− 1,63	+ 3,41	− 2,55	+ 0,24
Differenz v. H.	*− 2,1*	*− 9,0*	*+26,1*	*−13,4*	*+ 1,3*
II. Zuckerpreis ab Fabrik 1964/65 RE/dz	20,46	22,17	18,76	24,35	20,53
Interventionspreis 1967/68 RE/dz	20,84	20,84	20,84	20,84	20,84
Differenz RE/dz	+ 0,38	− 1,33	+ 2,08	− 3,51	+ 0,31
Differenz v. H.	*+ 1,9*	*− 6,0*	*+11,1*	*−14,4*	*+ 1,5*
II. Verbraucherpreis 1964/65 RE/dz	27,61	29,75	23,50	34,40	31,58
Verbraucherpreis 1967/68 RE/dz	27,99	28,42	25,58	30,89	31,89
Differenz RE/dz	+ 0,38	− 1,33	+ 2,08	− 3,51	+ 0,31
Differenz v. H.	*+ 1,4*	*− 4,5*	*+ 8,9*	*−10,2*	*+ 1,0*
Verhältnis der Zuckerrübengrundpreise zum Erzeugerpreis für Weizen (Weizen = 100)					
Preisverhältnis 1964/65	17,2	16,7	16,4	17,1	16,7
Preisverhältnis 1967/68	17,0	17,2	17,9	17,0	16,9

B V Ölsaaten

Untersuchung der Marktlage

Die Erzeugung

1. In der Gemeinschaft beschränkt sich die Ölsaatenerzeugung in erster Linie auf Raps, Rübsen und Sonnenblumen. Raps und Rübsen finden sich vor allem in den nördlichen Gegenden, während der Sonnenblumenanbau ein wärmeres Klima voraussetzt. Gegenwärtig werden den Erzeugern von Raps und Rübsen lediglich in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich und den Erzeugern von Sonnenblumen nur in Frankreich Preisgarantien gewährt. Aus diesem Grunde besteht eigentlich nur in diesen beiden Ländern eine nennenswerte Raps- und Rübsenerzeugung; Sonnenblumen werden nur in Mittel- und Südfrankreich angebaut (vgl. Anhang B V/1).

Der Rapsanbau, der noch zu Beginn des Jahrhunderts eine wichtige Rolle in der Landwirtschaft einiger Mitgliedstaaten der Gemeinschaft spielte, hatte erst während und nach dem zweiten Weltkrieg wieder einen Aufschwung zu verzeichnen, vor allem während der Koreakrise (1950 bis 1953) und auch noch während der letzten Jahre.

2. Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, daß Raps und Rübsen in der Fruchtfolge und der Nutzung bestimmter Böden eine wichtige und oftmals unerläßliche Rolle gespielt haben; außerdem ist es bei diesem Anbau möglich, die maschinelle Ausrüstung der landwirtschaftlichen Betriebe besser zu nutzen.

Überdies konnten in den letzten Jahren die Erträge je Einheit durch Verbesserung der Anbau- und Erntemethoden erheblich gesteigert werden; sie dürften gegenwärtig zwischen 19 und 22 dz/ha liegen.

Das seit 1961 in Frankreich festgelegte Verhältnis zwischen den Preisen für diese Ölsaaten und den Preisen für die Kulturen, die in der Fruchtfolge an ihre Stelle treten können, dürfte schließlich die Ausweitung des Ölsaatenanbaus gefördert haben, wie aus den Angaben in der Anlage ersichtlich ist (vgl. Anhang B V/1 und B V/2).

Tabelle 1

Ausweitung der Anbauflächen und der Erzeugung bei Raps und Rübsen in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich

von 1951 bis 1965
in 1000 ha und 1000 dz

Zeitraum	Bundesrepublik Deutschland				Frankreich			
	Anbaufläche	Index	Erzeugung	Index	Anbaufläche	Index	Erzeugung	Index
1951/53	34	100	580	100	113	100	1 610	100
1954/56	13	38	250	43	65	58	920	57
1957/59	30	88	610	105	115	102	1 630	101
1960/62	39	115	860	148	72	64	1 170	73
1963/65	49	144	1 040	179	124	110	2 390	148

B V Ölsaaten

3. Der Sonnenblumenanbau hat sich in Frankreich erst in den letzten Jahren infolge der Anhebung des Erzeugerpreises günstig entwickelt (vgl. Anhang B V/1).

Tabelle 2

Ausweitung der Anbauflächen und der Erzeugung bei Sonnenblumen in Frankreich

von 1951 bis 1965
in 1000 ha und 1000 dz

Zeitraum	Anbaufläche	Index	Erzeugung	Index
1951/53	5	100	7	100
1954/56	5	100	5	71
1957/59	3	60	4	57
1960/62	9	180	15	214
1963/65	21	420	30	428

Die Preise

4. Die Erzeugerpreise für Raps und Rübsen haben sich in den beiden — hauptsächlich Ölsaaten erzeugenden — Mitgliedstaaten unterschiedlich entwikkelt (vgl. Anhang B V/3).

In Frankreich, wo die Marktordnung erst zum Zeitpunkt der Ernte von 1955 errichtet wurde, ist ein allmählicher Anstieg dieser Preise festzustellen, die in den letzten Jahren bei 79,8 ffr/dz, d. h. 16,16 RE/dz zum Stillstand gekommen sind.

In der Bundesrepublik Deutschland dagegen sind die erstmalig im Jahre 1954 auf 75 DM/dz festgesetzten Preise im Jahre 1958 auf 66 DM — was bei dem gegenwärtigen Umrechnungssatz 16,5 RE/dz entspricht — gesenkt worden. Diese Senkung des Erzeugerpreises in der Bundesrepublik Deutschland ist vor allem durch die Ertragssteigerung möglich geworden, die von 16,7 dz je ha in den Jahren 1951 bis 1953 auf 20,9 dz je ha bei den letzten drei Ernten gestiegen sind.

Die Erzeugerpreise für Sonnenblumen haben sich in Frankreich bis 1960 bei rund 45 ffr/dz gehalten, sind dann aber rasch auf das derzeitige Preisniveau für Raps angestiegen (79,8 ffr/dz) (vgl. Anhang B V/4).

Der Verbrauch

5. Die Ölsaaten werden in Form von Öl verbraucht, und die Substitutionsfähigkeit der Öle und Pflanzenfette untereinander ist ausgesprochen groß. Daher ist auch der Ölverbrauch der Gemeinschaft im allgemeinen Rahmen des Pflanzenfettverbrauchs zu untersuchen. Legt man die außergewöhnlich guten Erträge der letzten Ernte (1965 in Höhe von 2 000 000 dz zugrunde, so beträgt die Gemeinschaftserzeugung an Raps-, Rüb- und Sonnenblumenöl weniger als 9 % des durchschnittlichen Verbrauchs der nicht zum Olivenöl gehörenden Öle und Fettstoffe. Der Olivenölverbrauch, der ständig zunimmt, betrug in den letzten Jahren schätzungsweise rund 23 000 000 dz.

6. Die von der Gemeinschaft für die Wirtschaftsjahre 1955/56 bis 1962/63 aufgestellten Bilanzen für Öle und Fette zeigen, daß der Verbrauch an pflanzlichen Ölen und Fetten außer Olivenöl innerhalb der Gemeinschaft von 18 670 000 dz auf 21 780 000 dz gestiegen ist, d. h. die Zunahme betrug rund 3 000 000 dz (Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften — Agrarstatistik — 1965 Nr. 2).

Bei dieser Verbrauchszunahme entfallen rund 300 000 dz auf Öl, das aus den in der EWG angebauten Raps-, Rüb- und Sonnenblumensaaten gewonnen wurde.

Die Verbrauchsausweitung ist somit hauptsächlich den Exporteuren der Drittländer zugute gekommen.

Handelsverkehr

7. Wie beim Verbrauch muß auch der Handelsverkehr mit Raps, Rüb- und Sonnenblumensaaten und -ölen im allgemeinen Rahmen der nicht zum Olivenöl gehörenden pflanzlichen Fettstoffe untersucht werden.

Die Gesamtnettoeinfuhren der Mitgliedstaaten an diesen Fettstoffen sowohl in Form von Ölen als auch von ölhaltigen Saaten und Früchten stiegen in der Zeit von 1955/56 bis 1962/63 von 16 730 000 dz auf 19 230 000 dz (umgerechnet in Ölmengen), d. h. um 2 500 000 dz.

8. Die Nettoeinfuhren der Mitgliedstaaten an Raps-, Rüb- und Sonnenblumensaaten und -ölen stiegen im gleichen Zeitraum trotz der Produktionszunahme dieser Ölsaaten in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland von 250 000 dz im Jahre 1955/56 auf 1 130 000 dz im Jahre 1962/63 (umgerechnet in Ölmengen), d. h. um 900 000 dz. In den letzten drei Wirtschaftsjahren führte die Produktionssteigerung innerhalb der EWG, vor allem der Produktionsanstieg bei Raps, zu einem Einfuhrrückgang der Rapssaaten aus dritten Ländern, und im Jahre 1964 waren die Raps- und Rüb-Saateneinfuhren zum ersten Male niedriger als die Ausfuhren (vgl. Anhang B V/5). Die Ausfuhren sind vor allem von Frankreich durchgeführt worden, das sich einmal wegen seiner außergewöhnlich guten Rapsernte und zum anderen auf Grund seiner gegenüber bestimmten Ländern der Frankenzone eingegangenen Verpflichtungen zur Abnahme von Erdnüssen gezwungen sah, einen beträchtlichen Teil seiner Rapsernte auszuführen.

Sonnenblumenkerne und Sonnenblumenöl führt die Gemeinschaft nach wie vor in Höhe von nahezu 90 v. H. ihres Bedarfs ein.

Marktorganisationsmaßnahmen

9. Da der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die gemeinsame Agrarpolitik noch nicht auf den Sektor der pflanzlichen Fettstoffe ausgedehnt hat, gelten nach wie vor die Bestimmungen der nationalen Marktordnungen.

Die Bundesrepublik Deutschland setzt für Raps und Rübsen einen von den Käufern zu zahlenden Erzeugerpreis fest und gewährleistet den Absatz der inländischen Produktion dadurch, daß sie bei der Herstellung von Margarine, zubereiteten Fetten und Speiseöl die Verarbeitung des aus diesen Staaten gewonnenen Öls zur Auflage macht.

In Frankreich ist für eine bestimmte Menge von Raps und Rübsen ebenfalls ein Erzeugerpreis festgesetzt; die Höchstgrenze wurde jedoch nur 1964 erreicht. Dieser Preis wird den Erzeugern durch die Kontrolle der Ein- und Ausfuhren von Speiseöl gesichert, die von einer mit dieser Aufgabe betrauten Société interprofessionnelle durchgeführt wird.

Für die Erzeuger von Sonnenblumenkernen sind in Frankreich die gleichen Maßnahmen wie für den Raps- und Rübsenanbau getroffen worden.

Höhe der gemeinsamen Preise für 1967/68

Von der Kommission vorgeschlagene Marktorganisation

10. Der Kommissionsvorschlag an den Rat sieht die Festsetzung eines Zielpreises und eines Interventionspreises für die innerhalb der Gemeinschaft erzeugten Raps-, Rüb- und Sonnenblumensaaten vor, und da sämtliche Saaten und Öle zum Weltmarktpreis eingeführt werden können und für Ölsaaten sogar Zollfreiheit besteht, sollen die in der Gemeinschaft erzeugten Ölsaaten ebenfalls zum Weltmarktpreis abgesetzt werden, wobei den Käufern eine Beihilfe in Höhe des Unterschieds zwischen dem Zielpreis und dem Weltmarktpreis gewährt wird.

Der Vorschlag für einen gemeinsamen Preis ist unter Zugrundelegung der von der Kommission vorgeschlagenen Regelung ausgearbeitet worden; im vorliegenden Vorschlag wurde der Differenzbetrag zwischen dem Erzeugerpreis und dem Zielpreis auf 1,6 RE/dz festgesetzt. Da zur Festsetzung der Zielpreise noch keine Kriterien vorliegen, wurde dieser Preis auf Grund einer Schätzung ermittelt.

Preisrelation

11. Die deutschen und französischen Rapspreise unterscheiden sich gegenwärtig nur unwesentlich voneinander, da der französische Preis nur zu 3 v. H. unter dem deutschen Preis liegt; daraus ergibt sich ein ungleiches Verhältnis von Rapspreis zu Getreide- und Zuckerrübenpreis in beiden Mitgliedstaaten, das in Frankreich für den Raps günstiger als in Deutschland ausfällt (vgl. Anhang B V/2 und B V/3).

So hat sich insbesondere das Verhältnis Rapspreis zu Weizenpreis in den beiden Ländern wie folgt entwickelt (Weizen = 1):

	Deutschland	Frankreich
1951/52 bis 1953/54	1,70	—
1957/58 bis 1959/60	1,68	1,81
1960/61	1,54	1,99
1961/62	1,53	2,00
1962/63	1,53	1,94
1963/64	1,52	1,89
1964/65	1,52	2,02

Die Festsetzung gemeinsamer Preise wird zwangsläufig zu einer Änderung dieser Preisrelationen führen, und zwar in Frankreich auf Kosten und in Deutschland zugunsten des Rapspreises.

In Frankreich, das zur Zeit übrigens wichtigster Raps- und einziger Sonnenblumenerzeuger ist, werden sich voraussichtlich sowohl der Weizen- als auch der Zuckerrübenpreis erhöhen, während in Deutschland eine Verringerung dieser beiden Preise eintreten wird. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die in Frankreich seit 1961 und in Deutschland seit 1959 bestehenden Relationen zwischen dem Rapspreis und dem Preis der beiden anderen vorgenannten Kulturen (Weizen und Zuckerrüben) zur Folge hatten, daß der Rapsanbau in Frankreich verhältnismäßig stark und in Deutschland trotz allem bis zu einem gewissen Grad zugenommen hat.

Das Verhalten der französischen und deutschen Erzeuger ist zweifellos auch von preisfremden Faktoren — wie z. B. Steigerung des Hektarertrages im Rapsanbau in beiden Staaten und gewisse Beschränkung der bei den Hauptkulturen gewährten Preisgarantien — beeinflußt worden, doch werden diese Faktoren im Jahre 1967/68 nicht mehr dieselbe Bedeutung haben. Deshalb ist damit zu rechnen, daß die Landwirte nach Einführung gemeinsamer Preise dazu neigen werden, solche Produktionsrichtungen einzuschlagen, bei denen sich je Hektar Anbaufläche die höchste Einkommenssteigerung bzw. die kleinste Einkommensminderung gegenüber dem voraufgegangenen Zeitraum ergibt, soweit dies aus agrartechnischen Gründen möglich ist.

Höhe des gemeinsamen Zielpreises für Raps- und Rübsaaten

12. Würde also für 1967/68 der Rapspreis so festgesetzt, daß den Erzeugern im wesentlichen das gleiche Einkommen gesichert würde, wie sie jetzt erzielen können — dies entspräche einem Durchschnittsverhältnis Raps / Weizen von ungefähr 1,75 : 1 —, so hätte dies einen fühlbaren Rückgang der Rapserzeugung in Frankreich zur Folge, der durch die Produktionssteigerung in Deutschland und eine gewisse Ausbreitung des Rapsanbaus in den

Beneluxländern nur teilweise aufgewogen würde. Würde andererseits auf Grund der finanziellen Belastungen für den Absatz von Produktionsüberschüssen solcher Erzeugnisse (insbesondere Weizen), an deren Stelle Raps angebaut werden kann (vgl. Anhang B V/7), und mit Rücksicht auf im Vergleich zu dem wachsenden Verbrauch sehr geringen Umfang der Produktion von Ölsaaten in der Gemeinschaft der Rapspreis auf eine Höhe festgesetzt, daß die französischen Erzeuger eine Einkommenssteigerung je ha mindestens in der gleichen Größenordnung wie beim französischen Weizenanbau zu erwarten hätten — dies entspräche einer Durchschnittsrelation Rapspreis/Weizenpreis von rund 1,90 : 1 —, so würde dies eine Produktionssteigerung in Deutschland und in den Beneluxländern auslösen, die die Ziele der Ratsentschließung vom 23. Dezember 1963 beeinträchtigen könnte und innerhalb der Gemeinschaft Absatzprobleme aufwerfen würde, da die Absatzmöglichkeiten für Rapsölkuchen beschränkt sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die verschiedenen Kulturen, die hinsichtlich der Produktion miteinander konkurrieren, insgesamt ihren jeweiligen Produktionsanteil nur dann halten können, wenn der Rapspreis auf einem Niveau festgesetzt wird, das zwischen den beiden vorgenannten Extremen liegt. Der Vorschlag der Kommission trägt dieser Notwendigkeit Rechnung. Mit ihm wird ein mittleres Preisverhältnis Raps/Weizen von rund 1,81 : 1 eingeführt. Dies entspricht bei Raps einem Erzeugerpreis von 17 RE/dz, woraus sich, wie nachstehende Übersicht zeigt, ein Zielpreis von 18,6 RE ergibt:

	Rechnungseinheiten je dz
1. Erzeugerpreis 1967/68	17,0
2. Spanne für die Umrechnung in Großhandelspreise	0,4
3. Interventionspreis	17,4
4. Spanne zwischen Zielpreis und Interventionspreis	1,2
5. Zielpreis	18,6

Höhe des gemeinsamen Zielpreises für Sonnenblumenkerne

13. Bezüglich der Sonnenblumenkerne wird vorgeschlagen, den gleichen Zielpreis und den gleichen Interventionspreis wie für Raps und Rübsen anzunehmen.

Preisänderungen auf Grund des Vorschlags für den gemeinsamen Preis

Erzeugerpreis

14. Vergleicht man die derzeitigen Erzeugerpreise in Frankreich und in Deutschland mit den Preisen, die für das Wirtschaftsjahr 1967/68 garantiert werden, so ergeben sich folgende Erhöhungen:

	Gegenwärtiger Erzeugerpreis	Vorschlag der Kommission für 1967/68	Steigerung 1967	
			RE/dz	v. H.
Deutschland	16,68	17,0	0,32	*1,9*
Frankreich	16,16	17,0	0,84	*5,1*

Verbraucherpreise

15. Auf Grund der vom Rat beschlossenen Regelung direkter Produktionsbeihilfen hat die Höhe der gemeinsamen Preise keinen Einfluß auf die Verbraucherpreise, die sich nach den Weltmarktpreisen richten.

B VI Olivenöl

Analyse der Marktlage

Erzeugung

1. Die Olivenölerzeugung der Gemeinschaft konzentriert sich auf Italien, vor allem auf den südlichen Teil des Landes, und auf Frankreich, wo jedoch die Olivenölerzeugung im Durchschnitt nur noch 12 000 dz/Jahr beträgt.

Die besonderen Merkmale des Ölbaums, der erst nach mehreren Jahren die erste Ernte abgibt, jedoch mitunter über ein Jahrhundert lang Frucht trägt, lassen keinen raschen Wechsel des Baumbestandes zu. Die Entwicklung der Olivenölerzeugung hängt kurzfristig nur wenig, mittelfristig jedoch stärker von der Verbesserung der Anbaumethoden und von der Regeneration des Baumbestandes ab.

Kurzfristig spielt der klimatische Faktor eine entscheidende Rolle bei den Schwankungen der italienischen Ernten, deren Ausmaß und Unregelmäßigkeit nicht durch Veränderungen der Anbaumethoden, Preise oder Anbauflächen erklärt werden können. Die Produktionssteigerung, die sich offenbar aus der nachstehenden Übersicht ablesen läßt, ist auf die drei seit 1961 verzeichneten außergewöhnlich guten Ernten zurückzuführen, namentlich auf die Ernte des Jahres 1964, der allerdings 1965 eine nur mittelmäßige Ernte folgte.

Da diese Schwankungen keine langfristigere Tendenz erkennen lassen, wurden für den betreffenden Zeitraum keine Produktionsindizes errechnet.

Tabelle 1

Olivenölerzeugung in Italien
1959 bis 1965
in 1000 dz

Jahr	Erzeugung	Jahr	Erzeugung	Jahr	Erzeugung
1951	2 020	1956	2 030	1961	4 250
1952	3 980	1957	1 940	1962	4 380
1953	2 240	1958	3 940	1963	3 400
1954	3 920	1959	2 920	1964	5 850
1955	3 190	1960	3 180	1965	3 200

Durchschnittliche Erzeugung der betreffenden 15 Jahre = 3360

Tabelle 2

Ölbaum-Anbauflächen in Italien
1948 bis 1963
in 1000 ha

	1948	1951	1957	1963
Sonderkultur	854	861	893	899
Mischkultur	1 436	1 449	1 340	1 391
insgesamt ...	2 290	2 310	2 233	2 290

Preise

2. In Italien werden die Erzeugerpreise nicht von der Regierung festgesetzt, sondern bilden sich frei, wenn auch unter starkem Schutz. Sie weisen eine steigende Tendenz auf, wie aus der nachstehenden Übersicht hervorgeht, der die Preise auf dem wichtigsten Markt in Apulien zugrunde liegen; diese Region stellt 27 v. H. der italienischen Erzeugung.

3. In den übrigen Mitgliedstaaten bilden sich die Preise frei auf der Grundlage der Weltmarktpreise, die in den letzten Jahren um mehr als ein Drittel unter den italienischen Preisen lagen. Die Verbraucherpreise sind dort jedoch sehr hoch, da auf den einzelnen Vermarktungsstufen — offenbar wegen der geringen Umsätze — große Handelsspannen erhoben werden (vgl. Anhang B VI/1).

Verbrauch

4. Italien ist auch der wichtigste Verbraucher von Olivenöl innerhalb der Gemeinschaft; auf alle anderen Mitgliedstaaten entfallen nur etwa 5 v. H. des Gesamtverbrauchs (vgl. Anhang B VI/2).

Nach der von der Gemeinschaft aufgestellten Öl- und Fettbilanz stieg der Verbrauch von 2 790 000 dz im Jahre 1955/56 um über 2 000 000 dz auf 5 020 000 dz im Jahre 1962/63 (SAEG, Agrarstatistik, 1965, Nr. 2).

Dieser Anstieg ist auf die Zunahme der Bevölkerung und des pro-Kopf-Verbrauchs zurückzuführen. Die gleiche Tendenz ist bei den übrigen pflanzlichen oder tierischen Fetten zu beobachten, bei denen der Verbrauch prozentual sogar noch stärker zunahm als bei Olivenöl.

Tabelle 3

Mittelwerte und Indizes für Zeiträume von jeweils drei Jahren in der Hauptproduktionszone in Apulien

1959 bis 1965

in RE/dz

	Extra-Vergine		Semifino Vergine 3°		Lampante	
	Mittelwert	Index	Mittelwert	Index	Mittelwert	Index
1959 bis 1961	87,6	100	81,9	100	71,5	100
1960 bis 1962	88,6	101	82,9	101	74,0	103
1961 bis 1963	95,9	109	89,5	109	82,0	115
1962 bis 1964	105,2	120	92,6	113	84,2	118
1963 bis 1965	116,4	133	96,7	118	85,3	119

Das Olivenöl konnte jedoch nur deshalb von der allgemeinen Verbrauchserhöhung profitieren, weil die italienische Regierung Maßnahmen zur Organisation des Marktes getroffen hat.

In den übrigen Mitgliedstaaten ist der Olivenölverbrauch sehr gering, außer in Frankreich, wo er auch weiterhin eine gewisse Bedeutung hat, ohne daß jedoch eine merklich steigende oder sinkende Tendenz zu erkennen wäre.

Außenhandel

5. Auch im Außenhandel ist Italiens Anteil sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr überwiegend.

Die je nach dem Umfang der einheimischen Erzeugung schwankenden Einfuhren sind seit 1959 stark gestiegen und haben sich von 570 000 dz auf 1 280 000 dz im Jahre 1963 erhöht. 1964 sanken die Einfuhren vorübergehend wegen der außergewöhnlich guten Ernte dieses Jahres auf den Stand von 1959 ab. Die Ausfuhren schwankten wenig und hielten sich zwischen 80 000 und 140 000 dz.

Bei allen anderen Mitgliedstaaten bewegten sich die Einfuhren von 1956 bis 1964 zwischen insgesamt 220 000 und 280 000 dz; 1963 war wegen des geringen Angebots auf dem Weltmarkt und der daraus folgenden Preissteigerung ein merklicher Rückgang zu verzeichnen.

Maßnahmen zur Organisation des Marktes

6. Da der Rat die gemeinsame Agrarpolitik noch nicht auf pflanzliche Fette ausgedehnt hat, gelten in Italien, dem einzigen Land mit einer Marktorganisation für Olivenöl, auch weiterhin die nationalen Marktordnungsmaßnahmen.

Das Einkommen der italienischen Olivenölerzeuger ist zur Zeit nicht durch ein System von garantierten Preisen gesichert, sondern durch eine Reihe von Maßnahmen an der Grenze und auf dem Inlandsmarkt.

Diese Maßnahmen bestehen in der Erhebung eines festen Herstellungssteuerbetrages auf sämtliche Saatöle sowie einer sogenannten Koppelungsabgabe auf die Einfuhren von Olivenöl, Saatölen und Ölsaaten. Diese Abgabe, deren Höhe sich nach den einzelnen Erzeugnissen richtet, kann je nach Bedarf geändert werden und hat zur Folge, daß der Preis für eingeführtes Olivenöl dem für das einheimische Olivenöl angestrebten Preis angeglichen wird, und daß ferner der Saatölpreis auch weiterhin in einem bestimmten Verhältnis zum Preis für Olivenöl bleibt, damit letzteres abgesetzt werden kann.

Höhe des gemeinsamen Preises für 1967/68

Von der Kommission vorgeschlagene Marktorganisation

7. Der Vorschlag der Kommission, der zur Zeit dem Rat vorliegt, sieht die Festsetzung eines Zielpreises, der dem Erzeuger ein angemessenes Einkommen sichern soll, sowie eines Richtpreises vor, der den Absatz dieses Erzeugnisses unter Berücksichtigung der Preise der Konkurrenzerzeugnisse (Saatöle) ermöglichen soll.

Liegt der Richtpreis unter dem Zielpreis, so wird den Erzeugern eine Beihilfe in Höhe des Preisunterschiedes gewährt.

Aus dem Richtpreis ergibt sich ein Interventionspreis, der den Erzeugern die Möglichkeit geben soll, ihre Produktion zu einem möglichst nahe am Richtpreis liegenden Preis abzusetzen.

8. Der im vorliegenden Dokument enthaltene Vorschlag für einen einheitlichen Preis für Olivenöl betrifft lediglich den Zielpreis, an dem die Erzeuger allein interessiert sind. Die Festsetzung des Richtpreises hängt zudem von den Preisen der Konkurrenzerzeugnisse ab, deren Höhe im Jahre 1967 zur Zeit zahlenmäßig nicht erfaßt werden kann.

Die nachstehende Hypothese für einen gemeinsamen Preis wurde auf der Grundlage des von der Kommission vorgeschlagenen Systems entwickelt. Der Betrag, um welchen der Erzeugerpreis zu erhöhen ist, damit man den Zielpreis erhält, wurde auf 8,5 RE/dz festgesetzt. Da der Rat noch nicht bestimmt hat, von welchen Berechnungsgrundlagen bei der Festsetzung des Zielpreises auszugehen ist, handelt es sich dabei um einen geschätzten Betrag.

Niveau des gemeinsamen Zielpreises für Olivenöl

9. Anders als bei Erzeugnissen, die jedes Jahr neu angebaut werden, würde der Zielpreis nur dann eine kurz- und mittelfristige Änderung der Erzeugungshöhe bewirken, wenn er zu niedrig wäre; denn in diesem Falle würde er die Erzeuger veranlassen, in einigen Ölbaumhainen die Ernte nicht einzuholen. Der Zielpreis hat auch keinen Einfluß auf den Verbrauch, für den vielmehr der Richtpreis maßgeblich ist, der infolgedessen auch den Umfang des Olivenölaustausches mit dritten Ländern bestimmt.

10. Um die Bedeutung des Olivenöls für das landwirtschaftliche Einkommen bestimmter Regionen Italiens, in denen es über 20 v. H. des Gesamtwertes der landwirtschaftlichen Erzeugung darstellt, und um die gegenwärtige Kaufkraft seines Preises zu erhalten, und in Anbetracht der steigenden Tendenz, welche die Entwicklung der Olivenölpreise in Italien erkennen läßt (diese Tendenz ist auch in Spanien, dem wichtigsten Olivenölerzeuger der Welt, zu beobachten — vgl. Anhang B VI/3), sowie der Lohnentwicklung in der Landwirtschaft Süditaliens (die Lohnkosten machen über 50 v. H. des Gestehungspreises für Olivenöl aus — vgl. Anhang B VI/4), dürfte der Zielpreis für die Qualität Semifino Vergine 3° nicht weniger als 111 RE/dz betragen. Dieser Betrag ergibt sich aus der Projektion der gegenwärtigen Preistendenz dieser Qualität bis 1967. Diese Preistendenz ist zwar weniger ausgeprägt als bei den anderen Qualitäten, wurde jedoch deshalb gewählt, weil Semifino Vergine 3° den größten Teil des unmittelbar für den Verkehr bestimmten Olivenöls ausmacht.

11. Während der letzten sechs Wirtschaftsjahre kann die Auftriebstendenz des Preises für Olivenöl Semifino Vergine 3° Säuregehalt auf 3 v. H. jährlich beziffert werden (vgl. Tabelle 3). Wird diese Wachstumsrate beibehalten, so ergäbe dies für 1967/68 einen Preis von 102,5 RE/dz (entspricht 1,06 × dem Preis von 96,7 RE, der während des Zeitraums von 1963/65 festgestellt wurde).

Grundlagen für die Festsetzung des Zielpreises für Olivenöl

(Qualität Semifino Vergine 3° Säuregehalt)

		RE/dz
Erzeugerpreis gemäß Preistendenz		102,5
Umrechnungsspanne Erzeugerpreis/Großhandelspreis	1,5	8,5
Sonstige in dem Verordnungsvorschlag (Artikel 5) vorgesehene Spannen	7,0	
Zielpreis		111

Änderungen der Preise, die sich aus der gemeinsamen Preishypothese ergeben

Erzeugerpreis

12. Der Vergleich zwischen dem von dem Olivenölerzeuger während des Zeitraums 1963 bis 1965 erzielten Preis (96,7 RE/dz) und dem Preis, der ihm für 1967/68 (102,5 RE) gesichert wird, entspricht einer Erhöhung von 5,8 RE/dz; das sind 6 v. H. Es ist jedoch festzustellen, daß während der ersten 11 Monate des Jahres 1965 der mittlere Erzeugerpreis in Bari 102,7 RE/dz für Olivenöl Semifino Vergine 3° betragen hat.

Verbraucherpreis

13. Die Höhe des gemeinsamen Zielpreises wirkt sich nicht auf die Verbraucherpreise aus, die sich vielmehr auf der Grundlage des Richtpreises bilden, der wiederum vom Rat entsprechend den Preisen für die mit Olivenöl konkurrierenden Öle festgesetzt wird.

Vorschlag der Kommission für eine Entschließung des Rats über die gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Reis, Zucker, Fette und Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch seinen Beschluß vom 15. Dezember 1964 das gemeinsame Niveau der Getreidepreise für das am 1. Juli 1967 beginnende Getreidewirtschaftsjahr festgesetzt.

Es erscheint notwendig, für die anderen landwirtschaftlichen Haupterzeugnisse die Anwendung einer gemeinsamen Preisregelung für jedes einzelne Erzeugnis für das nach dem 1. Juli 1967 beginnende Wirtschaftsjahr vorzusehen.

Die gemeinsame Landwirtschaftspolitik hat insbesondere zum Ziel, einerseits der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und andererseits für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen. Es ist angebracht, im Zuge der Handelspolitik der Gemeinschaft eine Preispolitik zu vermeiden, die die harmonische Entwicklung des Welthandels in Frage stellen könnte. Daraus folgt, daß die für die Gemeinschaft gültigen Preise dieser Erzeugnisse in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 1. Juli 1967 beginnt, unter Berücksichtigung der Bedeutung eines jeden der vorstehend aufgeführten Ziele und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine ausgeglichene Beziehung zwischen den Preisen dieser Erzeugnisse aufrechtzuerhalten, festgesetzt werden müssen —

KOMMT ÜBER FOLGENDE GRUNDSÄTZE ÜBEREIN:

I. Ein System gemeinsamer Preise wird für Milch, Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Reis, Zucker und Ölfrüchte nach dem 1. Juli 1967 mit dem Beginn des für das jeweilige Erzeugnis maßgeblichen Wirtschaftsjahres angewendet.

II. Die Preise der genannten Erzeugnisse werden für dieses Wirtschaftsjahr wie folgt festgesetzt:

Milch und Milcherzeugnisse

Der für die Gemeinschaft gültige Richtpreis für Milch wird festgesetzt auf 9,5 Rechnungseinheiten je 100 kg für Milch mit 3,7 % Fettgehalt ab Hof.

Die Schwellenpreise für die verschiedenen Milcherzeugnisse werden wie folgt festgesetzt:

Erzeugnis	RE/100 kg
Gruppe Nr. 1	21,50
Gruppe Nr. 2	100,75
Gruppe Nr. 3	51,25
Gruppe Nr. 4	45,50
Gruppe Nr. 5	61,00
Gruppe Nr. 6	131,00
Gruppe Nr. 7	186,25
Gruppe Nr. 8	146,00
Gruppe Nr. 9	120,75
Gruppe Nr. 10	114,00
Gruppe Nr. 11	118,00
Gruppe Nr. 13	40,25
Gruppe Nr. 14	191,25
Cheddar	131,25
Tilsiter	120,75

Der für die Gemeinschaft gültige Interventionspreis für frische Butter erster Qualität wird festgesetzt auf 176,25 Rechnungseinheiten je 100 kg.

Rindfleisch

Der für die Gemeinschaft gültige Orientierungspreis für Rinder wird festgesetzt auf 66,25 Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht.

Der für die Gemeinschaft gültige Orientierungspreis für Kälber wird festgesetzt auf 89,50 Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht.

Diese Preise entsprechen den Preisen der mittleren Qualität, die sich ergeben, indem die Preise der verschiedenen Qualitäten von in der Gemeinschaft erzeugten Rindern und Kälbern einerseits mit den im Anhang III der Verordnung Nr. 14/64/EWG aufgeführten Koeffizienten und andererseits mit den Koeffizienten multipliziert werden, die die Bedeutung des Rinderbestandes jedes Mitgliedstaates zum Ausdruck bringen.

Hinsichtlich der Rinder ist der obengenannte Orientierungspreis gleich einem Preis von 69 Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht; er entspricht dem Preis der ersten Qualität, der sich ergibt, indem die Preise der nachstehend aufgeführten Qualitäten mit Koeffizienten multipliziert werden, die die Bedeutung des Rinderbestandes jedes Mitgliedstaates zum Ausdruck bringen.

Die zu diesem Zweck herangezogenen Qualitäten sind folgende:

Belgien:	boeufs und génisses 55 %;
Deutschland:	Bullen und Färsen A;
Frankreich:	boeufs und vaches erster Qualität;
Italien:	buoi und vacche erster Qualität;
Luxemburg:	taureaux, boeufs, vaches und génisses AA;
Niederlande:	slachtrinderen iste kwaliteit.

Reis

Der für die Gemeinschaft gültige Grundrichtpreis für geschälten Reis wird festgesetzt auf 18,12 Rechnungseinheiten je 100 kg.

Dieser Preis wird in der Einkaufsphase des Großhandels für in das Lagerhaus Duisburg, den Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf der Gemeinschaft, verbrachte nicht entladene Ware festgesetzt.

Der für die Gemeinschaft geltende Schwellenpreis für geschälten Reis wird auf 17,78 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Dieser Preis gilt für die Standardqualität von geschältem Reis, wie sie sich aus der Anwendung des Artikels 17 der Verordnung Nr. 16/64/EWG ergibt.

Die Interventionspreise für Rohreis (Paddy-Reis) werden festgesetzt auf 12,30 Rechnungseinheiten je 100 kg für Arles und auf 12,00 Rechnungseinheiten je 100 kg für Vercelli.

Diese Interventionspreise gelten in der Einkaufsphase des Großhandels für in das Lagerhaus verbrachte nicht entladene Ware.

Diese Preise gelten für die Standardqualität Rohreis (Paddy-Reis), wie sie sich aus der Anwendung des Artikels 18 der Verordnung Nr. 16/64/EWG ergibt.

Die Interventionspreise für die anderen wichtigen Handelsplätze der Produktionsgebiete werden später festgesetzt.

Zucker

Der für die Gemeinschaft gültige Richtpreis für Weißzucker wird festgesetzt auf 21,94 Rechnungseinheiten je 100 kg.

Vorschlag der Kommission

Der für die Gemeinschaft gültige Interventionspreis für Weißzucker wird festgesetzt auf 20,84 Rechnungseinheiten je 100 kg.

Diese Zuckerpreise gelten für Standardqualität, Handelsstufe ab Fabrik, unverpackt, verladen nach Wahl des Käufers.

Der für die Gemeinschaft gültige Mindestpreis für Zuckerrüben wird festgesetzt auf 16,50 Rechnungseinheiten je Tonne.

Der Zuckerrübenpreis gilt für einen Zuckergehalt von 16 % auf der Stufe der Anlieferung in der Sammelstelle.

Olivenöl und andere Ölfrüchte

Der für die Gemeinschaft gültige Zielpreis für Olivenöl wird festgesetzt auf 111,00 Rechnungseinheiten je 100 kg.

Dieser Preis gilt für mittelfeines Jungfernöl mit 3° Säuregehalt.

Die für die Gemeinschaft gültigen Zielpreise für Raps, Rübsen und Sonnenblumenkerne werden festgesetzt auf 18,60 Rechnungseinheiten je 100 kg.

Die für die Gemeinschaft gültigen Interventionspreise für Raps, Rübsen und Sonnenblumenkerne werden festgesetzt auf 17,40 Rechnungseinheiten je 100 kg.

Diese Preise gelten für Saat, unverpackt, von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit

— mit 2 % Unreinigkeit und in dieser unveränderten Saat 43 % Öl und 9 % Feuchtigkeit bei Raps und Rübsen;

— mit 2 % Unreinigkeit und in dieser unveränderten Saat 41 % Öl und 9 % Feuchtigkeit bei Sonnenblumenkernen.

III. Die unter Punkt II genannten Preise gelten ausschließlich Steuern —

UND FORDERT DIE KOMMISSION AUF, IHM RECHTZEITIG VORSCHLÄGE ZU UNTERBREITEN, UM DIESE GRUNDSÄTZE ZU VERWIRKLICHEN.

Vorschlag der Kommission für eine Entschließung des Rats über gewisse besondere Maßnahmen für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Zuckererzeugung der Gemeinschaft hat in den letzten Jahren den Zuckerverbrauch mehrfach übertroffen. Es ist nicht auszuschließen, daß die Erzeugung künftig stärker als bisher die Absatzmöglichkeiten in der Gemeinschaft übersteigen wird.

Angesichts der Überschüsse auf dem Weltmarkt stünde der Export großer Überschüsse aus der Gemeinschaft dem gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels entgegen. Außerdem würde der EAGFL sehr stark belastet. Um die Erzeugung auf die Absatzmöglichkeiten auszurichten, ist es geboten, besondere Maßnahmen einzuführen, die aber erst dann angewandt werden, wenn sich ein mangelndes Gleichgewicht in der Entwicklung von Erzeugung und Verbrauch zeigt.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, eine Grundquote der Erzeugung vorzusehen, die etwa der gegenwärtigen Zuckererzeugung entspricht und für die zunächst eine vollständige Preis- und Absatzgarantie gewährt wird. Um einer Überproduktion entgegenzuwirken, ist es angebracht, zugleich die Preis- und Absatzgarantie für diejenigen Mengen auszuschließen, die eine Höchstgrenze überschreiten. Bei diesen Voraussetzungen kann eine regionale Spezialisierung der Erzeugung sichergestellt werden, wenn eine Produktionsabgabe vorgesehen wird, die zunächst nur von den Erzeugern der Menge, die über die Grundquote innerhalb der Höchstgrenze hinausgeht, später teilweise von allen Erzeugern der Gemeinschaft erhoben wird.

Die Zuckerrübenerzeugung und die Zuckererzeugung in Italien befinden sich durch das mediterrane Klima und — was die Zuckerrübenerzeugung anbetrifft — durch einen Rückstand in der Anwendung rationeller Produktionsmethoden in einer nachteiligen Situation. Es erscheint daher angebracht, eine Beihilfemöglichkeit vorzusehen.

Die Bestimmungen über den EAGFL, dessen Einschaltung für die Preisgarantie unerläßlich ist, sind für die französischen überseeischen Departements noch nicht anwendbar. Da die Zuckererzeugung dieser Gebiete für die Wirtschaft besonders bedeutsam ist, ist es geboten, die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Abteilung Garantie des EAGFL auf die genannten Departements auszudehnen —

KOMMT ÜBER FOLGENDE GRUNDSÄTZE ÜBEREIN:

I. 1. Die Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen, welche die Preis- und Absatzgarantie einschränken, ist:
   - vom Zuckerwirtschaftsjahr 1968/69 an, daß die Erzeugung 1967/68 115 v. H. des Verbrauchs überschreitet,
   - vom Zuckerwirtschaftsjahr 1969/70 an, daß die Produktion im Durchschnitt der Jahre 1967/68 und 1968/69 110 v. H. des Verbrauchs überschreitet,
   - von einem der folgenden Zuckerwirtschaftsjahre an bis zum Zuckerwirtschaftsjahr 1977/78, daß die Produktion im Durchschnitt der jeweils letzten drei Zuckerwirtschaftsjahre 110 v. H. des Verbrauchs überschreitet.

2. Für jeden Zuckerhersteller in der Gemeinschaft (einschließl. DOM) wird eine Grundquote festgelegt. Sie entspricht seiner durchschnittlichen Zuckerproduktion in den Zuckerwirtschaftsjahren 1961/62 bis 1965/66. Für diese Grundquote gilt die gemeinsame Preis- und Absatzgarantie ohne Einschränkung bis einschließlich 1972/73 und mit der in Ziffer 5 gemachten Einschränkung bis 1977/78.

3. Ausgehend von der Grundquote wird eine Höchstgrenze bestimmt, bis zu welcher der Absatz frei ist und die Interventionspflicht gilt. Diese Höchstgrenze beträgt bis 1970/71 für jeden Hersteller 135 v. H. seiner Grundquote. Sie kann jährlich der tatsächlichen Erzeugungs- und Verbrauchsentwicklung angepaßt werden. Für die folgenden Zuckerwirtschaftsjahre bis 1977/78 wird sie jährlich so festgesetzt, daß ein möglichst großer Teil der Gesamterzeugung erfaßt wird.

   Über die Höchstgrenze hinaus erzeugter Zucker darf nicht auf dem Inlandsmarkt abgesetzt werden; die Hersteller tragen die finanzielle Verantwortung dafür allein.

4. Für die Gemeinschaft wird jährlich festgestellt, ob und um welche Mengen die gesamte Zuckererzeugung innerhalb der Höchstgrenze 105 v. H. des Verbrauchs überschreitet. Im Falle einer Überschreitung werden die Verluste beim Export dieser Mengen ermittelt. Der ermittelte Gesamtverlust wird auf die die Grundquote überschreitende Produktion aller Hersteller umgelegt, wobei die über die Höchstgrenze hinaus erzeugten Mengen außer Betracht bleiben.

Der Verlustbetrag je 100 kg Zucker ist von jedem Hersteller für seine die Grundquote innerhalb der Höchstgrenze überschreitende Erzeugung zu zahlen. Dieser Betrag darf jedoch einen jährlich festzusetzenden Höchstbetrag nicht überschreiten.

5. 1973/74 wird von den in Ziffer 4 Abs. 1 genannten Gesamtverlusten ein Fünftel auf die Gesamterzeugung in der Gemeinschaft umgelegt, wobei die in Ziffer 3 Absatz 2 genannten Mengen unberücksichtigt bleiben. Dieser Betrag ist von den Herstellern zu zahlen. Für die übrigen Verluste gilt die in Ziffer 4 genannte Regelung. In den folgenden Jahren erhöht sich der auf die Gesamterzeugung umgelegte Anteil der Verluste jährlich um ein weiteres Fünftel des Gesamtverlustes.

6. Vor dem 1. Oktober 1977 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission über die Maßnahmen, die ab 1978/1979 angewandt werden sollen.

II. Bezüglich Italiens ist die Gewährung

— einer Anpassungsbeihilfe für die Zuckerrübenerzeuger in durch das mediterrane Klima und einen Rückstand in der Anwendung rationeller Produktionsmethoden benachteiligten Gebieten;

— einer Anpassungsbeihilfe für die Zuckerhersteller im Hinblick auf die durch das Klima bedingte kurze Kampagnedauer

gerechtfertigt.

III. Artikel 40 Absatz 4 des Vertrages sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen werden für Zucker auf die französischen überseeischen Departements angewandt, soweit es sich um die Abteilung Garantie des EAGFL handelt —

UND FORDERT DIE KOMMISSION AUF, IHM RECHTZEITIG VORSCHLÄGE ZUR VERWIRKLICHUNG DIESER GRUNDSÄTZE ZU UNTERBREITEN.

Vorschlag der Kommission für eine Entschließung des Rats über gewisse besondere Maßnahmen für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Milch und Milcherzeugnisse gelten gemeinsame Preise für das nach dem 1. Juli 1967 beginnende Milchwirtschaftsjahr.

Diese gemeinsamen Preise machen die Vereinheitlichung der Stützungsmaßnahmen für Milch und Milcherzeugnisse notwendig, einerseits durch Beseitigung der Beihilfen, die an bestimmte Milcherzeugnisse gebunden sind, und der Beihilfen, die für die von den Erzeugern verkaufte Milch gezahlt werden, und andererseits durch Schaffung eines Interventionssystems auf Gemeinschaftsebene für Magermilch für Futterzwecke im Hinblick auf die Konkurrenz der anderen für die Viehfütterung verwendeten Erzeugnisse und für Milch zur Herstellung von Milcherzeugnissen, deren Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist.

Die Beseitigung der bestehenden Beihilfen bringt eine spürbare Preissteigerung für bestimmte Käse in Deutschland und für Butter in den Niederlanden mit sich. Diese Preissteigerung droht, einen beträchtlichen Verbrauchsrückgang nach sich zu ziehen. Daraus folgt die Notwendigkeit, diesen Staaten die Möglichkeit zu geben, degressive nationale Beihilfen zu gewähren, die die zeitweilige Einführung eines Systems von Ausgleichsbeträgen bei der Ausfuhr und von Beihilfen bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in diesen Staaten mit sich bringen —

KOMMT ÜBER FOLGENDE GRUNDSÄTZE ÜBEREIN:

I. Die Gewährung staatlicher Beihilfen, die an bestimmte Milcherzeugnisse gebunden sind, und der Beihilfen, die für die von den Erzeugern verkaufte Milch gezahlt werden, ist unvereinbar mit der Anwendung des gemeinsamen Preises.

II. Das Interventionssystem umfaßt außer der Intervention für frische Butter erster Qualität insbesondere folgende Maßnahmen:

— Intervention zugunsten von Magermilch und Magermilchpulver, die zur Viehfütterung bestimmt sind; diese Intervention gleicht den Unterschied aus zwischen dem Betrag, der dem Wert der Magermilch beigemessen werden muß, um unter Berücksichtigung des Butterpreises den gemeinsamen Richtpreis zu erreichen, und dem Betrag, der der Nettoverwertung der für die Viehfütterung bestimmten Magermilch entspricht.

— Intervention zugunsten von Emmentaler und Cheddarkäse, die den Unterschied ausgleicht zwischen dem Schwellenpreis, der sich aus der Anwendung einheitlicher Kosten- und Ausbeutesätze auf den gemeinsamen Richtpreis ergibt, und dem unter Berücksichtigung der Konsolidierung dieser Erzeugnisse im Rahmen des GATT festgesetzten Schwellenpreis.

— Intervention zugunsten der zu Kasein verarbeiteten Magermilch, die den Unterschied ausgleicht zwischen dem Betrag des Wertes der Magermilch, der sich aufgrund des gemeinsamen Richtpreises ergibt, und dem Betrag, der der Nettoverwertung der zu Kasein verarbeiteten Magermilch entspricht.

III. Deutschland und die Niederlande — ersteres für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 9 und für Tilsiter und letztere für Butter — werden ermächtigt, zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen Verbrauchssubventionen für die in dem betreffenden Hoheitsgebiet abgesetzten Mengen zu gewähren.

Die Auswirkung der Beihilfen auf den Preis der Erzeugnisse darf den Unterschied nicht überschreiten, der für das betroffene Erzeugnis zwischen dem gemeinsamen Schwellenpreis und dem bis zum 31. März 1968 gültigen Schwellenpreis besteht. Die Beihilfen sind degressiv und werden am 1. Januar 1970 beseitigt.

Der Mitgliedstaat, der von der Ermächtigung Gebrauch macht,

— erhebt einen Ausgleichsbetrag bei der Ausfuhr nach einem anderen Mitgliedstaat oder vermindert um diesen Betrag die bei der Ausfuhr der in Rede stehenden Milcherzeugnisse nach dritten Ländern gewährte Erstattung;

— gewährt bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse eine Beihilfe, die dem Ausgleichsbetrag gleich ist.

Der Ausgleichsbetrag ist gleich der Auswirkung der nationalen Beihilfen auf den Preis des Erzeugnisses —

UND FORDERT DIE KOMMISSION AUF, IHM RECHTZEITIG VORSCHLÄGE ZU UNTERBREITEN, UM DIESE GRUNDSÄTZE ZU VERWIRKLICHEN.

Anhang

Anhang A

Inhalt

Anhang Nr.	Titel
A/1	Belgien — Berechnung der unmittelbaren Auswirkung der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
A/2	Deutschland — Berechnung der unmittelbaren Auswirkung der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
A/3	Frankreich — Berechnung der unmittelbaren Auswirkung der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
A/4	Italien — Berechnung der unmittelbaren Auswirkung der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
A/5	Niederlande — Berechnung der unmittelbaren Auswirkung der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
A/6	Änderungen der Verbraucherpreise für Rindfleisch — 1967/68 im Vergleich zu 1964/65

Anhang A/1

Berechnung der unmittelbaren Auswirkung der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Belgien

Erzeugnisse	Verbraucherpreis 1967/68 1965 = 100 (a)	Gewichtung im Lebenshaltungsindex in ‰ (b)	Berechnung a × b / 100
Rind- und Kalbfleisch	102	*76,95*	7 848,90
Konserven		*15,39*	1 569,78
Zucker	101,3	*15,39*	1 559,01
Bonbons und Marmelade (Zuckeranteil 20 v. H.)		*3,08*	312,00
Schokolade (Zuckeranteil 10 v. H.)		*1,54*	156,00
Reis	109	*15,39*	1 677,51
Milch	100	*30,78*	3 078,00
Butter	91	*30,78*	2 800,98
Goudakäse	115	*15,39*	1 769,85
insgesamt ...		*204,69*	207,72

Index des gewogenen Durchschnittspreises der betreffenden Erzeugnisse im Jahre 1967 bis 1968 (1965 = 100) ... $\frac{207,72}{204,69} = 101,48$

Unmittelbare Auswirkung der Entwicklung der betreffenden landwirtschaftlichen Preise auf den Lebenshaltungsindex ... 1,48 × 20,469 = 0,3029 %

Anhang A/2

Berechnung der unmittelbaren Auswirkung der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Deutschland

Erzeugnisse	Verbraucherpreis 1967/68 1965 = 100 (a)	Gewichtung im Lebenshaltungsindex in ‰ (b)	Berechnung a × b / 100
Rind- und Kalbfleisch	100	*20,84*	2 084,00
Zucker	95,5	*8,58*	819,39
Bonbons und Marmelade (Zuckeranteil 20 v. H.)		*0,83*	79,27
Schokolade (Zuckeranteil 10 v. H.)		*0,83*	79,27
Reis	112	*0,76*	85,12
Milch	100	*23,53*	2 353,00
Butter	104	*20,78*	2 161,10
Kondensmilch	100	*4,85*	485,00
Goudakäse	130	*3,04*	395,20
Emmentaler	100	*3,91*	391,00
Limburger	100	*1,28*	128,00
insgesamt ...		*89,23*	90,60

Index des gewogenen Durchschnittspreises der betreffenden Erzeugnisse im Jahre 1967 bis 1968 (1965 = 100) ... $\frac{90,60}{89,23} = 101,54$

Unmittelbare Auswirkung der Entwicklung der betreffenden landwirtschaftlichen Preise auf den Lebenshaltungsindex ... 1,54 × 8,923 = 0,1374 %

Anhang A/3

Berechnung der unmittelbaren Auswirkung der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Frankreich

Erzeugnisse	Verbraucherpreis 1967/68 1965 = 100 (a)	Gewichtung im Lebenshaltungsindex in ‰ (b)	Berechnung $\frac{a \times b}{100}$
Rind- und Kalbfleisch	104	*63*	6 552,0
Konserven		*1*	104,0
Zucker	108,8	*6*	652,80
Bonbons und Marmelade (Zuckeranteil 20 v. H.)		*1*	108,80
Schokolade (Zuckeranteil 10 v. H.)		*0,4*	—43,52
Reis	97	*1,5*	145,5
Milch	103	*17*	1 751,0
Butter	102	*19*	1 938,0
Kondensmilch	100	*2*	200,0
Gruyère	103	*5*	515,0
Camembert	103	*7*	721,0
Saint Paulin	103	*7*	721,0
insgesamt ...		*129,9*	134,52

Index des gewogenen Durchschnittspreises der betreffenden Erzeugnisse im Jahre 1967 bis 1968 (1965 = 100) .... $\frac{134{,}52}{129{,}9} = 103{,}711$

Unmittelbare Auswirkung der Entwicklung der betreffenden landwirtschaftlichen Preise auf den Lebenshaltungsindex .... 3,711 × 12,99 = 0,4821 %

Anhang A/4

Berechnung der unmittelbaren Auswirkung der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Italien

Erzeugnisse	Verbraucherpreis 1967/68 1965 = 100 (a)	Gewichtung im Lebenshaltungsindex in ‰ (b)	Berechnung $\frac{a \times b}{100}$
Rind- und Kalbfleisch	99	*41,1*	4 068,90
Zucker	89,8	*16,2*	1 454,76
Bonbons und Marmelade (Zuckeranteil 20 v. H.)		*0,42*	37,72
Schokolade (Zuckeranteil 10 v. H.)		—	—
Reis	104	*5,8*	603,00
Milch	100	*17,2*	1 720,00
Butter	90	*10,2*	918,00
Parmesan	100	*12,0*	1 200,00
Sonstige	100	*19,2*	1 920,00
insgesamt ...		*122,12*	119,23

Index des gewogenen Durchschnittspreises der betreffenden Erzeugnisse im Jahre 1967 bis 1968 (1965 = 100) .... $-\frac{119{,}23}{122{,}12} = 97{,}630$

Unmittelbare Auswirkung der Entwicklung der betreffenden landwirtschaftlichen Preise auf den Lebenshaltungsindex .... —2,370 × 12,212 = —0,2894 %

Anhang A/5

Berechnung der unmittelbaren Auswirkung der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Niederlande

Erzeugnisse	Verbraucherpreis 1967/68 1965 = 100 (a)	Gewichtung im Lebenshaltungsindex in ‰ (b)	Berechnung a × b / 100
Rind- und Kalbfleisch	107	*28,5*	3 049,50
Konserven		*1,0*	107,00
Zucker	101	*12,0*	1 212,00
Bonbons und Marmelade (Zuckeranteil 20 v. H.)		*1,4*	141,40
Schokolade (Zuckeranteil 10 v. H.)		*0,4*	40,40
Reis	113	*1,0*	113,00
Milch	100	*48,0*	4 800,00
Butter	130	*1,0*	130,00
Babyvoed	130	*1,0*	130,00
Gouda	135	*10,0*	1 350,00
insgesamt		*104,3*	110,73

Index des gewogenen Durchschnittspreises der betreffenden Erzeugnisse im Jahre 1967 bis 1968 (1965 = 100) .... $\frac{110,73}{104,3} = 106,17$

Unmittelbare Auswirkung der Entwicklung der betreffenden landwirtschaftlichen Preise auf den Lebenshaltungsindex .... 6,17 × 10,43 = 0,6435 %

Anhang A/6

Änderungen der Verbraucherpreise für Rindfleisch [1]

1967/68 im Vergleich 1964/65

Land	Verbraucherpreise 1964/65 DM/kg	Änderung der Erzeugerpreise [2] DM/kg	Verbraucherpreise 1967/1968 DM/kg	Änderung in v. H.
Belgien	11,87	+0,20	12,07	+2
Deutschland	8,74	±0,0	8,74	±*0*
Frankreich	10,77	+0,42	11,19	+*4*
Italien	11,99	−0,10	11,89	−*1*
Luxemburg	7,72	+0,32	8,04	+*4*
Niederlande	8,09	+0,60	8,69	+7

[1]) Folgende Qualitäten:
Belgien: Entrecôte
Deutschland: Rindfleisch zum Schmoren bzw. Braten
Frankreich: Beefsteak
Italien: Carne bovina (senz'osso)
Luxemburg: Roastbeef sans os
Niederlande: Doorregen runderlappen

[2]) 50 v. H. Ausschlachtung; vgl. Tabelle 21, Seite 156

Anhang B

Anlage I — Milch

Inhalt

Nr. des Anhangs	Titel
B I/1	Kuhbestand, Milcherzeugung und Milchanlieferung bei Molkereien 1950 bis 1964
B I/2	Je-Kopf-Verbrauch von Konsummilch, Kondensmilch, Butter und Käse in der Gemeinschaft (1953 bis 1964)
B I/3	Erzeugerpreise für Milch in den Mitgliedstaaten 1952/53 bis 1965/66
B I/4	Entwicklung der Einzelhandelspreise von Trinkmilch und der Großhandelspreise von Butter, Käse, Voll- und Magermilchpulver in den Mitgliedstaaten 1958 bis 1965
B I/5	Aufbau der Erzeugerpreise für Milch in den Mitgliedstaaten
B I/6	Selbstversorgungsgrad bei Milch in der Gemeinschaft (1961 bis 1964)
B I/7	Der Außenhandel der Gemeinschaft bei Milcherzeugnissen mit dritten Ländern (1961 bis 1965)
B I/8	Finanzierung der Politik auf dem Milchmarkt in den Mitgliedstaaten
B I/9	Geschätzte Netto-Verwertung einer Milch mit 3,7 % Fettgehalt in der Gemeinschaft (Richtpreis 9,5 RE/100 kg, Wertverhältnis: Magermilch 70 : 30, Interventionspreis für Butter 176,25 RE/100 kg)
B I/10	Geschätzte Netto-Verwertung einer Milch mit 3,7 % Fettgehalt in den einzelnen Mitgliedstaaten (Richtpreis 9,5 RE/100 kg, Wertverhältnis Fett : Magermilch 70 : 30, Interventionspreis für Butter 176,25 RE/100 kg)
B I/11	Preise für Milcherzeugnisse in den Mitgliedstaaten (Milchwirtschaftsjahr 1965/1966)

Anhang B I/1

Kuhbestand, Milcherzeugung und Milchanlieferung bei Molkereien

(1950 bis 1964)

Land	Jahr	Milchkühe		Kuhmilcherzeugung		Anlieferung bei Molkereien	
		1000 Stück	v. H.	1000 t	v. H.	1000 t	v. H.
Belgien	1950	933	100	3 181	100	1 199	100
	1952	926	99	3 290	103	1 290	107
	1954	971	104	3 651	115	1 611	134
	1956	974	104	3 662	115	1 710	143
	1958	996	106	3 743	118	1 880	157
	1960	1 021	109	3 903	123	2 031	169
	1961	1 025	110	3 907	123	2 184	182
	1962	1 051	112	4 004	126	2 278	190
	1963	1 044	112	3 979	125	2 223	185
	1964	1 003	111	3 823	120	2 345	196
Bundesrepublik Deutschland	1950	5 576	100	13 927	100	9 881	100
	1952	5 851	105	15 903	114	10 371	105
	1954	5 910	106	17 160	123	11 400	116
	1956	5 703	102	17 123	123	11 510	116
	1958	5 611	101	17 977	129	12 861	130
	1960	5 670	102	19 250	138	14 385	146
	1961	5 797	104	19 872	143	15 029	152
	1962	5 895	106	20 295	146	15 515	157
	1963	5 922	106	20 703	149	16 054	162
	1964	5 833	105	20 840	150	16 280	165
Frankreich	1950	7 728	100	15 450	100	.	.
	1952	8 134	105	15 450	100	.	.
	1954	8 849	114	18 540	120	.	.
	1956	9 115	118	19 600	127	9 673	100
	1958	9 361	121	21 115	137	10 922	113
	1960	9 850	127	22 972	149	12 027	124
	1961	10 067	130	23 793	154	13 008	134
	1962	10 032	130	24 308	157	13 399	139
	1963	9 761	126	25 338	164	14 326	148
	1964	9 624	125	25 235	163	15 100	156

noch **Anhang B I/1**

Land	Jahr	Milchkühe		Kuhmilcherzeugung		Anlieferung bei Molkereien	
		1000 Stück	v. H.	1000 t	v. H.	1000 t	v. H.
Italien	1950	3 034	*100*	6 864	*100*	.	.
	1952	3 200	*105*	7 109	*104*	.	.
	1954	3 400	*112*	7 771	*113*	.	.
	1956	3 500	*115*	8 675	*126*	5 681	*100*
	1958	3 575	*118*	9 282	*135*	6 062	*107*
	1960	3 190	*105*	9 906	*144*	6 566	*116*
	1961	3 414	*112*	10 029	*146*	6 124	*108*
	1962	3 496	*113*	9 991	*148*	6 231	*110*
	1963	3 378	*111*	8 578	*125*	5 830	*103*
	1964	3 221	*106*	8 728	*127*	5 850	*103*
Luxemburg	1950	55	*100*	161	*100*	123	*100*
	1952	57	*104*	172	*107*	129	*105*
	1954	57	*104*	182	*113*	143	*116*
	1956	57	*104*	194	*120*	155	*126*
	1958	57	*104*	184	*114*	146	*119*
	1960	59	*107*	200	*124*	162	*131*
	1961	59	*107*	207	*124*	170	*138*
	1962	59	*107*	195	*121*	161	*131*
	1963	59	*107*	195	*121*	165	*134*
	1964	59	*107*	195	*121*	167	*136*
Niederlande	1950	1 518	*100*	5 765	*100*	4 769	*100*
	1952	1 483	*98*	5 592	*97*	4 589	*96*
	1954	1 513	*100*	5 882	*102*	4 925	*103*
	1956	1 472	*97*	5 943	*103*	5 030	*105*
	1958	1 503	*99*	6 240	*108*	5 374	*113*
	1960	1 599	*105*	6 838	*118*	6 046	*127*
	1961	1 684	*108*	6 953	*121*	6 153	*129*
	1962	1 720	*113*	7 269	*126*	6 478	*136*
	1963	1 717	*113*	7 011	*121*	6 287	*132*
	1964	1 666	*110*	6 956	*121*	6 272	*131*
EWG	1950	18 846	*100* .	45 348	*100* .		.
	1952	19 651	*104* .	47 516	*105* .		.
	1954	20 700	*110* .	53 186	*117* .		.
	1956	20 821	*110* *100*	55 195	*122* *100*	33 759	*100*
	1958	21 103	*112* *101*	58 541	*129* *106*	37 245	*110*
	1960	21 369	*117* *103*	63 069	*139* *114*	41 217	*122*
	1961	22 010	*117* *106*	64 701	*143* *117*	42 668	*126*
	1962	22 253	*118* *107*	65 662	*145* *119*	44 112	*131*
	1963	21 881	*116* *105*	65 804	*145* *119*	44 885	*133*
	1964	21 406	*114* *103*	65 777	*145* *119*	46 014	*136*

Anhang B I/2

Je-Kopf-Verbrauch von Konsummilch [1], Kondensmilch, Butter und Käse in der Gemeinschaft

1953 bis 1964

	Belgien/ Luxemburg	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Gemeinschaft	
							v. H.
Konsummilch							
1953	95,9	125,9	98,6	50,2	214,7	100,2	*100*
1954	99,0	124,5	100,3	52,3	211,9	100,9	*100,7*
1955	103,0	122,0	102,8	55,4	206,5	101,7	*101,5*
1956	103,2	118,9	104,1	54,8	202,8	100,7	*100,5*
1957	106,0	117,7	108,7	57,3	197,6	102,2	*102,0*
1958	104,1	113,1	107,1	58,9	189,3	100,3	*100,1*
1959	108,0	112,5	105,0	60,7	187,3	100,2	*100,0*
1960	110,4	106,8	113,9	62,7	178,2	100,9	*100,7*
1961	112,5	104,9	117,3	62,5	168,3	100,6	*100,4*
1962	115,0	104,0	116,2	61,5	166,0	99,9	*99,7*
1963	117,3	102,5	113,3	62,5	164,3	98,9	*98,7*
1964	114,27	99,2	118,3	62,4	163,3	98,9	*98,7*
Kondensmilch							
1953/54	2,53	3,99	0,98	0,19	2,46	1,87	*100*
1955/56							
1957/58	2,46	5,88	1,41	0,21	5,40	2,80	*149,7*
1958/59	2,56	6,20	1,40	0,23	5,59	2,93	*156,6*
1960	2,65	6,93	1,35	0,33	7,45	3,34	*178,6*
1961	2,63	7,09	1,29	0,32	9,09	3,51	*187,7*
1962	2,72	7,61	1,68	0,24	8,87	3,75	*200,5*
1963	2,61	8,02	1,72	0,26	10,34	3,97	*212,2*
1964	3,44	7,89	1,87	0,20	9,58	3,95	*211,2*
Butter							
1953/54	11,43	6,99	6,90	1,51	3,13	5,35	100
1955/56							
1957/58	10,39	7,67	7,19	1,79	4,86	5,80	108,4
1958/59	10,33	7,62	7,30	1,78	3,99	5,76	107,6
1960	9,98	8,29	8,31	1,91	5,34	6,31	117,9
1961	9,31	8,65	7,74	1,37	5,71	6,12	114,3
1962	9,36	9,03	8,08	1,82	5,89	6,53	122,0
1963	9,58	9,19	8,13	1,97	4,79	6,49	121,3
1964	10,05	8,85	8,32	1,67	5,75	6,52	121,8
Käse							
1953/54	5,49	6,02	6,83	6,67	7,01	6,47	*100*
1955/56							
1957/58	5,14	6,56	8,80	6,59	8,37	7,22	*112*
1958/59	5,32	6,67	9,18	6,55	8,25	7,35	*114*
1960	5,82	7,06	9,61	7,86	8,32	7,96	*123*
1961	6,11	7,18	9,95	8,11	9,17	8,26	*128*
1962	5,45	7,44	10,56	7,92	9,90	8,47	*131*
1963	6,16	7,72	10,66	6,97	8,16	8,25	*128*
1964	5,73	8,16	10,62	6,75	9,33	8,36	*129*

[1]) Eigenverbrauch in landwirtschaftlichen Betrieben, Ab-Hof-Verkauf, Trinkmilch, Sterilmilch, entrahmte Milch und Buttermilch, Schlag- und Kaffeesahne (Produktgewicht) sowie Sauermilch und Milchmischgetränke

Anhang B I/3

Erzeugerpreise für Milch ¹) in den Mitgliedstaaten

1952/53 bis 1965/66

in nationalen Währungen/100 kg

Jahr	Belgien		Deutschland		Frankreich		Italien		Luxemburg		Niederlande	
	bfr	v. H.	DM	v. H.	ffr	v. H.	Lire	v. H.	lfr	v. H.	hfl	v. H.
1952/53	378	*100*	26,80	*100*			4 940	*100*	462²)	*100*	21,80	*100*
1953/54	367	*97*	25,60	*96*			4 844	*98*	460	*99,5*	21,46	*98*
1954/55	349	*92*	27,20	*101*			4 421	*89*	458	*99*	23,21	*106*
1955/56	351	*93*	29,00	*108*			4 576	*93*	448	*97*	24,07	*110*
1956/57	360	*95*	31,50	*118*			4 583	*93*	456	*99*	28,42	*130*
1957/58	380	*101*	33,80	*126*	31,90	*100*	4 717	*95*	422	*91*	28,46	*131*
1958/59	351	*93*	32,20	*120*	33,20	*104*	4 881	*99*	442	*96*	28,64	*131*
1959/60	366	*97*	32,70	*122*	36,80	*115*	4 803	*97*	436	*94*	27,00	*124*
1960/61	360	*95*	32,30	*121*	36,50	*114*	4 756	*96*	431	*93*	26,50	*122*
1961/62	360	*95*	33,80	*126*	38,00	*119*	4 878	*99*	447	*97*	25,80	*118*
1962/63	380	*101*	35,30	*132*	40,70	*128*	5 105	*103*	459	*99*	27,95	*128*
1963/64	414	*110*	37,40	*140*	41,90	*131*	5 740	*116*	495	*107*	29,00	*133*
1964/65³)	472	*125*	37,70	*141*	39,35	*123*	6 500	*132*	495	*107*	31,00	*142*
1965/66³)	493	*130*	38,00	*142*	42,00	*132*	6 435	*130*	495	*107*	32,00	*147*

¹) Die Preise gelten für Milch mit 3,7 % Fettgehalt. Soweit Umrechnungen notwendig waren, wurden sie unter Berücksichtigung des Fettwertes der Milch vorgenommen. Für Belgien und Luxemburg, wo der Wert der Magermilch bekannt ist, wurde der Fettwert unmittelbar aus dem Milchpreis errechnet, während für die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien der Fettwert aus dem Butterpreis abgeleitet wurde.

²) 1952/53 = 1953 usw.

³) Richtpreise. Die tatsächlichen Erzeugerpreise können hiervon abweichen. Insbesondere für Frankreich kann unterstellt werden, daß der tatsächliche Erzeugerpreis im Jahre 1964/65 ebenfalls bei 42 ffr/100 kg gelegen hat.

Anhang B I/4

Entwicklung der Einzelhandelspreise von Trinkmilch und der Großhandelspreise von Butter, Käse, Voll- und Magermilchpulver in den Mitgliedstaaten

1958 bis 1965

(in nationaler Währung)

	Belgien	Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande
A. Trinkmilch (je Liter)						
1958	6,89	0,49	0,52	84	6,50	0,37
1959	7,00	0,50	0,59	84	6,50	0,37
1960	7,00	0,51	0,63	84	7,00	0,41
1961	7,00	0,51	0,64	84	7,00	0,41
1962	7,15	0,51	0,66	84	7,00	0,42
1963	7,24	0,60	0,70	89	8,00	0,44
1964	8,00	0,60	0,70	121	8,00	0,48
1965	8,00	0,60	0,70	120	8,00	0,49
B. Butter (je kg)						
1958	76,9	6,13	.	822	77,0	3,46
1959	81,2	6,29	.	794	77,0	4,07
1960	81,5	5,75	7,42	730	77,0	3,63
1961	80,8	6,11	7,46	798	77,0	3,47
1962	82,5	6,41	7,95	865	77,0	3,45
1963	88,3	6,56	8,55	882	77,0	3,59
1964	95,3	6,72	8,70	944	77,2	4,26
1965	98,4	6,79	8,59	970	84,3	4,70
C. Käse [1] (je kg)						
1958	26,8	2,90	.	577	60,0	1,78
1959	32,9	3,16	.	575	60,0	2,07
1960	27,7	2,87	5,00	590	60,0	1,78
1961	29,1	2,94	5,30	601	60,0	1,86
1962	32,7	2,87	5,80	596	60,0	1,97
1963	38,7	2,96	5,62	707	60,0	2,18
1964	47,4	3,19	6,00	790	60,0	2,53
1965	45,6	3,11	5,43	788	60,0	2,74
D. Vollmilchpulver (Spray) (je kg)						
1958	20,9	.	.	.	.	1,75
1959	21,8	2,40	.	430	.	2,00
1960	22,0	2,36	3,65	480	.	1,75
1961	20,5	2,63	3,81	520	.	1,80
1962	20,1	2,79	3,97	540	.	1,82
1963	23,1	2,82	4,16	560	.	1,92
1964	28,9	2,94	4,14	610	.	2,19
1965	34,5	3,08	4,11	644	.	2,32
E. Magermilchpulver (Spray) (je kg)						
1958	9,3	.	.	.	.	0,92
1959	10,8	1,32	.	230	.	1,02
1960	10,9	1,03	1,84	260	.	0,92
1961	9,9	0,99	1,84	280	.	0,92
1962	11,0	1,15	1,93	300	.	0,93
1963	12,6	1,18	2,00	318	.	1,03
1964	15,9	1,22	2,06	321	.	1,19
1965	17,9	1,25	1,91	349	.	1,20

[1] Gouda, Italien Provolone, Luxemburg St. Paulin

Anhang B I/5

Aufbau der Erzeugerpreise für Milch in den Mitgliedstaaten

in RE je Tonne ab Hof mit 3,7 % Fett

	Belgien			Deutschland			Frankreich		
	1963	1964/65	1965/66	1963	1964/65	1965/66	1963	1964/65	1965/66
1. aus Markterlösen	75,050	89,125	94,800	72,575	74,125	75,700	80,150	79,700	85,075
2. aus Beihilfen	4,950	5,250	3,750	14,075	14,575	14,250	—	—	—
3. aus besonderen Maßnahmen auf dem Konsummilchmarkt	—	—	—	3,600	5,550	5,050	—	—	—
4. Erzeugererlös/ Richtpreis	80,000	94,375	98,550	90,250	94,250	95,000	80,150	79,700	85,075

	Italien			Luxemburg			Niederlande		
	1963	1964/65	1965/66	1963	1964/65	1965/66	1963	1964/65	1965/66
1. aus Markterlösen	95,375	104,000	102,950	78,300	76,525	80,175	58,850	66,875	70,525
2. aus Beihilfen	—	—	—	17,100	22,475	18,825	10,975	10,550	7,200
3. aus besonderen Maßnahmen auf dem Konsummilchmarkt	—	—	—	—	—	—	8,225	8,200	10,675
4. Erzeugererlös/ Richtpreis	95,375	104,000	102,950	95,400	99,000	99,000	78,050	85,625	88,400

Anhang B I/6

Selbstversorgungsgrad mit Milch in der Gemeinschaft [1])

1961 bis 1965

Land	Einheit	1961		1962		1963		1964		1965 [2])	
		Milchbestandteile									
		Fett	Nichtfett	Fett	Nichtfett	Fett	Nichtfett	Fett	Nichtfett	Fett	Nichtfett
Belgien/ Luxemburg	1 000 t	− 0,3	− 234	− 2,2	− 222	− 7,8	− 404	− 16,0	− 192		
	v. H.	*99,7*	*93,8*	*98,4*	*94,5*	*94,3*	*89,9*	*87,9*	*95,0*		
Deutschland	1 000 t	− 55,5	−1 390	− 65,7	−1 378	− 67,5	−1 474	− 51,3	−1 434		
	v. H.	*92,7*	*93,1*	*91,5*	*93,3*	*91,5*	*92,9*	*93,5*	*93,2*		
Frankreich	1 000 t	+ 54,6	+1 847	+ 32,2	+1 560	+ 42,3	+1 850	+ 38,6	+1 512		
	v. H.	*106,0*	*107,6*	*103,5*	*106,3*	*104,3*	*107,0*	*103,9*	*105,8*		
Italien	1 000 t	− 12,2	− 765	− 29,7	− 796	− 45,6	−1 184	− 31,7	−1 238		
	v. H.	*96,9*	*92,9*	*92,0*	*92,2*	*86,3*	*87,2*	*91,0*	*87,4*		
Niederlande	1 000 t	+ 72,0	+1 801	+ 65,3	+2 119	+ 81,2	+1 618	+ 63,6	+ 618		
	v. H.	*127,2*	*125,9*	*123,5*	*129,2*	*130,2*	*123,1*	*123,9*	*108,9*		
EWG	1 000 t	+ 58,6	+1 259	− 0,1	+1 283	+ 2,6	+ 406	+ 3,2	− 734	+ 64,0	+1 000
	v. H.	*102,4*	*101,9*	*100,0*	*101,9*	*100,1*	*100,6*	*100,1*	*98,9*	*102,5*	*101,5*

[1]) ohne Berücksichtigung der Bestandsveränderungen
[2]) Schätzung

Anmerkung:
Für die Errechnung des Selbstversorgungsgrades wurden folgende Umrechnungswerte verwendet:

Erzeugnis	Umrechnungswert	
	Fett	Nichtfett
Butter	85	[23]
Käse	30	10
Kondensmilch	9	2,5
Vollmilchpulver	26	9
Magermilchpulver	0	12
Kasein	0	34

Anhang B I/7

Außenhandel der Gemeinschaft mit Milcherzeugnissen mit dritten Ländern

1961 bis 1964
in 1000 t

Mitgliedstaaten	Jahr	Butter 023.00 Import	Butter 023.00 Export	Käse 024.00 Import	Käse 024.00 Export	Kondensmilch 022.10 Import	Kondensmilch 022.10 Export	Magermilchpulver 022.22 Import	Magermilchpulver 022.22 Export
Belgisch-Luxemburgische Wirtschafts-Union	1961	—	2,8	6,9	0,1	—	0,2	—	—
	1962	—	1,6	7,3	0,1	—	1,2	6,4	2,1
	1963	4,0	1,2	7,4	0,1	—	5,1	10,1	0,5
	1964	11,6	1,1	7,6	0,2	—	2,8	7,0	1,2
Bundesrepublik Deutschland	1961	12,2	—	48,5	1,7	0,1	0,1	1,8	1,9
	1962	19,4	—	51,6	1,9	0,2	—	2,3	0,2
	1963	11,2	—	53,9	2,7	0,1	0,7	4,3	2,1
	1964	9,1	—	57,8	2,8	—	—	3,1	5,3
Frankreich	1961	—	33,4	7,3	27,1	0,6	41,5	0,1	15,4
	1962	—	20,4	7,5	21,1	0,1	32,8	3,7	35,9
	1963	1,5	21,4	8,5	17,6	0,1	45,4	1,0	25,6
	1964	4,6	21,1	8,4	18,4	1,4	54,7	8,6	21,0
Italien	1961	3,8	—	31,6	19,5	6,2	0,1	—	—
	1962	17,0	—	35,1	21,9	1,4	0,1	5,9	—
	1963	23,9	—	40,3	21,1	1,1	0,1	11,5	—
	1964	17,3	—	35,6	18,0	1,8	—	20,4	0,1
Niederlande	1961	—	18,9	0,3	28,8	0,2	296,3	—	8,6[1]
	1962	—	20,1	0,6	29,1	0,2	323,2	5,4	9,5
	1963	1,6	29,6	1,6	37,6	0,1	318,4	42,5	9,4
	1964	3,6	18,3	1,2	35,9	0,1	331,4	118,8	11,0
EWG	1961	16,0	55,1	94,6	77,2	7,1	338,2	1,9	25,9
	1962	36,4	42,1	102,1	74,1	1,9	357,3	23,7	47,7
	1963	42,2	52,2	111,7	79,1	1,4	369,7	69,4	37,6
	1964	46,2	40,5	110,6	75,3	3,4	389,1	160,0	37,8

[1]) jeweils einschließlich Molkenpulver

Quelle: 1961 bis 1963 = Analytische Übersichten des S.T.E.G.
1964 = Nationale Außenhandelsstatistiken

Anhang B I/8

Finanzierung der Politik auf dem Milchmarkt in den Mitgliedstaaten

1961 bis 1964 tatsächliche Zahlungen, 1965 veranschlagte Mittel

	Belgien		Deutschland	
	Millionen bfrs	Millionen RE	Millionen DM	Millionen RE
I Direkte Beihilfen (Preisstützungen)				
1961	513,0	10,260	649,50	162,375
1962	726,0	14,520	780,60	195,150
1963	689,8	13,796	920,80	230,200
1964	594,0	11,880	983,80	245,950
1965	630,0	12,600	1 005,00	251,250
II Erstattungen bei der Ausfuhr				
1961	480,0	9,600	—	—
1962	360,0	7,200	—	—
1963	301,7	6,034	—	—
1964	204,3	4,086	—	—
1965	425,0	8,500	18,00	4,500
III Interventionen				
1961	35,0	0,700	16,00	4,000
1962	59,0	1,180	23,40	5,850
1963	27,7	0,554	30,20	7,550
1964	19,6	0,392	63,60	15,900
1965	152,5	3,050	88,00	22,000
Insgesamt				
1961	1 028,0	20,560	665,50	166,375
1962	1 145,0	22,900	804,00	201,000
1963	1 019,2	20,384	951,00	237,750
1964	817,9	16,358	1 047,40	261,850
1965	1 207,5	24,150	1 111,00	277,750

Anhang B I/8

Frankreich		Italien		Luxemburg		Niederlande		EWG
Millionen ffrs	Millionen RE	Millionen Lire	Millionen RE	Millionen lfrs	Millionen RE	Millionen hfl	Millionen RE	Millionen RE
—	—	26,5	0,0424	138,0	2,7600	.	.	.
—	—	37,1	0,0594	138,0	2,7600	.	.	.
—	—	29,9	0,0478	141,0	2,8200	252,5	69,7514	316,6152
—	—	.	.	184,8	3,6960	264,0	67,9558	.
—	—	.	(0,0625)	155,8	3,1160	192,0	53,0387	320,0672
350,00	70,8925	—	—	—	—	.	.	
318,00	64,4109	—	—	14,5	0,2900	.	.	
409,60	82,9645	—	—	—	—	89,4	24,6961	113,6946
.	.	—	—	—	—	108,0	29,8342	
510,00	103,3005	—	—	—	—	180,0	49,7237	166,0242
225,00	45,5738	99,00	0,1584	—	—	.	.	.
242,40	49,0981	—	—	—	—	.	.	.
315,00	63,8033	—	—	—	—	—	—	71,9073
.	.	—	—	—	—	15,0	4,1436	.
288,60	58,4559	—	—	—	—	25,0	6,9061	90,4120
575,00	116,4663	125,50	0,2008	138,0	2,7600	310,0	85,6353	391,9974
560,40	113,5090	37,10	0,0594	152,5	3,0500	272,0	75,1381	415,6565
724,60	146,7678	29,90	0,0478	141,0	2,8200	341,9	94,4474	502,2170
.	.	.	.	184,8	3,6960	369,0	101,9337	.
798,60	161,7564	.	(0,0625)	155,8	3,1160	397,0	109,6685	576,5034

Anhang B I/9

Geschätzte Netto-Verwertung für Milch mit 3,7 % Fettgehalt in der Gemeinschaft

Richtpreis 9,5 RE/100 kg; Wertverhältnis Fett : Magermilch von 70 : 30; Interventionspreis für Butter 176,25 RE/100 kg

Hergestelltes Erzeugnis	Verwendete Vollmilch		Gemeinsamer Richtpreis 9,5 RE	
	Menge 1000 t	v. H.	Nettoverwertung bei 3,7 % Fettgehalt in DM/100 kg	Beitrag zum Auszahlungspreis
1. Konsummilch	9 941	*22,1*	38,75	8,6
2. Kondensmilch	2 547	*5,7*	38,75	2,2
3. Vollmilchpulver	1 079	*2,4*	37,75	0,9
4. Käse insgesamt	13 232	*29,5*		
davon				
a) Edelpilzkäse	354	*0,8*	38,50	0,3
b) Hartkäse	2 695	*6,0*	38,50	2,3
c) Schnittkäse	3 370	*7,5*	37,75	2,8
d) halbfester Schnittkäse	1 624	*3,6*	38,50	1,4
e) Weichkäse	2 592	*5,8*	38,50	2,2
f) Frischkäse	2 597	*5,8*	38,50	2,2
5. Butter und Magermilch (einschließlich Magermilchpulver und Kasein)	16 677	*37,2*	36,75	13,7
6. Sonstige Erzeugnisse	1 409	*3,1*	38,75	1,2
insgesamt 1 bis 6	44 885	*100,0*	—	37,8

Anhang B I/10

Anhang B I/10

Geschätzte Netto-Verwertung für Milch mit 3,7 % Fettgehalt in den Mitgliedstaaten

Richtpreis von 9,5 RE/100 kg; Wertverhältnis Fett : Magermilch 70 : 30; Interventionspreis für Butter 176,25 RE/100 kg

Hergestelltes Erzeugnis	Belgien				Deutschland				Frankreich			
	Verwendete Vollmilch		Netto-verwertung bei 3,7 % Fettgehalt	Beitrag zum Auszahlungspreis	Verwendete Vollmilch		Netto-verwertung bei 3,7 % Fettgehalt	Beitrag zum Auszahlungspreis	Verwendete Vollmilch		Netto-verwertung bei 3,7 % Fettgehalt	Beitrag zum Auszahlungspreis
	Menge 1000 t	v. H.			Menge 1000 t	v. H.			Menge 1000 t	v. H.		
1. Konsummilch	572	*25,7*	39,—	10,0	3 034	*18,9*	39,—	7,4	2 240	*15,6*	38,—	5,9
2. Kondensmilch	76	*3,4*	39,—	1,3	990	*6,2*	39,—	2,4	344	*2,4*	38,—	0,9
3. Vollmilchpulver	215	*9,7*	38,35	3,7	258	*1,6*	38,35	0,6	187	*1,3*	36,85	0,5
4. Käse insgesamt	207	*9,3*			2 706	*16,9*			4 977	*34,7*		
davon												
a) Edelpilzkäse	—	—	—	—	7	*0*			172	*1,2*	37,35	3,2
b) Hartkäse	9	*0,4*			383	*2,4*	38,85	0,9	1 075	*7,5*		
c) Schnittkäse	94	*4,2*			351	*2,2*			502	*3,5*	36,85	1,3
d) halbfester Schnittkäse	13	*0,6*	38,35	3,3	32	*0,2*	38,35	0,9	517	*3,6*	37,35	1,3
e) Weichkäse	78	*3,5*			558	*3,5*	38,85	1,4	1 951	*13,6*	37,35	5,1
f) Frischkäse	13	*0,6*	39,—	0,2	1 375	*8,6*	38,85	3,3	760	*5,3*	37,35	2,0
5. Butter und Magermilch (einschließlich Magermilchpulver und Kasein)	1 067	*47,9*	37,35	17,9	8 653	*53,9*	37,35	20,1	5 762	*40,2*	35,85	14,4
6. Sonstige Erzeugnisse	86	*4,0*	39,0	1,6	413	*2,5*	39,0	1,0	816	*5,8*	38,—	2,2
insgesamt 1 bis 6	2 223	*100,0*		38,0	16 054	*100,0*		38,0	14 326	*100,0*		36,8

Hergestelltes Erzeugnis	Italien				Luxemburg				Niederlande			
	Verwendete Vollmilch		Netto-verwertung bei 3,7 % Fettgehalt	Beitrag zum Auszahlungspreis	Verwendete Vollmilch		Netto-verwertung bei 3,7 % Fettgehalt	Beitrag zum Auszahlungspreis	Verwendete Vollmilch		Netto-verwertung bei 3,7 % Fettgehalt	Beitrag zum Auszahlungspreis
	Menge 1000 t	v. H.			Menge 1000 t	v. H.			Menge 1000 t	v. H.		
1. Konsummilch	2 395	*41,1*	41,—	17,0	25	*15,2*	39,—	5,9	1 675	*26,6*	39,—	10,4
2. Kondensmilch	22	*0,4*							1 115	*17,7*	39,—	6,9
3. Vollmilchpulver									419	*6,7*	38,75	2,6
4. Käse insgesamt	3 302	*56,6*	41,—	23,2	11	*6,7*			2 029	*32,3*		
davon												
a) Edelpilzkäse	175	*3,0*										
b) Hartkäse	1 115	*19,1*							113	*1,8*	38,75	12,5
c) Schnittkäse	513	*8,8*							1 910	*30,4*		
d) halbfester Schnittkäse	1 062	*18,2*								*0*		
e) Weichkäse	—				5	*2,9*	39,—	2,6		—		
f) Frischkäse	437	*7,5*			6	*3,8*	39,—		6	*0,1*		
5. Butter und Magermilch (einschließlich Magermilchpulver und Kasein)	111	*1,9*	36,—	0,7	119	*72,1*	37,35	27,0	965	*15,3*	37,75	5,8
6. Sonstige Erzeugnisse					10	*6,0*	39,—	2,3	84	*1,4*	39,—	0,5
insgesamt 1 bis 6	5 830	*100,0*		40,9	165	*100,0*		37,8	6 287	*100,0*		38,7

Anhang B I/11

Preise für Milcherzeugnisse in den Mitgliedstaaten

Milchwirtschaftsjahr 1965/1966
RE/100 kg

Gruppe	Erzeugnisse	Belgien		Deutschland		Frankreich	
		I	II	I	II	I	II
1	Molkenpulver	16,870	19,070	17,750	17,405	21,613	21,235
2	Vollmilchpulver	71,620	71,335	77,863	77,970	91,472	84,045
3	Magermilchpulver	36,430	36,723	31,950	32,270	42,773	39,538
4	Kondensmilch ungezuckert	46,980	48,160	40,000	39,100	53,354	52,043
5	Kondensmilch gezuckert	79,000	68,115	78,548	70,500	69,651	68,045
6	Edelpilzkäse	108,516	106,515	108,515	111,000	118,763	130,355
7	Parmesan	147,460	—	147,460	—	147,475	—
8	Emmentaler	110,000	108,000	110,000	116,675	110,000	124,383
9	Schnittkäse (Gouda)	97,120	94,378	81,878	78,973	107,420	109,705
10	halbfester Schnittkäse (St. Paulin)	103,260	98,998	96,975	91,783	108,433	112,018
11	Weichkäse (Camembert)	114,308	107,150	114,308	118,420	114,307	119,475
13	Laktose	34,350	31,755	36,500	36,500	44,798	39,185
14	Butter	207,260	197,565	180,750	170,750	182,498	173,373
CHE	Cheddar	76,260	90,760	76,260	78,918	76,260	98,770
TIL	Tilsiter	97,120	95,120	84,378	82,058	107,420	104,920

Gruppe	Erzeugnisse	Italien		Luxemburg		Niederlande	
		I	II	I	II	I	II
1	Molkenpulver	26,510	26,375	516,870	19,070	16,221	17,840
2	Vollmilchpulver	99,200	103,838	71,620	71,335	67,745	66,128
3	Magermilchpulver	53,600	57,000	36,430	36,723	33,848	33,923
4	Kondensmilch ungezuckert	68,800	69,773	41,280	39,135	45,638	44,038
5	Kondensmilch gezuckert	88,000	89,553	79,000	68,115	54,566	55,323
6	Edelpilzkäse	120,714	137,108	108,516	106,515	120,671	118,670
7	Parmesan	147,460	215,740	147,460	—	147,409	—
8	Emmentaler	110,000	139,983	110,000	108,000	110,000	108,000
9	Schnittkäse (Gouda)	116,000	131,225	97,120	94,378	79,464	77,303
10	halbfester Schnittkäse (St. Paulin)	113,600	127,030	103,260	98,998	94,674	87,410
11	Weichkäse (Camembert)	114,308	124,675	104,308	107,150	114,307	112,308
13	Laktose	50,210	54,828	34,350	31,755	33,572	31,180
14	Butter	161,960	154,560	179,520	171,353	142,373	131,388
CHE	Cheddar	76,260	72,125	76,260	90,760	76,260	85,590
TIL	Tilsiter	116,000	110,970	97,120	95,120	80,177	78,178

Erläuterungen:

Spalte I = Schwellenpreise, festgesetzt von den Mitgliedstaaten für das Milchwirtschaftsjahr 1965/66
Spalte II = Preise frei Großhandel — Durchschnitt April bis Dezember 1965 (= Korrigierte Ab-Werk-Preise + 1 RE/100 kg)

Anlage II — Rindfleisch

Inhalt

Nr. des Anhanges	Titel	
B II/1	Rindfleischerzeugung in den Ländern der EWG (Brutto-Inlandserzeugung)	
B II/2	Rindfleisch-Verbrauch je Kopf der Bevölkerung in den Ländern der EWG	
B II/3	Rindfleisch-Verbrauch in den Ländern der EWG	
B II/4	Die durch die Mitgliedstaaten festgesetzten Orientierungspreise	
B II/4 a	Deutschland:	Gewogener Durchschnittspreis in DM/100 kg Lebendgewicht
B II/4 b	Belgien:	Gewogener Durchschnittspreis in DM/100 kg Lebendgewicht
B II/4 c	Frankreich:	Gewogener Durchschnittspreis in DM/100 kg Lebendgewicht
B II/4 d	Italien:	Gewogener Durchschnittspreis in DM/100 kg Lebendgewicht
B II/4 e	Luxemburg:	Gewogener Durchschnittspreis in DM/100 kg Lebendgewicht
B II/4 f	Niederlande:	Gewogener Durchschnittspreis in DM/100 kg Lebendgewicht

Anhang B II/1

Rindfleischerzeugung in den Ländern der EWG

Brutto-Inlandserzeugung
einschließlich Schlachtfett in t

	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965 (Schätzungen)
Rindfleisch								
Deutschland	798 400	805 700	849 500	900 500	987 900	1 025 400	988 900	905 700
Belgien	176 872	180 399	178 859	174 730	187 946	242 441	185 948	185 400
Frankreich	935 000	1 000 000	1 100 000	1 224 000	1 261 000	1 238 000	1 184 000	1 215 000
Italien .... (einschließlich Kalbfleisch)	433 255	480 348	455 842	602 825	647 182	491 806	466 123	437 000
Luxemburg	7 960	7 700	8 400	9 600	10 210	10 208	10 183	10 000
Niederlande	169 175	173 525	194 275	190 475	216 625	255 775	175 650	189 700
insgesamt ...	2 520 662	2 647 672	2 786 876	3 102 130	3 310 863	3 263 630	3 010 804	2 942 800
Kalbfleisch								
Deutschland	92 000	90 000	94 000	90 000	101 000	111 000	104 000	91 600
Belgien	19 090	21 162	21 522	19 057	21 497	31 484	25 336	23 300
Frankreich	330 000	350 000	380 000	402 000	415 000	423 000	403 000	400 000
Italien	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	990	700	700	600	690	686	821	800
Niederlande	32 100	35 025	43 825	44 375	54 925	63 650	59 925	66 400
insgesamt ...	474 180	496 887	540 047	556 032	593 112	629 820	593 082	582 100
Gesamterzeugung	2 994 842	3 144 559	3 326 923	3 658 162	3 903 975	3 893 450	3 603 886	3 524 900
Entwicklung im Verhältnis zum Vorjahr	—	*+5,0 %*	*+5,8 %*	*+10,0 %*	*+6,7 %*	*−0,3 %*	*−7,4 %*	*−2,2 %*

Anhang B II/2

Rindfleisch-Verbrauch je Kopf der Bevölkerung in den Ländern der EWG

in kg je Einwohner

	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965 Schätzungen
Rindfleisch								
Deutschland	17,1	17,0	18,1	18,9	19,7	20,4	20,2	20,1
Belgien	19,7	20,2	20,6	20,6	21,8	25,6	24,2	24,0
Frankreich	20,1	20,7	21,8	22,9	23,6	24,3	24,5	24,4
Italien (einschließlich Kalbfleisch)	11,9	12,8	12,9	13,8	15,4	17,3	15,9	14,9
Luxemburg	21,3	21,7	22,6	23,9	26,2	27,0	28,3	28,2
Niederlande	16,0	16,1	16,8	18,1	20,3	21,3	18,7	18,0
Kalbfleisch								
Deutschland	1,7	1,7	1,8	1,8	2,0	2,1	1,9	1,7
Belgien	2,1	2,2	2,2	2,0	2,3	2,9	2,5	2,9
Frankreich	7,3	7,7	8,5	8,7	8,8	8,8	8,5	8,4
Italien	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	7,3	7,3	7,0	8,0	7,6	7,4	5,4	5,0
Niederlande	1,8	1,7	1,5	1,6	2,0	2,0	0,9	1,2

Anhang B II/3

Rindfleisch-Verbrauch in den Ländern der EWG

einschließlich Schlachtfett in t

	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965 Schätzungen
Rindfleisch								
Deutschland	909 000	924 000	1 004 000	1 063 000	1 120 000	1 175 000	1 178 000	1 173 000
Belgien	175 520	181 120	185 436	189 806	201 216	238 203	226 762	230 000
Frankreich	907 000	930 000	992 000	1 054 000	1 109 000	1 160 000	1 162 000	1 190 000
Italien .... (einschließlich Kalbfleisch)	581 700	630 400	641 100	689 800	773 600	876 200	824 500	780 000
Luxemburg	6 840	6 800	7 100	7 500	8 260	8 493	9 511	9 300
Niederlande	178 675	182 300	193 400	210 725	239 050	254 650	226 675	220 000
insgesamt ...	2 758 735	2 854 620	3 023 036	3 214 831	3 451 126	3 712 546	3 627 448	3 602 300
Kalbfleisch								
Deutschland	92 000	90 000	100 000	102 000	117 000	120 000	108 000	98 000
Belgien	19 090	19 906	19 959	19 128	21 371	27 371	23 714	28 100
Frankreich	330 000	350 000	385 000	402 000	415 000	423 000	397 000	410 000
Italien	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	2 340	2 300	2 200	2 500	2 390	2 331	1 804	1 600
Niederlande	20 425	19 325	18 100	19 400	23 950	23 800	6 350	15 000
insgesamt ...	463 855	481 531	525 259	545 028	579 711	596 502	536 868	552 700
Gesamtverbrauch	3 222 590	3 336 151	3 548 295	3 759 859	4 030 837	4 309 048	4 164 316	4 155 000
Entwicklung in %	—	+3,5 %	+6,4 %	+6,0 %	+7,2 %	+6,9 %	−3,4 %	−0,2 %
Selbstversorgung der EWG	92,9 %	94,3 %	93,8 %	97,3 %	96,9 %	90,4 %	86,5 %	84,8 %
Nettoeinfuhren in die EWG	117 747	191 592	221 372	101 697	126 862	415 598	560 430	630 100

Anhang B II/4

Die durch die Mitgliedstaaten festgesetzten Orientierungspreise

in DM und RE je 100 kg Lebendgewicht

Rinder	1. April 1964 bis 31. März 1965		1. April 1965 bis 31. März 1966	
	RE	DM	RE	DM
Obere Grenze	58,75	235	61,25	245
Deutschland	56,00	224	60,00	240
Belgien	56,00	224		
	(1. April bis 31. Mai 1964 und 1. Februar bis 31. März 1965)		(1. April bis 31. Mai 1965 und 1. Februar bis 31. März 1966)	
	58,00	232	61,05	244,2
	56,00	224	60,00	240
	(1. August bis 30. November 1964)		(1. August bis 30. November 1965)	
	54,00	216	58,95	235,8
Frankreich	55,25	221	58,133	232,53
Italien	56,00	224	60,00	240
Luxemburg	57,75	231	60,00	240
Niederlande	55,00	220	58,703	234,81
Untere Grenze	51,25	205	57,50	230

Kälber	1. April 1964 bis 31. März 1965		1. April 1965 bis 31. März 1966	
	RE	DM	RE	DM
Obere Grenze	86,25	345	85,00	340
Deutschland	84,00	336	84,00	336
Belgien	78,00	312	78,00	312
Frankreich	81,00	324	81,425	325,70
Italien	82,50	330	82,50	330
Luxemburg	85,00	340	85,00	340
Niederlande	78,75	315	78,73	314,92
Untere Grenze	76,25	305	78,00	312

Anhang B II/4 a

Gewogener Durchschnittspreis in DM und RE/100 kg Lebendgewicht

Deutschland

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Rinder						
Januar	213	214	216	200	242	274
Februar	210	214	215	198	244	274
März	215	214	216	206	248	279
April	218	218	215	215	247	280
Mai	218	221	217	226	253	279
Juni	225	217	217	229	257	282
Juli	220	217	212	223	247	275
August	220	214	208	218	248	272
September	213	212	202	218	247	265
Oktober	205	210	193	213	246	256
November	209	210	196	219	252	253
Dezember	212	214	198	229	264	253
⌀ DM	215	215	209	216	250	270
⌀ RE	53,75	53,75	52,25	54,00	62,50	67,50
Kälber						
Januar	—	322	335	305	346	.402
Februar	—	318	310	277	333	369
März	—	321	309	295	345	387
April	—	304	302	313	341	399
Mai	—	314	296	324	358	406
Juni	—	310	318	319	349	386
Juli	319	320	316	321	357	355
August	337	337	324	338	362	367
September	353	349	340	362	384	391
Oktober	357	358	343	385	400	413
November	357	356	343	407	411	433
Dezember	352	356	333	391	421	436
⌀ DM	—	330	322	336	367	395
⌀ RE	—	82,50	80,50	84,00	91,75	98,75

Anhang B II/4 b

Gewogener Durchschnittspreis in DM und RE/100 kg Lebendgewicht

Belgien

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Rinder						
Januar	186	184	192	193	233	256
Februar	188	186	194	188	234	253
März	196	195	197	192	259	259
April	201	208	200	200	265	277
Mai	199	211	207	207	273	287
Juni	193	199	197	211	276	281
Juli	192	200	186	217	265	271
August	188	192	184	214	259	255
September	185	187	178	218	253	247
Oktober	179	183	172	214	246	241
November	180	177	169	211	250	239
Dezember	178	187	175	233	258	248
⌀ DM	189	192	188	208	256	260
⌀ RE	47,25	48,00	47,00	52,00	64,00	65,00
Kälber						
Januar	—	325	331	305	375	369
Februar	—	305	335	298	320	333
März	—	309	308	280	291	352
April	—	273	269	282	319	347
Mai	—	276	254	288	248	347
Juni	—	265	274	288	313	301
Juli	278	282	269	277	295	281
August	275	287	270	294	311	297
September	246	298	253	310	356	309
Oktober	260	320	238	331	360	329
November	307	316	246	352	364	386
Dezember	320	323	300	365	385	392
⌀ DM	—	298	279	306	337	337
⌀ RE	—	74,50	69,75	76,50	84,25	84,25

Anhang B II/4 c

Gewogener Durchschnittspreis in DM und RE/100 kg Lebendgewicht

Frankreich

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Rinder						
Januar	181	182	190	198	222	250
Februar	183	180	188	198	230	249
März	186	183	191	199	229	250
April	191	183	198	205	235	251
Mai	187	185	210	215	245	257
Juni	181	179	205	220	255	256
Juli	174	178	197	221	245	253
August	175	179	195	216	244	252
September	176	177	191	212	245	250
Oktober	172	179	188	205	239	244
November	172	182	192	202	238	238
Dezember	177	185	197	206	242	235
∅ DM	179	181	195	208	239	249
∅ RE	44,75	45,25	48,75	52,00	59,75	62,25
Kälber						
Januar	—	283	301	328	392	408
Februar	—	279	303	327	356	396
März	—	271	275	297	300	381
April	—	260	247	302	303	376
Mai	—	255	251	308	343	358
Juni	—	244	273	290	338	337
Juli	247	249	292	293	339	322
August	251	267	291	298	333	328
September	267	287	297	327	337	378
Oktober	254	289	268	342	342	377
November	254	289	284	375	337	392
Dezember	278	286	308	395	377	402
∅ DM	—	272	282	324	341	371
∅ RE	—	68,00	70,50	81,00	85,25	92,75

Anhang B II/4 d

Gewogener Durchschnittspreis in DM und in RE/100 kg Lebendgewicht

Italien

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Rinder						
Januar	208	194	193	214	243	283
Februar	207	195	198	216	241	279
März	210	196	205	214	248	280
April	215	193	208	217	259	282
Mai	219	202	218	232	280	286
Juni	220	204	218	235	277	284
Juli	217	203	215	235	280	280
August	213	198	209	239	283	276
September	211	191	206	239	288	273
Oktober	206	191	208	241	287	266
November	204	190	209	239	280	261
Dezember	198	190	211	240	279	255
⌀ DM	211	196	208	230	270	275
⌀ RE	52,75	49,00	52,00	57,50	67,50	68,75
Kälber						
Januar	—	340	336	366	416	468
Februar	—	324	331	351	394	452
März	—	300	319	325	389	433
April	—	294	315	330	398	436
Mai	—	312	330	354	430	444
Juni	—	324	338	364	416	436
Juli	337	333	335	367	403	415
August	342	335	345	383	413	414
September	342	328	351	405	435	414
Oktober	334	327	360	411	441	404
November	324	329	360	411	444	425
Dezember	331	339	362	420	457	445
⌀ DM	—	324	340	374	420	432
⌀ RE	—	81,00	85,00	93,50	105,00	108,00

Anhang B II/4 e

Gewogener Durchschnittspreis in DM und in RE/100 kg Lebendgewicht

Luxemburg

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Rinder						
Januar	—	211	212	212	214	240
Februar	—	211	212	211	227	240
März	—	212	212	212	235	244
April	—	213	213	212	235	252
Mai	—	213	213	213	238	257
Juni	—	213	213	213	239	258
Juli	213	213	212	213	237	257
August	212	213	212	212	238	259
September	212	212	212	213	238	260
Oktober	212	212	212	212	239	256
November	212	212	211	213	239	256
Dezember	211	212	211	214	240	262
Ø DM	212	212	212	213	235	254
Ø RE	53,00	53,00	53,00	53,25	58,75	63,50
Kälber						
Januar	—	283	313	290	376	400
Februar	—	283	299	289	372	402
März	—	283	290	285	331	386
April	—	284	286	294	322	384
Mai	—	283	286	285	345	388
Juni	—	284	290	299	358	383
Juli	282	284	289	291	357	350
August	383	285	288	298	357	356
September	283	285	283	320	364	364
Oktober	283	283	278	339	375	374
November	280	285	277	364	380	410
Dezember	282	291	286	381	393	438
Ø DM	—	284	289	311	361	386
Ø RE	—	71,00	72,25	77,75	90,25	96,50

Anhang B II/4 f

Gewogener Durchschnittspreis in DM und RE/100 kg Lebendgewicht

Niederlande

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Rinder						
Januar	191	186	188	165	227	238
Februar	188	186	189	166	231	239
März	187	190	190	169	238	243
April	188	194	192	177	251	249
Mai	189	200	197	187	272	256
Juni	188	199	194	192	268	252
Juli	183	197	188	189	257	243
August	185	193	182	190	253	237
September	189	192	175	191	246	230
Oktober	185	188	165	191	237	230
November	184	185	157	197	232	231
Dezember	184	184	161	212	237	235
⌀ DM	187	191	182	186	246	240
⌀ RE	46,75	47,75	45,50	46,50	61,50	60,00
Kälber						
Januar	—	308	286	324	407	430
Februar	—	291	276	291	383	378
März	—	265	259	269	319	375
April	—	266	242	268	325	398
Mai	—	286	269	299	387	402
Juni	—	284	378	292	332	340
Juli	283	288	253	290	327	331
August	291	275	232	311	327	341
September	285	273	206	316	340	339
Oktober	284	282	204	364	364	363
November	300	296	243	394	385	400
Dezember	316	307	310	430	450	383
⌀ DM	—	285	255	321	362	373
⌀ RE	—	71,25	63,75	80,25	90,50	93,25

Anlage III — Reis

Inhalt

Nr. der Anlage	Titel
B III/1	Frankreich: Anbaufläche, Ertrag, Erzeugung
B III/2	Italien: Anbaufläche, Ertrag, Erzeugung
B III/3	EWG-Bilanzen (Erzeugung, Vorrat, Export, Import, Verbrauch)
B III/4	Jährlicher Pro-Kopf-Verbrauch
B III/5	Durchschnittliche Erzeugerpreise
B III/6	Berechnung der Interventions-, Richt- und Schwellenpreise in den Erzeugerstaaten

Anhang B III/1

Reis — Anbaufläche — Ertrag — Nettorohreiserzeugung

1950/51 bis 1964/65

in 1000 t

Frankreich

Erntejahr	Anbaufläche 1000 ha	Ertrag dz/ha	Erzeugung	Index 1950	Umrechnung in geschälten Reis [1])
1950/51	11	40,2	44	(100)	35
1951/52	18	33,9	61	(139)	49
1952/53	22	40,7	89	(202)	71
1953/54	19	35,8	69	(157)	55
1954/55	20	26,7	52	(118)	42
1955/56	20	36,5	73	(166)	57
1956/57	23	37,4	86	(195)	67
1957/58	27	38,9	105	(239)	81
1958/59	29	47,6	138	(314)	110
1959/60	32	39,4	126	(286)	99
1960/61	33	29,4	97	(220)	75
1961/62	33	38,5	127	(289)	99
1962/63	31	39,4	122	(277)	95
1963/64	30	36,3	109	(248)	86
1964/65 [2])	29	40,0	120	(273)	96

[1]) Umrechnung nach Tabelle 100 kg Rohreis = 80 kg geschälter Reis bis 1954,
78 kg geschälter Reis 1955,
78 kg geschälter Reis 1956,
77 kg geschälter Reis 1957,
80 kg geschälter Reis 1958,
79 kg geschälter Reis 1959,
77 kg geschälter Reis 1960,
78 kg geschälter Reis 1961,
78 kg geschälter Reis 1962,
80 kg geschälter Reis 1963,
80 kg geschälter Reis 1964.

[2]) vorläufige Zahlenangaben

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften

Anhang B III/2

Italien

Erntejahr	Anbaufläche 1000 ha	Ertrag dz/ha	Erzeugung	Index 1950	Umrechnung in geschälten Reis [1])
1950/51	143	49,4	706	(100)	565
1951/52	156	48,0	750	(106)	600
1952/53	174	53,4	930	(132)	744
1953/54	176	53,2	934	(132)	747
1954/55	178	48,8	869	(123)	695
1955/56	169	52,2	880	(125)	704
1956/57	138	48,1	663	(94)	530
1957/58	126	50,6	637	(90)	510
1958/59	134	54,8	737	(104)	590
1959/60	136	55,6	755	(107)	604
1960/61	129	48,3	622	(88)	498
1961/62	123	56,8	700	(99)	560
1962/63	118	56,0	663	(94)	530
1963/64	115	49,0	564	(80)	451
1964/65 [2])	120	51,5	618	(88)	494

[1]) Pauschalumrechnung nach der Formel „100 kg Rohreis = 80 kg geschälter Reis"
[2]) vorläufige Zahlenangaben

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften

Anhang B III/3

Bilanzen für Reis

1961/62 bis 1963/64
in 1000 t geschältem Reis

Bilanzposten	Berechnung	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	BLWU	EWG
1961/62							
Erzeugung	+	—	99	560	—	—	659
Jahresanfangsbestände	+	90	16	170	19	+ 5	295
Jahresendbestände	—	105	16	113	21		260
Ausfuhren [1])	—	10	22	264	34	22	352
Einfuhren [1])	+	179	78	0	88	65	410
Gesamter Inlandsverbrauch	=	154	155	353	52	38	752
1962/63							
Erzeugung	+	—	95	530	—	—	625
Jahresanfangsbestände	+	105	16	113	21	—	255
Jahresendbestände	—	99	7	113	21	—	240
Ausfuhren [1])	—	8	12	165	28	14	227
Einfuhren [1])	+	147	66	3	71	49	336
Gesamter Inlandsverbrauch	=	145	158	368	43	35	749
1963/64							
Erzeugung	+	—	86	451	—	—	537
Jahresanfangsbestände	+	99	7	113	21		240
Jahresendbestände	—	110	20	90	37		257
Ausfuhren [1])	—	13	3	113	25	7	161
Einfuhren [1])	+	145	67	5	91	55	363
Gesamter Inlandsverbrauch	=	121	137	366	50	48	722

[1]) = ohne den innergemeinschaftlichen Handel

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften — Agrarstatistik Nr. 5/63, 2/64 und 1/65

Anhang B III/4

Pro-Kopf-Verbrauch an verarbeitetem Reis

im Jahr 1955/56 bis 1963/64

in kg

Wirtschaftsjahr	Bundesrepublik Deutschland		Frankreich		Italien		Niederlande		BLWU		EWG	
	kg	Index 1955	kg	Index 1955	kg	Index 1955	kg	Index 1955	kg	Index 1955	kg	Index 1955
1955/56	1,6	100	1,6	100	5,6	100	2,4	100	1,7	100	2,8	100
1956/57	1,4	87,5	1,5	93,8	5,5	98,2	2,6	108,3	1,7	100,0	2,8	100,0
1957/58	1,3	81,3	1,7	106,3	5,7	101,8	2,2	91,7	1,5	88,2	2,8	100,0
1958/59	1,5	93,8	1,6	100,0	5,5	98,2	2,3	95,8	1,9	111,8	2,8	100,0
1959/60	2,1	131,3	1,8	112,5	5,8	103,6	2,5	104,2	2,1	123,5	3,1	110,7
1960/61	1,5	93,8	1,7	106,3	5,3	94,6	2,4	100,0	1,5	88,2	2,8	100,0
1961/62	2,1	131,3	1,7	106,3	4,9	87,5	2,5	104,2	1,4	82,4	2,8	100,0
1962/63	1,9	118,8	1,9	118,8	5,1	91,1	2,4	100,0	0,8	47,1	2,8	100,0
1963/64	1,6	100,0	1,5	93,8	5,0	89,3	2,3	95,8	1,5	88,2	2,6	92,9
Durchschnitt	1,7		1,7		5,4		2,4		1,6		2,8	

Anhang B III/5

Durchschnittliche Erzeugerpreise

1950/51 bis 1964/65

in nationaler Währung und Rechnungseinheiten/100 kg Rohreis

Wirtschaftsjahre	Frankreich		Italien	
	ffrs	RE	Lire	RE
1950/51	80,50	16,31	5 712	9,14
1951/52	65,00	13,17	6 177	9,88
1952/53	57,00	11,55	6 554	10,49
1953/54	57,00	11,55	6 367	10,19
1954/55	59,00	11,95	6 240	9,98
1955/56	57,00	11,55	5 902	9,44
1956/57	57,00	11,55	5 766	9,23
1957/58	55,68	11,28	5 965	9,54
1958/59	55,50	11,24	6 000	9,60
1959/60	56,06	11,35	6 000	9,60
1960/61	64,70	13,10	6 035	9,66
1961/62	57,20	11,59	6 105	9,77
1962/63	62,15	12,59	6 218	9,95
1963/64	61,75	12,51	6 453	10,32
1964/65	63,58	12,88	6 675	10,68

Anhang B III/6

Berechnung der Interventions-, Richt- und Schwellenpreise in den Erzeugerstaaten

Beginn des Wirtschaftsjahres 1964/65

in 100 kg

Frankreich	ffrs	RE	Italien	Lire	RE
Interventionspreis, unverpackte Ware, Überschußgebiet (Rohreis)	63,44	12,85 [1]	Interventionspreis, Überschußgebiet (Rohreis)	6 560	10,50
Erhöhung des im Rohreis umgerechneten Richtpreises um 5 v. H.	+3,36	+0,68	Erhöhung des im Rohreis umgerechneten Richtpreises um 7 v. H.	+494	+0,79
	66,80	13,53		7 051	11,28
Schälkosten für 100 kg Rohreis	+4,69	+0,95	Schälkosten für 100 kg Rohreis	+593	+0,95
	71,49	14,48		7 644	12,23
Koeffizient zur Umrechnung geschälten Reises	×1,25	×1,25	Koeffizient zur Umrechnung geschälten Reises	×1,25	×1,25
	89,36	18,10		9 555	15,29
Kosten für Absacken	+0,50	+0,10	Steuern und Abgaben	+875	+1,40
Richtpreis, Überschußgebiet (geschälter Reis)	89,86	18,20	Richtpreis, Überschußgebiet (geschälter Reis)	10 430	16,69
Frachtkosten Arles-Dünkirchen	+4,97	+1,01	Frachtkosten Vercelli—Palermo	+675	+1,08
Richtpreis, Zuschußgebiet	94,83	19,21	Richtpreis, Zuschußgebiet	11 105	17,77
Wert der Verpackung	+2,47	+0,50			
Pauschbetrag	+0,99	+0,20	Pauschbetrag	+125	+0,20
Frachtkosten cif-Lieferort	−1,33	−0,27	Löschkosten	−150	−0,24
Schwellenpreis (geschälter Reis)	96,96	19,64	Schwellenpreis (geschälter Reis)	11 080	17,73

[1]) Gewisse Steuern und Abgaben sind in diesem Interventionspreis enthalten; der vom Erzeuger erzielte Mindestpreis beträgt in Wirklichkeit 60,74 ffrs oder 12,30 RE.

Anlage IV — Zucker

Inhalt

Anhang Nr.	Titel
B IV/1	Entwicklung der Zuckerrübenanbauflächen und Zuckererträge in der EWG
B IV/2	Zuckerversorgung in der EWG
B IV/3	Außenhandel der EWG mit Zucker nach Gebieten
B IV/4	Zucker- und Zuckerrübenpreise in den Mitgliedstaaten in nationaler Währung
B IV/4 a	Zucker- und Zuckerrübenpreise in den Mitgliedstaaten in RE
B IV/5	Änderungen in den Zuckerrüben- und Zuckerpreisen sowie bei der Fabrikspanne, die sich für die Mitgliedstaaten bei den gemeinsamen Preisen ergeben
B IV/6	Einnahmen, Rohstoffkosten und Bruttoerlöse der Zuckerindustrie in den EWG-Ländern 1964/65 in RE bezogen auf 100 kg Weißzucker
B IV/7	Berechnung des gemeinsamen Zuckerpreises für die EWG auf der Grundlage des gemeinsamen Zuckerrübenpreises; in RE bezogen auf 100 kg Weißzucker

Anhang B IV/1

Entwicklung der Zuckerrübenanbauflächen und Zuckererträge in der EWG

	Anbauflächen 1000 ha						Zuckerertrag [1]) dz/ha				
	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	EWG	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien
1950/51	193	395	174	67	63	892	62,8	57,6	42,7	72,4	72,9
1951/52	223	407	198	67	65	960	56,3	49,3	42,9	62,6	49,1
1952/53	222	424	222	63	64	995	48,9	37,5	39,9	73,1	58,9
1953/54	224	413	210	68	59	974	72,1	54,0	43,0	71,2	74,8
1954/55	254	380	224	79	57	994	60,1	51,9	44,3	62,4	65,6
1955/56	262	374	258	67	57	1018	57,8	52,8	51,8	72,1	72,5
1956/57	269	376	226	69	62	1002	50,0	46,3	49,7	57,5	57,1
1957/58	259	347	210	65	62	943	66,0	54,9	45,1	68,3	66,5
1958/59	284	365	247	81	66	1043	71,6	56,5	51,7	78,5	74,9
1959/60	287	387	287	93	64	1118	56,6	36,9	55,9	61,7	36,9
1960/61	294	428	247	93	63	1125	75,5	77,0	44,9	84,5	85,3
1961/62	260	359	227	85	62	993	61,4	57,5	48,8	75,5	77,3
1962/63	290	352	226	77	57	1002	56,7	55,1	52,2	64,3	62,4
1963/64	301	371	230	69	57	1028	73,6	65,0	46,2	65,6	66,0
1964/65	330	425	231	79	64	1129	68,1	67,2	49,9	82,3	81,8
1965/66 (p)	296	350	272	92	62	1072					

[1]) Theoretischer Ertrag = Rübenertrag × Zuckergehalt

Anhang B IV/2

Zuckerversorgung in der EWG

1000 t

	1950/51	1951/52	1952/53	1953/54	1954/55	1955/56
Bundesrepublik Deutschland						
Erzeugung	916	951	806	1 268	1 180	1 172
Verbrauch	1 398	1 265	1 231	1 322	1 395	1 461
Über- oder Zuschuß	— 482	— 314	— 425	— 54	— 215	— 289
Frankreich						
Erzeugung	1 290	1 160	900	1 475	1 518	1 465
Verbrauch	1 152	1 078	1 050	1 298	1 076	1 303
Über- oder Zuschuß	+ 138	+ 82	— 150	+ 177	+ 442	+ 162
Italien						
Erzeugung	565	655	666	701	796	1 086
Verbrauch	591	655	681	720	757	789
Über- oder Zuschuß	— 26	0	— 15	— 19	+ 39	+ 297
Niederlande						
Erzeugung	369	313	389	405	382	383
Verbrauch	361	364	366	388	410	429
Über- oder Zuschuß	+ 8	— 51	+ 23	+ 17	— 28	— 46
Belgien/Luxemburg						
Erzeugung	400	235	277	367	305	350
Verbrauch	250	252	245	257	250	288
Über- oder Zuschuß	+ 150	— 17	+ 32	+ 110	+ 55	+ 62
EWG						
Erzeugung	3 540	3 314	3 038	4 216	4 181	4 456
Verbrauch	3 752	3 614	3 573	3 985	3 888	4 270
Über- oder Zuschuß	— 212	— 300	— 535	+ 231	+ 293	+ 186
DOM						
Erzeugung						377
Verbrauch						13
Über- oder Zuschuß						+ 364
EWG und DOM						
Erzeugung						4 833
Verbrauch						4 283
Über- oder Zuschuß						+ 550

1956/57	1957/58	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65 (vorläufig)	1965/66 (vorläufig)
1 051	1 431	1 731	1 285	1 807	1 329	1 378	1 899	1 963	1 482
1 533	1 541	1 622	1 586	1 695	1 701	1 807	1 856	1 790	1 887
− 482	− 110	+ 109	− 301	+ 112	− 372	− 429	+ 43	+ 173	− 405
1 260	1 412	1 438	969	2 508	1 575	1 498	1 848	2 220	2 142
1 144	1 342	1 280	1 318	1 410	1 386	1 469	1 527	1 500	1 582
+ 116	+ 70	+ 158	− 349	+1 098	+ 189	+ 29	+ 321	+ 720	+ 560
876	755	1 027	1 294	916	897	918	854	913	1 044
829	924	933	931	1 123	1 138	1 182	1 283	1 200	1 320
+ 47	− 169	+ 94	+ 363	− 207	− 241	− 264	− 429	− 287	− 276
322	355	528	459	652	540	420	385	590	522
454	441	460	475	484	502	526	548	535	568
− 132	− 86	+ 68	− 16	+ 168	+ 38	− 106	− 163	+ 55	− 46
295	352	418	202	459	409	313	332	501	369
300	295	303	324	309	316	283	361	300	303
− 5	+ 57	+ 115	− 122	+ 150	+ 93	+ 30	− 29	+ 201	+ 66
3 804	4 305	5 142	4 209	6 342	4 750	4 527	5 318	6 187	5 559
4 260	4 543	4 598	4 634	5 021	5 043	5 267	5 575	5 325	5 660
− 456	− 238	+ 544	− 425	+1 321	− 293	− 740	− 257	+ 862	− 101
365	377	368	415	456	495	426	436	450	440
14	14	14	17	18	18	19	20	21	22
+ 351	+ 363	+ 354	+ 398	+ 438	+ 477	+ 407	+ 416	+ 429	+ 418
4 169	4 682	5 510	4 624	6 798	5 245	4 953	5 754	6 637	5 999
4 274	4 557	4 612	4 651	5 039	5 061	5 286	5 595	5 346	5 682
− 105	+ 125	+ 898	− 27	+1 759	+ 184	− 333	+ 159	+1 291	+ 317

Anhang B IV/3

Außenhandel der EWG mit Zucker nach Gebieten

1000 t Weißwert [1])

	1955/56		1956/57	
Ausfuhr der EWG [2]) insgesamt	982		953	
davon nach EWG-Mutterländern		154		148
davon nach französischen überseeischen Departements		170		198
davon nach assoziierten Ländern		76		105
davon nach dritten Ländern		582		502
Einfuhr der EWG [2]) insgesamt	776		1 333	
davon aus EWG-Mutterländern		141		143
davon aus französischen überseeischen Departements		235		280
davon aus assoziierten Ländern		3		5
davon aus dritten Ländern		397		905
Einfuhr- bzw. Ausfuhrüberschuß	−206		+380	

[1]) einschließlich zuckerhaltige Erzeugnisse

[2]) Ab 1961/62 sind die algerischen Departements sowie die Departements Oasis und Souara unter den Angaben der dritten Länder aufgeführt.

Anhang B IV/3

1957/58	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65 (vorläufig)
897	788	828	1 221	1 157	1 160	982	1 020
80	101	162	186	225	296	255	323
207	200	184	240	3	3	3	
125	118	101	118	115	106	97	697
485	369	381	677	814	755	627	
1 085	922	1 390	864	774	1 056	1 556	1 129
76	81	153	191	212	252	255	185
331	284	375	347	368	321	341	
9	16	12	16	28	65	41	944
669	541	850	310	166	418	919	
+188	+134	+562	−357	−383	−104	+57	+109

Anhang B IV/4

Zucker- und Zuckerrübenpreise in den Mitgliedstaaten in nationaler Währung

	1950/51	1951/52	1952/53	1953/54	1954/55
Bundesrepublik Deutschland					
Zuckerpreis [1] (100 kg)	61,27	75,26	79,07	79,41	79,46
Rübengrundpreis/t (16 %)	48,00	57,60	62,40	62,40	62,40
Tatsächlicher Erzeugerpreis/t	50,00	60,00	63,10	71,50	63,00
Frankreich					
Zuckerpreis [1] (100 kg)	64,02	70,90	71,10	71,20	71,20
Rübengrundpreis/t (16 %)	36,14	42,73	42,73	42,78	40,91
Tatsächlicher Erzeugerpreis/t	40,38	49,00	51,75	50,50	45,18
Italien					
Zuckerpreis [1] (100 kg)	12 940	12 940	12 940	12 940	12 940
Rübengrundpreis/t (16 %)	8 567	8 344	8 686	8 629	8 733
Tatsächlicher Erzeugerpreis/t	8 630	7 447	8 138	7 826	8 226
Niederlande					
Zuckerpreis [1] (100 kg)	42,00	43,00	47,45	47,76	47,20
Rübengrundpreis/t (16 %) [2]	29,50	31,00	35,50	36,75	34,25
Tatsächlicher Erzeugerpreis/t [2]	32,82	35,66	40,21	38,54	33,13
Belgien					
Zuckerpreis [1] (100 kg)	845,0	845,0	843,9	810,9	812,3
Rübengrundpreis/t (16 %)	667,9	726,9	605,4	543,2	604,6
Tatsächlicher Erzeugerpreis/t	675,3	706,1	599,7	605,3	616,2

[1] Weißzuckerpreis ab Fabrik einschließlich Rübensteuer, ohne andere Steuern, unverpackt
[2] errechnete Preise mit Anspruch der Erzeuger auf Rücklieferung der Schnitzel

1955/56	1956/57	1957/58	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65
88,20	80,74	80,46	84,57	84,55	84,63	84,67	84,71	84,68	88,68
62,40	62,40	67,50	67,50	67,50	67,50	67,50	67,50	67,50	72,50
65,90	62,80	71,10	70,50	80,70	72,30	71,70	76,80	75,40	81,70
71,20	68,15	73,14	79,91	84,68	84,53	88,28	92,61	92,61	92,61
41,39	41,39	47,70	55,19	58,35	61,31	61,85	64,39	63,74	64,64
47,30	40,28	52,10	49,90	76,65	56,65	61,45	69,00	71,64	66,51
12 940	12 450	12 450	12 450	12 450	11 400	11 400	11 400	12 965	15 220
8 701	8 953	8 879	9 033	9 027	9 053	9 227	9 319	11 422	11 907
7 880	8 700	8 466	9 405	7 887	8 034	9 043	9 584	8 755	10 787
50,60	50,35	57,70	61,79	60,00	61,10	60,20	61,20	65,20	74,30
37,95	38,03	45,93	47,24	48,92	48,96	46,60	47,10	47,84	58,84
35,50	36,66	44,94	48,54	55,51	40,87	45,01	49,74	53,12	63,09
824,7	855,8	884,0	884,0	884,0	884,0	884,0	884,0	925,0	1023,0
605,1	691,2	672,1	601,2	730,9	611,7	592,0	730,0	787,9	843,0
634,0	642,5	659,3	565,9	730,9	606,2	598,7	806,2	859,2	703,7

Anhang B IV/4 a

Zucker- und Zuckerrübenpreise in den Mitgliedstaaten

in RE

	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65
Bundesrepublik Deutschland				
Zuckerpreis [1]) (100 kg)	21,17	21,18	21,17	22,17
Rübengrundpreis/t (16 %)	16,88	16,88	16,88	18,13
Tatsächlicher Erzeugerpreis/t	17,93	19,20	18,85	20,43
Frankreich				
Zuckerpreis [1]) (100 kg)	17,88	18,76	18,76	18,76
Rübengrundpreis/t (16 %)	12,53	13,04	12,91	13,09
Tatsächlicher Erzeugerpreis/t	12,45	13,98	14,51	13,45
Italien				
Zuckerpreis [1]) (100 kg)	18,24	18,24	20,74	24,35
Rübengrundpreis/t (16 %)	14,76	14,91	16,68	19,05
Tatsächlicher Erzeugerpreis/t	14,47	15,33	14,01	17,26
Niederlande				
Zuckerpreis [1]) (100 kg)	16,63	16,91	18,01	20,52
Rübengrundpreis/t (16 %) [2])	12,87	13,01	13,22	16,26
Tatsächlicher Erzeugerpreis/t [2])	12,43	13,74	14,67	17,43
Belgien				
Zuckerpreis [1]) (100 kg)	17,68	17,68	18,50	20,46
Rübengrundpreis/t (16 %)	11,84	14,60	15,76	16,86
Tatsächlicher Erzeugerpreis/t	11,97	16,12	17,18	15,45

[1]) Weißzuckerpreis ab Fabrik einschließlich Rübensteuer, ohne andere Steuern, unverpackt
[2]) errechnete Preise mit Anspruch der Erzeuger auf Rücklieferung der Schnitzel

Anhang B IV/5

Änderungen in den Zuckerrüben- und Zuckerpreisen sowie bei der Fabrikspanne, die sich für die Mitgliedstaaten bei den gemeinsamen Preisen ergeben

RE je dz bzw. je Tonne; Änderungen in absoluten und relativen Beträgen

Zuckerrübenpreisänderungen

Mitgliedstaat	Zuckerrübengrundpreise 1964/65 (RE/t) (bei 16 v. H. Zuckergehalt)	Änderungen der Zuckerrübenpreise gegenüber 1964/65 bei einem gemeinsamen Preis von 16,5 RE/t	
		absolut	relativ
Deutschland	18,13	−1,63	− *9,0 %*
Frankreich	13,09	+3,41	*+26,1 %*
Italien	19,05	−2,55	*−13,4 %*
Niederlande	16,26[1])	+0,24	+ *1,5 %*
Belgien	16,86	−0,36	− *2,1 %*

Zuckerpreisänderungen

Mitgliedstaat	Zuckerpreise 1964/65 (RE/dz) (Ab Fabrik ohne Zuckersteuern) (einschließlich Rübensteuer)	Änderungen der Zuckerpreise gegenüber 1964/65 bei einem gemeinsamen Zuckerpreis (Interventionspreis) von 20,84 RE/dz	
		absolut	relativ
Deutschland	22,17	−1,33	− *6,0 %*
Frankreich	18,76	+2,08	*+11,1 %*
Italien	24,35	−3,51	*−14,4 %*
Niederlande	20,52	+0,32	+ *1,6 %*
Belgien	20,46	+0,38	+ *1,9 %*

Änderungen der Fabrikspanne einschließlich Transportkosten für Rüben

Mitgliedstaat	Spanne und Transportkosten für Rüben 1964/65 (RE/dz Zucker)	Änderungen der Fabrikspanne einschließlich Transportkosten gegenüber 1964/65 bei einem gemeinsamen Betrag von 9,10 RE/dz Zucker	
		absolut	relativ
Deutschland	10,02	−0,92	− *9,2 %*
Frankreich	8,68	+0,42	+ *4,8 %*
Italien	10,16	−1,06	*−10,4 %*
Niederlande	9,14	−0,04	− *0,4 %*
Belgien	8,15	+0,95	*+11,7 %*

[1]) errechneter Preis mit Anspruch der Erzeuger auf Rücklieferung der Schnitzel

Anhang B IV/6

Einnahmen, Rohstoffkosten und Bruttoerlöse der Zuckerindustrie in den EWG-Ländern 1964/65

in RE bezogen auf 100 kg Weißzucker

	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien
I. Einnahmen der Fabrik je 100 kg Zucker					
A. Zuckerpreis ab Fabrik ohne Steuern, einschließlich Rübensteuer, unverpackt	22,17	18,76	24,35	20,52	20,46
B. Erlöse aus Melasseverkäufen .	1,56	0,94	1,30	0,84	0,77
C. Erlöse aus Schnitzelverkäufen .	0,23	0,05	0,23	1,28	—
Summe A+B+C ...	23,96	19,75	25,88	22,64	21,23
II. Ausgaben der Fabrik für Rohstoffbeschaffung je 100 kg Zucker					
A. Wert der Zuckerrüben	13,94	10,11	15,16	13,50	12,58
B. Transportkosten für Zuckerrüben und Schnitzelrücklieferung	1,98	1,64	1,84	1,59	1,16
C. Rübensteuer	—	0,96	0,56	—	0,50
Summe A+B+C ...	15,92	12,71	17,56	15,09	14,24
III. Erlös der Fabrik je 100 kg Zucker (I minus II)	8,04	7,04	8,32	7,55	6,99
IV. Wertanteil der Zuckerrüben am Zuckerpreis in v. H.	*62,9*	*53,9*	*62,3*	*65,8*	*61,5*

Anhang B IV/7

Berechnung des gemeinsamen Zuckerpreises für die EWG auf der Grundlage des gemeinsamen Zuckerrübenpreises (16,50 RE/t) und einer einheitlichen Fabrikspanne

in RE bezogen auf 100 kg Weißzucker

I. Aufwand je 100 kg Zucker	
Wert der Rübe	12,69
Transportkosten für Rüben	1,60
Rübensteuer	—
zusammen (Rohstoffkosten)	14,29
Bruttospanne der Fabrik	7,50
insgesamt	21,79
II. vom Gesamtaufwand gedeckt aus Melasseverkäufen	0,95
aus den Zuckerpreisen zu deckender Saldo	20,84
III. Wertanteil der Zuckerrüben am Zuckerpreis in v. H.	*60,9*

Anlage V — Ölsaaten

Inhalt

Anhang Nr.	Titel
B V/1	Anbaufläche, Erzeugung und Hektarerträge bei Raps/Rübsen und Sonnenblumen in der Gemeinschaft
B V/2	Einige Preisrelationen zwischen Raps und Weizen in den letzten Jahren
	Preisrelation zwischen Raps und Zuckerrüben in der Gemeinschaft
B V/3	Garantierte Erzeugerpreise für Raps/Rübsen in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und — erst ab Wirtschaftsjahr 1966/1967 — in den Niederlanden
B V/4	Preise für Sonnenblumenkerne
B V/5	Angebot an Raps und Rübsaaten in der EWG
B V/6	Angebot an Sonnenblumenkernen in der EWG
B V/7	Zielpreis für Raps 1967/68 bei Gewährung einer Beihilfe je Hektar in Höhe der für die Ausfuhr der Weizenerzeugung eines Hektars erforderlichen Mindesterstattung

Anhang B V/1

Anbaufläche, Erzeugung und Hektarerträge bei Raps/Rübsen und Sonnenblumen in der Gemeinschaft

	1958		1959		1960	
	Raps/ Rübsen	Sonnen-blumen	Raps/ Rübsen	Sonnen-blumen	Raps/ Rübsen	Sonnen-blumen
Anbaufläche in 1000 ha						
Bundesrepublik Deutschland	33,1	—	27,5	—	32,1	—
Frankreich	149,0	2,4	88,5	2,1	57,4	3,7
Belgien	0,8	—	0,1	—	0,1	—
Italien	8,1	4,0	7,4	2,8	7,8	3,7
Niederlande	4,5	—	2,6	—	2,9	—
EWG	195,5	6,4	126,1	4,9	100,3	7,4
Erzeugung in 1000 dz						
Bundesrepublik Deutschland	577	—	588	—	692	—
Frankreich	1 964	40	1 308	33	833	63
Belgien	16	—	2	—	1	—
Italien	109	57	96	44	103	58
Niederlande	89	—	76	—	79	—
EWG	2 755	97	2 070	77	1 788	121
Hektarerträge in 100 kg/ha						
Bundesrepublik Deutschland	17,4	—	21,3	—	21,5	—
Frankreich	13,2	16,7	14,7	10,0	14,5	17,0

1961		1962		1963		1964		1965	
Raps/ Rübsen	Sonnen- blumen	Raps/ Rübsen	Sonnen- blumen	Raps/ Rübsen	Sonnen- blumen	Raps/ Rübsen	Sonnen- blumen	Raps/ Rübsen	Sonnen- blumen
36,2	—	47,8	—	45,2	—	50,2	—	53,3	—
70,2	7,1	89,3	16,0	79,9	33,0	124,3	15,5	167,6	14,3
0,1	—	0,1	—	0,1	—	0,1	—	0,1	—
6,5	3,2	6,5	3,0	5,5	2,6	5,1	1,8	5,4	—
3,9	—	4,1	—	3,9	—	3,6	—	4,2	—
116,9	10,3	147,8	[illegible],0	134,6	35,6	183,3	17,3	230,6	—
744	—	1 153	—	958	—	1 087	—	1 065	—
1 065	122	1 599	257	1 349	442	2 466	219	3 354	243
1	—	2	—	1	—	1	—	2	—
92	61	100	45	80	44	82	387	88	—
98	—	102	—	100	—	103	—	103	—
2 000	183	2 956	302	2 488	486	3 739	256	4 612	—
20,5	—	24,1	—	21,1	—	21,6	—	19,9	—
15,1	17,1	17,9	16,0	16,8	13,3	19,8	14,1	20,0	16,9

Quellen: Anbaufläche und Erzeugung SAEG
Hektarerträge = Studie der GD VI/B/3

Anhang B V/2

Einige Preisrelationen zwischen Raps und Weizen in den letzten Jahren

RE/dz

Bundesrepublik Deutschland:

Raps:

garantierter Erzeugerpreis für die Zeit 1961/63, französische Standardqualität

Weizen:

durchschnittlicher Erlöspreis der Erzeuger für die Zeit 1961/63

$$\frac{\text{Raps} = 16{,}84}{\text{Weizen} = 10{,}80} = 1{,}54$$

Frankreich:

Raps:

garantierter Erzeugerpreis für die Zeit 1961/63

Weizen:

durchschnittlicher Erlöspreis der Erzeuger für die Zeit 1961/63

$$\frac{\text{Raps} = 16{,}16}{\text{Weizen} = 8{,}32} = 1{,}94$$

Schweden:

Raps:

Erzeugergrundpreis für Winterraps für die Zeit 1961/63

Weizen:

amtlicher Erzeugerpreis für Winterweizen durchschnittlicher Qualität für die Zeit 1961/63

$$\frac{\text{Raps} = 17{,}4}{\text{Weizen} = 9{,}4} = 1{,}85$$

Kanada:

Raps:

durchschnittlicher Erzeugerpreis für die Zeit 1961/63

Weizen:

Erzeugergrundpreis für die Zeit 1961/63

$$\frac{\text{Raps} = 7{,}94}{\text{Weizen} = 5{,}07} = 1{,}56$$

Weltmarkt:

Raps:

Preise cif europäische Häfen für Raps Kanada 40 % für die Zeit 1962/65

Weizen:

$$\frac{\text{Raps} = 12{,}0}{\text{Weizen} = 6{,}2} = 1{,}99$$

Preisrelation zwischen Raps und Zuckerrüben in der Gemeinschaft

Bundesrepublik Deutschland:

Raps:

garantierter Erzeugerpreis für die Zeit 1961/63, französische Standardqualität

Rüben:

durchschnittlicher Erlöspreis der Erzeuger für die Zeit 1961/63

$$\frac{\text{Raps} = 16{,}68}{\text{Rüben} = 1{,}68} = 8{,}90$$

Frankreich:

Raps:

garantierter Erzeugerpreis für die Zeit 1961/63

Rüben:

durchschnittlicher Erlöspreis der Erzeuger für die Zeit 1961/63

$$\frac{\text{Raps} = 16{,}16}{\text{Rüben} = 1{,}28} = 11{,}8$$

Anhang B V/3

Garantierte Erzeugerpreise für Raps/Rübsen in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und — erst ab Wirtschaftsjahr 1966/1967 — in den Niederlanden

in Landeswährung und RE/dz

		1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66
Bundesrepublik Deutschland	DM	75,0	66,0	66,0	66,0	66,0	66,0	66,0	66,0
	RE [1])	17,86	15,71	15,71	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50
	RE [2])				16,68	16,68	16,68	16,68	16,68
Frankreich	RE [3])	12,82	13,45	15,27	16,16	16,16	16,16	16,16	nicht festgesetzt
	ffr	63,3	66,4	75,4	79,8	79,8	79,8	79,8	nicht festgesetzt
Niederlande		Preis ist für 1965 für die Ernte 1966 festgesetzt worden — Standardqualität noch nicht bekannt							
cif europäische Häfen					hfl 58	RE 16,2			
	RE [4])	13,2	13,7	14,2	12,0	11,0	12,0	12,4	11,4 (6 Monate)

[1]) Preise für Raps der deutschen Standardqualität = Öl 40 v. H., Wasser 10 v. H., Fremdbesatz 3 v. H.
[2]) Preis, der dem deutschen Erzeuger für Raps der französischen Standardqualität gezahlt wird (s. 3.)
[3]) Preise für Raps der französischen Standardqualität = Öl 43 v. H., Wasser 9 v. H., Fremdbesatz 2 v. H.
[4]) Raps aus Kanada mit Ausnahme der Wirtschaftsjahre 1958/59, 1959/60 und August und September 1960 (Raps aus Äthiopien)

Quellen: a) Bulletin Mensuel Economie et Statistique Agricole FAO (durchschnittliche monatliche Preise für das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr Juli 1958 bis Juni 1959)
b) Assoliosemi — cif italienische Häfen: von Juli 1963 bis Januar 1965 einschließlich
c) Comptel Reuter „Oils and Oilseeds": cif Vereinigtes Königreich: — von Februar bis Dezember 1965

Anhang B V/4

Preise für Sonnenblumenkerne

je Zentner

	Frankreich Garantierte Erzeugerpreise		Weltmarkt cif europäische Häfen in RE/Zentner	
	ffr	RE		
1958/59	43,82	8,87	1958	9,66
1959/60	44,32	8,97	1959	11,13
1960/61	45,29	9,17	1960	10,64
1961/62	69,80	14,13	1961	10,78
1962/63	77,80	15,75	1962	10,92
1963/64	79,80	16,16	1963	10,92
1964/65	79,80	16,16	1964	10,50

Quelle: Commonwealth Economic Committee

Anhang B V/5

Angebot an Raps und Rübsen in der EWG

in 1000 dz

		Frankreich	Bundesrepublik Deutschland	Italien	BLWU	Niederlande	EWG
1958	Erzeugung	1 964	577	109	16	89	2 755
	Einfuhr	45	889	770	16	179	1 899
	Ausfuhr	188	3	—	2	47	240
	Angebot	1 821	1 463	879	30	221	4 414
1959	Erzeugung	1 308	588	96	2	76	2 070
	Einfuhr	41	182	819	32	246	1 320
	Ausfuhr	359	2	—	2	104	467
	Angebot	990	768	915	32	218	2 923
1960	Erzeugung	833	692	103	1	79	1 708
	Einfuhr	393	17	361	23	58	852
	Ausfuhr	110	2	—	—	115	227
	Angebot	1 116	707	464	24	22	2 333
1961	Erzeugung	1 065	744	92	1	98	2 000
	Einfuhr	338	249	648	20	26	1 281
	Ausfuhr	315	7	—	1	123	446
	Angebot	1 088	986	740	20	1	2 835
1962	Erzeugung	1 599	1 153	100	2	102	2 956
	Einfuhr	157	312	1 034	36	133	1 672
	Ausfuhr	819	5	—	—	45	869
	Angebot	937	1 460	1 134	38	190	3 759
1963	Erzeugung	1 349	958	80	1	100	2 488
	Einfuhr	112	453	910	9	47	1 531
	Ausfuhr	711	4	—	—	134	849
	Angebot	750	1 407	990	10	13	3 170
1964	Erzeugung	2 466	1 087	82	1	103	3 739
	Einfuhr	76	322	651	19	32	1 100
	Ausfuhr	1 194	29	—	1	124	1 348
	Angebot	1 348	1 380	733	19	11	3 491

Quelle: Nationale Statistiken

Anhang B V/6

Angebot an Sonnenblumenkernen in der EWG

in 1000 dz

		Frankreich	Bundesrepublik Deutschland	Italien	BLWU	Niederlande	EWG
1958	Erzeugung	40	—	57	—	—	97
	Einfuhr	—	193	18	15	23	249
	Ausfuhr	3	1	—	1	3	8
	Angebot	37	192	75	14	20	338
1959	Erzeugung	33	—	44	—	—	77
	Einfuhr	16	231	31	12	14	304
	Ausfuhr	4	4	—	1	4	13
	Angebot	45	227	75	11	10	368
1960	Erzeugung	63	—	58	—	—	121
	Einfuhr	5	224	540	16	12	797
	Ausfuhr	6	2	—	1	2	11
	Angebot	62	222	598	15	10	907
1961	Erzeugung	122	—	61	—	—	183
	Einfuhr	1	229	932	18	16	1 196
	Ausfuhr	3	1	—	1	2	7
	Angebot	120	228	993	17	14	1 372
1962	Erzeugung	257	—	45	—	—	302
	Einfuhr	100	206	322	15	8	651
	Ausfuhr	3	2	—	1	3	9
	Angebot	354	204	367	14	5	944
1963	Erzeugung	442	—	44	—	—	486
	Einfuhr	49	310	622	20	17	1 018
	Ausfuhr	13	2	—	2	3	20
	Angebot	478	308	666	18	14	1 484
1964	Erzeugung	219	—	37	—	—	256
	Einfuhr	5	292	669	19	11	996
	Ausfuhr	145	4	—	2	3	154
	Angebot	79	288	706	17	8	1 098

Quelle: Nationale Statistiken

Anhang B V/7

Zielpreis für Raps 1967/68 bei Gewährung einer Beihilfe je Hektar in Höhe der für die Ausfuhr der Weizenerzeugung eines Hektars erforderlichen Mindesterstattung

1.	Schwellenpreis Weizen 1967/68	10,41
2.	Cif-Preis Weizen (1962/65)	6,01
3.	Differenz ...	4,40
4.	Weizenertrag eines Hektars in den wichtigsten Rapsanbaugebieten	36,00
5.	Mindestkosten bei der Ausfuhr der Weizenerzeugung eines Hektars (3 × 4)	158,40
6.	Beihilfe je Hektar Raps	158,40
7.	Durchschnittlicher Hektar-Ertrag bei Raps (Doppelzentner)	21,00
8.	Beihilfe je Doppelzentner Raps (6 : 7)	7,54
9.	Cif-Preis 1962/65 (Kanada 40 %)	12,00
10.	Zielpreis für Raps (8 + 9)	19,54

Anlage VI — Olivenöl

Inhalt

Anhang Nr.	Titel
B VI/1	Vergleichende Übersicht über die Olivenölpreise
B VI/2	Olivenölvorräte in der EWG
B VI/3	Entwicklung des von der Regierung festgesetzten Erzeugerpreises in Spanien
B VI/4	Entwicklung der Lohnkosten je Arbeitstag in der Landwirtschaft (Provinz Bari)

Anhang B VI/1

Vergleichende Übersicht über die Olivenölpreise

RE/dz

Jahr	Italien Erzeugerpreis Bari Säuregehalt 1,2 %	Weltmarkt fob Spanische Häfen Säuregehalt 1 % in Fässern	Frankreich Großhandel
1950	64,2	61,9	
1951	72,6	101,2	
1952	64,9	61,8	
1953	68,2	65,1	
1954	68,0	60,1	
1955	84,3	60,8	
1956	132,7	95,2	
1957	88,8	76,9	
1958	77,1	64,4	
1959	89,1	58,8	68,6
1960	90,7	58,5	71,2
1961	83,0	56,1	64,8
1962	92,0	63,1	69,6
1963	112,6	87,1	112,9
1964	111,1	58,6	71,3
1965	125,6	65,5 (5 Monate)	83,8 (4 Monate)

Quelle: FAO — Für Italien und den Weltmarkt: Jahrbuch der Erzeugung und für Frankreich: „Oléagineux"

Anhang B VI/2

Olivenölvorräte in der EWG

in Doppelzentner

	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Nettobestand
Italien				
1958	3 942 400	32 480	190	3 974 690
1959	2 927 230	573 160	116 360	3 384 030
1960	3 184 160	1 290 150	101 320	4 372 990
1961	4 250 000	993 900	136 990	5 106 910
1962	4 380 000	1 144 680	127 720	5 396 960
1963	3 398 000	1 285 210	85 650	4 597 560
1964	5 850 000	571 140	140 100	6 281 040
Frankreich				
1958	23 000	206 720	47 270	182 450
1959	4 000	244 340	41 810	206 530
1960	13 000	202 350	24 160	191 190
1961	1 500	243 770	26 670	218 600
1962	16 000	211 400	33 350	194 050
1963	15 000	141 400	33 350	127 390
1964	10 000	248 320	20 530	237 790
Deutschland BLWU und Niederlande				
1958		26 510	2 550	23 960
1959		46 720	1 820	44 900
1960		25 310	1 210	24 100
1961		50 820	1 850	48 970
1962		40 280	360	39 920
1963		28 030	100	27 930
1964		36 880	240	36 640
EWG				
1958	3 965 400	265 710	5 001	4 181 100
1959	2 931 230	864 220	15 999	3 635 460
1960	3 197 160	1 517 810	12 699	4 587 980
1961	4 251 500	1 288 490	16 551	5 374 480
1962	4 396 000	1 396 360	16 143	5 630 930
1963	3 413 000	1 454 640	12 307	4 744 570
1964	5 860 000	856 340	16 087	6 555 470

Quelle: SAEG — Agrarstatistik, Paris — ISTAT
Die vom ISTAT für 1958, 1959 und 1960 für die Erzeugung in Italien angegebenen Zahlen wurden mit Rücksicht auf die Erzeugung von Öl aus Ölkuchen berichtigt.

Anhang B VI/3

Anhang B VI/3

Entwicklung des von der Regierung festgesetzten Erzeugerpreises in Spanien [a]

Öl mit 1,5 % Säuregehalt [b]

Jahr	RE/dz	Steigerungsindex
1960	32,5	100
1961	32,5	
1962	32,5	
1963	41,7	
1964	45,0	
1965	50,0	153

[a] Die Unterschiede zwischen den spanischen Erzeugerpreisen und den Weltmarktpreisen sind durch Maßnahmen bei der Ausfuhr (Lizenzen, Abgaben) zu erklären.
[b] Der für das Wirtschaftsjahr 1965 angegebene Preis gilt für Öl mit 1 % Säuregehalt.

Anhang B VI/4

Anhang B VI/4

Entwicklung der Lohnkosten je Arbeitstag in der Landwirtschaft

(Provinz Bari)

Jahr	in Lire	Steigerungsindex
1960	1 049	100
1961	1 006	
1962	1 262	
1963	1 574	
1964	1 750	167

Anhang C

Anhang C I/1

Entwicklung des Butter- und Käseverbrauchs in der EWG

„1962" und „1970"

	Je-Kopfverbrauch (Produktgewicht)				Gesamtverbrauch (in 1000 t Milch) „1970"		
	„1962"	„1970"					
		konstante Preise	9,5 [1])	9,5 [2])	konstante Preise	9,5 [1])	9,5 [2])
Butter							
BLWU	9,8	9,9	9,9	9,9	2 444	2 444	2 444
Deutschland	8,9	9,5	9,5	9,5	13 085	13 085	12 669
Frankreich	7,6	8,2	8,2	8,2	9 380	9 380	9 132
Italien	1,8	1,9	2,2	2,2	2 294	2 656	2 656
Niederlande	5,5	7,2	4,5	5,0	2 093	1 310	1 456
EWG	6,4	6,9	6,8	6,8	29 296	28 875	29 021
Käse							
BLWU	5,9	5,9	5,6	5,9	330	314	330
Deutschland	7,4	8,8	7,9	8,3	2 294	2 057	2 164
Frankreich	10,3	12,2	12,2	12,2	5 876	5 876	5 876
Italien	7,4	7,6	7,6	7,6	3 544	3 546	3 546
Niederlande	7,9	9,5	7,9	9,0	1 000	832	947
EWG	8,1	9,3	8,9	8,7	13 046	12 625	12 847

[1]) ohne Verbraucherbeihilfe
[2]) mit Verbraucherbeihilfe

Anhang Schaubilder

Inhalt

Nr. der Schaubilder	Titel
1 [1])	Entwicklung des Kuhbestands in 1000 Stück Vieh
1 bis [1])	Entwicklung der Erträge — Milch je Kuh dz je Kuh und Jahr
2 [1])	Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs — Butter (Produktgewicht) kg/Jahr
3 [1])	Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs — Käse (Produktgewicht) kg/Jahr
4 [1])	Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs — Rindfleisch kg/Jahr
5 [1])	Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs — Zucker kg/Jahr
6	Erzeugerpreise für Weichweizen, Gerste und Milch (100 kg) Belgique/België, Bundesrepublik Deutschland, France
7	Erzeugerpreise für Weichweizen, Gerste und Milch (100 kg) Italia, Luxembourg, Nederland
8	Erzeugerpreise für Milch und Marktpreise für Schlachtrinder (1. Qualität, Lebendgewicht) (100 kg) Belgique/België, Bundesrepublik Deutschland, France
9	Erzeugerpreise für Milch und Marktpreise für Schlachtrinder (1. Qualität, Lebendgewicht) (100 kg) Italia, Luxembourg, Nederland
10	Erzeugerpreise für Mais und Reis (100 kg) France, Italia
11	Erzeugerpreise für Weichweizen und Zuckerrüben (100 kg) Belgique/België, Bundesrepublik Deutschland, France
12	Erzeugerpreise für Weichweizen und Zuckerrüben (100 kg) Italia, Nederland
13	Erzeugerpreise für Weichweizen und Raps (100 kg) Bundesrepublik Deutschland, France

[1]) Die Schaubilder 1, 1 bis sowie Schaubild 2 bis 5 wurden aufgrund der Studie ‚Der gemeinsame Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse — Vorausschau „1970" ' sowie des Berichtes über die Prüfung dieser Studie ausgearbeitet.

Die Angaben, die diesen Schaubildern zugrundegelegt wurden, weichen etwas von denjenigen in anderen Teilen dieses Dokuments ab, und zwar einmal, weil sie unter einem anderen Blickwinkel erstellt wurden, andererseits, weil einige für die Schaubilder bestimmte Zahlen aus späterer Zeit stammen, und schließlich, weil man sich dabei auf Wirtschaftsjahre (1. Juli bis 30. Juni) bezieht, während es sich in den übrigen Tabellen um Kalenderjahre handelt.

Schaubild 1

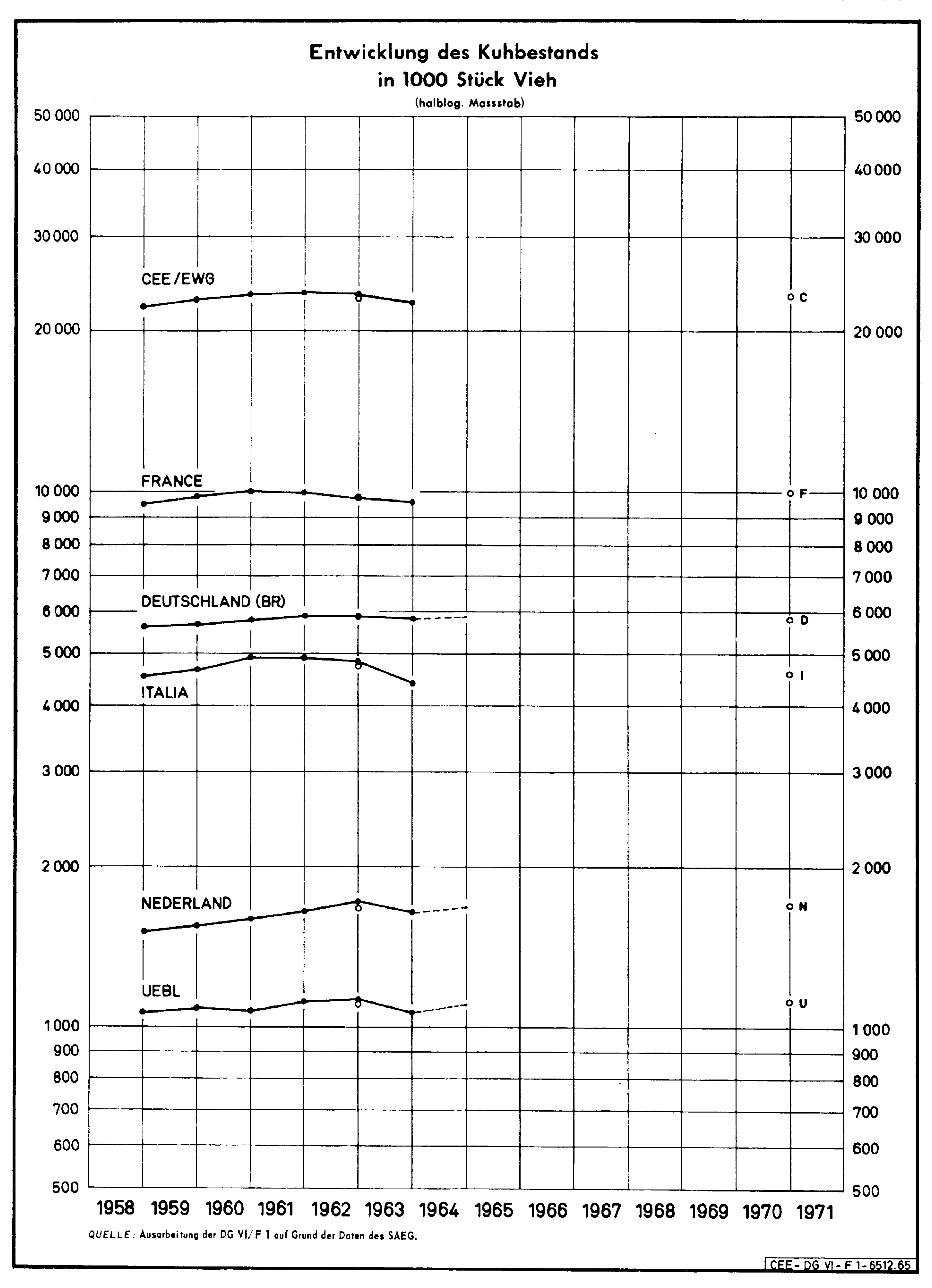

Entwicklung des Kuhbestands
in 1000 Stück Vieh
(halblog. Massstab)
50 000
40 000
30 000
20 000
10 000
9 000
8 000
7 000
6 000
5 000
4 000
3 000
2 000
1 000
900
800
700
600
500
CEE/EWG
FRANCE
DEUTSCHLAND (BR)
ITALIA
NEDERLAND
UEBL
C
F
D
I
N
U
1958 1959 1960 1961 1962 1963 1964 1965 1966 1967 1968 1969 1970 1971
QUELLE: Ausarbeitung der DG VI/F 1 auf Grund der Daten des SAEG.
CEE - DG VI - F 1 - 6512.65

Schaubild 1 bis

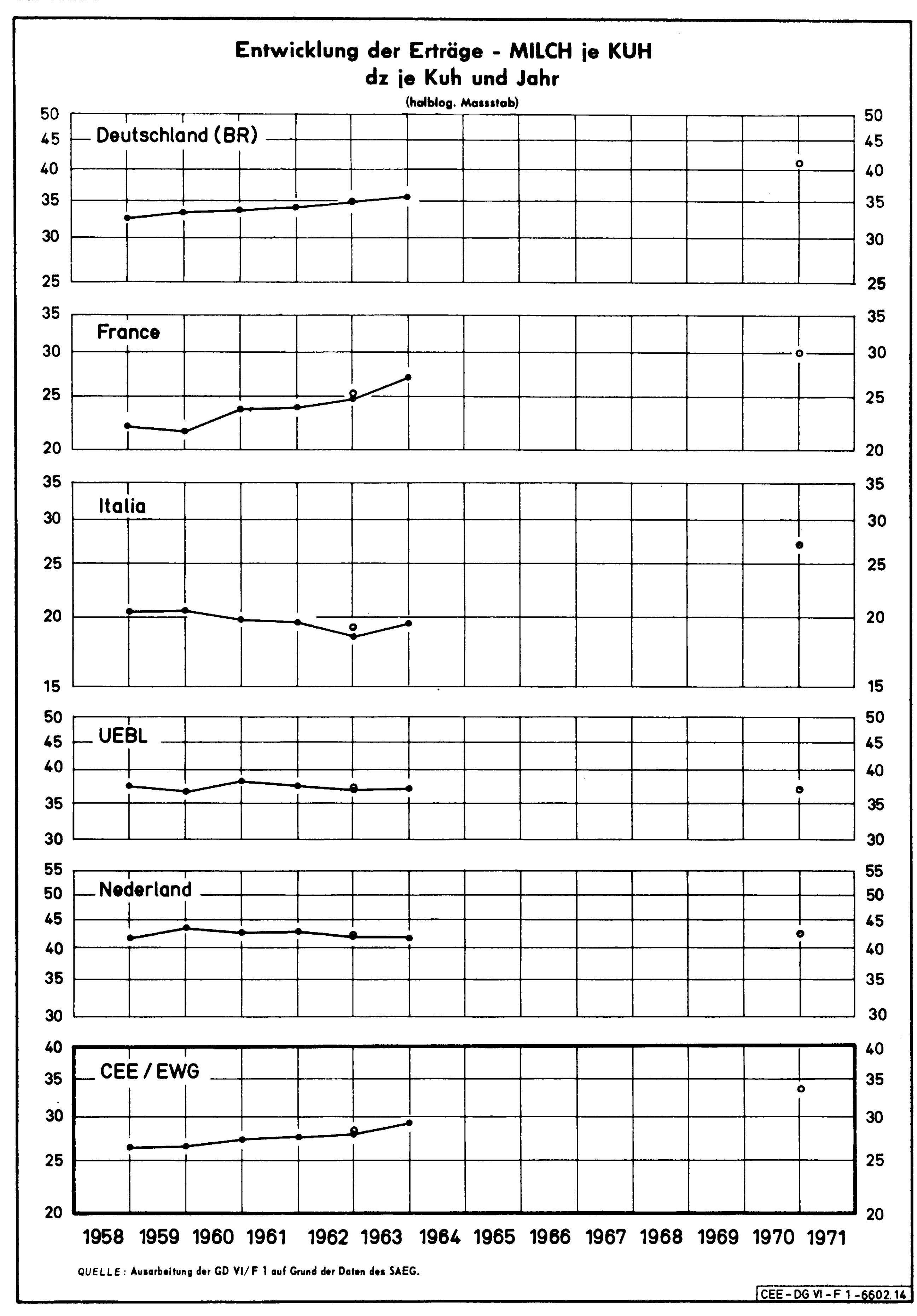


Schaubild 2

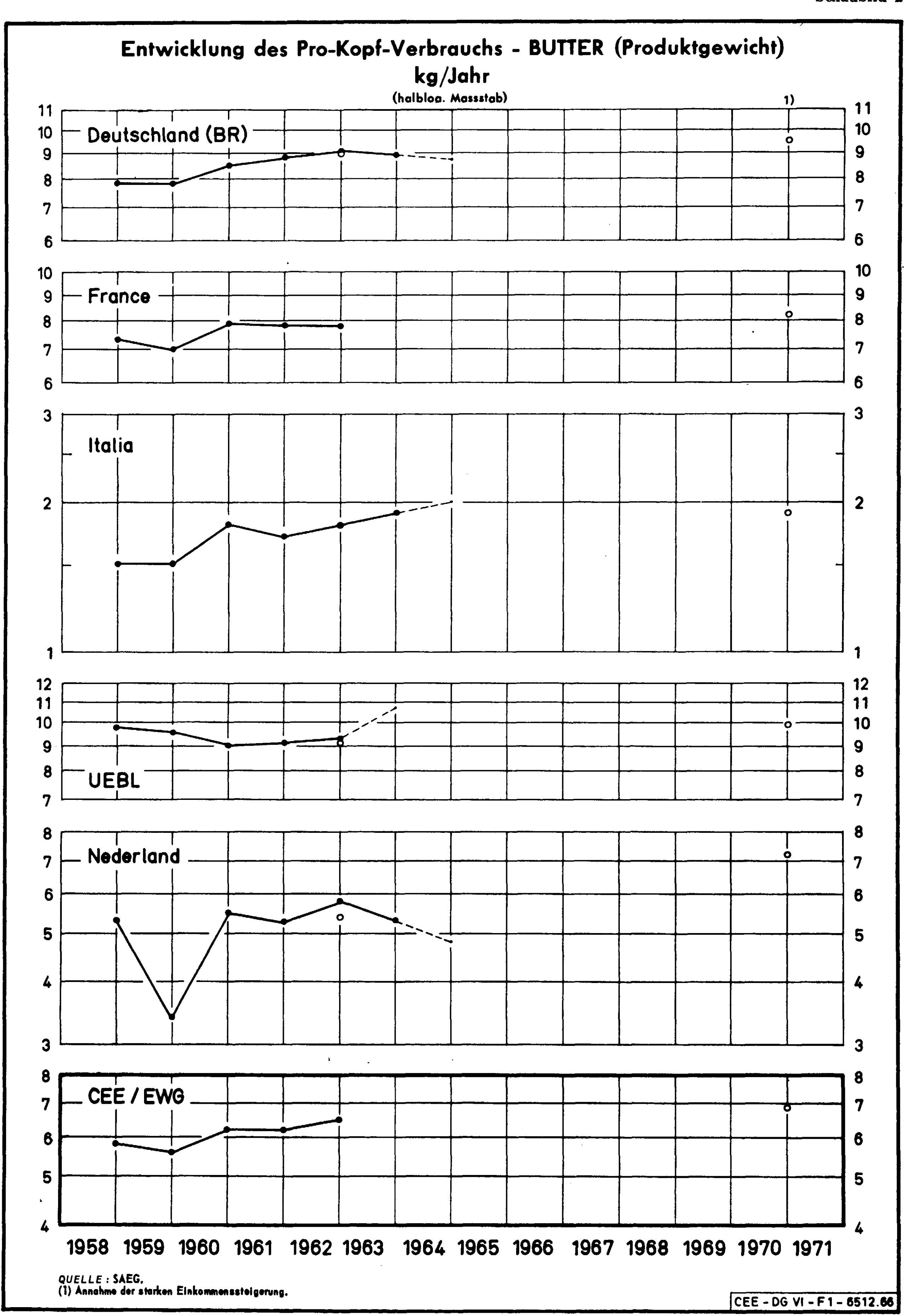

Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs - BUTTER (Produktgewicht)
kg/Jahr
(halblog. Masstab)
1)
Deutschland (BR)
France
Italia
UEBL
Nederland
CEE / EWG
1958 1959 1960 1961 1962 1963 1964 1965 1966 1967 1968 1969 1970 1971
QUELLE: SAEG.
(1) Annahme der starken Einkommenssteigerung.
CEE - DG VI - F 1 - 6512.66

Schaubild 3

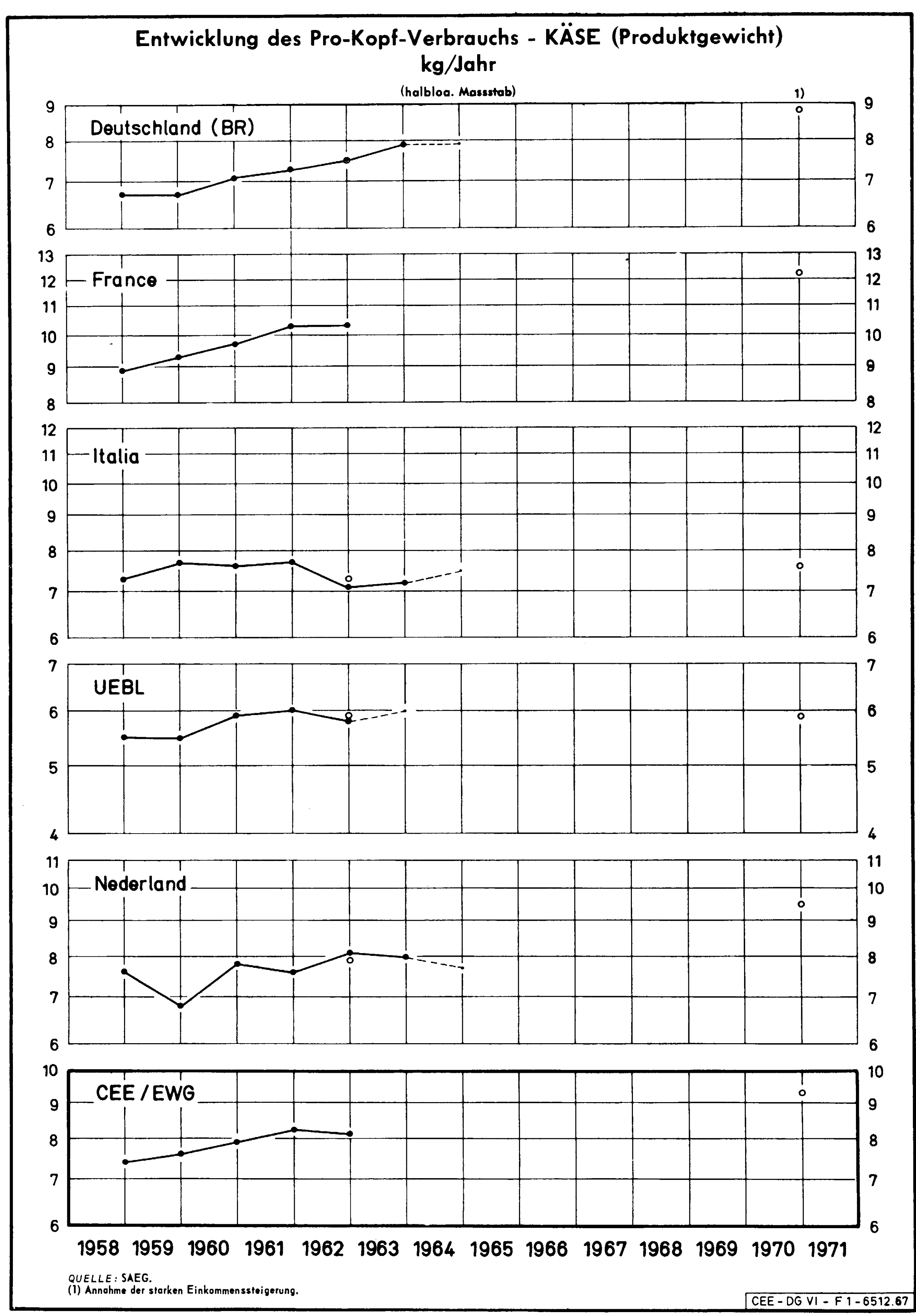

Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs - KÄSE (Produktgewicht)
kg/Jahr
(halbloa. Massstab)
1)
Deutschland (BR)
France
Italia
UEBL
Nederland
CEE / EWG
1958 1959 1960 1961 1962 1963 1964 1965 1966 1967 1968 1969 1970 1971
QUELLE: SAEG.
(1) Annahme der starken Einkommenssteigerung.
CEE - DG VI - F 1 - 6512.67

Schaubild 4

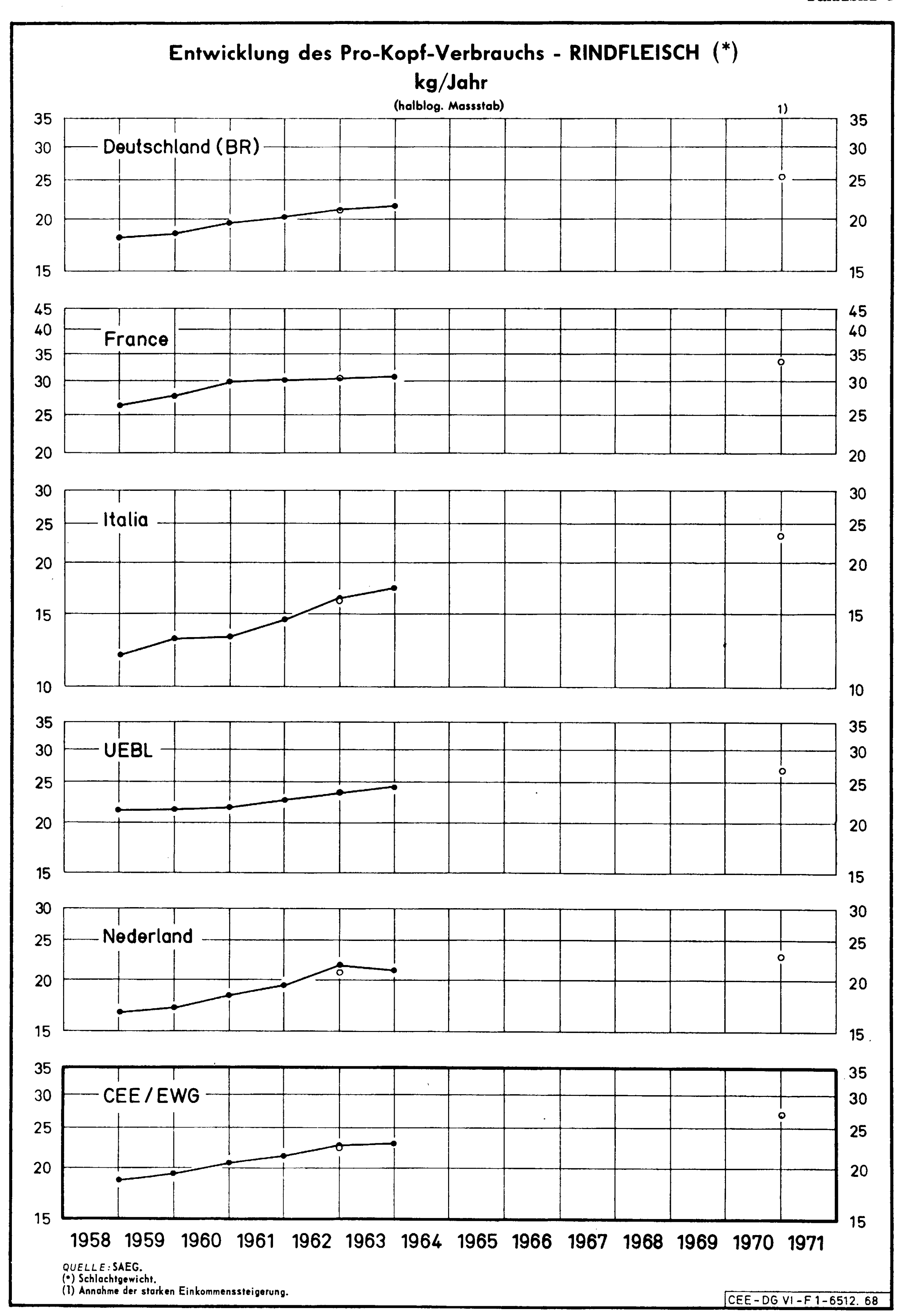

Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs - RINDFLEISCH (*)
kg/Jahr
(halblog. Massstab)
1)
Deutschland (BR)
France
Italia
UEBL
Nederland
CEE / EWG
1958 1959 1960 1961 1962 1963 1964 1965 1966 1967 1968 1969 1970 1971
QUELLE: SAEG.
(*) Schlachtgewicht.
(1) Annahme der starken Einkommenssteigerung.
CEE-DG VI-F 1-6512. 68

Schaubild 5

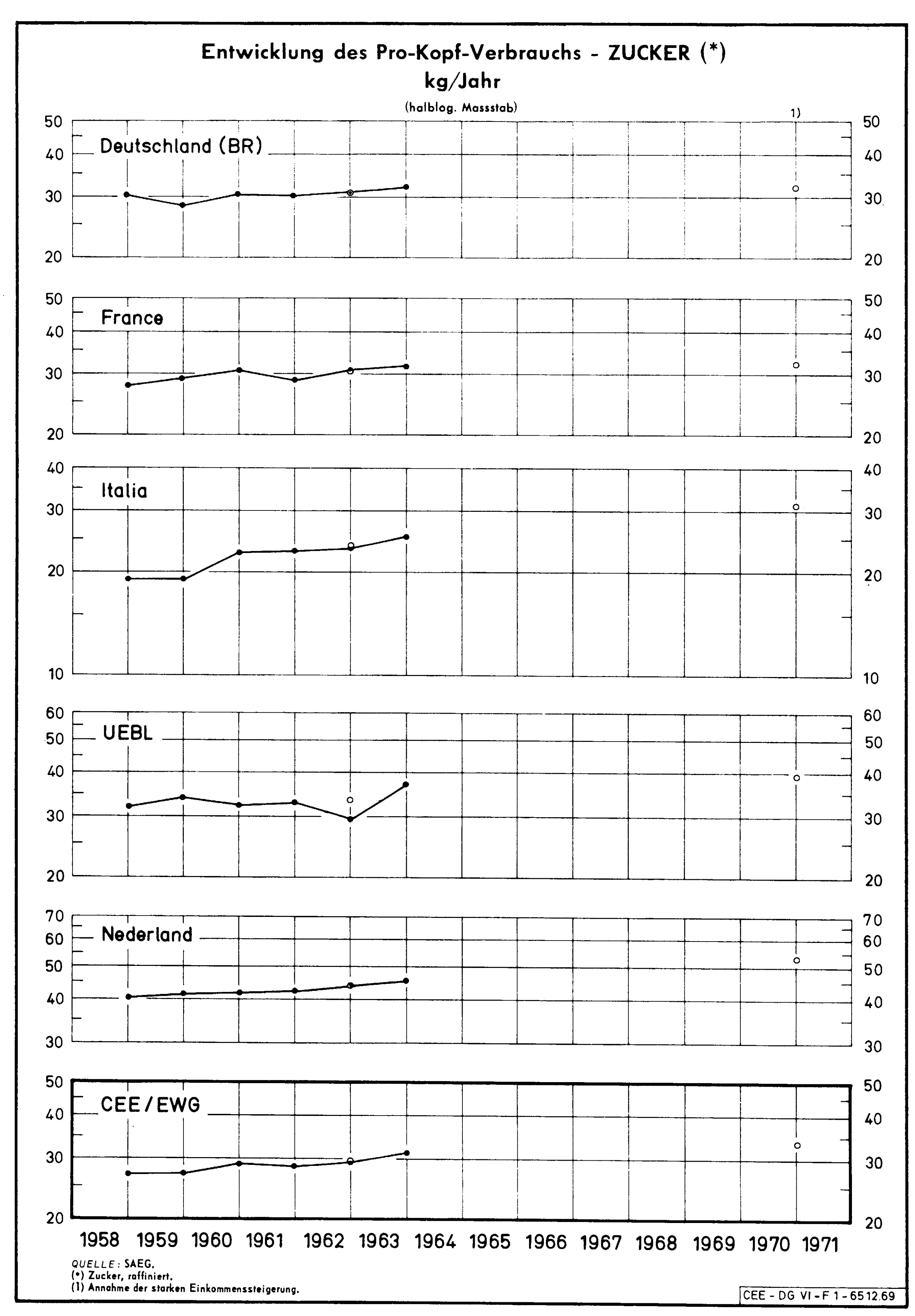

Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs - ZUCKER (*)
kg/Jahr
(halblog. Massstab)
1)
Deutschland (BR)
France
Italia
UEBL
Nederland
CEE/EWG
50
40
30
20
10
60
70
1958 1959 1960 1961 1962 1963 1964 1965 1966 1967 1968 1969 1970 1971
QUELLE: SAEG.
(*) Zucker, raffiniert.
(1) Annahme der starken Einkommenssteigerung.
CEE - DG VI - F 1 - 6512.69

Schaubild 6

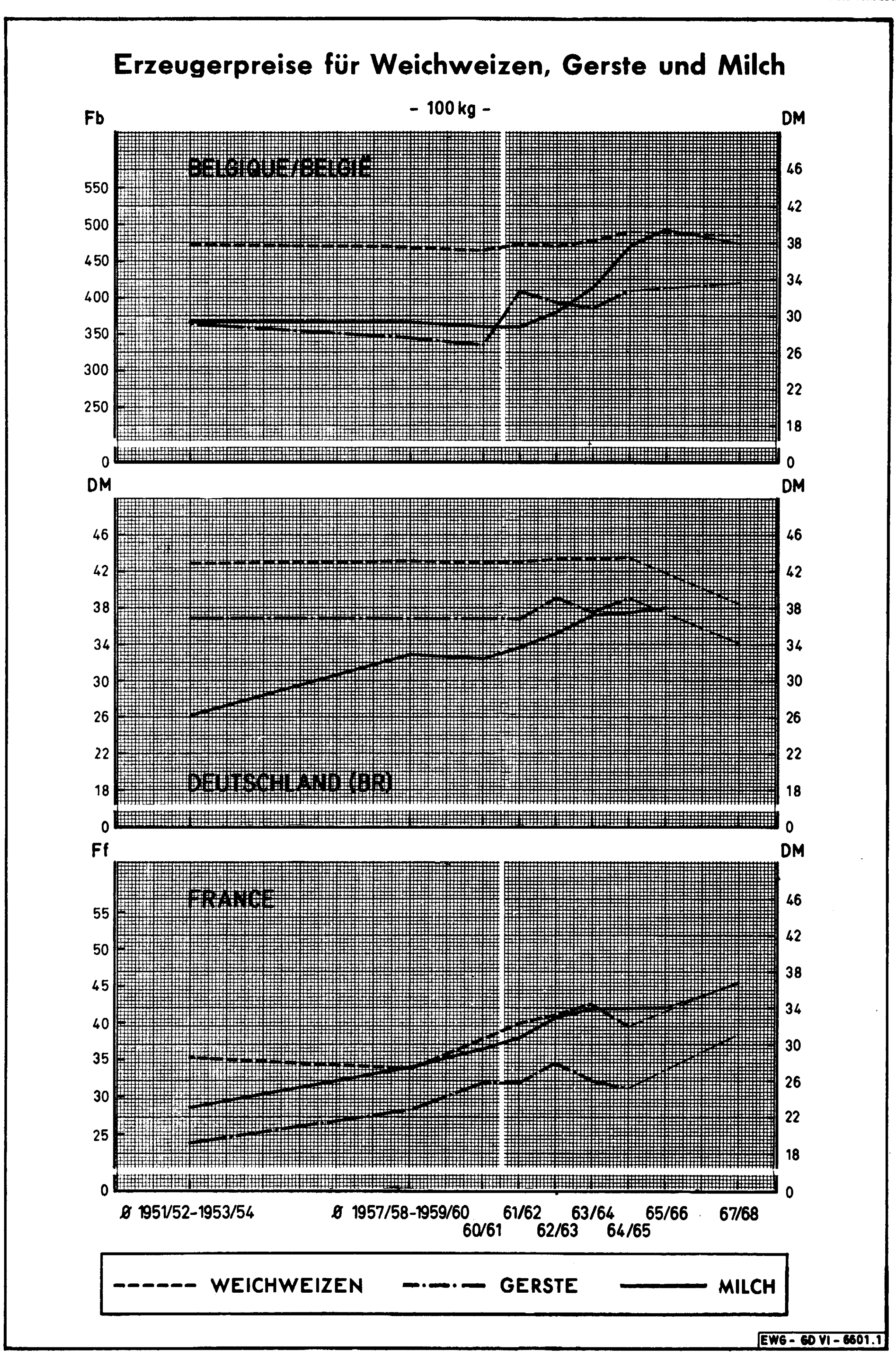

Erzeugerpreise für Weichweizen, Gerste und Milch
- 100 kg -
Fb
DM
BELGIQUE/BELGIË
550
500
450
400
350
300
250
0
46
42
38
34
30
26
22
18
0
DM
DM
46
42
38
34
30
26
22
18
0
DEUTSCHLAND (BR)
Ff
DM
FRANCE
55
50
45
40
35
30
25
0
Ø 1951/52-1953/54
Ø 1957/58-1959/60
61/62
63/64
65/66
67/68
60/61
62/63
64/65
WEICHWEIZEN
GERSTE
MILCH
EWG - GD VI - 6601.1

Schaubild 7

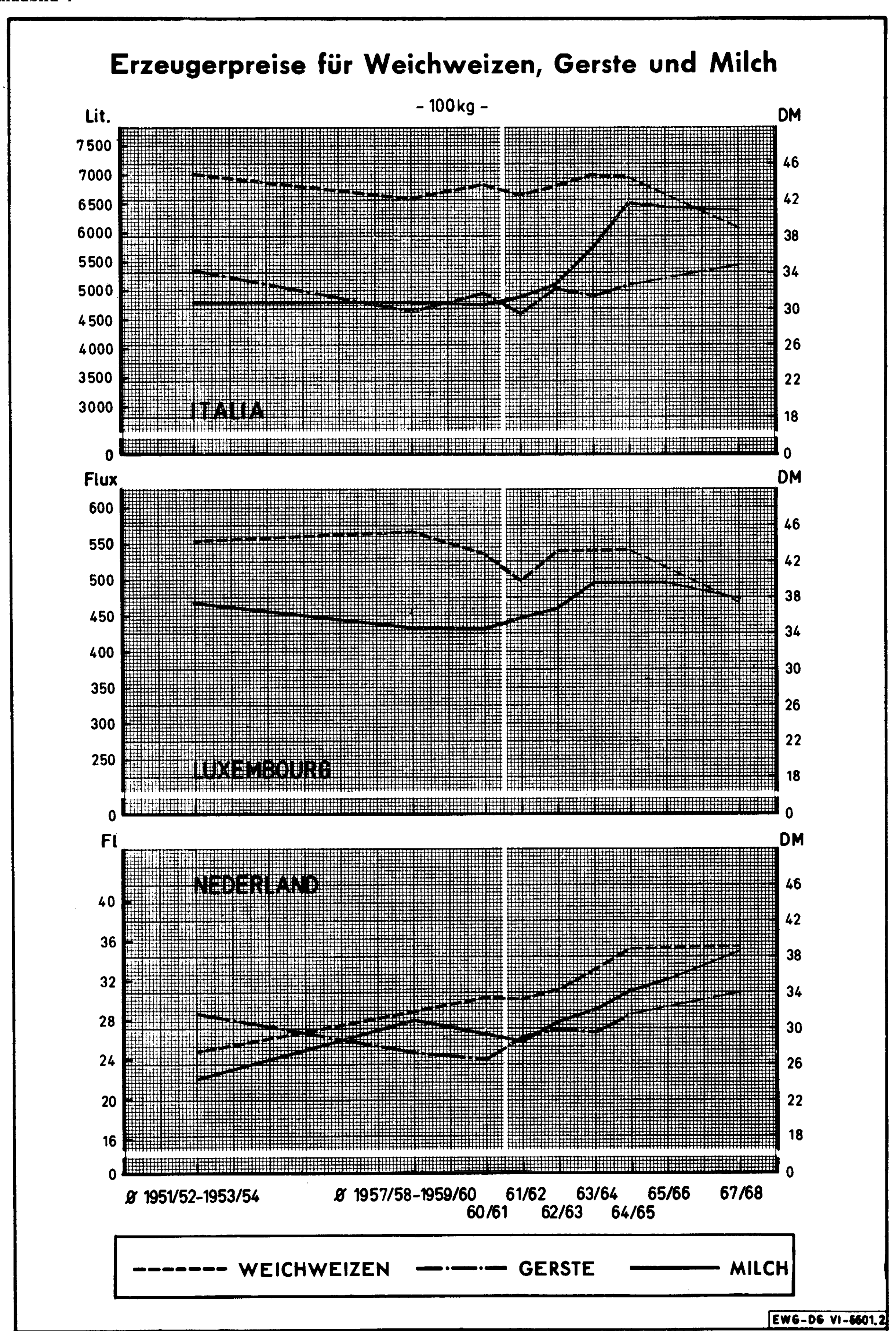

Erzeugerpreise für Weichweizen, Gerste und Milch
- 100kg -
Lit.
DM
7500
7000
6500
6000
5500
5000
4500
4000
3500
3000
0
46
42
38
34
30
26
22
18
0
ITALIA
Flux
DM
600
550
500
450
400
350
300
250
0
46
42
38
34
30
26
22
18
0
LUXEMBOURG
Fl
DM
40
36
32
28
24
20
16
0
46
42
38
34
30
26
22
18
0
NEDERLAND
Ø 1951/52-1953/54
Ø 1957/58-1959/60
61/62
63/64
65/66
67/68
60/61
62/63
64/65
WEICHWEIZEN
GERSTE
MILCH
EWG-DG VI-6601.2

Schaubild 8

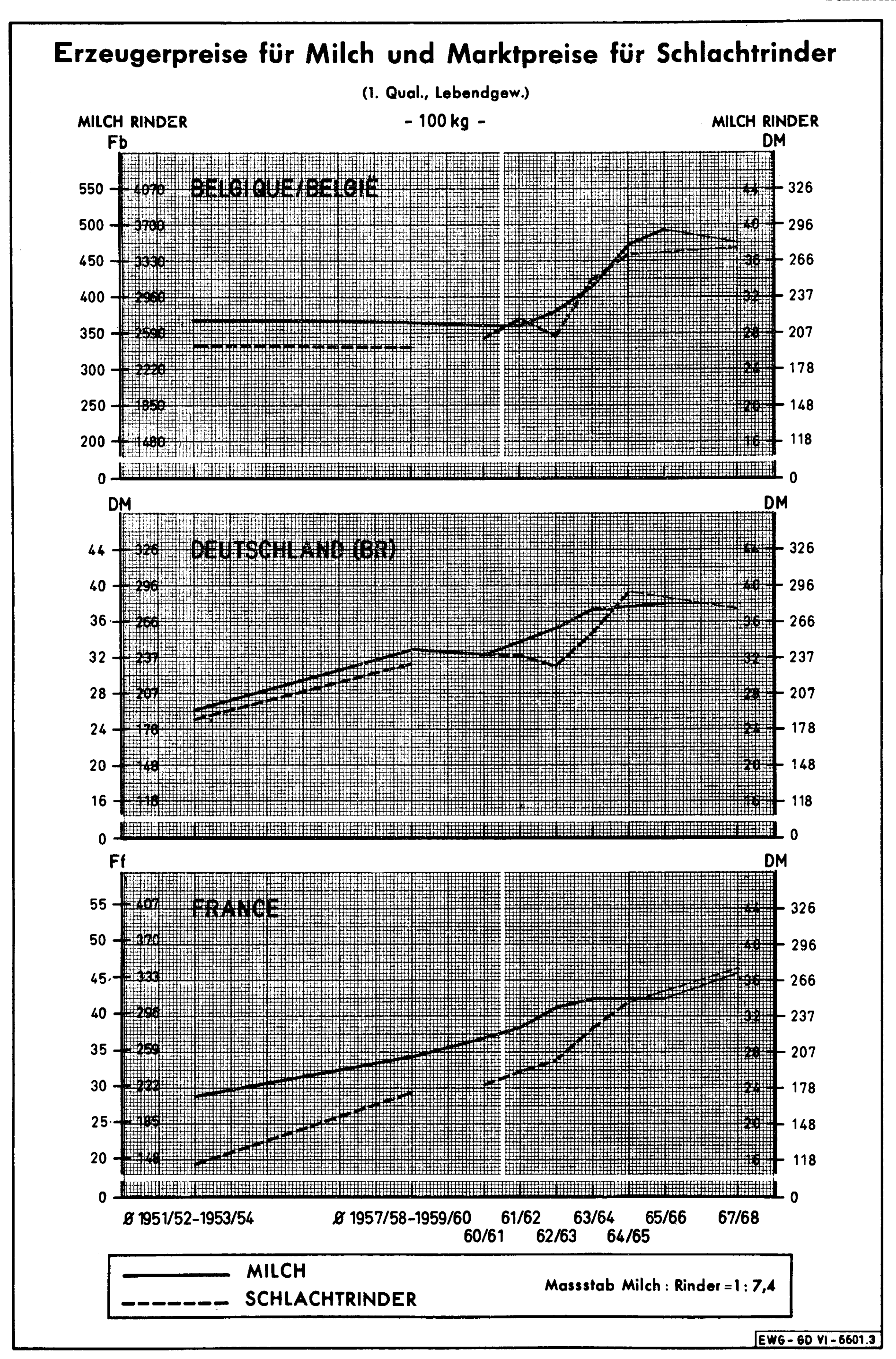

Erzeugerpreise für Milch und Marktpreise für Schlachtrinder
(1. Qual., Lebendgew.)
MILCH RINDER
- 100 kg -
MILCH RINDER
Fb
DM
BELGIQUE/BELGIË
550
500
450
400
350
300
250
200
0
326
296
266
237
207
178
148
118
DM
DEUTSCHLAND (BR)
44
40
36
32
28
24
20
16
Ff
FRANCE
55
50
45
35
30
25
Ø 1951/52-1953/54
Ø 1957/58-1959/60
61/62
63/64
65/66
67/68
60/61
62/63
64/65
MILCH
SCHLACHTRINDER
Massstab Milch : Rinder = 1 : 7,4
EWG - GD VI - 6601.3

Schaubild 9

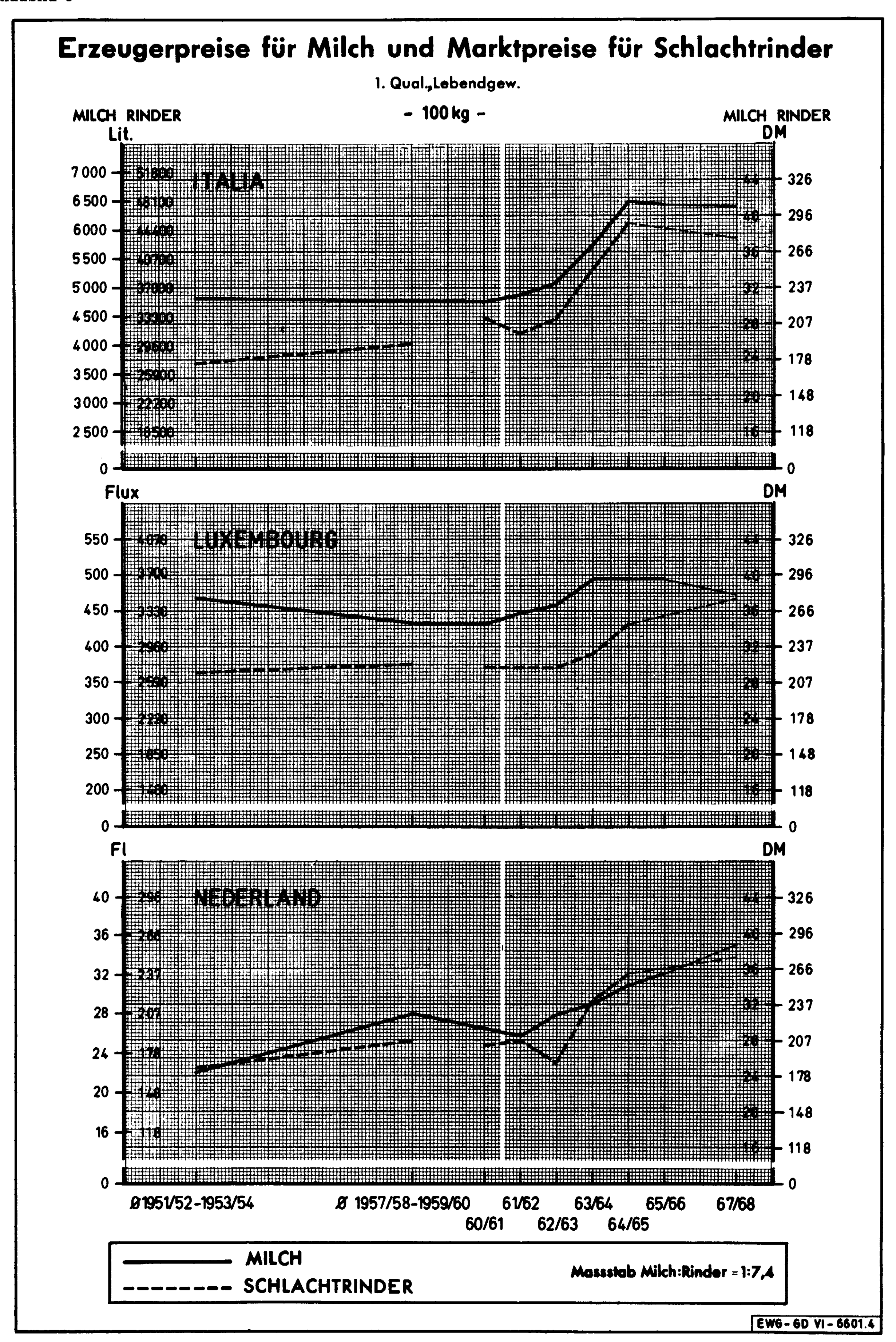

Erzeugerpreise für Milch und Marktpreise für Schlachtrinder
1. Qual.,Lebendgew.
- 100 kg -
MILCH RINDER
Lit.
MILCH RINDER
DM
ITALIA
7 000
6 500
6000
5500
5000
4 500
4000
3500
3000
2 500
0
326
296
266
237
207
178
148
118
0
Flux
DM
LUXEMBOURG
550
500
450
400
350
300
250
200
0
Fl
DM
NEDERLAND
40
36
32
28
24
20
16
0
Ø 1951/52-1953/54
Ø 1957/58-1959/60
60/61
61/62
62/63
63/64
64/65
65/66
67/68
MILCH
SCHLACHTRINDER
Massstab Milch:Rinder = 1:7,4
EWG-GD VI-6601.4

Schaubild 10

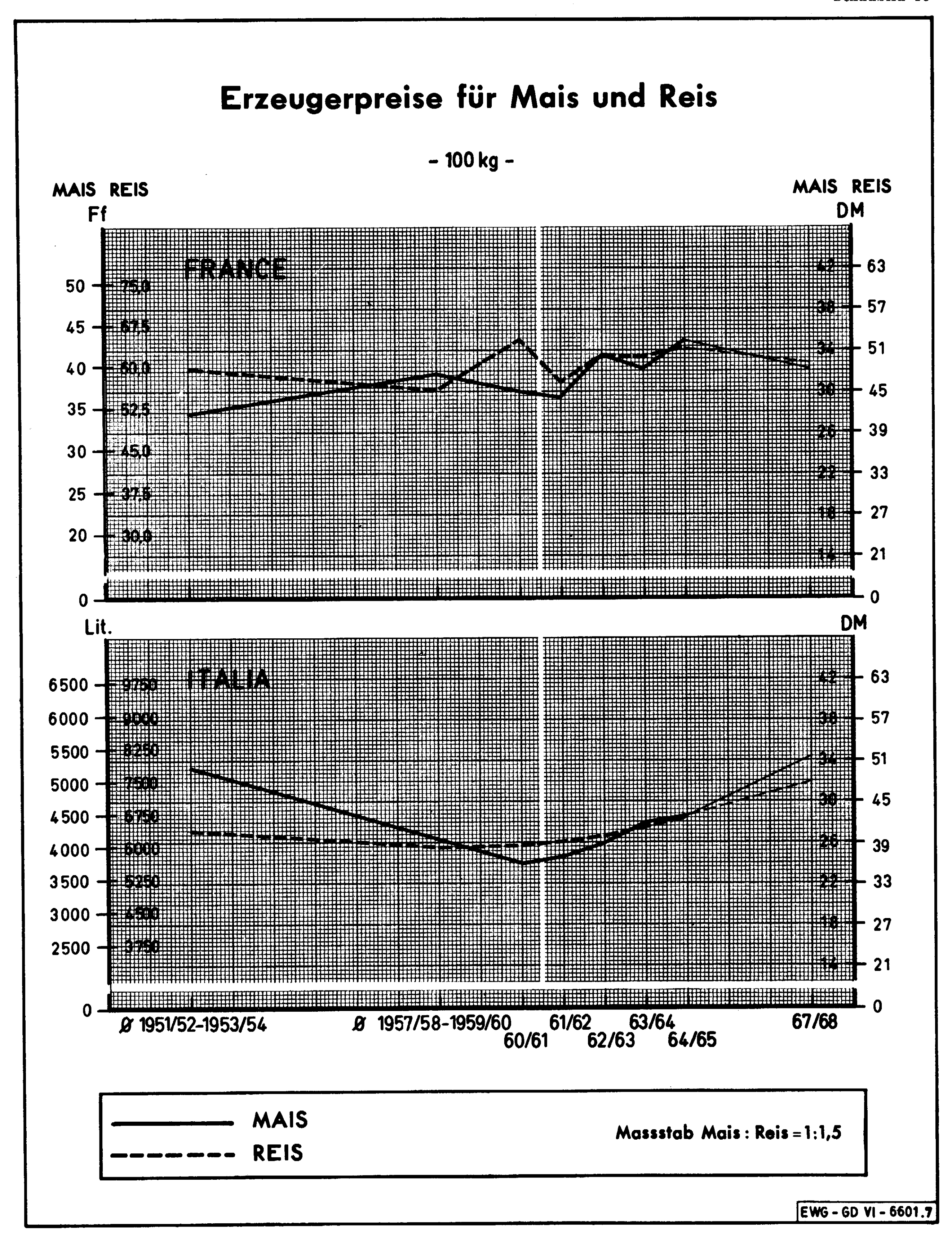


Schaubild 11

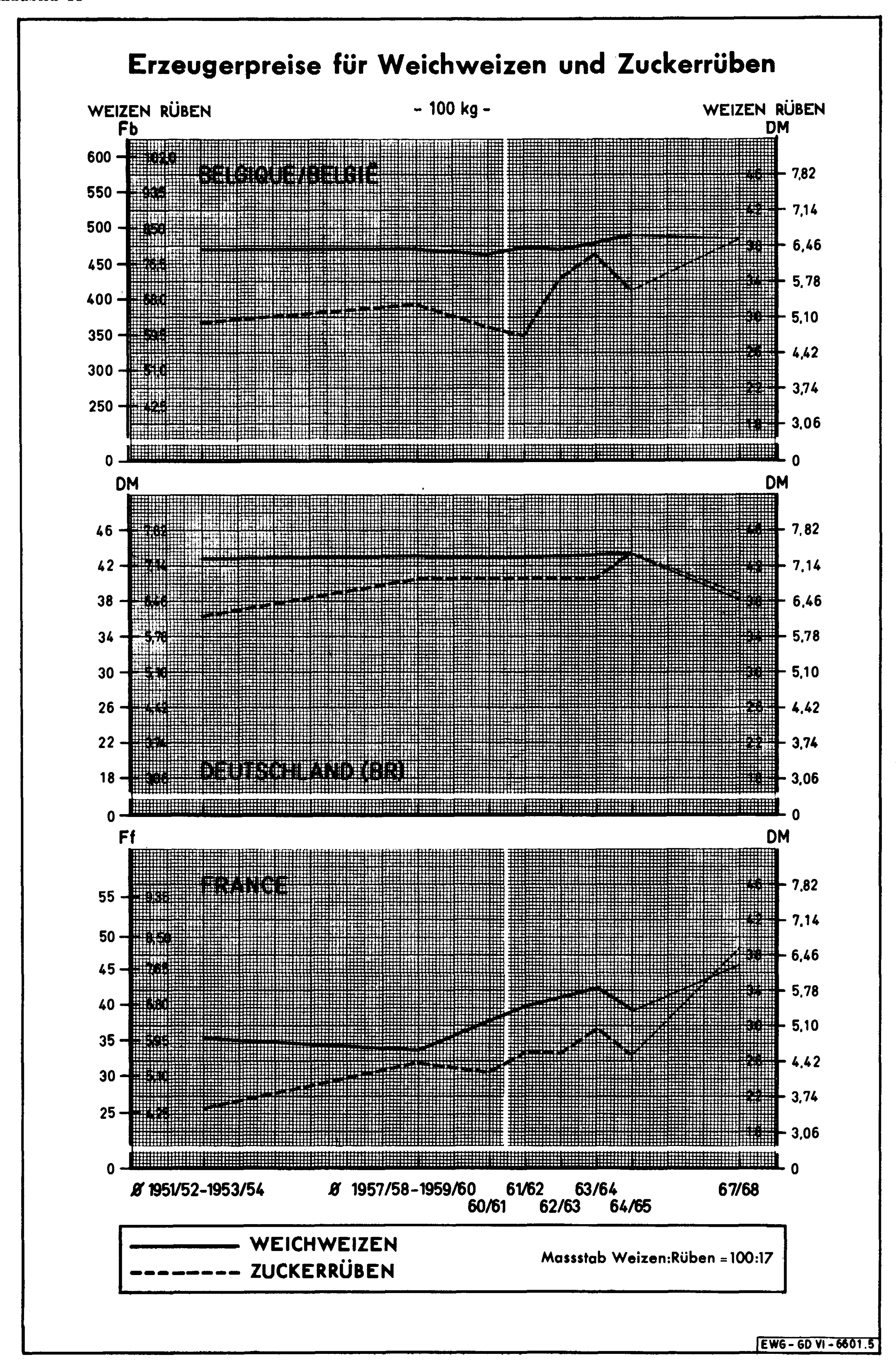


Schaubild 12

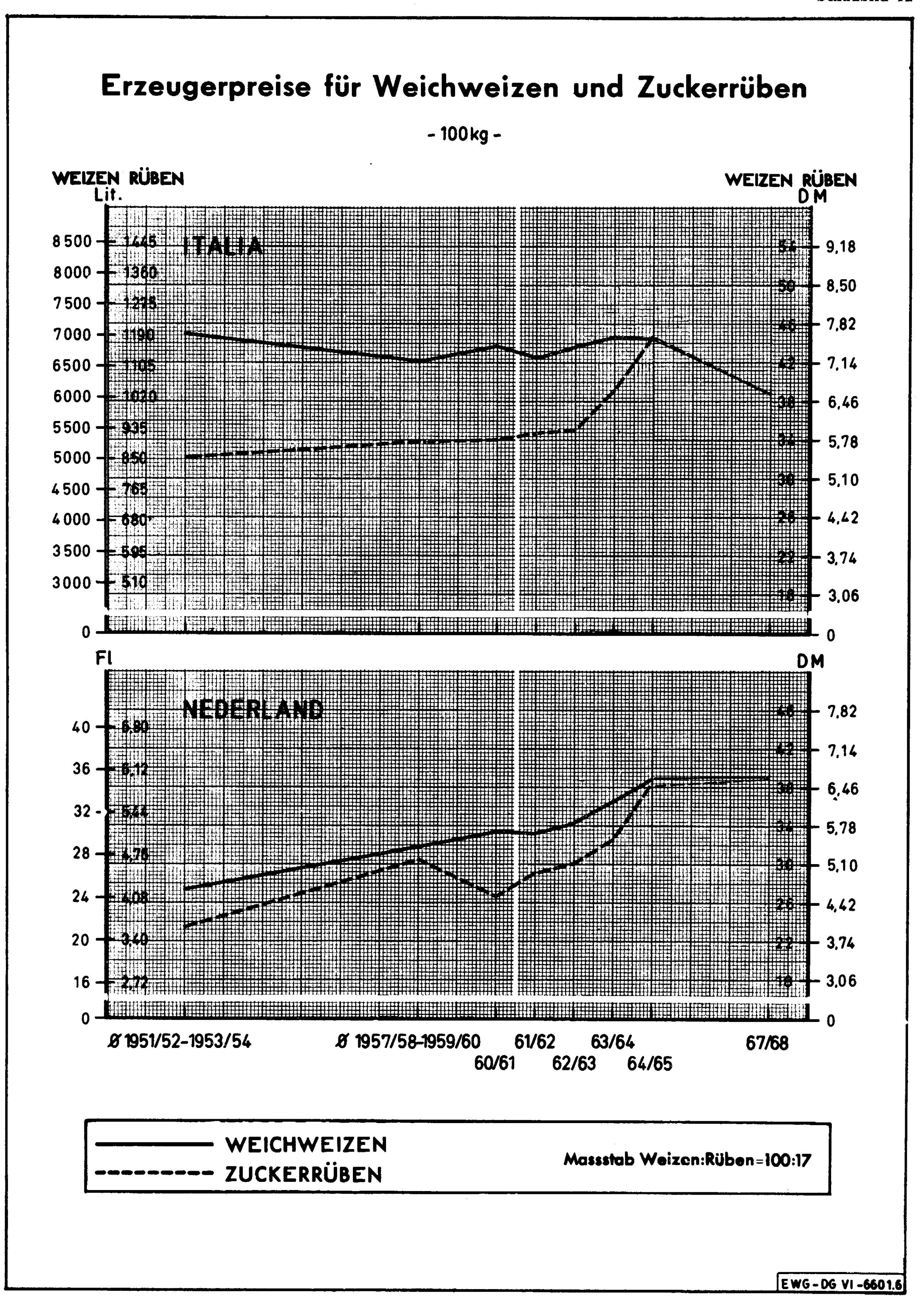
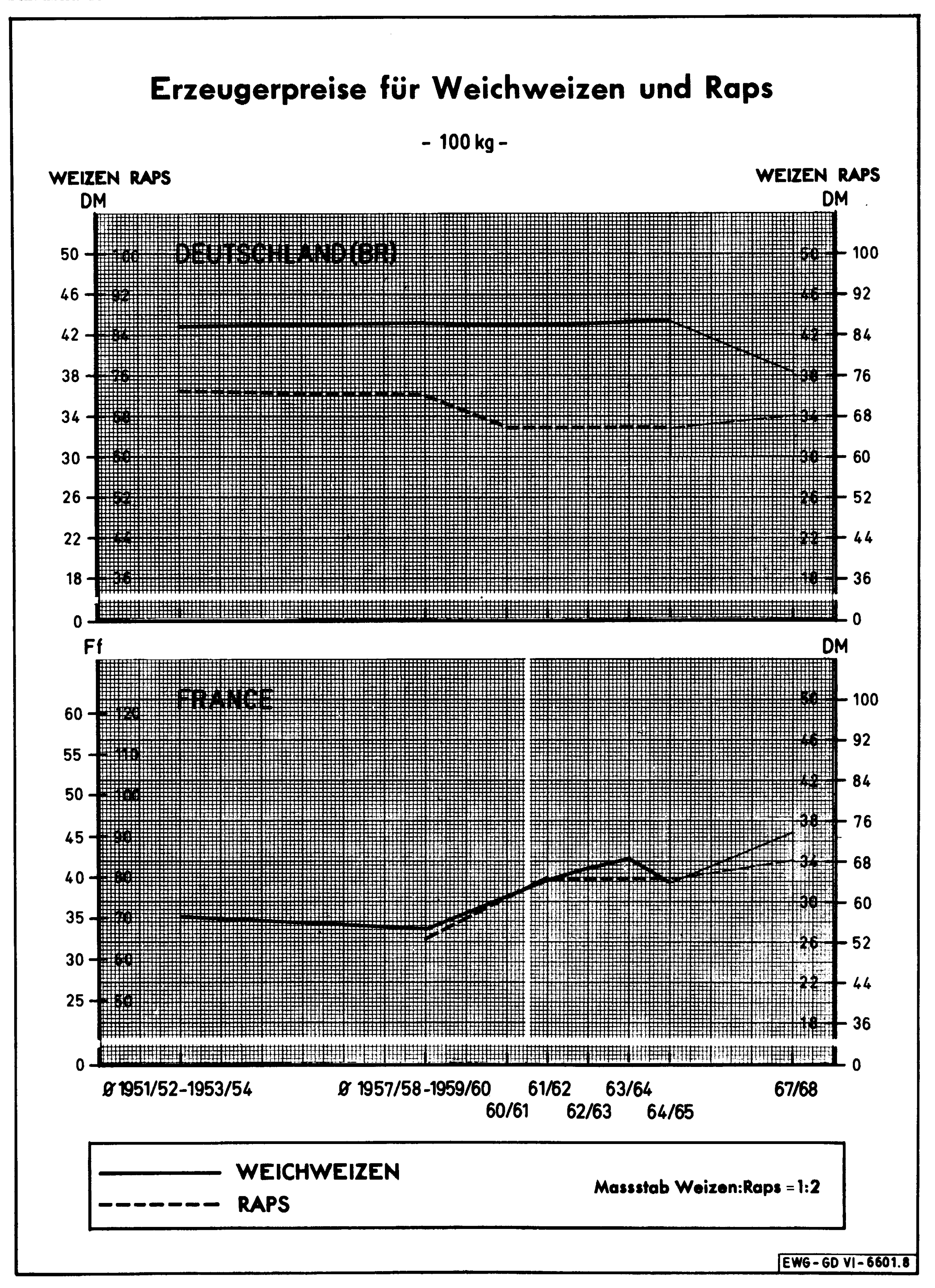


Schaubild 13



Bericht der Kommission an den Rat über die voraussichtliche Entwicklung der Erzeugung und der Absatzmöglichkeiten einiger wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse

KOM/VI(66) 82 endg.

Inhalt

Seite

Die Entwicklung seit 1958

Die landwirtschaftliche Erzeugung ... 137

Der Verbrauch von Nahrungsmitteln ... 138

Schlußfolgerungen ... 139

Die Entwicklung des Selbstversorgungsgrades der EWG mit Nahrungsmitteln ... 139

Die Entwicklung der Einfuhr und Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (1958 bis 1964) ... 142

Zusammenfassung ... 143

Die voraussichtliche Entwicklung bis 1970

Vorbemerkung ... 144

Milch

Die Versorgungslage der EWG „1962" und Vorausschätzung „1970" 145

Die seit „1962" eingetretene Entwicklung ... 145

Zusammenfassung ... 147

Die Preisänderungen, die sich bei der Herstellung eines gemeinsamen Richtpreises für Milch ergeben ... 148

Die voraussichtliche Entwicklung der Milcherzeugung bis „1970" beim gemeinsamen Richtpreis ... 150

Voraussichtliche Entwicklung des Verbrauchs von Milcherzeugnissen bis 1970 beim gemeinsamen Richtpreis ... 150

Voraussichtliche Vorsorgungslage der EWG mit Milch und Milcherzeugnissen beim gemeinsamen Richtpreis im Jahre „1970" .. 151

Maßnahmen, die erwogen werden können ... 152

Finanzielle Folgen der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für Milch ... 153

Rindfleisch

Versorgungslage der EWG „1962" und Vorausschätzung „1970" .. 154

Die seit „1962" eingetretene Entwicklung ... 155

Die Preisänderungen, die sich bei der Herstellung eines gemeinsamen Orientierungspreises für Rinder ergeben ... 157

Voraussichtliche Entwicklung der Rindfleischerzeugung bis 1970 .. 157

Voraussichtliche Entwicklung des Verbrauchs von Rindfleisch bis 1970 beim gemeinsamen Orientierungspreis ... 158

Zusammenfassung ... 158

Finanzielle Rückwirkungen ... 159

C. Bericht der Kommission

Seite

Reis

Die Versorgungslage der EWG „1962" und Vorausschätzung auf „1970" 160

Die seit „1962" eingetretene Entwicklung 161

Die Preisänderungen, die sich bei der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für Reis ergeben 161

Voraussichtliche Entwicklung der Reiserzeugung bis „1970" beim gemeinsamen Preis 162

Voraussichtliche Entwicklung des Reisverbrauchs bis „1970" beim gemeinsamen Preis 162

Finanzielle Rückwirkungen 162

Zucker

Versorgungslage der EWG „1962" und Vorausschätzung „1970" .. 163

Die seit „1962" eingetretene Entwicklung 163

Die Preisänderungen, die sich bei der Herstellung eines gemeinsamen Richtpreises für Zuckerrüben ergeben 165

Voraussichtliche Entwicklung des Zuckerverbrauchs bis 1970 166

Voraussichtliche Entwicklung der Zuckererzeugung bis 1970 167

Finanzielle Rückwirkungen 167

Ölsaaten

Derzeitige Versorgungslage 168

Die Rückwirkungen des gemeinsamen Preises für Raps und Rübsen auf die Erzeugungsentwicklung 168

Zusammenfassung 169

Finanzielle Rückwirkungen 169

Olivenöl

Finanzielle Rückwirkungen 170

Den nachfolgenden Bericht über die voraussichtliche Entwicklung der Erzeugung und der Absatzmöglichkeiten einiger wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat der Rat von der Kommission mit dem Bemerken angefordert, daß ihm dadurch Gelegenheit gegeben werden soll, zu prüfen, ob und welche Maßnahmen zur Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen der voraussichtlichen Entwicklung der Produktion und der Absatzmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Haupterzeugnisse getroffen werden müssen.

Der Rat hat zugleich den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß ihm dieser Bericht zusammen mit den Vorschlägen der Kommission zur Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus bei Milch, Rindfleisch, Reis, Zucker, Ölsaaten und Olivenöl vorgelegt werden möge.

Dementsprechend wird nachfolgend eine Vorausschätzung auf das Jahr 1970 der Versorgungslage der genannten Erzeugnisse (außer bei Olivenöl) unter Berücksichtigung der Auswirkungen der von der Kommission vorgeschlagenen gemeinsamen Preise sowohl auf die Versorgungslage der Gemeinschaft als auch auf die finanziellen Rückwirkungen auf den EAGFL gegeben. Insoweit besteht zwischen den Vorschlägen der Kommission über die gemeinsamen Preise sowie die zu treffenden besonderen Maßnahmen und diesem Bericht ein enger Zusammenhang.

Darüber hinaus wird ein Rückblick über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung insgesamt, des Verbrauchs an Nahrungsmitteln und des Außenhandels von 1958 bis 1965 der Vorausschau vorangestellt.

Die Entwicklung seit 1958

Tabelle 1

Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion in den Ländern der EWG 1958 bis 1963

in Preisen von 1958

1953 = 100

Land	1953	1958	1959	1960	1961	1962	1963	Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate
Pflanzliche Enderzeugung								
Belgien	100	116,8	97,7	116,8	122,4	122,4	122,4	2,0
Deutschland	100	114,7	98,9	124,2	93,6	108,4	120,0	1,8
Frankreich	100	95,1	115,6	131,3	114,4	138,5	133,7	2,9
Italien	100	112,3	115,7	105,6	115,7	119,1	122,4	2,0
Niederlande	100	118,5	102,4	140,7	127,1	125,9	125,9	2,3
EWG	100	106,8	111,4	120,6	112,6	125,2	126,4	2,4
Tierische Enderzeugung								
Belgien	100	115,8	120,7	119,5	126,8	129,2	123,1	2,1
Deutschland	100	115,1	120,2	126,5	132,9	135,4	140,5	3,5
Frankreich	100	112,2	104,4	111,1	116,6	121,1	121,1	1,0
Italien	100	115,3	123,0	129,4	132,0	132,0	126,9	2,4
Niederlande	100	126,0	134,7	149,2	150,7	159,4	150,7	4,2
EWG	100	115,8	115,8	121,9	128,0	130,4	130,4	2,7
Endproduktion der Landwirtschaft								
Belgien	100	115,2	111,7	117,6	124,7	125,8	121,1	1,9
Deutschland	100	115,6	114,4	125,3	121,6	126,5	134,9	3,0
Frankreich	100	104,6	110,4	120,9	117,4	129,0	127,9	2,5
Italien	100	112,7	116,2	112,7	119,7	122,0	123,2	2,1
Niederlande	100	123,2	123,2	145,2	142,4	146,5	141,0	3,5
EWG	100	111,9	114,2	121,4	121,4	128,5	128,5	2,5

Die Entwicklung seit 1958

1. Bevor eine Vorausschau auf die voraussichtliche Entwicklung bis 1970 gegeben wird, erscheint es zweckmäßig zu prüfen, wie sich im unmittelbar zurückliegenden Zeitraum die landwirtschaftliche Erzeugung, der Verbrauch von Nahrungsmitteln und der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen entwickelt haben. Eine solche Rückschau hat den Vorteil, auf konkreten Angaben zu fußen und Größenordnungen und Tendenzen zu vermitteln, die sich auch in der weiteren Entwicklung nicht grundlegend ändern werden.

Die landwirtschaftliche Erzeugung
Wachsender Produktionswert der Landwirtschaft

2. In allen Ländern der Gemeinschaft zeigt sich eine Tendenz des wachsenden Produktionswertes der Landwirtschaft: So betrug in der EWG die mengenmäßige jährliche durchschnittliche Wachstumsrate der landwirtschaftlichen Erzeugung insgesamt zwischen 1953 und 1963 2,5 v. H. [1]) (Tabelle 1).

Besonders kräftig war das Wachstum der landwirtschaftlichen Produktion in den Niederlanden (durchschnittliche jährliche Rate: 3,5 v. H.) und in Deutschland (3,0 v. H.). Während die französische Erzeugung sich genau wie das EWG-Mittel entwickelte, lagen Belgien (1,9 v. H.) und Italien (2,1 v. H.) unter dem Mittel.

Untersucht man die Wachstumsgeschwindigkeit in den Landwirtschaften der Mitgliedstaaten seit 1956/58, so ergibt sich für die einzelnen Länder folgendes Bild:

Tabelle 2

Wachstumsraten der landwirtschaftlichen Endproduktion in den Ländern der EWG

1956/58 bis 1962/63; in Preisen von 1958
in v. H.

Land	Mittlere jährliche Wachstumsrate			
	1953 bis 1963	1956/58 bis 1962/63	1957/58 bis 1959/61	1959/61 bis 1962/63
	1	2	3	4
Belgien	1,9	2,2	2,3	2,0
Deutschland	3,0	3,3	3,1	3,4
Frankreich	2,5	4,0	3,9	4,1
Italien	2,1	2,9	3,7	2,1
Niederlande	3,5	3,9	5,6	2,0
EWG	2,5	3,5	3,7	3,2

Quelle: SAEG, Agrarstatistik 1965, Heft 4, S. 12; zu Spalte 1: Tabelle 1

Verglichen mit dem zehnjährigen Durchschnitt (1953 bis 1963), hat sich im Zeitraum von 1956/58 bis 1962/63 in allen Mitgliedstaaten die Wachstumsrate des Produktionswertes der Landwirtschaft erhöht (Tabelle 2, Spalte 2). Unterteilt man diesen jüngst zurückliegenden Zeitraum weiter, so zeigt sich, daß in Frankreich und Deutschland das Wachstum im Zeitraum 1959/61 bis 1962/63 noch zunahm, während in den anderen Ländern (Belgien, Italien und Niederlande) die Zuwachsraten im davorliegenden Zeitraum (1956/58 bis 1959/61) höher lagen. Jedoch ist zu bemerken, daß das Jahr 1961 ein besonders ungünstiges Ernteergebnis (nasser Herbst) brachte, das in unterschiedlichem Maße die oben dargestellte Entwicklung beeinflußte.

Bedeutung der tierischen und pflanzlichen Produktion

3. Für die Landwirtschaft der EWG ist der Vorrang der tierischen Erzeugung vor der pflanzlichen Produktion kennzeichnend. So zeigt eine Aufteilung der landwirtschaftlichen Endproduktion in die der tierischen Herkunft einerseits und der pflanzlichen andererseits in allen Ländern der Gemeinschaft — mit Ausnahme von Italien — ein absolutes Überwiegen des Wertes der tierischen Erzeugung:

Tabelle 3

Anteil der pflanzlichen und tierischen Endproduktion der Landwirtschaft an der Endproduktion insgesamt

1963
in v. H.

Land	Anteil der	
	pflanzlichen Enderzeugung	tierischen Enderzeugung
Belgien	36,9	63,1
Deutschland	25,1	73,6
Frankreich	35,5	62,9
Italien [1])	65,5	34,0
Luxemburg	17,1	82,5
Niederlande	36,5	63,5
EWG [1])	40,6	58,4

[1]) Die Differenz zu „100" ist „sonstige Erzeugung".
Quelle: SAEG Agrarstatistik 1965, Heft 4, S. 23 ff.

---

[1]) Zu Preisen von 1958: d. h. die Wachstumshöhe bezieht sich nur auf die Menge der erzeugten Produkte

Die Entwicklung seit 1958

Aus der vorstehenden Aufstellung ergibt sich für Luxemburg und Deutschland ein besonders hoher Anteil der tierischen Endproduktion; es folgen etwa auf gleicher Höhe Frankreich, Belgien und die Niederlande, während diese Relation in Italien genau umgekehrt ist.

Verschiebungen in den Produktionsstrukturen

4. Die in Tabelle 1 und 2 ausgewiesene Zunahme des landwirtschaftlichen Produktionswertes war jedoch nicht für alle Produkte oder Produktgruppen gleich. Vielmehr haben sich, wenn auch nicht sehr schwerwiegende Verschiebungen in der Produktionsstruktur ergeben, die — ausgelöst insbesondere durch die Nachfrageentwicklung — wie folgt gekennzeichnet werden können:

- die Erhöhung der Produktion von tierischen Erzeugnissen war stärker als die der pflanzlichen;
- bei Obst und Gemüse ergab sich eine stärkere Zuwendung zum Edelobst und zu den Feingemüsen unter gleichzeitiger kräftiger Zunahme der Obst- und Gemüseerzeugung insgesamt.

5. So ist von 1953 bis 1963 der Wert der tierischen Erzeugung um jährlich 2,7 v. H. gewachsen, während die pflanzliche um 2,4 v. H. zunahm; oder anders ausgedrückt: Der Produktionswertindex (1953=100) erreichte 1963 bei den tierischen Produkten 130,4 v. H., bei den pflanzlichen 126,4 v. H. (Tabelle 1).

Untersucht man diese Entwicklung nach den einzelnen Ländern der Gemeinschaft, so zeigt sich, daß von dieser allgemeinen Regel nur Frankreich eine Ausnahme macht: Hier ist zwischen 1953 und 1963 der Wert der pflanzlichen Erzeugung schneller angestiegen als der der tierischen. Das liegt aber in erster Linie an der für Frankreich ungünstigen Basis des Jahres 1953. Nimmt man dagegen den Durchschnitt der Jahre 1959/60 als Basis, so ergibt sich auch für Frankreich ein schnelleres Wachstum des tierischen Produktionswertes als das des pflanzlichen (mittlere jährliche Wachstumsrate für tierische Erzeugnisse 1959/60 bis 1962/63 = 4,3 v. H.; desgleichen pflanzliche = 3,5 v. H.). Besonders stark hat sich in den Niederlanden und in Deutschland die Struktur der Entproduktion zugunsten der tierischen Produktion verschoben.

6. Für die Länder mit hohem Anteil der Obst- und Gemüseproduktion am Produktionswert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse hat die Verschiebung der Nachfrage nach edleren Obstarten und Erdbeeren sowie nach Feingemüsen eine entsprechende Veränderung der Produktionsstruktur und zugleich wachsende Produktionswerte mit sich gebracht. Das gilt in erster Linie für Italien. Hier hat sich der Anteil des Wertes der Obst- und Gemüseerzeugung an der Endproduktion der Landwirtschaft von 1953 mit 13,7 v. H. (darunter 6,8 v. H. Gemüse und 6,9 v. H. Frischobst) auf 22,5 v. H. im Jahre 1963 (Gemüse 12,0; Frischobst 10,5 v. H.) erhöht; d. h. daß diese Erzeugung viel stärker wuchs als die landwirtschaftliche Erzeugung insgesamt. Dies gilt im übrigen auch für die EWG insgesamt: Von 1953 bis 1963 wuchs der Anteil der Gemüse- und Frischobsterzeugung an der Endproduktion der Landwirtschaften der Mitgliedstaaten von 10,4 v. H. auf 13,5 v. H.

Der Verbrauch von Nahrungsmitteln

7. Dank der im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft in den letzten Jahren laufend angewachsenen Masseneinkommen sowie auf Grund der Bevölkerungszunahme hat der Verbrauch an Nahrungsmitteln in der EWG ständig zugenommen. Wie sich aus Tabelle 4 ergibt, haben jedoch die Verbraucher nicht die Tendenz, absolut zunehmende Betragszuwächse für Nahrungsmittel auszugeben; vielmehr zeigt dieser Zuwachs in absoluten Werten eine abnehmende Tendenz.

8. In den in Tabelle 4 aufgeführten Werten sind die Verbraucherausgaben (für Nahrungsmittel und Getränke) insgesamt aufgeführt; d. h. Bevölkerungswachstum und Zunahme des Pro-Kopf-Verbrauchs finden hier zusammen ihren Niederschlag.

Prüft man die mengenmäßige Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs für wichtige Nahrungsmittel, so ergibt sich das in Tabelle 5 aufgezeigte Bild.

Tabelle 4

	Belgien	
	Mrd. bfr	Millionen RE
1959	122,7	2 456
1960	127,8	2 561
1961	131,4	2 635
1962	134,9	2 711
1963	139,0	2 787
1964	144,2	2 898
1959 = 100		
1964 zu konstanten Preisen	117,5	118,0
1964 zu laufenden Preisen ..	126,3	—

Hieraus ergibt sich zweierlei:

Zunächst die wachsende Wertschätzung der Verbraucher für hochwertige (Zucker) und eiweißhaltige Nahrungsmittel (Fleisch, Eier, Obst und Gemüse) bei gleichzeitiger Verminderung des Verbrauchs kohlehydratreichen (Getreide) und zum anderen die in den letzten Jahren geringer werdenden Zuwächse des Pro-Kopf-Verbrauchs.

Die steigenden Verbraucherausgaben sind aber nicht nur auf wachsende Verbrauchsmengen entfallen, sondern sie sind auch für höhere Qualitäten und für die zunehmende Be- und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte zu tischfertigen Nahrungsmitteln ausgegeben worden, so daß der Anteil der Landwirtschaft an den Verbraucherausgaben tendenziell zurückgeht.

Schlußfolgerungen

9. In den vergangenen Jahren hat die Landwirtschaft der EWG ihren Produktionswert laufend erhöht. Die Produktionsstruktur der Landwirtschaft ist gekennzeichnet durch ein Überwiegen der tierischen Erzeugung. Unter diesen spielen vor allem die Erzeugnisse der Rinderhaltung (Milch und Fleisch) eine herausragende Rolle. Wenn auch am Wert der Endproduktion Getreide (1963) mit nur 10,9 v. H. erscheint, so ist Getreide doch ein wichtiges Grunderzeugnis für die tierische Veredlungserzeugung (insbesondere Geflügelfleisch, Eier und Schweinefleisch). Die zu beobachtenden Verschiebungen in der Produktionsstruktur kamen vor allem den tierischen Erzeugnissen und der Obst- und Gemüseerzeugung zugute (und hierbei insbesondere wieder dem Feingemüse).

10. Die gleichzeitig in der Gemeinschaft festzustellende Zunahme des Verbrauchs an Nahrungsmitteln — insbesondere qualitativ hochwertiger — war die Folge der zunehmenden Bevölkerungszahl und der dank des wirtschaftlichen Wachstums steigender Masseneinkommen, die allgemein zu realen Einkommenserhöhungen führten, da die Preise weniger schnell stiegen als die Löhne, Gehälter usw. Die weitere Verbrauchsentwicklung wird in hohem Maße von der Stärke des weiteren Wachstums der „Volkswirtschaft EWG" abhängig sein. Wenn auch in bezug auf die Verbrauchszunahme das Bevölkerungswachstum immer wichtiger wird, so hat doch die reale Einkommensentwicklung (insbesondere der Nichtselbstversorger) nach wie vor großen Einfluß auf die Nachfrageentwicklung nach Nahrungsmitteln, insbesondere qualitativ hochwertigen. Die Landwirtschaft kann daher nur an einem kräftigen wirtschaftlichen Wachstum interessiert sein, zu dem sie selbst einen wichtigen Beitrag leisten muß.

Tabelle 4

Entwicklung der Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel und Getränke in der EWG 1959 bis 1964

in Preisen von 1958

in RE und nationalen Währungen

Deutschland [1]		Frankreich		Italien		Niederlande		EWG	
Mrd. DM	Millionen RE	Mrd. ffr	Millionen RE	Mrd. Lire	Millionen RE	Millionen hfl	Millionen RE	Millionen RE	Ø jährliche Zunahme
56,01 [2]	13 400	67,60	13 783	5 953	9 592	7 760	2 056	41 287	
63,40 [3]	15 200	70,31	14 336	6 248	10 065	8 040	2 131	44 293	3 006
67,12 [3]	16 713	72,74	14 829	6 710	10 805	8 570	2 361	47 343	3 050
69,79 [3]	17 461	76,07	15 523	7 062	11 377	8 930	2 478	49 550	2 207
71,10 [3]	17 837	78,72	16 065	7 636	12 284	9 410	2 613	51 586	2 036
73,79 [3]	18 559	81,14	16 557	7 732	12 383	9 790	2 715	53 112	1 526
				1959 = 100					
131,7	138,5	120,0	120,1	129,9	129,1	126,2	132,0	128,6	5,2
144,0	—	143,7	—	156,7	—	144,8	—	148,2	8,2

[1]) einschließlich Tabak
[2]) ohne Saarland und Berlin (West)
[3]) einschließlich Saarland und Berlin (West)

Quelle: Allgemeines statistisches Bulletin des SAEG, 1965/11 (hier auch Wechselkürze)

Die Entwicklung seit 1958

Tabelle 5

Pro-Kopf-Verbrauch einiger wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der EWG

1951 bis 1963/64 [1])

kg/Jahr

	Bundesrepublik Deutschland				Frankreich			
	1951	1958	1962/63	1963/64	1951	1958	1962/63	1963/64
Weizen	62,8	58,2	52,5	51,7	113,8	98,6	93,8	89,9
Futtergetreide	36,3	26,8	22,4	21,9	4,3	1,8	1,2	1,4
Getreide insgesamt (ohne Reis)	99,1	85,0	74,9	73,6	118,1	100,4	95,0	92,3
Zucker	25,6	29,3	30,7	32,0	25,3	28,8	30,7	31,6
Frischgemüse	45,9	46,3	45,4	51,1	137,8	127,2	.	.
Frischobst (ohne Zitrusfrüchte)	48,4	51,5	63,5	72,3	25,5	32,8	.	.
Wein (1. pro-Kopf)	7,4	9,6	13,4	12,2	129,2	124,9	120,4	125,0
Rind- und Kalbfleisch	13,5	18,2	21,4	21,6	22,4	27,0	30,8	30,8
Vollmilch	299,2	326,6	352,0	349,6	305,6	355,4	381,0	.
Schweinefleisch	21,5	29,3	31,9	31,2	18,9	20,0	22,0	23,9
Geflügel	1,2	3,1	5,1	5,6	5,8	7,9	8,8	10,9
Eier	7,6	12,4	12,7	13,4	10,8	10,6	.	.
Öle und Fette (in Fettwert)	16,4	18,9	18,3	18,2	8,2	14,6	16,4	15,8

[1]) 1951 (⌀ 1950/51, 1951/52, 1952/53); 1958 (⌀ 1957/58, 1958/59, 1959/60)

Tabelle 6

Selbstversorgungsgrad bei einigen landwirtschaftlichen Produkten

1951 bis 1962 [1])

in v. H.

Produkte / Länder Jahre	Deutschland			Frankreich		
	1951	1958	1962 [a])	1951	1958	1962 [a])
Weizen	57	68	74	101	114	120
Futtergetreide [c])	81	79	74	90	101	115
Getreide insgesamt (ohne Reis)	73	76	74	96	108	118
Zucker	69	93	85	102	97	112
Frisches Gemüse	87	75	74	99	97	98 [d])
Frisches Obst (ohne Zitrusfrüchte)	89	72	72	82	74	82 [d])
Wein	77	59	51	91	75	89
Rind- und Kalbfleisch	94	89	91	100	102	109
Vollmilch [e])	96	95	93	98	103	105
Schweinefleisch	98	94	96	102	102	96
Geflügelfleisch	89	52	39	100	101	104
Eier	72	57	70	99	97	.
Öle und Fette [g])	29	26	28	31	45	44

[1]) 1951 = ⌀ 1950/51, 1951/52, 1952/53; 1958 = ⌀ 1957/58, 1958/59, 1959/60; 1962 = ⌀ 1961/62, 1962/63, 1963/64
[a]) Rind- und Kalbfleisch und Vollmilch Durchschnitt 2 Jahre
[b]) Rind- und Kalbfleisch Durchschnitt 2 Jahre
[c]) Gerste, Hafer, Mais, Roggen und anderes Getreide
[d]) Diese Zahlen betreffen 1961/62, letzt verfügbares Wirtschaftsjahr für Frankreich
[e]) einschließlich Milcherzeugnisse, ausgedrückt in Vollmilcheinheiten
[f]) Diese Zahl betrifft 1961/62, letzt verfügbares Wirtschaftsjahr für BLWU
[g]) pflanzliche Öle, Seetier-Öle und Innereienfett

Tabelle 5

Italien				Niederlande				BENELUX				EWG			
1951	1958	1962/63	1963/64	1951	1958	1962/63	1963/64	1951	1958	1962/63	1963/64	1951	1958	1962/63	1963/64
129,6	120,5	121,0	121,1	81,9	73,3	67,0	67,0	94,9	86,1	82,2	81,0	99,5	89,6	85,7	84,3
17,7	8,9	7,7	5,5	13,3	9,5	7,1	6,1	7,8	4,3	1,5	1,6	19,0	12,5	10,3	9,5
147,3	129,4	128,7	126,6	95,2	82,8	74,1	73,1	102,7	90,4	83,7	82,6	118,5	102,1	96,0	93,8
13,3	18,9	23,4	25,3	35,3	40,7	43,1	45,3	27,7	32,7	29,6	37,4	22,6	27,1	29,5	31,2
87,3	128,0	135,1	141,4	64,7	66,2	49,1	37,3	65,4	68,0	74,7	83,9	85,4	94,2	.	.
48,9	59,2	72,9	73,3	39,3	33,6	30,4	26,6	53,8	28,8	29,9	33,8	42,0	46,3	.	.
90,1	109,4	112,0	105,6	0,6	15,5	2,6	2,6	6,1	7,4	8,3	8,9	64,3	68,9	69,3	68,3
7,1	12,1	16,7	17,4	14,0	16,9	21,9	21,2	17,1	21,2	25,2	24,3	14,2	18,9	22,9	23,0
136,4	165,6	171,4	176,3	274,7	302,0	355,6	338,7	425,2	404,3	408,1	.	258,3	290,3	311,6	.
3,7	6,6	6,9	7,0	17,4	17,7	18,1	16,1	20,3	21,0	22,1	20,6	15,2	19,0	20,7	20,7
1,4	2,8	5,0	6,0	0,3	1,2	2,8	3,2	1,9	5,4	8,1	8,2	2,5	4,3	6,1	7,1
6,7	8,5	10,3	9,8	7,1	11,1	12,0	13,5	12,6	14,3	.	.	8,5	10,8	.	.
9,8	12,6	15,7	17,1	23,7	32,1	30,7	28,6	12,1	18,1	20,3	18,4	12,5	16,8	18,0	18,0

Quelle: Für alle Erzeugnisse außer Obst und Gemüse: SAEG; für Obst und Gemüse: OECD

Tabelle 6

Italien			Niederlande			BLWU			EWG		
1951	1958	1962 [a]	1951	1958	1962 [a]	1951 [b]	1958	1962 [a]	1951 [b]	1958	1962 [a]
84	99	94	27	30	40	44	71	71	79	93	95
95	77	54	60	37	34	55	42	46	82	78	75
88	91	75	55	35	36	50	51	54	81	85	83
98	110	74	98	97	86	122	106	110	90	99	92
108	117	118	150	160	163	98	101	111	102	104	106 [d]
113	127	124	142	130	105	104	88	68	100	96	95 [d]
101	105	102	5	3	2	24	16	18	94	87	91
84	73	75	104	107	105	94	98	94	95	92	92
97	96	92	180	165	157	82	96	97	101	103	102
100	90	91	146	154	163	101	101	106	103	100	100
91	93	98	450	385	302	100	102	111	100	93	91
94	82	84	227	227	205	101	110	124 [f]	96	90	.
70	55	54	23	27	28	19	30	29	39	38	39

Quelle: SAEG mit Ausnahme von
— Obst und Gemüse für alle Jahre: OECD
— Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Eier, Öle und Fette für „1951": OECD

Die Entwicklung seit 1958

Die Entwicklung des Selbstversorgungsgrades der EWG mit Nahrungsmitteln

11. Infolge der unterschiedlichen Entwicklung von Verbrauch und Erzeugung der einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse hat der Selbstversorgungsgrad für die EWG insgesamt von 1951 bis 1962 bei Weizen, Zucker [1]) und frischem Gemüse zugenommen; er ist bei Vollmilch sowie Ölen und Fetten etwa konstant geblieben und hat bei Futtergetreide, frischem Obst, Wein, Rind- und Kalbfleisch und Schweinefleisch abgenommen. Bei Eiern ist eine Abnahme von „1951" bis „1958" festzustellen (Tabelle 6).

Zur Zeit trägt die Landwirtschaft der EWG ungefähr zu 87 v. H. zur Versorgung der Gemeinschaft mit Agrarerzeugnissen bei. Stellt man den Verbrauch und die Erzeugung der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den letzten Jahren einander gegenüber, so ergibt sich folgende Lage:

— Bei Vollmilch bzw. frischem Gemüse und Schweinefleisch ist der Selbstversorgungsgrad erreicht;

— bei Weizen, Zucker, frischem Obst, Wein, Rind- und Kalbfleisch sowie Geflügelfleisch liegt der Selbstversorgungsgrad um oder über 90 v. H.;

— bei Futtergetreide, Ölen und Fetten (ohne Butter) ist der Selbstversorgungsgrad besonders gering.

Die in der Gemeinschaft bestehende Entwicklungstendenz des Verbrauchs zeigt deutlich, daß die Absatzchancen der Landwirtschaft bei der tierischen Veredlungsproduktion sowie bei den hochwertigen pflanzlichen Erzeugnissen (Obst und Gemüse) besonders günstig sind.

Die Entwicklung der Einfuhr und Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
(1958 bis 1964)

Einfuhren an landwirtschaftlichen Erzeugnissen [2])

12. Vom Jahre 1958 bis zum Jahre 1964 sind die Gesamteinfuhren der EWG-Länder an Waren aller Art (gewerbliche und landwirtschaftliche) von 22,9 Milliarden RE auf 44,9 Milliarden RE angewachsen (das sind 1964 fast 100 v. H. mehr als 1958). Dabei stieg der innergemeinschaftliche Handel um 11,3 Milliarden RE (= 162 v. H.), nämlich von 6,8 Milliarden RE auf 18,1 Milliarden RE. Die Einfuhren aus Drittländern nahmen indessen um 66 v. H. zu; sie wuchsen von 16,1 Milliarden RE 1958 auf 26,8 Milliarden RE 1964.

[1]) Bei der Zuckerproduktion besteht eine Tendenz zu Überschüssen; infolge der produktionsrestriktiven Maßnahmen und der Quantumsregelung der einzelnen Länder ist der Selbstversorgungsgrad von „1958" zu „1962" zurückgegangen.

[2]) Quelle für alle Außenhandelszahlen: SAEG, Monatsstatistik für Außenhandel, 1964, Heft 5, und 1965, Heft 6; sowie Agrarstatistik 1965/5

Tabelle 7

Entwicklung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in die EWG
1958 bis 1964 [1])
in Millionen RE

Jahr	landwirtschaftliche Erzeugnisse		landwirtschaftliche Haupterzeugnisse	
	aus EWG-Ländern	aus dritten Ländern	aus EWG-Ländern	aus dritten Ländern
1958	1 002,2	4 169,4	638,2	2 061,0
1959	1 230,9	4 210,0	787,7	2 032,3
1960	1 428,7	4 591,4	930,5	2 151,5
1961	1 581,7	4 634,5	985,0	2 240,5
1962	1 796,0	5 333,8	1 095,7	2 559,6
1963	2 031,2	5 657,9	1 270,7	2 509,2
1964	2 323,5	6 024,9	1 471,8	2 721,9

[1]) Quelle: SAEG — Agrarstatistik 1965/5

Tabelle 8

Entwicklung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in die wichtigsten Einfuhrländer der EWG
1958 bis 1964 [1])
in Millionen RE

Land und Jahr	landwirtschaftliche Erzeugnisse		landwirtschaftliche Haupterzeugnisse	
	aus EWG-Ländern	aus dritten Ländern	aus EWG-Ländern	aus dritten Ländern
Deutschland				
1958	559,8	1 500,0	412,2	711,9
1959	690,2	1 687,4	508,8	838,3
1960	795,3	1 722,8	581,8	818,0
1961	915,9	2 785,6	661,8	873,4
1962	1 060,5	2 151,5	748,0	1 053,5
1963	1 055,1	1 926,0	750,4	773,6
1964	1 162,2	2 095,9	821,4	836,2
Italien				
1958	91,5	476,2	56,1	245,9
1959	105,6	497,5	63,7	246,8
1960	149,0	718,3	99,5	374,2
1961	142,6	746,1	95,9	418,7
1962	159,1	808,2	102,8	406,1
1963	265,2	1 245,4	187,0	652,9
1964	306,7	1 136,4	215,7	645,5

[1]) Quelle: SAEG — Agrarstatistik 1965/5

Was den Umfang der Einfuhren an landwirtschaftlichen Erzeugnissen insgesamt [1]) betrifft, so ist dieser von 5,2 Milliarden RE im Jahre 1958 auf 8,3 Milliarden RE im Jahre 1964, das heißt um etwa 60 v. H. angewachsen; dabei ist der innergemeinschaftliche Agrarhandel von 1,0 Milliarden RE (1958) auf 2,3 Milliarden RE (1964) gestiegen; das entspricht einer Zunahme von etwa 120 v. H. Auch die Einfuhren an landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus dritten Ländern sind im gleichen Zeitraum gewachsen: Ihr Wert hat von 4,2 Milliarden RE (1958) auf 6,0 Milliarden RE oder um 43 v. H. zugenommen (Tabelle 7).

13. Im Rahmen des Außenhandels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen nahm auch der Handelsverkehr mit den landwirtschaftlichen Haupterzeugnissen [2]) kräftig zu. Die Zunahme des Handelsverkehrs mit diesen Erzeugnissen betrug zwischen 1958 und 1964 55 v. H.; sie stieg von 2,7 Milliarden RE 1958 auf 4,2 Milliarden RE 1964. Im innergemeinschaftlichen Handel sind die Einfuhren dieser Erzeugnisse von 1958 bis 1964 von 0,6 Milliarden RE auf 1,5 Milliarden RE, d. h. um 150 v. H. gestiegen. Auch die Einfuhr der landwirtschaftlichen Haupterzeugnisse aus dritten Ländern hat bei einem im ganzen höheren Volumen beträchtlich zugenommen, nämlich von 2,0 Milliarden RE auf 2,7 Milliarden RE im Zeitraum von 1958 bis 1964; das entspricht einer Erhöhung um 35 v. H.; der Zuwachs an Einfuhrwerten war damit bei diesen Erzeugnissen fast ebenso groß wie bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen der gemäßigten Zone insgesamt (Tabelle 7).

14. Eine Aufschlüsselung der Einfuhrzahlen nach Ländern ergibt, daß Deutschland und Italien die wichtigsten Einfuhrländer für Agrarerzeugnisse unter den Mitgliedstaaten der EWG sind (Tabelle 8). So hat von 1958 bis 1964 die Einfuhr an Agrarerzeugnissen insgesamt nach Deutschland um etwa 50 v. H. zugenommen; der Wert der Einfuhren aus den EWG-Ländern hat sich im gleichen Zeitraum mehr als verdoppelt (Zunahme 560 Millionen RE auf 1160 Millionen RE). Auch die Einfuhren aus dritten Ländern nach Deutschland haben zugleich zugenommen, nämlich von 1,5 Milliarden RE auf 2,1 Milliarden RE, das sind 1964 40 v. H. mehr als 1958; doch entfällt ein wachsender Anteil der Einfuhren auf Länder der Gemeinschaft. Dieser Trend ist besonders ausgeprägt bei den landwirtschaftlichen Haupterzeugnissen, deren Einfuhren aus anderen Gemeinschaftsländern von 412,2 Millionen auf 821,4 Millionen RE und aus dritten Ländern von 711,9 Millionen auf 836,2 Millionen RE gestiegen sind.

Die Einfuhrzahlen Italiens weisen sogar einen noch stärkeren Anstieg als die der Bundesrepublik auf (Tabelle 8). Wie die Ziffern in Tabelle 8 beweisen, ist Italien ein wichtiges Einfuhrland für Agrarerzeugnisse geworden. Die Einfuhren aus EWG-Ländern, sowohl die der landwirtschaftlichen Erzeugnisse insgesamt als auch der Haupterzeugnisse, haben sich von 1958 bis 1964 vervierfacht, die aus dritten Ländern fast verdreifacht.

[1]) Landwirtschaftliche Erzeugnisse der gemäßigten Zone; das sind:
- 0 Nahrungsmittel (ohne 07 Kaffee, Tee, Kakao, Gewürze und Waren daraus;
- 1 Getränke und Tabak
- 22 Ölsaaten und Ölfrüchte
- 23 Tierische und pflanzlich Rohstoffe a. n. g.
- 4 Tierische und pflanzliche Fette und Öle

[2]) Landwirtschaftliche Haupterzeugnisse: Erzeugnisse betreffend Schweine, Getreide, Obst und Gemüse, Eier, Geflügel, Wein, Reis, Milcherzeugnisse, Rinder (vgl. SAEG, Außenhandel (Monatsstatistik) 1965, Heft 6, S. 111) hier unter Marktordnungsgüter zusammengefaßt

Die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

15. Eine ähnlich günstige Entwicklung wie der Einfuhrhandel weisen die Zahlen für die Ausfuhren an landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf.

Für den innergemeinschaftlichen Verkehr ist das zwingend, da den „Einfuhren" entsprechende „Ausfuhren" gegenüberstehen müssen. Auch der Ausfuhrhandel mit dritten Ländern zeigt eine ständig steigende Tendenz.

Tabelle 9

Entwicklung der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der EWG

1958 bis 1964 [1])
in Millionen RE

Jahr	landwirtschaftliche Erzeugnisse		landwirtschaftliche Haupterzeugnisse	
	in EWG-Länder	nach dritten Ländern	in EWG-Länder	nach dritten Ländern
1958	1 002,2	1 638,7	604,0	826,3
1959	1 230,9	1 580,4	763,2	811,9
1960	1 428,7	1 762,8	914,3	923,3
1961	1 581,7	1 879,0	984,1	1 008,0
1962	1 796,0	1 929,4	1 075,1	1 058,5
1963	2 031,2	2 106,6	1 261,7	1 215,0
1964	2 323,5	2 277,6	1 449,4	1 329,8

[1]) Quelle: SAEG — Agrarstatistik 1965/5

An diesen Ausfuhren sind insbesondere Frankreich und die Niederlande beteiligt; sie sind die wichtigsten Exportländer der Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Zusammenfassung

16. Die Entwicklung der EWG hat sich als ein kräftiger Anreiz für den Außenhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gezeigt.

Der innergemeinschaftliche Handel hat — insbesondere seit 1962 — stark zugenommen. Gleichzeitig ist auch der Handel mit dritten Ländern gestiegen. Das gilt nicht nur für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (der gemäßigten Zone) insgesamt, sondern auch für die landwirtschaftlichen Haupterzeugnisse.

Die voraussichtliche Entwicklung bis 1970

Vorbemerkung

17. Nachdem im vorhergehenden Abschnitt ein kurzer Überblick über die zurückliegende Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung, des Verbrauchs an Nahrungsmitteln und der Entwicklung des Außenhandels mit Agrarprodukten gegeben worden ist, wird in diesem Abschnitt versucht, eine Abschätzung über die weitere voraussichtliche Entwicklung der Erzeugung, des Verbrauchs und damit der Versorgungslage für wichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse bis 1970 zu geben.

Unterstellt man bestimmte Arbeitshypothesen für das weitere wirtschaftliche Wachstum der Gemeinschaft, die Entwicklung der Bevölkerungszahl und den technischen Fortschritt in der Landwirtschaft, so lassen sich unter der Annahme real konstant bleibender Preise [1]) bestimmte Voraussagen über die voraussichtliche weitere Entwicklung der Nachfrage, der landwirtschaftlichen Erzeugung und des Einfuhrbedarfs (oder des Ausfuhrüberschusses) treffen.

Die dabei gewonnenen Ergebnisse gelten unter den Bedingungen der Arbeitshypothese; treten neue Faktoren hinzu — die nicht berücksichtigt worden sind —, so muß die Wirklichkeit anders aussehen als die gewonnenen Ergebnisse. Ein solcher relevanter Faktor ist die Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der EWG und die damit verbundene Schaffung eines Binnenmarktes für Agrarerzeugnisse.

Das schließt nicht aus, daß weitere relevante Faktoren in der Zeit zwischen der Vorausschätzung und dem Jahr der Vorschätzung (hier „1970") eintreten können, die zu einer Änderung der vorgeschätzten Versorgungslage führen. Solche Faktoren sind insbesondere die neuen Entwicklungen der Produktionstechnik, die sich schnell ausbreiten, Änderungen der Weltmarktsituation, der Wirtschaftspolitik und dergleichen.

Auch die berücksichtigten Faktoren (z. B. die Preisentwicklung, die Wachstumsrate der Volkswirtschaft) beeinflussen die tatsächliche Situation, wenn sie anders verlaufen, als in der Vorschätzung angenommen wurde.

Nachfolgend soll für die einzelnen Erzeugnisse, nämlich Milch, Rindfleisch, Zucker, Reis und Ölsaaten, zunächst die Vorausschau auf „1970" (Mittel aus 1969/70 bis 1971/72) unter der Hypothese konstanter Preise gegeben werden. Nachdem dargelegt worden ist, ob die zwischen dem Jahre „1962" (Mittel der Jahre 1961/62 bis 1963/64) und 1965 liegende Entwicklung Anlaß gibt, die Vorausschau auf „1970" zu modifizieren, soll schließlich dargestellt werden, welche Rückwirkungen auf Erzeugung und Verbrauch (und damit auf den Außenhandelssaldo) die Einführung gemeinsamer Preise für wichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse hat.

Demzufolge gliedert sich die Darstellung für jedes Erzeugnis in eine Übersicht über die Versorgungslage „1962" und die Vorausschau auf „1970", daran schließt sich eine Darstellung über die Entwicklung zwischen „1962" und 1965 an, und schließlich werden die Rückwirkungen gemeinsamer Preise in der von der Kommission vorgeschlagenen Höhe nach Darstellung der eintretenden Preisänderungen auf die Erzeugung und den Verbrauch behandelt. Evtl. zu treffende besondere Maßnahmen beschließen die Kapitel je Erzeugnis.

18. Zur Methode der Vorausschätzung, und insbesondere die Hypothesen, unter denen sie ausgearbeitet wurde, sei auf die entsprechenden Veröffentlichungen der Generaldirektion Landwirtschaft verwiesen [2]). Insbesondere muß hinsichtlich des Außenhandels darauf aufmerksam gemacht werden, daß Vorausschauen grundsätzlich nur über den Saldo zwischen Verbrauch und Erzeugung (d. h. den Einfuhrbedarf oder den Ausfuhrüberschuß) gegeben werden können.

---

[1]) Real konstante Preise = Alle Preise in der Volkswirtschaft verändern sich in gleichem Umfang und in der gleichen Richtung; das Verhältnis zwischen den Preisen ändert sich demzufolge nicht.

[2]) Quellen:
Der gemeinsame Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Vorausschau „1970", STUDIEN, Reihe Landwirtschaft, Heft 10, 1963;
Comparaison entre les „trends" actuel de production et de consommation et ceux prévus dans l'étude des perspectives „1970", Informations internes sur l'Agriculture, Heft 7, November 1965.

C I Milch

Die Versorgungslage der EWG „1962" und Vorausschätzung „1970"

19. Die Milchbilanz der Gemeinschaft wies im Durchschnitt der Jahre 1961/62 und 1962/63 — im folgenden als „1962" bezeichnet — eine leichte Überschußsituation auf. Einer Gesamterzeugung von 66,3 Millionen t Milch stand ein Gesamtverbrauch von 65,0 Millionen t gegenüber; die Erzeugung überstieg den Verbrauch um 2 v. H. (Tabelle 10, Spalte 1). Die Bruttoausfuhren — im Wert von 251,3 Millionen RE [1]) — fanden hauptsächlich in Form von Kondensmilch (103 Millionen RE), Käse (68,7 Millionen RE) und Butter (38,6 Millionen RE) einen im ganzen gesicherten Absatz auf dem Weltmarkt. Die Bruttoeinfuhren — im Wert von insgesamt 114,5 Millionen RE — erfolgten vor allem in Form von Käse und Butter aus Dänemark, der Schweiz und Österreich (Tabelle 11).

Aufgrund von detaillierten Untersuchungen [2]) konnte, ausgehend von der „1962" gegebenen Lage und den vorausschätzbaren Entwicklungsbedingungen für die Erzeugung und den Verbrauch von Milch und Milcherzeugnissen, angenommen werden, daß auch „1970" die Milchbilanz der EWG, bei einem ähnlichen leichten Ausfuhrüberschuß, im ganzen ausgeglichen sein könnte (Tabelle 10, Spalte 2), wenn vor allem die drei folgenden und wesentlichen Voraussetzungen erfüllt werden würden:

1. Die Milchkuhbestände in der EWG bleiben etwa auf dem Stand, den sie „1962" erreicht hatten;
2. der je-Kopf-Verbrauch von Butter und Käse vor allem in Frankreich, Deutschland und den Niederlanden nimmt wesentlich zu;
3. der Verbrauch von Vollmilch zu Futterzwecken nimmt nicht ab.

20. Es ist nun zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß diese Voraussetzungen für eine weiterhin ausgeglichene Milchbilanz der EWG nach der seit „1962" bis heute eingetretenen Entwicklung und der dadurch evtl. zusätzlich zu berücksichtigenden Faktoren aufrechterhalten bleiben können und dann, wie sich der vorgeschlagene gemeinsame Richtpreis in Höhe von 9,5 Rechnungseinheiten je 100 kg auf die Entwicklung der Erzeugung und des Verbrauchs und damit auf die Versorgungslage im Jahre „1970" auswirken werden.

Die seit „1962" eingetretene Entwicklung

21. Die 1970 tatsächlich gegebene Versorgungslage für Milch und Milcherzeugnisse wird nicht nur durch die gemeinsame Preispolitik und die damit verbundene Herstellung eines gemeinsamen Milchmarktes beeinflußt werden, sondern auch durch die Entwicklung, die in den Mitgliedstaaten seit dem Basisjahr („1962") der Vorausschau bis zur Herstellung des gemeinsamen Richtpreises für Milch eingetreten ist; d. h. also von 1962 bis 1967. Von diesem Zeitraum sind die Jahre 1962 bis 1965 heute zu überschauen.

Zu prüfen ist also vornehmlich, welche

— realen Preisänderungen

— Produktionsentwicklungen

— Verbrauchstendenzen

sich in diesem Zeitraum abgezeichnet haben.

[1]) Durchschnitt 1961, 1962, 1963

[2]) EWG-Kommission, „Studien", Reihe Landwirtschaft, Nr. 10, Brüssel 1963; Generaldirektion Landwirtschaft der EWG-Kommission, „Informations internes sur l'Agriculture", Heft 7/November 1965

Tabelle 10

Die Versorgungslage der EWG bei Milch und Milchprodukten „1962" wie Vorausschätzung „1970"

in 1000 t Vollmilch

	„1962" [1])	„1970" [2]) Vorausschätzung
	1	2
Milcherzeugung [3])	66,3	76,1
Milchverbrauch	65,0	74,5
davon:		
menschliche Ernährung	54,9	64,6
davon:		
Trinkmilch u. ä.	19,2	21,8
Käse	10,6	13,0
Butter	24,7	29,3
Andere Erzeugnisse und Verluste	0,4	0,5
Verfütterung (Schätzung)	10,0	10,0 [5])
Überschuß	1,3	1,6
Selbstversorgungsgrad % [4])	102	102

[1]) Durchschnitt der Jahre 1961/62 und 1962/63

[2]) Unter den Arbeitshypothesen, die in „Informations internes sur l'agriculture", Heft 7/November 1965 angegeben sind

[3]) Milch von Kühen, Büffeln, Schafen, Ziegen

[4]) Milcherzeugung in % des Milchverbrauchs

[5]) Bei der Hypothese, daß einerseits der Verbrauch von Vollmilch für die Kälberzucht zurückgeht und andererseits, daß die Zahl der Mastkälber zunimmt

C I Milch

Tabelle 11

Bruttoein- und -ausfuhren der EWG an Milchprodukten

⌀ 1961/63
in 1000 RE

Dritten Länder	insgesamt	Butter (023)	Käse (024)	Kondensmilch (022.10)	Vollmilchpulver (022.21)	Magermilchpulver (022.22)
			Einfuhren			
Insgesamt	114 521	27 604	73 984	642	6 703	5 241
darunter von						
Dänemark	35 816	6 175	27 726	152	705	361
Schweiz	29 498	—	26 316	26	3 100	45
Österreich	9 933	1 446	6 654	—	1 798	—
			Ausfuhren			
Insgesamt	251 305	38 575	68 696	103 009	30 295	7 215
darunter nach						
Vereinigtes Königreich	32 015	18 549	8 714	1 820	1 395	1 482
Algerien	29 342	6 804	11 271	6 938	2 155	499
USA	17 423		17 252			

Quelle: Analytisches Bulletin des SAEG

Tabelle 12

Erzeugerpreise für Milch „1962" und 1965/66

in RE/100 kg

Land	„1962"[1])	1965/66[2])	Erhöhung in v. H.	
			nominal	real[3])
Belgien	7 400	9 854	*33,1*	*+25,3*
Deutschland	8 620	9 500	*10,1*	*+ 4,5*
Frankreich	7 970	8 507	*6,5*	*+ 0,2*
Italien	8 000	10 296	*28,7*	*+13,2*
Luxemburg	9 050	9 900	*9,3*	—
Niederlande	7 420	8 840	*19,1*	*+ 7,4*

[1]) ⌀ Erlöspreis 1961/62 bis 1962/63
[2]) Richtpreis = Erzeugerpreis; vgl. B I Tabelle 2
[3]) Nach Abzug der Erhöhung des Großhandelspreisindex (in v. H.): in Belgien 7,8; in Deutschland 5,6; Frankreich 6,3; Italien 15,5; Niederlande 11,7 (Basis: Mittel vom 1. Juli 1961 bis 30. Juni 1963; Referenzperiode: 1. Oktober 1964 bis 30. September 1965)

Quelle: Allgemeines Statistisches Bulletin des SAEG, 1965, Heft 11, Tabelle 74

22. Hinsichtlich der Erzeugerpreise für Milch ist festzustellen, daß in allen Mitgliedstaaten zwischen „1962" und 1965/66 mehr oder weniger große Preisanhebungen erfolgten: Die für 1965/66 in den Mitgliedstaaten zu erwartenden Erlöspreise der Erzeuger bedeuten für einige Länder eine reale Preiserhöhung im Vergleich zu „1962", wie sich aus der Tabelle 12 (Seite 146) ergibt.

Die reale Erhöhung der Erzeugerpreise für Milch zwischen „1962" und 1965/66, d. h. das über die Entwicklung der Indizes der Großhandelspreise hinausgehende Steigen der Milchpreise ist demnach besonders stark in Belgien, Italien und den Niederlanden gewesen.

23. Bezüglich der Produktionsentwicklung sind zwei Faktoren zu prüfen:

— die Zahl der Milchkühe

— die Ablieferung an die Molkereien.

Hinsichtlich der Entwicklung der Kuhbestände in der jüngsten Zeit konnte in Teil B I Ziffer 1 festgestellt werden:

— Der Milchkuhbestand in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erreichte — nach mehreren Jahren regelmäßiger Zunahme — 1962 seinen höchsten Stand und nimmt seitdem ab.

— 1964 betrug er 21,4 Millionen gegenüber 22,3 Millionen im Jahre 1962.

— Ob der geringen Zunahme, die seit Mai/Juni 1964 in Belgien, den Niederlanden und Deutschland festzustellen ist, grundsätzliche und weiterreichende Bedeutung zukommt, läßt sich z. Z. noch nicht übersehen.

Angesichts dieser Entwicklung und unter Berücksichtigung der in Ziffer 22 angegebenen Realpreissteigerungen in einzelnen Ländern dürfte die Annahme, daß die Kuhbestände in der Gemeinschaft bei konstanten Preisen nicht weiter spürbar wachsen werden und „1970" etwa 22,2 Millionen betragen könnten, durchaus realistisch sein.

Weiterhin wurde in Teil B I festgestellt, daß noch stärker als die Milcherzeugung die an die Molkereien abgelieferten Milchmengen steigen; d. h. daß der Eigenverbrauch, die Verarbeitung sowie die Verfütterung von Milch im landwirtschaftlichen Betrieb eher rückläufige Tendenz aufweisen.

Auch in dieser Hinsicht müssen die Vorausschätzungen der o. a. Untersuchung als vorsichtig angesehen werden, denn sie hatten unterstellt, daß — trotz der bekannten Änderungen in der Fütterungstechnik — „1970" fast die gleiche Menge Vollmilch verfüttert wird wie in „1962", nämlich rund 10 Millionen t (vgl. Tabelle 10). Jedoch kann angenommen werden, daß der Rückgang des Verbrauchs je Tier ausgeglichen wird durch die zunehmende Zahl der Mastkälber.

24. Unter den Gegebenheiten einer steigenden Erzeugung bzw. Marktleistung ist es bedeutsam, ob der Verbraucher auch steigende Mengen konsumiert. So zeigte sich hinsichtlich des Pro-Kopf-Verbrauchs an Milcherzeugnissen in den Mitgliedstaaten in den letzten Jahren die aus Tabelle 13 ersichtliche Entwicklung:

Der Pro-Kopf-Verbrauch in der EWG wurde für „1962" mit 6,4 kg Butter und 8,1 kg Käse angenommen. Im Vergleich hierzu zeigt die Je-Kopf-Verbrauchsentwicklung seitdem (bis 1963/64 bzw. 1964/65) sowohl für Butter als auch für Käse für die EWG insgesamt nur geringe Verbrauchssteigerungen [1]). Wie sich aus neuesten amtlichen Veröffentlichungen Deutschlands ergibt, ist 1964/65 im Vergleich zu 1963/64 der Käseverbrauch je Kopf wieder geringfügig rückläufig gewesen (von 7,9 kg 1963/64 auf 7,8 kg 1964/65), während der Butterverbrauch kräftiger abgenommen hat, nämlich um 4,5 v. H. von 8,9 kg 1963/64 auf 8,5 kg 1964/65.

Wenn auch die zunehmende Erzeugung bisher auf dem Markt untergebracht werden konnte, so war dies nicht nur eine Folge der leichten Pro-Kopf-Verbrauchserhöhung und des mit dem Bevölkerungswachstum ansteigenden Gesamtverbrauchs, sondern auch eine Folge der wachsenden Beihilfen, die einige der Mitgliedstaaten für die Milcherzeugung in Form von direkten Beihilfen für Milch und Milcherzeugnisse, Ausfuhrsubventionen und Interventionen, gewährten (vgl. Anhang B I/8).

Die Vorausschätzungen der o. a. Untersuchung über die Entwicklung des Je-Kopf-Verbrauchs an Butter und Käse bis „1970" (Tabelle 13 und Schaubilder 2 und 3 im Anhang) müssen daher — selbst bei konstanten Preisen — in einigen Ländern als obere Grenze der möglichen Verbrauchszunahme angesehen werden.

Zusammenfassung

25. Die seit „1962" bis heute festzustellende Entwicklung der Erzeugung und des Verbrauchs an Milch und Milcherzeugnissen weist darauf hin, daß

[1]) vgl. Anhang Schaubilder 2 und 3

Tabelle 13

Je-Kopf-Verbrauch an Butter und Käse in der EWG

1962 bis 1964

kg je Kopf

Land	Butter					Käse				
	„1962"	1962	1963	1964	„1970"[2])	„1962"	1962	1963	1964	„1970"[2])
BLWU	9,8	9,36	9,58	10,05	9,8	5,9	5,45	6,16	5,73	5,9
Deutschland	8,9	9,03	9,19	8,85	9,5	7,4	7,44	7,72	8,16	8,8
Frankreich	7,6	8,08	8,13	8,32	8,2	10,3	10,56	10,66	10,62	12,2
Italien	1,8	1,82	1,97	1,67	1,9	7,4	7,92	6,97	6,75	7,6
Niederlande	5,5	5,89	4,79	5,75	7,2	7,9	9,90	8,16	9,33	9,5
EWG	6,4	6,53	6,49	6,52	6,9	8,1	8,47	8,25	8,36	9,3

[1]) Quelle: „1962" = Vorausschau „1970", Heft 7; 1962, 1963, 1964 = Anhang B I/2

[2]) Vorausschätzung

C I Milch

die Vorausschätzung, die Milchwirtschaft der EWG könnte, wenn keine Preisänderungen eintreten, „1970" etwa im Gleichgewicht sein (Tabelle 10), auf vergleichsweise optimistischen Voraussetzungen beruht; denn

— die Milchkuhbestände zeigen wieder eine gewisse Tendenz zur Ausweitung, wobei gleichzeitig die Ablieferung stärker steigt als die Erzeugung,
— der Pro-Kopf-Verbrauch der wichtigsten Milcherzeugnisse stagniert praktisch in den letzten Jahren,
— die Verfütterung von Vollmilch je Tier im landwirtschaftlichen Betrieb ist rückläufig, weil der Fettanteil der Milch durch pflanzliche Fette ersetzt wird.

Ein Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch im Jahre „1970" wird also nur dann aufrechterhalten werden können, wenn auch bei gemeinsamen Richtpreis:

— obzwar die Milchkuhbestände in der Gemeinschaft nicht weiter zuzunehmen scheinen, steigt die Ablieferung an Molkereien weiterhin stärker als die Milcherzeugung,
— der Je-Kopf-Verbrauch an Milcherzeugnissen in der Gemeinschaft zunimmt,
— der Rhythmus beim Ersatz von Vollmilch durch Futtermittel für Kälberaufzucht und Mast (durch aufgefettete Magermilch) nicht erhöht wird,
— die Preisrelation zu den Kraftfuttermitteln (Ölkuchen) nicht so festgesetzt wird, daß ein zusätzlicher Anreiz für ihre Verwendung in der Milcherzeugung entsteht.

Um beurteilen zu können, wie die Erzeuger und Verbraucher in den einzelnen Mitgliedstaaten auf die Preisänderungen reagieren könnten, die sich bei der Herstellung des gemeinsamen Richtpreises für Milch zum 1. April 1968 ergeben, muß zunächst einmal eine Übersicht über die voraussichtlichen Preisänderungen gegeben werden (vgl. Tabelle 14).

Die Preisänderungen, die sich bei der Herstellung eines gemeinsamen Richtpreises für Milch ergeben

26. Über die zu erwartenden Änderungen der verschiedenen, für die Beurteilung der Rückwirkungen der gemeinsamen Richtpreise wichtigen Preisdaten auf dem Milchmarkt sei auf die ausführliche Darstellung in der Begründung für diesen Preisvorschlag verwiesen (vgl. Teil B/I/Milch).

In dem für diese Vorausschau erforderlichen Umfang der Behandlung der Preisänderungen genügt es, diese zusammenfassend zu behandeln.

Die Änderungen der Erzeugerpreise

27. Wie sich aus Tabelle 14 ergibt, werden durch die Herstellung eines gemeinsamen Richtpreises die Erzeugerpreise nur in Frankreich (+8,2 v. H.) und den Niederlanden (+9,3 v. H.) im Vergleich zu 1965/66 steigen.

Berücksichtigt man die zu erwartende Erhöhung der Richtpreise in diesen beiden Ländern für 1966/67 sowie eine gewisse Anhebung des allgemeinen Preisniveaus, so dürften die Erzeugerpreiserhöhungen in diesen beiden Ländern real geringfügig sein.

Um zu einer umfassenderen Abschätzung der relativen Bewegung der Milchpreise auf der Erzeugerebene zu gelangen, sollen diese daher hier noch mit der Entwicklung der Weizenpreise (stellvertretend für die Preisentwicklung der Ackerfrüchte) und der Entwicklung der Rinderpreise verglichen werden.

Für die Preisrelationen zwischen Milch und Getreide einerseits und Rindfleisch andererseits ist folgendes zu bemerken (vgl. hierzu Anhang A/1).

In bezug auf den Weizenpreis des Jahres 1967/68 (Erzeugerpreis) wird die Milch bei einem Richtpreis von 9,5 RE/100 kg in Frankreich und in den Niederlanden etwas besser gestellt, als es in den zurückliegenden Jahren der Fall war.

In Frankreich würde damit etwa das 1963/64 gegebene Preisverhältnis wiederhergestellt werden; in den Niederlanden würde sich diese Stellung der Milch gegenüber dem Getreide verbessern.

In bezug auf den Rinderpreis ergibt sich dagegen in Frankreich eine relative Verbesserung der Rinderpreise im Vergleich zum Stand der Vorjahre; umgekehrt ist es dagegen in den Niederlanden: hier wird das Rinder/Milchpreisverhältnis zugunsten der Milch eingeengt werden.

Tabelle 14

	Belgien	
	absolut bfr	v. H.
Erzeugerpreise		
Milch	— 17,5	— 3,5
Marktpreise für Milcherzeugnisse		
Butter	—1000,0	—10,1
Käse insgesamt	+ 700,0	—.—
Verbraucherpreise		
Trinkmilch	—	—
Kondensmilch	—	—
Butter	—1000,0	— 9
Käse	+ 700,0	—.—

Hieraus kann im ganzen geschlossen werden, daß durch die vorgesehenen gemeinsamen Preise die wirtschaftliche Stellung der Milch in den Niederlanden in bezug auf Getreide und Rindfleisch verbessert wird, während in Frankreich die Relation zu den Weizenpreisen etwa wiederhergestellt wird, die in den letzten Jahren bestand, jedoch das Preisverhältnis zu den Rinderpreisen, zuungunsten der Milch erweitert wird.

Die Änderungen der Marktpreise für Milcherzeugnisse [1])

28. Für die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung des Verbrauchs sind die Preisänderungen der Milcherzeugnisse auf der Marktstufe (Molkereiabgabepreise, Großhandelspreise usw.) entscheidend, die ihrerseits die Verbraucherpreise unmittelbar beeinflussen. Die Preisbewegungen auf der Vermarktungsstufe für die verschiedenen Milcherzeugnisse stehen jedoch nicht in einem so unmittelbaren Zusammenhang mit den Erzeugerpreisen, wie es bei den meisten anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Fall ist (Vieh — Fleisch; Getreide — Mehl, usw.). Die Begründung hierfür liegt in zwei Faktoren:

— Vielfach haben die Mitgliedstaaten Beihilfen gewährt, die entweder bei der Anlieferung an die Molkerei (Deutschland, Niederlande) oder nur auf bestimmte Produkte (Belgien, Luxemburg) wirken. Dadurch sind die Erlöse aus dem Markt für Milch niedriger als die Erzeugererlöse.

  In Frankreich werden für den Milchsektor im wesentlichen nur Ausfuhrerstattungen gewährt.

  In Italien werden praktisch keine staatlichen Mittel für die Milcherzeugung und -verwendung zur Verfügung gestellt.

— Die zu Milcherzeugnissen verarbeitete Milch verwertet sich je nach dem daraus hergestellten Erzeugnis unterschiedlich, wobei im ganzen gilt, daß die direkte Verwendung zu Trinkmilch im allgemeinen einen höheren Erlös gestattet als die verarbeitete Milch (Werkmilch).

29. Aus diesen angeführten Gründen und aus noch einigen anderen Ursachen (z. B. Fragen der Kostenkalkulation in der Molkerei; besondere, gezielte Eingriffe usw.) ist zwischen der in Tabelle 14 dargestellten Entwicklung der Erzeugerpreise einerseits und der Marktpreise andererseits nicht immer eine Parallelität vorhanden; für wichtige Erzeugnisse sind sogar entgegengerichtete Preisbewegungen zu erwarten.

[1]) vgl. hierzu die umfangreiche Darstellung im Teil B I Milch

Tabelle 14

Preisänderungen bei Milch und Milcherzeugnissen

1965/66 bis 1968/69

in nationalen Währungen/100 kg und in v. H.

Deutschland		Frankreich		Italien		Luxemburg		Niederlande	
absolut DM	v. H.	absolut ffr	v. H.	absolut Lire	v. H.	absolut lfr	v. H.	absolut hfl	v. H.
± 0	±0	+ 3,45	+8,2	— 46,87	— 0,7	— 22,5	— 4,5	+ 2,99	+ 9,3
+33	+4,8	+24,68	+2,9	—	—	+312,5	+3,6	+162,90	+34,2
+51	—.—	+24,68	—.—	—	—	+700,0	—.—	+147,51	+34
—	—	+ 2,47	+3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	−156,25	−20	+ 2,5	+10	—	—
+33	+4,2	+24,68	+2,4	.	.	+312,5	+ 3,4	+162,90	+30,9
+51	—.—	+24,68	—.—	—	—	+700,0	—.—	+147,51	+20

—.— = ohne Aussagewert
— = keine bedeutende Änderung zu erwarten
. = keine Angaben

Quelle: Teil B I Milch

C I Milch

Was nun die Marktpreise für Butter anbelangt, so ist, außer in Belgien, wo sinkende Preise angenommen werden können, mit steigenden Preisen unterschiedlicher Ausmaße in Deutschland, Luxemburg, Frankreich und vor allem den Niederlanden zu rechnen, während sie in Italien etwa gleich hoch wie heute bleiben dürften. Bei Käse, dessen zusammenfassende Preisbewegung hier nur mit Vorbehalt wiedergegeben wird, weil je nach Sorte und Art Land für Land unterschiedliche Preisbewegungen zu erwarten sind, zeigt sich, daß mit Preiserhöhungen — vor allem in Deutschland und den Niederlanden — gerechnet werden muß (Schnittkäse), während in Frankreich in etwa gleichbleibende Käsepreise oder nur geringe Erhöhungen zu erwarten sind.

Die Änderungen der Verbraucherpreise für Milcherzeugnisse

30. Mit wenigen Ausnahmen (z. B. Butter in Italien) ist zu erwarten, daß die Verbraucherpreise für die Milcherzeugnisse eine gleichgerichtete Preisbewegung erleiden werden wie die Marktpreise für die betreffenden Erzeugnisse.

Was die Trinkmilch anbelangt, so wird angenommen, daß sich aus dem Richtpreis von 9,5 RE/100 kg keine Änderungen der Verbraucherpreise ergeben werden; eine Ausnahme bildet Frankreich; hier ist eine Preiserhöhung von 3 v. H. (= 0,5 RE/100 kg) anzunehmen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Milcherzeugung bis „1970" bei dem gemeinsamen Richtpreis

31. Wie oben (Ziffer 27) dargelegt wurde, wird es in Frankreich und den Niederlanden bei Herstellung eines gemeinsamen Richtpreises zu nominalen Preiserhöhungen auf der Erzeugerstufe kommen. Wenn es auch problematisch ist, abzuschätzen, wie die Erzeuger in diesen beiden Ländern auf diese Preiserhöhungen hinsichtlich des Aufbaus ihrer Milchkuhbestände reagieren werden, so dürfte man unter Berücksichtigung der Preisentwicklung für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und der Produktionskosten folgendes annehmen können: In den Niederlanden braucht eine Erhöhung der Kuhbestände nicht einzutreten, da die reale Preiserhöhung gering ist, das Preisverhältnis zu Getreide und Rindfleisch sich zugunsten der Milch verschiebt und da in diesem Land insbesondere das Arbeitskräfteproblem die Ausweitung der Milchkuhhaltung begrenzt.

Auch in Frankreich ist eine Erhöhung der Kuhbestände wenig wahrscheinlich, wenn die Erhöhung der Milchpreise von einer auf der Erzeugerebene wirksamen Anhebung der Rinderpreise begleitet wird. Sollte diese ausbleiben oder auf der Erzeugerstufe nicht wirksam werden, ist jedoch nicht sicher, daß eine Zunahme der Kuhbestände in Frankreich nicht eintritt. Schon eine relativ geringe Ausweitung der Kuhbestände kann aber zu Erhöhungen der Milcherzeugung in der EWG führen, die angesichts der ohnehin bestehenden leichten Überschußsituation der Gemeinschaft zu Absatzschwierigkeiten führen könnte [1]).

Wenn hierzu noch die Ablieferung an die Molkereien wie bisher schneller steigt als die Erzeugung, und der Milchertrag je Kuh durch eine zunehmende Verfütterung von Ölkuchen stärker steigt als in der Vorausschau auf „1970" angenommen — beides Faktoren, die um so kräftiger gefördert werden dürften, je höher der Richtpreis festgesetzt wird —, dann ist mit um so größerer Wahrscheinlichkeit eine Marktleistung für „1970" zu erwarten, die das Gleichgewicht der Versorgungsbilanz der EWG (Tabelle 10) ernsthaft stören könnte.

Voraussichtliche Entwicklung des Verbrauchs von Milcherzeugnissen bis 1970 bei dem gemeinsamen Richtpreis

32. Eine im ganzen ausgeglichene Versorgungsbilanz der EWG ist für „1970" unter der Annahme errechnet worden, daß der Je-Kopf-Verbrauch von Milcherzeugnissen zunimmt, insbesondere der von Butter und Käse in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden (Tabelle 13).

Eine derartige Zunahme erscheint aufgrund einer eingehenden Analyse der Daten, die die Schaubilder 2 und 3 geben, in Verbindung mit der Auswertung der Verbrauchsentwicklung von „1962" bis 1964/65 (vgl. Ziffer 24) nur dann möglich, wenn keine wesentlichen Erhöhungen der Preise dieser Produkte eintreten. Jedoch auf Gemeinschaftsebene würde die Bilanz ausgeglichen bleiben, selbst wenn der Pro-Kopf-Verbrauch in den nachstehend genannten Ländern für „1970" das vorgesehene Niveau nicht erreichen würde, in dem Fall, wo die Preissenkung beim Verbrauch, der in anderen Mitgliedstaaten vorgesehen ist, zu einer Erhöhung des Verbrauchs führen würde (insbesondere Butter in Belgien; Butter, Käse und andere Milchprodukte in Italien).

33. Für Butter ist, wie die Tabelle 14 zeigt, mit einem Ansteigen der Verbraucherpreise zu rechnen, die

in Deutschland	4,2 v. H.
in Luxemburg	3,4 v. H.
in Frankreich	2,4 v. H.
in den Niederlanden	30,9 v. H.

ausmachen dürfte.

Hinsichtlich der möglichen Reaktion der Verbraucher wird man bei Butter von den nominalen Preiserhöhungen ausgehen müssen. Denn wegen der Konkurrenzsituation zu den pflanzlichen Fetten werden die Verbraucher bei Erhöhung der Butterpreise in erster Linie auf den wachsenden Preisabstand zur Margarine reagieren.

---

1) Eine Zunahme der Kuhbestände in Frankreich um 3 v. H. = 300 000 Stück wurde bei dem für „1970" geschätzten durchschnittlichen Ertrag/Kuh/Jahr von 3000 kg eine Mehrproduktion von etwa 1 Million t Milch bedeuten.

Man wird daher auch ohne ökonometrische Untersuchungen über die Preis- und Kreuzpreiselastizitäten des Butterverbrauchs annehmen können, daß Preisanhebungen, wie die oben angegebenen, die Entwicklung des Butterkonsums in den betreffenden Ländern beeinträchtigen werden. Bei sehr vorsichtigen Schätzungen könnte man annehmen, daß möglicherweise die angenommene Zunahme des Butterverbrauchs in Deutschland und Frankreich (die Vorausschätzungen für Luxemburg wurden aus Gründen der Verfügbarkeit von Unterlagen im Rahmen der BLWU gemacht) eintritt.

In den Niederlanden dagegen muß, wenn nicht besondere Maßnahmen ergriffen werden, damit gerechnet werden, daß der Butterverbrauch seine seit „1962" rückläufige Tendenz verschärft fortsetzen könnte. Diese Abnahme des Gesamtverbrauchs kann auf Gemeinschaftsebene, auch durch eine etwaige Zunahme des Butterverbrauchs in Italien, wo die Preise möglicherweise sinken, nicht ausgeglichen werden. Wenngleich auch in Belgien die Preise für Butter sinken dürften, so ist hier doch mit einer spürbaren Ausweitung des Verbrauchs deswegen nicht zu rechnen, weil der Verbrauch (je Kopf) bereits ein hohes Niveau erreicht hat. Insgesamt könnte der Butterverbrauch in der Gemeinschaft (in Milch ausgedrückt) 0,4 Millionen t Milch niedriger sein, als bei konstanten Preisen geschätzt wurde.

34. Für die Entwicklung des Käseverbrauchs gelten ähnliche Überlegungen. Hier ist mit Preissteigerungen insbesondere bei Schnittkäse in den Niederlanden, Deutschland und Belgien zu rechnen. Bei anderen Käsesorten ist, auch in diesen Ländern, entweder der Anteil am Gesamtverbrauch wenig bedeutend oder — da es sich um Spezialprodukte handelt — die Preiselastizität niedrig.

Die von einer ökonomisch wirksamen Preissteigerung betroffenen Käsearten nehmen in den Niederlanden fast 100 v. H. des Verbrauchs ein, in Deutschland 25 v. H., in Belgien über 50 v. H. Sie sind zahlenmäßig am höchsten in den Niederlanden und Deutschland, wo sie zwischen 15 v. H. und 35 v. H. liegen würden. Selbst wenn man die allgemeine Preissteigerung in Abzug bringt, kann nicht damit gerechnet werden, daß in Deutschland der Käseverbrauch das für „1970" angenommene Niveau erreicht. Er wird vielmehr stagnieren oder rückläufig sein.

Der Minderverbrauch von Milch, der hieraus resultieren würde, kann auf etwa 0,2 Millionen t Milch geschätzt werden.

Voraussichtliche Versorgungslage der EWG mit Milch und Milcherzeugnissen bei dem gemeinsamen Richtpreis im Jahre „1970"

35. Aus den vorstehenden Überlegungen über die Erzeugungs- und Verbrauchsentwicklung bei Milch und Milcherzeugnissen bis „1970" bei dem gemeinsamen Richtpreis läßt sich zusammenfassend etwa folgendes über die Beeinflussung der Versorgungslage „1970" durch den gemeinsamen Preis anmerken:

Bezüglich der Erzeugung kann nicht ausgeschlossen werden, daß möglicherweise Produktionsausweitungen in Frankreich erfolgen. Bedenkt man weiterhin, daß die Entwicklung der Erzeugung, insbesondere aber die Ablieferung, zwischen „1962" und 1965/66 schneller vor sich gegangen ist, als in der Vorausschau auf „1970" unterstellt, und daß darüber hinaus die Einschränkung des Eigenverbrauchs der Selbstversorger an Vollmilch bisher schon größer war, als in der Vorausschau angenommen, und daß schließlich eine Produktionserhöhung als Folge der Verstärkung des Kraftfuttermittelverbrauchs (bei günstigem Milch : Ölkuchen-Preisverhältnis) eintreten kann, so soll hier mit aller Vorsicht geschätzt werden, daß die Erzeugung „1970" der entspricht, die in der Vorausschau auf „1970" unter konstanten Preisen berechnet wurde.

Auf der Verbrauchsseite hingegen ist durch die Einführung eines gemeinsamen Richtpreises sowie durch den Abbau der nationalen Beihilfen in einigen Mitgliedstaaten mit einer weiteren Verlangsamung, wenn nicht gar mit einem Stillstand der Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs zu rechnen. Wie gezeigt werden konnte (Ziffer 24), hat sich in einigen Fällen der Pro-Kopf-Verbrauch der wichtigsten Milcherzeugnisse (Butter und Käse) zwischen „1962" und 1964/65 kaum weiter entwickelt.

Zwar sind in einigen Ländern Preissenkungen im Zuge der Herstellung gemeinsamer Milchpreise für den Verbraucher anzunehmen, die zu einer stärkeren Verbrauchszunahme führen können, als unter der Annahme konstanter Preise für „1970" berechnet wurde. Jedoch sind für die Entwicklung des Gesamtverbrauchs an Milch in der Gemeinschaft die Preiserhöhungen von gewisser Bedeutung, die Schnittkäse in Deutschland und Butter in den Niederlanden betreffen.

Im ganzen ist also die Versorgungslage der Gemeinschaft „1970" bei Herstellung gemeinsamer Richtpreise für Milch weniger durch zusätzliche Erzeugungssteigerungen gefährdet als vielmehr durch Verbrauchsbeschränkungen, die als Folge von zu starken Preiserhöhungen in einigen Ländern eintreten würden, wenn hier nicht besondere Maßnahmen getroffen werden.

Zahlenmäßig läßt sich die Wirkung der verschiedenen Faktoren, die Erzeugung und Verbrauch bestimmen, etwa folgendermaßen ausdrücken:

Der Ausfuhrüberschuß der Gemeinschaft (also der Unterschied zwischen Erzeugung und Verbrauch von Milch) könnte „1970"

- — bei konstanten Preisen in der Größenordnung von 1,6 Millionen t Milch liegen; das ist eine Menge, die auch in den vergangenen Jahren auf traditionellen Märkten abgesetzt werden konnte;
- — bei einem Richtpreis von 9,5 RE/100 kg (38 DM) auf etwa 2,4 Millionen t Milch anwachsen, wenn keine Verbraucherbeihilfen gewährt werden [1].

---

[1] vgl. Anhang C I/1

Maßnahmen, die erwogen werden können

36. Die Erhöhung der Preise für Milchprodukte, insbesondere für Butter und Käse, die sich bei einer Festlegung des gemeinsamen Richtpreises von 9,5 RE/100 kg (38 DM) ergibt, kann dazu führen, daß, wenn die Preiserhöhung zu überstürzt geschehen würde, Schwierigkeiten bei den Verbrauchern hervorgerufen werden würden und dadurch der Verbrauch der Milchprodukte gedrosselt werden und somit strukturelle Überschüsse entstehen würden. Diese Gefahr könnte dadurch wesentlich vermindert werden, wenn die Preisbelastung die Verbraucher nur allmählich treffen würde; d. h. daß in den davon betroffenen Ländern der Verbraucherpreis für Milchprodukte nur schrittweise angehoben werden sollte.

Das könnte dadurch erreicht werden, daß für gewisse Milchprodukte die Mitgliedstaaten, in denen sich solche Preiserhöhungen ergeben, degressive Verbrauchersubventionen gewähren können.

Das betrifft in diesem Falle die Niederlande für Butter und Deutschland für Schnittkäse.

Über den Umfang der hierbei einzusetzenden Mittel gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluß. Es ist davon ausgegangen, daß die Beihilfen

— degressiv gewährt und
— am 31. Dezember 1969 beendet

werden.

Der zusätzliche Absatz von Milch, der durch Beihilfen in den in der Tabelle angegebenen Größenordnungen erzielt werden kann, ist mit etwa 0,2 Millionen t für „1970" anzunehmen.

Tabelle 15

Berechnung der Höhe der Verbraucherbeihilfen für Butter in den Niederlanden und für Schnittkäse in Deutschland

1. April 1968 bis 31. Dezember 1969

Jahr	Verbrauch in 1000 t	Preiserhöhung [1] 1967/68 bis 1968/69 (in DM/kg)		Beihilfen in Millionen DM	Beihilfen in Millionen hfl	Beihilfen in Millionen RE
		A. Niederlande				
		Butter				
1968/69	62	1,12	0,74	45,88	41,52	11,47
1969 (1. April bis 31. Dezember)	47		0,38	17,86	16,16	4,46
			Summe ...	63,74	57,68	15,93
		B. Deutschland				
		Weichkäse				
1968/69	121	0,96	0,64	77,44	70,08	19,36
1969 (1. April bis 31. Dezember)	92		0,32	29,44	26,64	7,36
				106,88	96,72	26,72
			Insgesamt ...	170,62	154,50	42,65

[1]) unter Berücksichtigung der Preisänderungen, die 1966/67 und 1967/68 in beiden Ländern zu erwarten sind

Finanzielle Folgen der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für Milch

37. Insgesamt können die finanziellen Aufwendungen, die im Rahmen des EAGFL für die Finanzierung der Ausgaben auf dem Milchmarkt für „1970" vorzusehen wären, wie folgt geschätzt werden:

Tabelle 16

Finanzielle Rückwirkungen der Herstellung eines gemeinsamen Richtpreises für Milch

„1970"
in Millionen RE

Gemeinsamer Richtpreis für Milch	9,5
Ausfuhrerstattungen	150
Beihilfen für verfütterte Magermilch [1]	190
Auswirkungen der Konsolidierung von Emmentaler, Cheddar und Sbrinz [1]	80
Saisonausgleich für Butter [1]	30
insgesamt ...	450

[1]) vgl. B I Ziffer 28

38. Die für Ausfuhrerstattungen für 1970 in der vorstehenden Tabelle eingesetzten Mittel sind wie folgt abgeschätzt worden: Zu dem möglichen Überschuß in Höhe von 2,2 Millionen t Milch — nach Abzug des durch die Verbraucherbeihilfe möglichen zusätzlichen Absatzes von 0,2 Millionen t Milch — wurde ein auch im gemeinsamen Markt bleibender Einfuhrbedarf in Höhe von 0,8 Millionen t Milch hinzugerechnet, so daß sich ein Brutto-Überschuß in Höhe von 3,0 Millionen t Milch ergibt.

Unterstellt man, daß pro 100 kg Milch im Durchschnitt etwa 5 RE aufgewendet werden müssen, um die mittlere Verwertung am Weltmarkt zu erreichen (10 RE/100 kg Milch frei Molkerei in der Gemeinschaft und 5 RE/100 kg Milch auf dem Weltmarkt), so ergeben sich 150 Millionen RE, die für die Erstattung bei Ausfuhren angenommen werden können.

Die Höhe der für die Magermilchstützung, den Saisonausgleich für Butter und die Auswirkung der Konsolidierung von Emmentaler, Cheddar und Sbrinz-Käse veranschlagten Mittel ist in B I Ziffer 28 näher erläutert.

C II Rindfleisch

Versorgungslage der EWG „1962" und Vorausschätzung „1970"

39. Zu den wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren Nachfrage in der Gemeinschaft bisher nicht durch die eigene Produktion gedeckt werden konnte, gehört das Rindfleisch. Die Versorgungsbilanz für Rindfleisch (einschließlich Kalbfleisch) für „1962" — d. h. den Durchschnitt der Jahre 1961/62 und 1962/63 — wies einen Netto-Einfuhrbedarf von über 5 v. H. auf: Die Erzeugung von Rindfleisch betrug 3;668 Millionen t; der Verbrauch lag dagegen mit 3,884 Millionen t um 0,216 Millionen t darüber (Tabelle 16, Spalte 1).

Die Bruttoeinfuhren von Rindfleisch, Kalbfleisch und lebenden Rindern erreichten im Durchschnitt der Jahre 1961/62/63 bei steigender Tendenz einen Wert von 242,3 Millionen RE, die Bruttoausfuhren dagegen eine Höhe von 54,4 Millionen RE (Tabelle 17).

40. Auch für „1970" wäre bei konstanten Preisen mit einem Einfuhrbedarf in Höhe von etwa 430 000 t [1]) zu rechnen (Tabelle 16, Spalte 2). Die Höhe des Einfuhrbedarfs wird maßgeblich von der Produktionsentwicklung beeinflußt. Die Produktionsentwicklung von Rindfleisch muß jedoch unter den bestehenden Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Milchpolitik gesehen werden: Ist der Milchpreis im Vergleich zum Rinderpreis relativ günstig, werden die Erzeuger ihre Milchkuhbestände ausdehnen. Diese Ausweitung vermindert zunächst die Entwicklung der Fleischproduktion um die Zahl der Kälber, die später für die Milcherzeugung bestimmt sind; von einer bestimmten Bestandsausweitung an wird jedoch auch ein Zuwachs an Fleischerzeugung zufolge der höheren Zahl der Kälber eintreten.

Das zweite Element, das für die Entwicklung der Fleischproduktion wichtig ist, ist der Anteil der geschlachteten Kälber an den geborenen Kälbern: Je geringer die Kälberschlachtquote ist, um so größer ist — bei sonst gleichen Umständen — die Rindfleischerzeugung. Obzwar keine genauen Angaben über die Zahl der geborenen Kälber vorliegen (lediglich die Zahl der geschlachteten Kälber ist bekannt), kann angenommen werden, daß der Anteil der Kälberschlachtungen in der Gemeinschaft heute etwa bei 40 v. H. [2]) der Lebendgeburten beträgt. Dieser Anteil könnte durch eine Politik, die auf lange Frist die Fleischproduktion im Verhältnis zur Milcherzeugung begünstigt, gesenkt werden. Das produktionstechnische Maximum würde erreicht werden, wenn die Zahl der Kälbergeburten erhöht werden könnte (z. Z. beträgt die Zahl der lebendgeborenen Kälber etwa 90 v. H. der Zahl der Kühe) und wenn 85 v. H. aller geborenen Kälber aufgezogen würden. Eine solche Kälberschlachtquote (von 15 v. H.) erscheint jedoch einerseits unter den gegebenen Marktbedingungen, insbesondere in Frankreich und Italien, unrealistisch, weil sonst die kaufkräftige Nachfrage nach Kalbfleisch nicht mehr gedeckt werden würde, und andererseits, weil die strukturellen Gegebenheiten in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft nur eine allmähliche Veränderung der Aufzuchtmethoden gestatten.

41. Selbst bei einer Steigerung bis zum produktionstechnischen Maximum, die jedoch als unwahrscheinlich angesehen werden muß, würde für „1970" noch ein Einfuhrbedarf bestehen.

Anders als bei der Schweine- und Geflügelerzeugung ist nämlich bei der Rindfleischproduktion nicht die Futtergrundlage der begrenzende Faktor, sondern die Kälberzahl. Diese läßt sich aus biologischen Gründen nicht spürbar vermehren. Auf der anderen Seite ist jedoch eine Erhöhung der Zahl der Kühe zum Zwecke einer verstärkten Kälbererzeugung wegen den damit verbundenen — und

¹) ohne Schlachtfette (= 4,1 v. H.); mit Schlachtfetten 448 000 t

²) Für das Jahr „1962" ist eine Kälberschlachtquote von 35 v. H. angenommen worden.

Tabelle 17

Die Versorgungslage der EWG bei Rind- und Kalbfleisch „1962" [1]) sowie Vorausschätzung „1970" [2])

in 1000

	„1962" ¹)	„1970" bei gleichbleibenden Kuhbeständen
Erzeugung von Rindfleisch	3 668	4 730
Verbrauch	3 884	5 161
Einfuhrbedarf	— 216	— 431
Selbstversorgungsgrad ³) in v. H.	*94,4*	*91,6*

¹) Durchschnitt der Jahre 1961/62 und 1962/63

²) unter den Arbeitshypothesen, die in „Informations internes sur l'agriculture", Heft 7/November 1965 angegeben sind

³) Rindfleischerzeugung in v. H. des Verbrauchs an Rindfleisch

Tabelle 18

Bruttoein- und -ausfuhren der EWG von Rindfleisch und lebenden Rindern

1961 bis 1963

in 1000 RE

	Rindfleisch (011.1)				Lebende Rinder			
	1961	1962	1963	Ø 1961/63	1961	1962	1963	Ø 1961/63
				Einfuhren				
Einfuhren aus dritten Ländern	52 638	80 211	168 582	100 477,0	128 240	124 454	173 150	141 948
darunter aus								
Argentinien	31 920	38 371	55 615	41 968				
Dänemark	5 598	22 385	50 671	26 218	65 302	57 051	65 126	62 493
Österreich					20 490	23 209	33 554	25 751
				Ausfuhren				
Ausfuhren nach dritten Ländern	34 407	52 400	39 689	42 165,3	13 597	9 200	13 975	12 257
darunter nach								
Algerien	10 709	7 872	5 928	8 169	6 929	4 828	8 532	6 763
Schweiz	5 595	5 323	7 236	6 051				
Vereinigtes Königreich	4 537	5 288	5 512	5 112				

Quelle: Analytisches Bulletin des SAEG

aus Gründen des Selbstversorgungsgrades nicht erwünschten — automatisch einhergehenden Erhöhung der Milcherzeugung nicht erwünscht und wegen des Arbeitskräfteproblems nicht möglich (vgl. Teil B I Milch).

Die Höhe des Einfuhrbedarfs an Rindfleisch „1970" wird daher weitgehend davon abhängen, wie das Kälberpotential verwendet wird.

Bei im Vergleich zu „1962" gleichbleibender — d. h. im Vergleich zur gegenwärtigen Situation niederen — Kälberschlachtquote und bei konstant bleibenden Kuhbeständen ist für „1970" ein Einfuhrbedarf von 430 000 t Rindfleisch anzunehmen; bleibt die Kälberschlachtquote auf dem jetzt erreichten Stand — 40 v. H. —, so betrüge der Einfuhrbedarf im Jahre „1970", bei sonst gleichen Umständen, annähernd 1 Million t Rindfleisch.

Die seit „1962" eingetretene Entwicklung

42. Die Vorausschau auf „1970" ist unter der Hypothese „real konstanter Preise" aufgestellt worden. Daher ist zunächst zu prüfen, welche wirtschaftlich relevanten Entwicklungen seit „1962" (d. h. seit 1961/62 bis 1962/63) eingetreten sind, die diese Vorschätzung beeinflussen könnten. Eine solche Betrachtung hat in Rechnung zu stellen die Entwicklung

— der Erzeugung

— der Erzeugerpreise

— des Verbrauchs

— der Versorgungslage.

Das Ziel dieser Untersuchung ist es, festzustellen, ob die für „1970" gegebene Vorausschätzung gegebenenfalls zu berichtigen ist.

C II Rindfleisch

43. Die Versorgungslage der Gemeinschaft mit Rind- und Kalbfleisch hat sich von 1961/62 bis 1964/65 wie folgt entwickelt:

Tabelle 19

Entwicklung der Versorgungslage der EWG mit Rind- und Kalbfleisch

1961/62 bis 1964/65 [1])
in Millionen t

	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65 [2])
Erzeugung .	3 560	3 764	3 583	3 375
Verbrauch .	3 729	4 026	4 113	3 995
Netto-Einfuhr ..	137	292	497	620
Selbstversorgungsgrad in v. H. ..	*95,5*	*93,5*	*87,1*	*84,6*

[1]) Quelle: Dokument 15.917/VI/65-F; Angaben ohne Schlachtfette
[2]) geschätzt

44. Aus der vorstehenden Aufstellung ergibt sich, daß seit 1963/64 die Erzeugung und seit 1964/65 der Gesamtverbrauch absolut rückläufig sind.

Die Gründe hierfür liegen darin, daß wegen der Trockenheit im Jahre 1962 in diesem und dem folgenden Jahr (1963) die Schlachtungen außerordentlich anstiegen; dadurch wurde auch der der Bestandssicherung und -ausweitung dienende Viehstapel angegriffen, so daß die Produktion in den folgenden Jahren (1964, 1965) sank. Die Folge davon war, daß von 1963 an kräftig steigende Preise registriert wurden, die die Verbraucher zur Verbrauchseinschränkung zwangen, die sich nicht nur im Pro-Kopf-Verbrauch, sondern im Gesamtverbrauch bemerkbar machten (Rückgang des Gesamtverbrauchs 1964/65 vgl. vorstehende Tabelle).

45. Die Preisentwicklung für Rindfleisch sowohl auf der Erzeuger- als auch auf der Verbraucherseite erklärt und bestätigt diese Tatsachen (siehe Tabelle 20).

Die Angaben in der Tabelle 19 zeigen, daß in allen Mitgliedsländern die Rinderpreise auf der Großhandelsstufe von „1962" bis 1964/65 schneller gestiegen sind, als die allgemeine Preisentwicklung verlief; daraus ergaben sich „real" wachsende Rinderpreise in dieser Zeit.

Im gleichen Zeitraum entwickelten sich die Verbraucherpreise für Rindfleisch (gute Qualität; 1958 = 100) wie Tabelle 21 zeigt:

Auch auf der Verbraucherseite zeigt sich ein kräftiges Anziehen der Rindfleischpreise, insbesondere im Jahre 1964, jedoch in Frankreich und Italien bereits ab 1963.

Tabelle 20

Entwicklung der Rinderpreise [1]) in der EWG

„1962" [2]) bis 1964/65
in nationalen Währungen/100 kg

Land	Preise		Erhöhung in v. H.	
	„1962"	1964/65 [3])	nominal	real [4])
Belgien (bfr)	2 375,00	3 262,50	*37,4*	*29,6*
Deutschland (DM)	211,00	271,00	*28,4*	*22,8*
Frankreich (ffr)	239,45	307,33	*28,4*	*22,1*
Italien (Lire)	32 968,75	43 593,75	*32,2*	*15,7*
Luxemburg (lfr)	2 637,50	3 125,00	*18,5*	—
Niederlande (hfl)	164,71	218,10	*32,1*	*20,4*

[1]) Gewogenes Mittel aller Klassen
[2]) „1962" = Mittel aus 1961/62 und 1962/63
[3]) 1. November 1964 bis 31. Oktober 1965
[4]) Gemessen am Großhandelspreisindex der Mitgliedstaaten, der folgende Erhöhungen in v. H. aufweist: Belgien 7,8; Deutschland 5,6; Frankreich 6,3; Italien 15,5; Niederlande 11,7. (Basis: Mittel vom 1. Juli 1961 bis 30. Juni 1963; 1964/65: 1. Oktober bis 30. September 1965)

Tabelle 21

Verbraucherpreise für Rindfleisch [1]) in der EWG

Index; 1958=100

Land	1961	1962	1963	1964
Belgien	106	108	110	127
Deutschland ..	113	115	117	131
Frankreich ...	113	117	126	130
Italien	102	106	116	134
Luxemburg ..	103	104	105	105
Niederlande ..	104	101	102	138

[1]) Gute Qualität:
Belgien: Entrecôte — Tussenribstuk
Bundesrepublik Deutschland: Rindfleisch zum Schmoren bzw. Braten vom Blatt oder Bug, z. T. ohne Knochen
Frankreich: Bifteck
Italien: Carne bovina (senz'osse)
Luxemburg: Roostbeef sans os
Niederlande: Doorregen runderlappen 30—40 % vet B-rund

46. Auf Grund der hier wiedergegebenen Entwicklung des Marktes für Rindfleisch von „1962" bis 1964/65 ergibt sich, daß sowohl die Erzeugung als auch der Verbrauch — letzterer jedoch weniger stark — an Rindfleisch einen Rückgang aufweisen [1]). Die für „1970" gegebene Vorausschätzung braucht wohl nicht modifiziert zu werden, jedoch ist nach der jetzigen Lage der Dinge eher mit einem größeren Einfuhrbedarf (430 000 t) als mit einem geringeren zu rechnen.

Die Erhöhung der Erzeugung — für die erste Anzeichen vorliegen — wird in erster Linie abhängen

- — von der Entwicklung der Zusammensetzung des Rinderbestandes und dabei insbesondere der Zahl der Kühe und
- — von der Entwicklung der Schlachtquote der Kälber.

Hinsichtlich der Verbrauchsentwicklung wird die Preisentwicklung entscheidend werden, da nach wie vor die Verbraucher Rindfleisch, gemessen an anderen Nahrungsmitteln, relativ elastisch nachfragen.

Um festzustellen, inwieweit die vorausgeschätzte Versorgungslage für „1970" durch die gemeinsame Preispolitik berührt wird, sind zunächst die voraussichtlichen Preisänderungen auf der Erzeuger- und der Verbraucherstufe abzuschätzen.

Die Preisänderungen, die sich bei der Herstellung eines gemeinsamen Orientierungspreises für Rinder ergeben

47. Um einen Preisvergleich zwischen den Mitgliedstaaten durchführen zu können, wird der mittlere gewogene Marktpreis aller Klassen herangezogen, so wie er in der Verordnung Nr. 14/64/EWG definiert ist.

Angesichts der defizitären Versorgungslage der Gemeinschaft mit Rindfleisch kann man unterstellen, daß die Marktpreise etwa dem vorgeschlagenen Orientierungspreis entsprechen werden.

Die Angaben, die hier gegeben werden, sollen in erster Linie eine wahrscheinliche Tendenz der Preisbewegung anzeigen. Es muß daher beachtet werden, daß die Preisbewegungen für die verschiedenen Qualitäten, aus denen dieser Marktpreis errechnet wurde, unterschiedlich sein können, wie das in der Vergangenheit in den Mitgliedländern bisher schon mehr oder weniger der Fall war (vgl. Teil B II Ziffer 24).

Darüber hinaus ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich innerhalb der Gemeinschaft eine Regionalisierung der Marktpreise — wie sie bereits heute auf nationaler Ebene festzustellen ist — einstellen wird. Ohne daß dieses Problem bisher näher untersucht worden wäre, kann jedoch angenommen werden, daß in der Bundesrepublik Deutschland und in Italien die Preise höher als in Frankreich oder in den Niederlanden sein werden. Berücksichtigt man ausschließlich die Transportkosten als preisdifferenzierenden Faktor, so könnte der Unterschied zwischen dem deutschen und dem französischen durchschnittlichen Marktpreis etwa 2,5 RE/100 kg betragen.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich jedoch auf die Angaben in Tabelle 22:

Tabelle 22

Die Marktpreise für Rinder (gewogenes Mittel) aller Klassen in der EWG

1964/65 und 1968/69

in RE/100 kg

Land	1968/69	1964/65 (1. Juli bis 30. Juni)	Änderungen RE	Änderungen v. H.
Belgien	66,25	65,00	+1,25	+1,9
Deutschland		67,50	−1,25	−1,9
Frankreich		62,25	+4,00	+6,0
Italien		68,75	−2,50	−3,8
Luxemburg		63,50	−2,75	+4,1
Niederlande		60,00	+6,25	+9,4

Wie sich aus Tabelle 22 ergibt, werden die Änderungen der Marktpreise, die sich aus der Angleichung der Rinderpreise ergeben, relativ geringfügig sein. Das gilt um so mehr, wenn man einerseits die realen Preisänderungen, d. h. die allgemeinen Preiserhöhungen in Betracht zieht und andererseits die eintretenden Preisänderungen bei Milch berücksichtigt.

48. Was die voraussichtlichen Preisänderungen auf der Verbraucherstufe anbelangt, so dürften sie angesichts der Größenordnung der Preisänderungen auf der Großhandelsstufe für lebende Rinder (Tabelle 22) nicht ins Gewicht fallen. Im übrigen ist die Nachfrage nach Rindfleisch in der Verbraucherstufe für Nahrungsmittel noch relativ elastisch in bezug auf das Einkommen. Der (hier günstige) Einkommenseffekt (wachsende Verbrauchereinkommen) dürfte daher den Preiseffekt (geringfügig nominal steigende Preise in den vier Mitgliedsländern) übertreffen.

Voraussichtliche Entwicklung der Rindfleischerzeugung bis 1970

Die in der Vorausschau „1970" angenommene Steigerung der Rindfleischerzeugung in der Gemeinschaft (von 3,67 Millionen t „1962" auf 4,7 Millionen t „1970") ist nur unter folgenden Bedingungen zu realisieren:

- — Die Zahl der Milchkühe in der Gemeinschaft insgesamt bleibt auf dem „1962" erreichten Stand;
- — die Politik zur Förderung der Fleischerzeugung wird fortgeführt.

[1]) vgl. Anhang, Schaubild 4

C II Rindfleisch

Wichtig für die Ausrichtung der Rindfleischerzeugung ist aber nicht nur das absolute (und relative) Niveau der Rinderpreise, sondern auch deren Verhältnis zum Milchpreis. Der von der Kommission vorgeschlagene Orientierungspreis in Höhe von 66,25 RE/100 kg steht in einem Verhältnis von 1 : 7,0 zu dem vorgeschlagenen Richtpreis für Milch in Höhe von 9,5 RE/100 kg. Nach den bisherigen Erfahrungen ist dies ein Verhältnis, das mindestens bestehen muß, um die Fleischproduktion im Verhältnis zur Milcherzeugung zu begünstigen; jedenfalls ist daraus kaum eine Produktionsverlagerung zugunsten von Milch zu erwarten. Dieses Preisverhältnis wird jedoch nicht ausreichen, das produktionstechnische Maximum der Rinderproduktion zu bewirken. Vom Standpunkt der Förderung der Fleischerzeugung wäre es daher angebracht, ein Preisverhältnis zwischen Milch und Fleisch herzustellen, das etwas über 1 : 7 liegt. Da jedoch in einigen wichtigen Erzeugungsgebieten der Gemeinschaft (z. B. Frankreich) das Verhältnis der tatsächlich erzielten Preise für Milch einerseits und Rindfleisch andererseits über 1 : 7 betragen dürfte, kann dieses Verhältnis im Augenblick als ausreichend angesehen werden, insbesondere deswegen, weil das Preisverhältnis Milch zu Rinder der 1. Qualität 1 : 7,3 beträgt.

Voraussichtliche Entwicklung des Verbrauchs von Rindfleisch bis 1970 beim gemeinsamen Orientierungspreis

50. Die für „1970" angenommene Versorgungslage fußt auf der Annahme, daß dank kräftig wachsender Einkommen, zunehmender Bevölkerung und bei konstanten Preisen der Pro-Kopf-Verbrauch an Rind- und Kalbfleisch in der Gemeinschaft von 22,1 kg „1962" auf 27,2 kg im Jahre „1970" steigen wird. Besonders starke Verbrauchszunahmen sind dabei für Deutschland (+ 5,1 kg) und Italien (+ 7,7 kg) unterstellt worden:

Tabelle 23

Verbrauchsentwicklung für Rind- und Kalbfleisch in der EWG „1962" bis „1970"

in kg je Kopf

Land	„1962"	„1970"	Zunahme
Deutschland	20,9	26,0	5,1
Frankreich	30,5	33,5	3,0
Italien	15,6	23,3	7,7
Niederlande	20,6	23,0	2,4
BLWU	23,8	26,9	3,1
EWG	22,1	27,2	5,1

51. Es ist daher zu prüfen, ob insbesondere in den beiden Mitgliedstaaten, bei denen eine besonders hohe Verbrauchszunahme erwartet wird, diese Zunahme auch realisiert werden kann.

Die Nachfrage nach Rindfleisch wird nicht nur von dem absoluten Preisniveau des Rindfleischs selbst, sondern auch von den Preisen der konkurrierenden Fleischarten, insbesondere von Schweine- und Geflügelfleisch beeinflußt. In Deutschland ist bei der Herstellung des gemeinsamen Preisniveaus für Futtergetreide eher mit einer relativ sinkenden Preistendenz für Schweine und Geflügel zu rechnen. In Italien ist es eher umgekehrt, da hier die Futtergetreidepreise steigen werden, jedoch spielt hier der Schweineverbrauch keine besondere Rolle. Wenn die Verbraucherpreise sich in der Tendenz so verändern wie die Marktpreise für Rinder in diesen beiden Ländern, d. h. im Vergleich zu 1964/65 sinkende Preise aufweisen werden, so ist anzunehmen, daß durch die Herstellung eines gemeinsamen Orientierungspreises der Rindfleischverzehr in Italien nicht nachteilig — im Vergleich zur Vorausschau „1970" — beeinflußt wird. In Deutschland dürfte sich in gewissem Umfang der Kreuzpreiselastizitätseffekt zwischen Schweinefleisch und Rindfleisch bemerkbar machen können, der in diesem Falle dem Rindfleisch zugute kommen könnte.

52. In den übrigen vier Ländern der Gemeinschaft sind nennenswerte reale Preissteigerungen nicht zu erwarten; lediglich Frankreich bildet eine gewisse Ausnahme; hier steigen jedoch auch die Preise der konkurrierenden Fleischarten — Schweine- und Geflügelfleisch — infolge der Herstellung des gemeinsamen Getreidemarktes; das gleiche gilt für die Niederlande.

53. Zusammenfassend ergibt sich, daß die Anwendung eines gemeinsamen Orientierungspreises für Rinder keinen nachteiligen Effekt auf die Verbrauchsentwicklung haben dürfte, da bereits heute die Rindfleischpreise ein Niveau in allen Mitgliedstaaten erreicht haben, das nicht weit unter dem des vorgeschlagenen gemeinsamen Orientierungspreises liegt. Der Effekt der Preisangleichung auf dem Rindergebiet besteht daher in erster Linie darin, dem Erzeuger — im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand mit nationalen Orientierungspreisen zwischen 232,5 DM und 240,0 DM/100 kg — einen Anreiz und damit eine Orientierung für seine Produktionsentscheidung durch die Nennung eines höheren Preisniveaus für den Orientierungspreis zu geben.

Zusammenfassung

54. Die vorstehenden Darlegungen können wie folgt zusammengefaßt werden: Während auf der Erzeugerseite der vorgeschlagene Orientierungspreis zwar nicht bewirken dürfte, daß die Erzeuger veranlaßt werden, das produktionstechnische Maximum der Rindfleischerzeugung zu erreichen, jedoch noch ausreichend sein dürfte, eine Orientierung zur stärkeren Fleischproduktion geben, ist auf der Verbraucherseite insgesamt mit nachteiligen Wir-

kungen für die Verbrauchsentwicklung nicht zu rechnen.

Für die Versorgungslage der Gemeinschaft im Jahre „1970" ist daher anzunehmen, daß der Einfuhrbedarf größer sein wird, als unter den Bedingungen der konstanten Preise abgeschätzt wurde. Dies ist in erster Linie die Folge einer vergleichsweise weniger schnell wachsenden Erzeugung.

Der Netto-Einfuhrbedarf könnte daher bis in die Nähe von 1 Million t Rindfleisch anwachsen.

Finanzielle Rückwirkungen

55. Unter diesen Bedingungen, nämlich einem Netto-Einfuhrbedarf an Rindfleisch in der Gemeinschaft im Jahre „1970", entstehen finanzielle Rückwirkungen für Ausfuhrerstattungen, soweit es sich um Netto-Ausfuhrerstattungen handelt, nicht. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß auf Grund besonderer Umstände — traditionelle Handelsverbindungen, Handelsverkehr mit angrenzenden Staaten, temporärer Überschuß infolge übernormaler Schlachtungen, z. B. wegen Trockenheit — auch in der Stufe des gemeinsamen Marktes Ausfuhren von Rindern und Rindfleisch erfolgen, wie dies auch heute schon trotz eines allgemeinen Zuschußbedarfs der Gemeinschaft der Fall ist. Hierfür müßten die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden, deren Umfang aber im Augenblick nicht abgeschätzt werden kann.

Inwieweit Kosten für eventuelle Interventionen entstehen, kann erst berechnet werden, wenn der Rat die entsprechenden Bedingungen auf Vorschlag der Kommission erlassen hat. Es wird jedoch zweifellos notwendig werden, die Preise während eines kurzen Zeitraums, der dem Weideabtrieb entspricht, durch Interventionen zu stützen.

C III Reis

Tabelle 24

Die Versorgungslage der EWG bei Reis „1962" und Vorausschätzung „1970"

in 1000 t

	„1962"	„1970"
Anbaufläche (1000 ha)	150	150
Ertrag (dz/ha) Paddy	40,5	42,0
Erzeugung [1])	607	630
Verbrauch [1])	740	869
Bestandsveränderungen [1]) ..	— 10	—
Einfuhrbedarf [1])	123	239
Selbstversorgungsgrad in v. H.	*82*	*78*

[1]) Halbrohreis

Die Versorgungslage der EWG „1962" und Vorausschätzung auf „1970"

56. Anders als die bisher behandelten Erzeugnisse, die in allen Ländern der Gemeinschaft produziert werden, konzentriert sich die Reisproduktion auf 2 Länder: Italien und Frankreich. Das wichtigere Erzeugerland ist dabei bei weitem Italien. Die Versorgungsbilanz für „1962" [1]) wies bei Reis einen Einfuhrbedarf von 0,123 Millionen t Rohreis auf; das waren 8 v. H. des Gesamtverbrauchs.

Da die Verbraucher in der Gemeinschaft vielfach den Langkornreis vorziehen, hat sich ein Austauschhandel ergeben, bei dem Rundkornreis ausgeführt und Langkornreis eingeführt wird. Der Umfang der Ein- und Ausfuhren in Reis ergibt sich aus Tabelle 25.

[1]) Durchschnitt der Jahre 1961/62 bis 1963/64

Tabelle 25

Brutto-Ein- und Ausfuhren der EWG von Reis [1])

1961 bis 1963

in 1000 RE

	1961	1962	1963	⌀ 1961/63
Einfuhren aus dritten Ländern	32 088	45 019	37 135	38 080
darunter von USA	11 073	14 804	12 334	12 737
Ägypten	2 319	452	4 946	2 572
Madagaskar	4 014	5 969	4 542	4 841
Kambodscha	3 731	3 767	4 297	3 931
Ausfuhren nach dritten Ländern	29 238	32 533	25 772	29 181
darunter von Vereinigtes Königreich	2 827	2 799	1 572	2 399
Schweiz	3 169	4 016	3 572	3 585
Österreich	3 769	4 337	4 399	4 168

[1]) Reis: CST 042

Quelle: für die Einfuhren: Dok. Nr. 15.681/VI/65-F (Abt VI/F-1)

für die Ausfuhren: „Evolution de 1960 à 1963 des exportations de la CEE vers les Pays-tiers de produits agricoles et alimentaires et quote-part pour les produits les plus importants de ces exportations dans les importations de ces Pays" (Division Bilans, Etudes et Information)

57. Zufolge der anzunehmenden Verbrauchssteigerung (der Je-Kopf-Verbrauch ist zwar niedrig, steigt indessen mit wachsendem Einkommen an) ist für „1970" bei gleichzeitig nur als gering anzunehmenden Produktionssteigerungen (die die alleinige Folge der Erhöhung der ha-Erträge sein dürften) mit einem höheren Einfuhrbedarf (239 000 t) zu rechnen. Da die Verbrauchsentwicklung durch (nicht allzu große) Preisänderungen kaum beeinflußt werden dürfte, ist die für „1970" anzunehmende Versorgungslage in erster Linie von der Produktionsentwicklung abhängig. Hierzu läßt sich folgendes anmerken:

58. Während in Frankreich langfristig (d. h. seit 1955) die Erzeugung sowohl durch die Flächenausweitung als auch durch eine Erhöhung der ha-Erträge gestiegen ist, ist im gleichen Zeitraum die italienische Erzeugung nicht unbeträchtlich zurückgegangen, und zwar ausschließlich als Folge der Anbauflächeneinschränkung (um etwa 30 v. H. gegenüber 1955). Die Möglichkeit einer Produktionsausweitung in Italien wird daher von dem gemeinsamen Richtpreis, insbesondere aber von den Preisverhältnissen zwischen Mais und Reis auf der Erzeugerstufe in Italien abhängen. Durch den Beschluß des Rats über die Angleichung der Getreidepreise werden in Italien die Maispreise ab 1. Juli 1967 ansteigen; d. h., wenn die Reisanbaufläche konstant gehalten werden soll (über den Preis), muß die wirtschaftliche Wirkung der Preisangleichung für den Erzeuger von Reis ebenso groß sein wie die bei Mais. Diese Überlegung liegt auch weitgehend dem Vorschlag für die Höhe des Grundrichtpreises für Reis zugrunde. Daher sind für die Vorausschau „1970" zu konstanten Preisen (die auch konstante Maispreise berücksichtigte) auch unveränderte Anbauflächen (im Vergleich zu „1962") angenommen worden.

Die seit „1962" eingetretene Entwicklung

59. Die zwischen dem Basisjahr der Vorausschau („1962") bis heute eingetretene Entwicklung kann, da nur ein weiteres Jahr inzwischen vergangen ist, noch nicht abschließend beurteilt werden; insbesondere auch, weil mangels der Angaben von einigen Ländern für 1964/65 noch keine Versorgungsbilanz für die Gemeinschaft aufgestellt werden kann. Soweit sich übersehen läßt, sind die Erzeugung und der Verbrauch besonderen Einflüssen nicht ausgesetzt gewesen: Die Erzeugerpreise sind ebenso wie die Verbraucherpreise nur geringfügigen Änderungen unterworfen gewesen. Für das Jahr 1965 läßt sich soviel bemerken, daß die Ernte infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse schlecht ausgefallen ist, so daß der Einfuhrbedarf für 1965/66 zunehmen wird.

60. Es bleibt nun zu prüfen, inwieweit der vorgeschlagene gemeinsame Richtpreis für Reis die für „1970" angenommene Versorgungslage (bei konstanten Preisen) beeinflussen wird. Hierzu müssen zunächst die Preisänderungen untersucht werden, die sich aus dem gemeinsamen Preis ergeben.

Die Preisänderungen, die sich bei der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für Reis ergeben

61. Für die Erzeugerländer werden sich folgende Preisänderungen auf der Erzeugerstufe ergeben:

Tabelle 26

Erzeugerpreisänderungen 1967/68 im Vergleich zu 1964/65

in RE

	Erzeugerpreis 1964/65	1967/68	
		12,00	Änderung in v. H.
Italien	10,68	12,00	*+12,3*
Frankreich	12,88	12,45	*— 3,4*

Daraus ergeben sich für Frankreich nur unwesentliche nominale Änderungen, die etwa der Änderung der Maispreise durch die Angleichung der Getreidepreise entsprechen. Das gleiche gilt für Italien, wo die Erhöhung der Reispreise der der Maispreise ab 1967/68 entspricht.

62. Für die Nichterzeugerländer wird der Schwellenpreis weitgehend dann bestimmend für die eventuell eintretenden Verbraucherpreisänderungen sein, wenn die Spanne zwischen Einfuhrpreis und Verbraucherpreis absolut konstant bleibt.

Die Schwellenpreise werden sich für die Nichterzeugerländer wie folgt ändern:

Schwellenpreis 1964/65 (gilt auch für 1965/66)	14,20
Schwellenpreis 1967/68	12,00
(Basis : Halbrohreis)	17,78
Erhöhung	
in RE/dz	3,58
in v. H.	*25,20*

Wenn man unterstellt, daß die Schwellenpreisänderungen auf die Marktpreise durchschlagen, sind reale Preiserhöhungen von etwa 20 v. H. der Marktpreise zu erwarten. Pro kg Reis entspricht diese Erhöhung einem Wert von etwa 0,04 RE; d. h. bei einem Pro-Kopf-Verbrauch von 3 kg im Jahr würde der Verbraucher in den Nichterzeugerländern etwa mit 0,12 RE zusätzlich belastet werden.

Diese Erhöhung gilt ausschließlich für die 4 Nichterzeugerländer (Belgien, Deutschland, Luxemburg, Niederlande); die Schwellenpreise der Erzeugerländer werden dagegen entweder sinken (Frankreich von 18,92 RE/t auf 17,78 RE/t) oder weniger stark steigen (Italien von 16,33 RE/t auf 17,78 RE/t, das sind etwa 6 bis 9 v. H. nominal), so daß für den Verbrauch in diesen beiden Staaten, die überdies mit dem Pro-Kopf-Verbrauch über dem Durchschnitt

der EWG liegen, entweder eine günstige Wirkung durch mögliche Preissenkungen (Frankreich) oder eine weniger starke Belastung (Italien) als in den Nichterzeugerländern für die Verbraucher eintritt. Es ist festzustellen, daß einerseits die Schwellenpreise für geschälten Reis in den verschiedenen Mitgliedstaaten zur Zeit beträchtlich voneinander abweichen (für 1964/65 : 14,20 RE/t in den Nichterzeugerländern, 17,73 RE in Italien, 19,64 RE in Frankreich); dies gilt ebenfalls für das Resultat ihrer technischen Umrechnung in Weißreis [1]); andererseits weisen die in den Mitgliedstaaten festgestellten Verbraucherpreise unter sich relativ wenig Unterschiede auf.

Somit enthalten diese Preise je nach den Mitgliedsländern sehr unterschiedliche Margen, wovon die höchsten nach Herstellung eines gemeinsamen Preises kaum aufrechterhalten werden können. Das heißt, daß die in den Nichterzeugerländern die Verbraucherpreise nicht in demselben Maß steigen müssen wie die Schwellenpreise.

Voraussichtliche Entwicklung der Reiserzeugung bis „1970" bei gemeinsamen Preisen

63. Da einerseits die seit „1962" bis heute eingetretene Entwicklung nicht erkennen läßt, daß bedeutsame und nachwirkende Einflüsse auf die Erzeugung eingetreten sind, und da andererseits die ins Auge gefaßten gemeinsamen Preise die wirtschaftliche Stellung des Reises (Erntemenge × Preis), gemessen an dem Erzeugnis, das am stärksten mit dem Reis um den Boden konkurriert (Mais), nicht verändern, sind Rückwirkungen der gemeinsamen Preise auf die Erzeugungsentwicklung, wie sie für „1970" zu konstanten Preisen angenommen wurde, nicht zu erwarten. D. h. es wird mit einer Erzeugung zu rechnen sein, die „1970" etwa 630 000 t Halbrohreis entspricht.

[1]) Umrechnung:

Nichterzeugerländer:	(14,20 + 0,71 − 1,94)/0,775 = 16,74
Italien:	(17,73 + 0,71 − 1,94)/0,775 = 21,29
Frankreich:	(19,64 + 0,71 − 1,94)/0,775 = 23,75
Gemeinsamer Schwellenpreis:	(17,78 + 0,71 − 1,94)/0,775 = 21,35

Voraussichtliche Entwicklung des Reisverbrauchs bis „1970" bei gemeinsamen Preisen

64. Da inzwischen die Nachfrage wenig auf Preisänderungen reagieren dürfte (wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat), sondern die Nachfrage vielmehr eine Funktion der Einkommensentwicklung sein wird, die, wenn sie kräftig nach oben gerichtet ist, günstig für den Reis ausfällt, da dieses Erzeugnis eher zu den „superioren" Gütern der Grundnahrungsmittel (im Vergleich zur „inferioren" Kartoffel) gerechnet werden muß, ist mit nachteiligen Folgen für die Verbrauchsentwicklung durch die Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für Reis nicht zu rechnen. Daher kann auch hinsichtlich der Verbrauchsentwicklung bis „1970" die Annahme, die unter konstanten Preisen getroffen wurde, unter den Bedingungen eines gemeinsamen Preises, aufrechterhalten bleiben. Das bedeutet, daß der Verbrauch auf 869 000 t Halbrohreis steigen dürfte; das entspricht einem Pro-Kopf-Verbrauch von 3,0 kg und Jahr (im Vergleich zu 2,7 kg „1962"). Zusammen mit der angenommenen Erzeugungsentwicklung wird daher für „1970" mit einem im Vergleich zu „1962" nahezu verdoppelten Einfuhrbedarf an Reis zu rechnen sein.

Finanzielle Rückwirkungen der gemeinsamen Richtpreise für Reis

65. Hinsichtlich der finanziellen Rückwirkungen der Angleichung der Reispreise im Jahre „1970" ist zu bemerken, daß, wie oben dargestellt, die Gemeinschaft einen Netto-Einfuhrbedarf aufweisen wird. Da jedoch, wie schon heute, voraussichtlich überschüssiger Rundkornreis ausgeführt werden muß, ist mit einer Brutto-Ausfuhr der Gemeinschaft (insbesondere aus Italien) im Jahre 1970 und unter Annahme eines um etwa 50 000 t verstärkten Handelsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten in Höhe von 150 000 t (heute 200 000 t) zu rechnen. Die Kosten für den EAGFL hierfür sind auf 10 Millionen RE zu veranschlagen (150 000 t × 66,2 RE/t Rückerstattung) [1]).

[1]) unter der Annahme gleichbleibender Weltmarktpreise: Schwellenpreis: 177,8 RE/t; Weltmarktpreis: 111,6 RE/t

C IV Zucker

Versorgungslage der EWG „1962" und Vorausschätzung „1970"

66. Unter den wirtschaftlichen Bedingungen in der Gemeinschaft sind zwei Bestimmungsgründe für die Erzeugung der Zuckerrüben maßgebend: Die Höhe der Preise, die die Erzeuger erlösen, und die besonderen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Produktion treffen. So hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß die Erzeuger relativ kräftig mit ihrer Anbaufläche von Zuckerrüben auf Preisänderungen reagieren. Darüber hinaus werden die Erträge je Hektar (Rübengewicht und Zuckergehalt) von der Gunst oder der Ungunst der Witterung stärker beeinflußt als fast alle übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. So stieg die Zuckererzeugung in der Gemeinschaft von 1962/63 auf 1963/64 von 4,5 Millionen t auf 5,3 Millionen t (+ 18 v. H.), während die Rübenanbaufläche im gleichen Zeitraum von 1,03 Millionen ha auf 1,13 Millionen ha (+ 10 v. H.) ausgedehnt wurde. Diese Tatsachen machen Vorausschätzungen auf die voraussichtliche Entwicklung der Erzeugung relativ unsicher.

Die Versorgungsbilanz der Gemeinschaft im Jahre „1962" (Durchschnitt der Jahre 1961/62 bis 1963/64) wies einen Überschuß in Höhe von 3000 t Zucker auf. Der Erzeugung von 5 317 000 t stand ein Verbrauch von 5 314 000 t gegenüber:

Tabelle 27

Die Versorgungslage der Gemeinschaft mit Zucker „1962" und „1970"

in 1000 t

	„1962"	„1970"
EWG ohne DOM [1])		
Erzeugung	4 865	5 500
Verbrauch	5 295	6 400
Einfuhrbedarf	+430	+900
Selbstversorgungsgrad	*92 v. H.*	*86 v. H.*
EWG mit DOM		
Erzeugung	5 317	5 925
Verbrauch	5 314	6 419
Einfuhrbedarf	+ 3	+494

[1]) Departements d'outre-mer = Überseeische Departements Frankreichs

Bei einem Verbrauch von 19 000 t und einer Erzeugung von 425 000 t ergibt sich für die DOM allein genommen ein Überschuß von 406 000 t. Dieselben Zahlen sind auch für „1970" unterstellt.

67. Unter der Annahme konstanter Preise sowie bei Aufrechterhaltung der von den Mitgliedstaaten im Jahre „1962" getroffenen Maßnahmen für die Einschränkung der Rübenproduktion, insbesondere in Deutschland, Frankreich und Italien — d. h. bei konstant bleibenden Anbauflächen — würde sich für „1970" ohne DOM ein Einfuhrbedarf der Gemeinschaft (Spalte 2 der Tabelle 26) in Höhe von 14 v. H. des Verbrauchs ergeben. Der für „1970" angenommene Einfuhrbedarf ist jedoch nur zu erwarten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

— die Anbaufläche der Zuckerrüben in der Gemeinschaft wird von „1962" bis „1970" nicht ausgeweitet, sondern verbleibt auf dem Stand von „1962";

— die Erzeugungssteigerung ist allein die Folge von steigenden Hektar-Erträgen (Wirkung des technischen Fortschritts);

— der Pro-Kopf-Verbrauch steigt weiterhin an, so daß, verstärkt durch die Bevölkerungszunahme, der Zuckerverbrauch insgesamt zunimmt.

Im übrigen ist davon ausgegangen worden, daß im Jahre „1970" zur Deckung der Differenz zwischen Erzeugung und Verbrauch, also des Einfuhrbedarfs, keine Vorräte aus früheren Jahren zur Verfügung stehen.

Die seit „1962" eingetretene Entwicklung

68. Da das Jahr „1962" die Wirtschaftsjahre 1961/62 bis 1963/64 umfaßt, sind Angaben über die seitdem eingetretene Entwicklung nur für ein Jahr (1964/65) hinsichtlich des Verbrauchs und für zwei Jahre (1964/65 und 1965/66) bezüglich der Erzeugung verfügbar. Aus diesen wenigen Unterlagen lassen sich, insbesondere für den Verbrauch, kaum Erkenntnisse ableiten, die eine Änderung der Vorausschau auf „1970" begründen könnten.

69. Was die Erzeugung anbelangt, so ist in den letzten Jahren eine Bewegung zu steigenden Anbauflächen zu verzeichnen; viel stärker wurde aber die Erzeugung von den insgesamt guten Erträgen in den letzten Jahren beeinflußt. Das hat dazu geführt, daß insbesondere 1964/65, aber auch 1965/66 der Verbrauch durch die Erzeugung erheblich übertroffen wurde.

C IV Zucker

Tabelle 28

Versorgungslage der EWG mit Zucker

„1962" bis 1965/66

in Millionen t

	„1962"	1964/65 [1])	1965/66 [1])
Anbauflächen in 1000 ha	1 007	1 129	1 072
EWG ohne DOM			
Erzeugung	4 865	6 171	5 559
Verbrauch	5 295	5 520	5 660
Saldo	+ 430	— 651	— 101
Selbstversorgungsgrad in v. H.	*92*	*112*	*98*
EWG mit DOM			
Erzeugung	5 317	6 611	5 999
Verbrauch	5 314	5 541	5 682
Saldo	+ 3	+1 070	+ 317

[1]) vorläufig

Man kann daher feststellen, daß die Entwicklung der Erzeugung leicht über dem in der Vorausschau „1970" angenommenen Trend liegt, während die Verbrauchsentwicklung dem unterstellten Trend entspricht [1]).

70. Bezüglich der Entwicklung der Preise sollen hier nur die Rübenpreise und die Zuckerpreise ab Fabrik (ohne Steuern) betrachtet werden. Die Verbraucherpreise bilden sich in keinem Mitgliedstaat frei, sondern werden durch verschiedene Steuern und durch Preissetzungen (Festpreise oder Höchstpreise) in allen Mitgliedstaaten beeinflußt.

Aus der in der untenstehenden Tabelle angegebenen Preisentwicklung für Rüben und Zucker ergibt sich, daß in allen Ländern der Gemeinschaft nominale Preiserhöhungen sowohl der Rübenpreise als auch der Zuckerpreise (ab Fabrik) zu verzeichnen sind, die sich, mit Ausnahme von Frankreich, auch in reale Preiserhöhungen — d. h. gemessen an der Gesamtentwicklung der Großhandelspreise — umsetzen. Diese für die Erzeuger bedeutsame Preisentwicklung hat zwar schon in den letzten Jahren zu leicht steigenden Anbauflächen geführt (vgl. Tabelle 29); die Flächenausweitung ist aber nur soweit möglich gewesen, als ihr nicht unmittelbare oder mittelbare nationale Vorkehrungen entgegenstanden. Insoweit wirkt sich die dargestellte Preiserhöhung lediglich erhöhend auf die Einnahmen je ha Zuckerrübenfläche aus.

[1]) Vgl. Anhang, Schaubild 5

Tabelle 29

Entwicklung der Preise für Zuckerrüben und Zucker ab Fabrik in der EWG „1962" bis 1965/66

in RE/t

Land	Zuckerrüben [1])				Zucker [2])			
	„1962"	1964/65	Erhöhung in v. H.		„1962" [5])	1964/65	Erhöhung in v. H.	
			nominal	real [3])			nominal	real [3])
Belgien	14,07	16,86	*19,8*	*+14,2*	17,24	19,96	*15,8*	*+10,2*
Deutschland	16,88	18,13	*7,4*	*+ 2,9*	21,17	22,17	*4,7*	*+ 0,2*
Frankreich	12,83	13,09	*2,0*	*— 2,0*	17,52	17,81	*1,7*	*— 2,3*
Italien	15,45	19,05	*23,3*	*+17,2*	18,58	23,79	*28,0*	*+21,9*
Luxemburg								
Niederlande	13,03 [4])	16,26 [4])	*24,7*	*+16,0*	17,18	20,52	*19,4*	*+10,7*

[1]) Rübengrundpreise bei 16 v. H. Zuckergehalt
[2]) ab Fabrik, ohne Abgaben
[3]) Gemessen am Großhandelspreisindex. (Basis: Mittel aus 1. Oktober 1961 bis 30. September 1964; 1964/65: 1. Oktober 1964 bis 30. September 1965). Belgien: 5,6; Deutschland: 4,5; Frankreich: 4,0; Italien: 6,1; Niederlande: 8,7.
[4]) berichtigt mit Anspruch der Erzeuger auf Schnitzelrücklieferung
[5]) Die für 1963/64 durch Frankreich, Italien und Belgien erhobenen Rübensteuern und die Rechnungsteuer in Belgien wurden in gleicher Höhe für 1961/62 und 1962/63 eingesetzt.

71. Auf Grund der Entwicklung seit „1962" und wegen der eingangs angegebenen Besonderheiten für die Bestimmungsgründe der Zuckererzeugung erscheint es daher nicht erforderlich, die für „1970" angenommene Versorgungslage zu modifizieren.

In welchem Umfang für „1970" bei konstanten Preisen und gleichbleibender Wirkung der die Produktion betreffenden Maßnahmen die zu erwartende Versorgungslage durch die Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus und die Ersetzung der bisherigen nationalen Maßnahmen durch die vorgesehenen gemeinschaftlichen Maßnahmen hinsichtlich der Erzeugung als auch des Verbrauchs beeinflußt werden kann, wird nachfolgend dargestellt.

Die Preisänderungen, die sich bei der Herstellung eines gemeinsamen Richtpreises für Zuckerrüben ergeben

72. Bei einem Vergleich der Rübengrundpreise 1964/65 mit dem vorgeschlagenen Mindestpreis für Zuckerrüben (16,5 RE/t) ergibt sich, daß in Deutschland, Italien und Belgien mit Erzeugerpreissenkungen, umgekehrt aber in Frankreich und in den Niederlanden mit Preiserhöhungen zu rechnen ist (Tabelle 30).

73. Wenn auch in Frankreich fast das gesamte landwirtschaftliche Erzeugerpreisniveau — insbesondere auch derjenigen Produkte, die mit den Zuckerrüben um Boden und Arbeitskräfte konkurrieren, wie Getreide, Raps, Ackerfutterpflanzen — mit der Herstellung des gemeinsamen Preisniveaus in der EWG steigen wird, so wird doch die Erzeugerpreiserhöhung von 26,1 v. H. für Zuckerrüben erheblich stärker als bei den anderen Erzeugnissen ausfallen; d. h. das Verhältnis zwischen den Erzeugerpreisen für Zuckerrüben und den anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird sich infolgedessen zugunsten der Zuckerrüben verschieben.

In Belgien ergibt sich eine geringfügige Preissenkung der Grundpreise für Zuckerrüben; hier werden im übrigen die Erzeugerpreise der anderen landwirtschaftlichen Produkte durch die Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus entweder nicht (Milch, Weizen) oder kaum (Rindfleisch, Futtergetreide, Schweine) steigen. Die Änderung der Zuckerrübenpreise in den Niederlanden ist als unerheblich anzusehen.

Tabelle 30

Änderungen der Zuckerrübengrundpreise [1])

1967/68 im Vergleich zu 1964/65
in RE/t

Land	Rübengrundpreise 1964/65	Preisänderungen 1967/68 im Vergleich zu 1964/65	
		in RE/t	in v. H.
Belgien	16,86	−0,36	− *2,1*
Deutschland	18,13	−1,63	− *9,0*
Frankreich	13,09	+3,41	+*26,1*
Italien	19,05	−2,55	−*13,4*
Niederlande	16,26	+0,24	+ *1,5*

[1]) Preise bei 16 v. H. Zuckergehalt; Niederlande 1964/65; errechneter Preis mit Anspruch der Erzeuger auf Rücklieferung der Schnitzel

Tabelle 31

Änderungen der Verbraucherpreise für Zucker 1967/68 im Vergleich zu 1964/65

in RE/100 kg

	1964/65			1967/68		
	Preis ab Fabrik ohne Steuern	Steuern und Vermarktungskosten [1])	Verbraucherpreis	Verbraucherpreis [2])	Änderungen	
					in RE	in v. H.
Belgien	19,96	7,65	27,61	27,99	+0,38	+ *1,4*
Deutschland	22,17	7,58	29,75	28,42	−1,33	− *4,5*
Frankreich	17,81	5,69	23,50	25,58	+2,08	+ *8,9*
Italien	23,79	10,61	34,40	30,89	−3,51	−*10,2*
Niederlande	20,52	11,06	31,58	31,89	+0,31	− *1,0*

[1]) davon Zuckersteuer: Belgien: 1,20; Deutschland: 1,50; Frankreich: —; Italien: 5,23; Niederlande: 5,25 RE/100 kg
[2]) errechnet aus dem Preis ab Fabrik zuzüglich der 1964/65 festgestellten Steuern und Vermarktungskosten

C IV Zucker

Auf der anderen Seite werden die Erzeugerpreise in Deutschland fallen. Da in Deutschland gleichzeitig auch die Erzeugerpreise für Getreide mit der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus sinken werden, wird die wirtschaftliche Stellung der Zuckerrüben im Verhältnis zum Weizen nur wenig verändert.

Noch stärker als in Deutschland sinken die Erzeugerpreise in Italien durch die Einführung des gemeinsamen Mindestpreises für Zuckerrüben. Es ist jedoch beabsichtigt, durch das vorgesehene Beihilfesystem für die durch Klima und Struktur benachteiligten italienischen Erzeuger die Auswirkung der hier dargestellten Preissenkung entsprechend zu vermindern.

74. Die Änderungen der Verbraucherpreise für Zucker hingegen halten sich in wesentlich engeren Grenzen (Tabelle 31). Berücksichtigt man wie bei den anderen Erzeugnissen (Milch und Rindfleisch) die Steigerung des allgemeinen Preisniveaus zwischen 1964/65 und 1967/68, so ist mit realen Preissenkungen zu rechnen, die in Italien und Deutschland besonders stark sein dürften.

Voraussichtliche Entwicklung des Zuckerverbrauchs bis 1970

75. Die für „1970" vorausgeschätzte Versorgungslage der Gemeinschaft bei Zucker gründet sich auf die Annahme, daß dank wachsender Einkommen, zunehmender Bevölkerung und bei real konstanten Preisen der Pro-Kopf-Verbrauch an Zucker in der Gemeinschaft von 29,8 kg „1962" auf 33,7 kg steigen wird. Besonders starke Verbrauchszunahmen sind dabei für Italien und die Niederlande zu erwarten.

76. Es bleibt daher zu prüfen, wie sich die Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für Zucker auf den Verbrauch auswirken wird. Da, wie oben (Ziffer 75) dargestellt wurde, in allen Ländern der Gemeinschaft, außer in Frankreich, real sinkende Marktpreise für Zucker die Folge der Preisvereinheitlichung sein werden, muß mit weiteren Verbrauchssteigerungen für Zucker gerechnet werden, wenn die Verbraucher auf den Zucker elastisch reagieren. Das kann angenommen werden, und zwar wird unterstellt, daß die Preiselastizität der Nachfrage ebenso hoch ist wie die Einkommenselastizität (mit umgekehrten Vorzeichen). Daraus ergibt sich, daß für die Gemeinschaft insgesamt mit einem — in Vergleich zur Vorausschau „1970" unter konstanten Preisen — steigenden Verbrauch gerechnet werden kann.

Tabelle 32

Verbrauchsentwicklung für Zucker je Kopf in der EWG

„1962" bis „1970"
kg je Kopf

Land	„1962"	„1970"	Zunahme in kg
Deutschland	30,9	33,7	2,8
Frankreich	30,4	33,0	2,6
Italien	23,8	29,8	6,0
Niederlande	44,0	51,2	7,2
BLWU	33,4	35,3	1,9
EWG	29,8	33,7	3,9

Tabelle 33

Die Verbrauchsentwicklung für Zucker in der EWG unter verschieden hohen gemeinsamen Preisen im Jahre „1970"

Land	je Kopf-Verbrauch in kg		Gesamtverbrauch in 1000 t
	konstante Preise	bei Rübenpreis in RE/t 16,5	bei Rübenpreis in RE/t 16,5
Deutschland	33,7	35,1	2 175
Frankreich [1])	33,0	33,9	1 764
Italien	29,8	33,4	1 769
Niederlande	51,2	52,3	680
BLWU	35,3	35,7	357
EWG [1])	33,7	35,5	6 745

[1]) einschließlich DOM

Bei der vorstehenden Tabelle ist die Verbrauchsentwicklung unter Berücksichtigung eines kräftigen wirtschaftlichen Wachstums (+ 4,9 v. H. jährliche Zunahme der Verbraucherausgaben von „1962" bis „1970") sowie der Bevölkerungszunahme (1970 = 190 Millionen Einwohner in der EWG) einerseits und unter Berücksichtigung der realen Preisentwicklung für Zucker andererseits berechnet worden. Die Elastizitätskoeffizienten zwischen „1962" und „1970" sind mit 0,20 für Deutschland und für Belgien, 0,21 für Frankreich, 0,52 für Italien, 0,35 für die Niederlande berechnet worden [1]).

[1]) D. h. steigen die Einkommen um 1 v. H., so nimmt z. B. der Zuckerverbrauch je Kopf um 0,2 v. H. in Deutschland und Belgien zu; das gleiche gilt, wenn die Zuckerpreise um 1 v. H. sinken (bei steigenden Preisen nimmt der Zuckerverbrauch entsprechend ab).

Voraussichtliche Entwicklung der Zuckererzeugung bis 1970

77. Die Faktoren, die für eine Vorausschätzung der Entwicklung der Anbaufläche als relevant angesehen werden und die der Vorausschätzung für die Entwicklung des Zuckerrübenanbaus zugrunde gelegt wurden, sind die folgenden: Die Änderungen der Erzeugerpreise, die in der Vergangenheit festgestellten Auswirkungen von Preisänderungen auf die Anbaufläche, der Anteil der Rübenanbaufläche an der gesamten Anbaufläche, die Möglichkeiten einer Fruchtfolgeänderung und schließlich (für die Gesamterzeugung) die Entwicklung des Zuckerertrags je ha.

Gestützt auf diese Faktoren, ergibt sich folgende Abschätzung der Produktionsentwicklung bis „1970" in den Mitgliedstaaten:

Tabelle 34

Vorausschätzung der Entwicklung der Anbaufläche von Zuckerrüben und der Zuckererzeugung in der EWG von „1962" bis „1970"

Land	Anbaufläche in 1000 ha		Zuckererzeugung in 1000 t	
	„1962"	„1970"	„1962"	„1970"
Deutschland	283,7	340,0	1 535	2 071
Frankreich	360,6	560,0	1 640	2 987
Italien	227,3	231,0	890	1 097
Niederlande	77,0	85,0	448	515
BLWU	58,7	70,0	351	430
EWG ohne DOM	1 007,3	1 286,0	4 865	7 100
EWG mit DOM			5 317	7 537

78. Aus Tabelle 34 ergibt sich, daß die Produktion in allen Mitgliedsländern, insbesondere in Frankreich erheblich steigen wird. Schon allein die Aufhebung des jetzt in Frankreich bestehenden Produktionsquantums dürfte zu Anbauausweitungen führen, selbst wenn der französische Grundpreis unverändert bliebe, aber von vornherein für die gesamte Bevölkerung gelten würde.

79. Verglichen mit dem Verbrauch im Jahre „1970", ergibt sich ein bedeutender Überschuß der Gemeinschaft an Zucker (0,8 Millionen t). Zur Vermeidung von Überschüssen in dieser Größenordnung schlägt die Kommission besondere Maßnahmen vor, durch die die Preis- und Absatzgarantie für die Erzeuger begrenzt wird (vgl. Teil B IV und den entsprechenden Entschließungsvorschlag).

Durch diese ergänzenden Maßnahmen, die nach Maßgabe des Verbrauchs eingeleitet werden, dürfte bewirkt werden, daß die möglichen Überschüsse der Gemeinschaft (einschließlich DOM) an Zucker etwa 400 000 t nicht übersteigen.

Finanzielle Rückwirkungen

Nach dem Vorschlag über die besonderen Maßnahmen beschränkt sich die gemeinsame finanzielle Verantwortung de facto auf die Erstattungen für die Ausfuhr einer Zuckermenge, die maximal etwa 5 v. H. des Verbrauchs entspricht (das sind für „1970" höchstens 0,34 Millionen t).

Inwieweit Kosten für eventuelle Interventionen anfallen, kann wegen des Fehlens einer gemeinsamen Zuckermarktorganisation noch nicht abgeschätzt werden. Sie dürfte jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung erlangen, da Qualitätseinbußen bei der Lagerung nicht eintreten und da die Lager- und Transportkosten aus dem Marktpreis gedeckt werden sollen.

Tabelle 35

Finanzielle Auswirkungen der gemeinsamen Rüben- und Zuckerpreise für den Fonds (EAGFL)

Zuckerrübenpreis RE/t	16,5 [3])
1. Ausfuhrüberschuß in 1000 t Zucker	337
2. Exportpreis ohne Erstattung [1]) in RE/dz Weißzucker	21,74
3. Weltmarktpreis [2]) 1964/65 in RE/dz Weißzucker	8,19
4. Erstattungsbetrag in RE/dz	13,55
5. Erstattung insgesamt in 1000 RE	45 664

[1]) Interventionspreis zuzüglich pauschalierter Transport- und Umschlagskosten
[2]) Notierungen der Pariser Börse
[3]) einschließlich der Überschüsse aus DOM-Erzeugung in Höhe von 417 000 t

C V Ölsaaten

Derzeitige Versorgungslage

80. Zu den wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die in der Gemeinschaft ein bemerkenswerter Einfuhrbedarf besteht, gehören die pflanzlichen Öle und Fette (außer Olivenöl). Die EWG-Produktion an pflanzlichen Ölen aus den in der Gemeinschaft geernteten Saaten entfällt hauptsächlich auf Raps, Rübsen und Sonnenblumen. Die Erzeugung der betreffenden Saaten ist praktisch auf zwei Länder beschränkt: Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland, soweit es sich um Raps- und Rübsensaaten handelt, sowie Mittel- und Südfrankreich aus ökologischen Gründen, soweit es sich um Sonnenblumensaaten handelt.

Am Gesamtverbrauch der pflanzlichen Öle ist die eigene Erzeugung der EWG zur Zeit mit weniger als 9 v. H. beteiligt (200 000 t von 2,3 Millionen t Gesamtverbrauch). Diese Erzeugungsmenge konnte auch nur deshalb erzielt werden, da in den beiden Erzeugerländern stützende Maßnahmen in Form von Preisgarantien und Absatzsicherungen getroffen werden.

Eingehende Untersuchungen über die voraussichtliche Versorgungslage der Gemeinschaft im Jahre „1970" auf dem Gebiet der pflanzlichen Öle sind bisher nicht unternommen worden: Sie schienen auch bei der gegebenen Versorgungslage entbehrlich.

81. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich daher darauf, einige Überlegungen hinsichtlich der möglichen Reaktionen der Erzeuger in bezug auf den gemeinsamen Preis für Raps und Rübsen anzustellen.

Für Sonnenblumen eröffnen sich in Frankreich die gleichen Aussichten wie für Raps, mit dem Unterschied, daß Sonnenblumen in der Fruchtfolge insbesondere mit Mais konkurrieren und daß die auf diese Saaten entfallende Anbaufläche in Frankreich weniger als 10 v. H. der auf Raps entfallenden Anbaufläche repräsentiert. Ferner erscheint eine gewisse Ausdehnung des Sonnenblumenanbaus in Italien möglich.

Der Verbraucher-Aspekt braucht nicht berücksichtigt zu werden, da die gemeinsamen Preise für Ölsaaten sich nicht auf die Preise in der Verbraucherstufe auswirken werden. Tatsächlich wird der Preis für Ölsaaten der Gemeinschaft auf dem Markt mittels einer direkten Beihilfe auf das Niveau der mit ihnen konkurrierenden Saaten aus dritten Ländern gesenkt.

Die Rückwirkungen gemeinsamer Preise für Raps und Rübsen auf die Erzeugerentwicklung

82. Um die wirtschaftliche Auswirkung des gemeinsamen Preises für Ölsaaten für die Erzeuger abschätzen zu können, müssen folgende Faktoren in Rechnung gestellt werden:

— die Erzeugerpreisänderung (absolut)

— die Änderungen in den Preisrelationen zu den um den Boden konkurrierenden Produkten (insbesondere Weizen und Zuckerrüben),

— die Produktionsmöglichkeiten in den Mitgliedstaaten, in denen bisher noch keine Ölsaaten angebaut werden.

83. Wie sich aus der Begründung zu den Preisvorschlägen ergibt, werden sich die Erzeugerpreise wie folgt ändern:

Tabelle 36

Änderungen der Erzeugerpreise für Raps in Deutschland und Frankreich

1967/68 im Vergleich zu 1961/63

in RE/t

Land	1963/64 Erzeugerpreise	1967/68 Erzeugerpreis	1967/68 Preisänderungen absolut	1967/68 Preisänderungen v. H.
Deutschland ...	166,83	170	+3,17	*1,9*
Frankreich	161,63	170	+8,37	*5,2*

Da die französischen Erzeugerpreise unter den deutschen liegen, werden sie nominal bei Einführung eines gemeinsamen Preises auf dem hier behandelten Niveau stärker steigen als die deutschen.

84. Um die wirtschaftliche Wirkung auf die Erzeuger abschätzen zu können, muß aber die Preisentwicklung der substituierbaren Erzeugnisse, d. h. Weizen und Zuckerrüben, mit berücksichtigt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß im Verlauf der letzten Jahre die Weizen- und Zuckerrübenpreise in Deutschland die französischen Preise um 20 v. H. bzw. um 31 v. H., den französischen Rapspreis jedoch nur um 3 v. H. überschritten haben.

Daraus ergibt sich, daß — ganz unabhängig von dem für Raps zugrunde gelegten Preisniveau — sich das Interesse der französischen und deutschen Landwirte an diesem Anbau im Vergleich mit dem Weizen- und Zuckerrübenanbau unterschiedlich entwickeln wird.

Es ist daher zu prüfen, wie sich die Konkurrenzsituation von Weizen zu Raps verschiebt.

Für Frankreich wird dazu folgende Rechnung aufgemacht:

		in RE/t
a)	Weizenpreis 1963/64	82,86
	Weizenpreis 1967/68	92,20
	Erhöhung	9,34
	Weizenertrag je ha (t)	3,8
	Erhöhung des Einkommens je ha (3,8 × 9,34)	**35,49**
b)	Zuckerrübenpreis 1963/64	12,91
	Zuckerrübenpreis 1967/68	16,50
	Erhöhung	3,59
	Zuckerrübenertrag je ha (t)	35,00
	Erhöhung des Einkommens je ha (3,59 × 35,0)	**125,65**
c)	Rapspreis 1963/64	161,63
	Rapspreis 1967/68	170,00
	Erhöhung	8,37
	Rapsertrag je ha (t)	2,1
	Erhöhung des Einkommens je ha (2,1 × 8,37)	**17,58**

Aus dieser Berechnung ergibt sich, daß der gemeinsame Preis für Ölsaaten den Raps weniger begünstigt als Weizen und Zuckerrüben.

Es ist also damit zu rechnen, daß die Rapserzeugung zugunsten der Zuckerrübenerzeugung und evtl. auch der Weizenerzeugung zurückgehen wird. Die vorgeschlagenen ergänzenden Maßnahmen zur Begrenzung der Preis- und Absatzgarantie bei Zuckerrüben könnten jedoch die möglichen Substitutionsmöglichkeiten begrenzen.

85. Für Deutschland ergibt sich dagegen folgende Situation:

Der Weizenpreis wird durch die Angleichung der Getreidepreise ab 1. Juli 1967 gesenkt, während der Rapspreis zugleich erhöht wird. D. h. die wirtschaftliche Stellung des Rapses wird in bezug auf den Weizen verbessert werden.

Bei den Zuckerrüben tritt in der Bundesrepublik eine geringfügige Senkung der Erzeugerpreise ein:

		in RE/t
a)	Weizenpreis 1963/64	105,50
	Weizenpreis 1967/68	94,40
	Senkung	11,10
	Weizenertrag pro ha (t)	37,0
	Senkung des Einkommens je ha	**−41,1**
b)	Zuckerrübenpreis 1963/64	16,87
	Zuckerrübenpreis 1967/68	16,50
	Veränderung	− 0,37
	Zuckerrübenertrag je ha (t)	37,0
	Veränderung des Einkommens je ha	**−13,69**
c)	Rapspreis 1963/64	166,83
	Rapspreis 1967/68	170,00
	Erhöhung	+ 3,17
	Rapsertrag je ha (t)	2,3
	Erhöhung des Einkommens	**+ 7,29**

Für die Bundesrepublik Deutschland ist auf Grund der im ganzen zwar geringfügigen Besserstellung des Rapses eine Ausweitung der Anbauflächen, die der Erzeugung von Raps gewidmet werden, wahrscheinlich.

86. Da — unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen — in den Beneluxstaaten Raps und Rübsen ebenso gut wie in Deutschland und Frankreich angebaut werden könnten, ist es wahrscheinlich, daß in diesen Ländern diese Kulturen von den Landwirten — insbesondere von denen, die auf schweren Kleieböden wirtschaften — aufgenommen werden.

Die Entwicklung des Anbaues in diesen Ländern wird insbesondere davon abhängen, welches Verhältnis sich zwischen dem Rapspreis und dem Rübenpreis einspielen wird.

Es erscheint schwierig, die etwaige zukünftige Entwicklung des Rapsanbaus in Italien vorauszuschätzen, da dieser Anbau sich bisher trotz der an der Grenze getroffenen Maßnahmen zur Erhöhung des Preises für eingeführte Ölsaaten nicht entwickelt hat.

Zusammenfassung

87. Insgesamt ist damit zu rechnen, daß der Ölsaatenanbau in der Gemeinschaft etwa den Stand halten wird, den er heute erreicht hat, da dem erwartbaren Rückgang in Frankreich eine Ausweitung in Deutschland und den Beneluxländern gegenüberstehen dürfte.

Finanzielle Rückwirkungen

88. Die einzigen finanziellen Auswirkungen auf den Fonds (EAGFL), die sich aus dem Vorschlag für den gemeinsamen Zielpreis für Ölsaaten ergeben, sind die den Erzeugern zu gewährenden Beihilfen. Sie entsprechen dem Unterschied zwischen Zielpreis und dem Weltmarktpreis sowie der Vergütung für prompten Ankauf, die dazu dient, den Absatz der einheimischen Ölsaaten während der ersten Monate nach der Ernte zu erleichtern.

Für die Ausfuhren sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen, und das Risiko einer Intervention kann in dem Maße vermindert werden, wie die Vergütung für prompten Ankauf richtig berechnet wurde.

Die vorzusehenden Beihilfen berechnen sich unter der Annahme gleichbleibender Erzeugung und Weltmarktpreise für „1970" wie folgt:

Beihilfe für Raps und Rübsen: (18,60 − 12,00) × 4,0 Millionen	= 26,40 Millionen RE
Beihilfe für Sonnenblumen: (18,60 − 10,30) × 0,3 Millionen	= 2,34 Millionen RE
	28,74 Millionen RE
Vergütung für prompten Ankauf	3,26 Millionen RE
Vorzusehende Mittel insgesamt	32,00 Millionen RE

C VI Olivenöl

89. Da die vorgesehene Preis- und Marktpolitik für den Sektor Olivenöl darauf abgestellt ist, daß sie weder die Erzeugung noch den Verbrauch beeinflußt, erscheint es nicht erforderlich, eine spezielle Vorausschätzung hinsichtlich der Erzeugung und des Verbrauchs dieser Erzeugung zu geben.

Im Teil B VI sind die möglichen Auswirkungen des gemeinsamen Preises für Olivenöl auf die zukünftige Entwicklung der Erzeugung und des Verbrauchs mit behandelt.

Finanzielle Rückwirkungen

90. Die für den Fonds (EAGFL) auf Grund des Vorschlags der Kommission vorzusehenden Mittel betreffen in erster Linie die für den Erzeuger zu gewährende Beihilfe. Die anderen vorzusehenden Maßnahmen (insbesondere die Lagerungsverträge, die Interventionen im engeren Sinne und die Ausfuhrerstattungen) dürften keine nennswerten Kosten mit sich bringen, wenn der Interventionspreis richtig festgesetzt wird. Schließlich dürfte eine eventuelle Ausgleichs-Lagerhaltung die Gemeinschaft grundsätzlich nur für einen Teil der entstehenden Lagerhaltungskosten und die möglichen Qualitätsverluste betreffen.

Der erforderliche Beihilfenbetrag bemißt sich nach der Produktionsmenge sowie dem Unterschied zwischen Zielpreis und Richtpreis.

Die gegenwärtige italienische Erzeugung kann für „1970" zugrunde gelegt werden.

Der Richtpreis wird durch den Rat unter Berücksichtigung des Preises der Ölsaaten festgelegt. Es ist schwierig, schon jetzt das Niveau zu bestimmen, das dieser Preis erreichen wird. Wenn indessen der Preis der Ölsaaten in Italien sich auf gleicher Höhe befindet wie in den Mitgliedstaaten, die eine völlig liberalisierte Einfuhr gestatten, und wenn der Rat ein solches Verhältnis zwischen dem Preis für Olivenöl und dem Preis des Öls aus Saaten festlegt, das den Absatz der Olivenölerzeugung der Gemeinschaft erlaubt, würde der Beihilfenbetrag, der sich hieraus ableiten läßt, nicht unter 135 Millionen RE liegen.

Die anderen Interventionskosten werden pauschal auf 5 Millionen RE geschätzt, so daß 140 Millionen RE für „1970" für den Markt für Olivenöl vorzusehen wären.